**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern

**Band:** - (1933)

Rubrik: Voranschlag

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 03.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Voranschlag

über den

## Staatshaushalt des Kantons Bern

vom 1. Januar bis 31. Dezember

1934

Vorschläge des Regierungsrates



Buchdruckerei Zimmermann & Cie. A.-G. in Bern

### Vermögensbilanz

Stand des Staatsvermögens am 1. Januar 1933	Fr. 61,488,798
Mutmasslicher Ueberschuss der Ausgaben der Laufenden Verwaltung in 1933	<b>&gt;</b> 7,339,872
Mutmasslicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1933	Fr. 54,148,926
Mutmasslicher Ueberschuss der Ausgaben der Laufenden Verwaltung in 1934	<b>&gt;</b> 8,512,079
Mutmasslicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1934	Fr. 45,636,847

Rechnung	Vor- anschlag	Varancahlas fün das Jahn 1024	Ro	h-	Rei	n-
1932*)	1933 *)	Voranschlag für das Jahr 1934	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr. Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.				
		Zimazozado v oz w materials.				
		Uebersicht.				
1,917,754 60		I. Allgemeine Verwaltung	112,260			1,854,233
3,154,010 95	3,051,678	II. Gerichtsverwaltung	_	$3,089,756 \\ 253,694$		3,089,756 $253,694$
$254,826 \mid 30 \ 3,126,571 \mid 32$		III.ª Justiz	2,749,069			255,094 $2,998,402$
629,842 70		IV. Militär	1,184,746	1,858,093		673,347
2,778,124 80	2,802,056	V. Kirchenwesen	2,021	2,801,822	_	2,799,801
17,719,853 06		VI. Unterrichtswesen	2,602,338	20,074,774		17,472,436
50,778 90 9,874,950 93	50,236 $8,833,816$	VII. Gemeindewesen	$\frac{-}{621,960}$	48,103 9,467,610		$48,103 \\ 8,845,650$
2,338,279 89		VIII. Armenwesen	5,577,457			3,362,328
2,691,381 87		IX. b Gesundheitswesen	4,181,173			2,595,835
6,970,866 86	6,282,395	X.ª Bauwesen	4,772,000	10,672,145		5,900,145
108,912 85	121,004	X.b Eisenbahn-, Schiffahrts- und Flug-	10.000	101 054		111 054
11,367,738 35	11 367 109	wesen	10,000	$oxed{121,054} 12,089,712$	_	$111,054 \\ 12,089,712$
2,001,699 77	1,852,030	XII. Finanzwesen	242,000			1,788,013
2,286,889 34		XIII. Landwirtschaft	2,241,470	4,362,327		2,120,857
389,039 39	372,162	XIV. Forstwesen	130,850			388,485
810,869 89	861,600	XV. Staatswaldungen	1,330,600			
2,451,871 84 278,702 50	$2,451,120 \ 253,000$	XVI. Domänen	$\begin{array}{c c} 2,725,020 \\ 43,000 \end{array}$			
1,531,643 46		XVIII. Hypothekarkasse	26,874,750			
2,200,000 —	2,200,000	XIX. Kantonalbank	3,170,000	970,000	2,200,000	_
1,468,765 94		XX. Staatskasse	5,165,795			
9,108 80 88,198 75		XXI. Bussen und Konfiskationen XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau	$325,600 \ 272,200$			
1,038,929 55	969,248		2,562,980			
2,550,570 30	2,477,932	XXIV. Stempel-Steuer	2,392,000	101,054	2,290,946	_
5,464,776 37	4,771,200	XXV. Gebühren	4,787,200			
2,573,528 45 233,548 20	2,200,000	XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer	2,827,000 310,000			
1,124,777 92	242,500 1,094,000	XXVII. Wasserrechtsabgaben XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufs-	310,000	31,000	279,000	
1,121,111	1,001,000	patentgebühren und Tanzbetriebe	1,285,500	188,000	1,097,500	_
1,071,949 20	1,109,219	XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmo-	1010115	400.000	1 100 015	
601 004 95	651 010	nopols	1,242,448	133,229	1,109,219	_
601,924 35	651,019	Nationalbank	551,019		<b>5</b> 51,019	
852,923 48		XXXI. Militärsteuer	2,046,000	1,200,295	845,705	
38,061,878 35		XXXII. Direkte Steuern	37,674,300			
326,664 26		XXXIII. Unvorhergesehenes		300,000		300,000
		Einnahmen	120,012,756		58,412,772	CC 004 074
68,266,888 64	66,607,026	Ausgaben	_	128,524,835		66,924,851
6,131,623	- 7,339,872	Ueberschuss der Ausgaben	8,512,079	_	8,512,079	_
		• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •			66,924,851	66 994 951
68,266,888 64	00,007,026			120,024,000		00,024,001
	*					
L			  -	 	ı	1
*) Die Aus	sgaben sind	mit stehenden, die Einnahmen mit Kursiv	zahlen ange	geben.		

	Vor-	Vananashlar Bur dan Islan 1004	Ro	h-	Rei	in-
a	nschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
t.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.				
		Spezielle Rechnungen.				
		I. Allgemeine Verwaltung.				и
		A. Grosser Rat.				
0	126,000	1. Sitzungsgelder, Reiseentschädigungen, Kommissionskosten	_	126,000		126,000
0	126,000			126,000	, <u> </u>	126,000
K	150 900	B. Regierungsrat.		150 900		150,300
5		1. Desoidungen der Kegierungsrate				150,300
	190,000			130,300		100,000
				40.000		40.000
55	24 <b>,</b> 000	2. Förderung von gemeinnützigen Unter-			_	18,000 6,000
-	8 000	3. Unterstützungen und Hilfeleistungen .	- 300		_	7,200
<del> </del>  -		T. Hemy- und Disnoulearosten	300			31,200
		D. Ständeräte und Kommissäre.		•		
_	5,360	1. Ständeräte			_	4,550 150
_		2. Kommissai e			_	4,700
	-,	E Staatskanvisi			,	
05 30 35 35 36 0 - - - - - -	56,814 87,394 6,000 100,000 16,700 37,000 — 303,908	1. Besoldungen der Beamten	1,760 35,000 9,000 — — 45,760	85,087 7,760 135,000 25,000 37,000	_ _ _ _ _	57,070 85,087 6,000 100,000 16,000 37,000 — 301,157
	50 55 0 55 50	126,000 126,000 126,000 150,300 150,300 5 24,000 8,000 32,000 5,360 200 5,560 5,360 200 5,560 100,000 16,700 37,000 16,700 37,000	Laufende Verwaltung.   Spezielle Rechnungen.   I. Allgemeine Verwaltung.	Laufende Verwaltung.   Spezielle Rechnungen.	Laufende Verwaltung.   Spezielle Rechnungen.   I. Allgemeine Verwaltung.   A. Grosser Rat.   126,000   126,000   126,000	Laufende Verwaltung.   Spezielle Rechnungen.   I. Allgemeine Verwaltung.   A. Grosser Rat.   126,000   — 126,000

Re	echnung	, 1	Vor-		Re	n-	Re	in-
B1	1932	'	anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934		Ausgaben		i i
	Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Verwaltung.				
				I. Allgemeine Verwaltung.			,	
				F. Amtsblätter. 1. Pachtzinse:		¥		
	21,000 11,000	_	21,000 11,000	a) Deutsches Amtsblatt b) Feuille officielle	21,000 11,000	_	21,000 11,000	_
, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	26,540 7,556	50 25	26,000 7,600	a) Deutsches Amtsblatt	26,600 7,600		26,600 7,600	
	66,096	<i>75</i>	66,200		66,200		66,200	
					g.			
				G. Tagblatt und Gesetzessammlung.  1. Redaktionskosten:				
	9,116 990	$\frac{25}{-}$	9,164 1,000	a) Tagblatt	_	8,970 900	_	8,970 900
4	40,488	60	{ 30,000 9,000	2. Druckkosten: a) Tagblatt und Compte rendu b) Gesetzessammlungen	_	28,600 8,600	_	28,600 8,600
	50,594	<b>85</b>	49,164	,	_	47,070	_	47,070
				H. Regierungsstatthalter.				,
14	41,995 9,546	-	9,546	1. Besoldungen der Regierungsstatthalter . 2. Sekretariat des RegStatthAmtes Bern	_	140,360 9,546	_	140,360 9,546
	7,896 39,765	90	8,000 33,000 31,100	3. Entschädigungen der Amtsverweser 4. Bureaukosten 5. Mietzinse	_	8,000 30,000 31,100	_	8,000 30,000 31,100
<b></b>	31,100 30,303	<b>60</b>		5. Mietzilise		219,006	_	219,006
	-1.000		2=4.000	J. Amtsschreibereien.		050 500		972 700
ı	71,980		274,800 1,500	1. Besoldungen der Amtsschreiber 2. Entschädigungen der Stellvertreter	_	273,700 1,500	_	273,700 1,500 698,000
	99,629 53,352 29,900	35 85		3. Besoldungen der Angestellten 4. Bureaukosten		698,000 40,000 29,000		40,000 29,000
	55,912	20	1,051,700	o. Miovamov	_	1,042,200	_	1,042,200
				on se				
				,				
					l		I	

Rechnung 1932	)	Vor- anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934	Ro Einnahmen		Ro Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			I. Allgemeine Verwaltung.				
4,632 304,589 <i>66,096</i> 50,594	15 60 - 15 75 85 60 20	150,300 32,000 5,560 303,908 66,200 49,164 224,996 1,051,700	A. Grosser Rat B. Regierungsrat C. Ratskredit D. Ständeräte und Kommissäre E. Staatskanzlei F. Amtsblätter G. Tagblatt und Gesetzessammlung H. Regierungsstatthalter J. Amtsschreibereien	300 	126,000 150,300 30,300 4,700 346,917 	_	$126,000 \\ 150,300 \\ 30,000 \\ 4,700 \\ 301,157 \\$
			II. Gerichtsverwaltung. A. Obergericht.	·			
269,444			1. Besoldungen der Oberrichter	_	269,345		269,345
2,163 271,607			2. Entschädigungen der Suppleanten		$\frac{3,000}{272,345}$		$\frac{3,000}{272,345}$
,			B. Obergerichtskanzlei.				,
59,132 82,455	65	79,815	1. Besoldungen der Beamten		$60,602 \\ 80,762$		60,602 80,762
7,993 21,907	15 35	7,000 18,000	3. Bureaukosten	_	6,000 18,000	_	6,000 18,000
22,800	_	22,800	5. Mietzinse	_	22,800	_	22,800
$1,765 \\ 2,205$			6. Bibliothek		1,500	, –	1,500
198,258	85	190,942	glieder und Bureaukosten		1,500 191,164		1,500 191,164
100,200	_	100,012			131,104		131,104
			C. Amtsgerichte.				
333,000 7,638 68,725	55	7,500	<ol> <li>Besoldungen der Gerichtspräsidenten</li> <li>Entschädigungen der Stellvertreter</li> <li>Entschädigungen der Amtsrichter und</li> </ol>		340,100 <b>7</b> ,500	_	340,100 7,500
48,639 47,300	70	40,000 47,300	Suppleanten	_	68,000 40,000 47,300	_	68,000 40,000 47,300
80	-	_	6. Ausserordentliche Gerichtsbeamte	_	<del>-</del> -	_	-
505,384	00 —	100 <b>497,554</b>	7. Reisekosten der Aufsichtsbehörde				500 000
000,004	90	±31,004			502,900		502,900
		ar.					

Rechnung 1932	9	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1934	Ro Einnahmen		Rei Einnahmen	
		1933					
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		>	Laufende Verwaltung.				
,			II. Gerichtsverwaltung.		\$		
			D. Gerichtsschreibereien.				
236,453	90	246,100	1. Besoldungen der Gerichtsschreiber		244,750	_	244,750
2,925 $389,139$	$\begin{vmatrix} 80 \\ 20 \end{vmatrix}$	4,000 390,000	2. Entschädigungen der Stellvertreter 3. Besoldungen der Angestellten		4,000 390,000	_	4,000 390,000
24,576		24,000	4. Bureaukosten	_	20,000	_	20,000
18,400		18,400	5. Mietzinse		18,400		18,400
671,495	05	682,500	*		677,150	_	677,150
			î				
			E. Staatsanwaltschaft.				
75,345 458	-	77,000 600	1. Besoldungen der Beamten	_	79,100 400		79,100 400
8,037		6,000	3. Bureaukosten der Bezirksprokuratoren				
1.000		1 200	und des stellvertretenden Prokurators. 4. Mietzins	_	6,000 1,200		6,000 1,200
1,200	-	1,200	4. Mietzins		86,700		86,700
85,041	40	84,800	**		30,700		00,100
							26
			F. Geschwornengerichte.	6			<b>2</b> 4
11 004	01	10.000			12,000		12,000
11,664 4,233	10	10,000 4,500	2. Reisekosten und Unterhalt der Kriminal-	_	,		,
3,965			kammer	<b>-</b> .	4,000	_	4,000
5,905	05	2,000	metscher und Weibel	_	2,000	_	2,000
9,696	35		4. Bureaukosten	_	6,000 18,300		6,000 18,300
18,300	05	18,300	5. Mietzinse		42,300		42,300
47,859	30	40,800	4		42,300		+2,000
			•				
			G. Betreibungs- und Konkursämter.	e 26		9 3	
1,878	05	1,500					30 381
			behörde	_	1,500	_	1,500
141,699 3,840			2. Besoldungen der Betreibungs-Beamten . 3. Entschädigungen der Stellvertreter .	_	$\begin{array}{c c} 144,150 \\ 2,500 \end{array}$		144,150 2,500
417,697	90	380,000	4. Besoldungen der Betreibungsgehülfen	_	420,000	. —	420,000
515,002		510,000 30,000	5. Besoldungen der Angestellten 6. Bureaukosten	_	505,000 30,000		505,000 30,000
32,957 29,993			7. Formulare und Kontrollen	_	30,000		30,000
33,420	_	33,660	8. Mietzinse		32,700		32,700
1,176,490	35	1,130,760			1,165,850		1,165,850
			1				
				1	1	I	l l

Rechnun	g	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1934	Ro		Re	
1932		1933	Vorumoomag rur uas zum 1001	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			II. Gerichtsverwaltung.				
			H. Gewerbegerichte.				
9,512	05	9,300	1. Kostenanteile des Staates	_	9,300	_	9,300
9,512	05	9,300			9,300	_	9,300
			J. Verwaltungsgericht.				
39,654 40,518			1. Besoldungen der Beamten	_	49,124 40,555	_	49,124 $40,555$
18,024	30	16,000	3. Entschädigungen der Mitglieder	_	16,000	-	16,000
5,988 3,500		5,000 3,500	4. Bureaukosten	_	5,000 3,500	_	5,000 3,500
107,686	10	113,064			114,179	· · —	114,179
			K. Handelsgericht.	*			
8,757	10			_	8,648	_	8,648
7,920 7,387	80	7,920 7,000	2. Besoldung des Angestellten	_	7,920 7,000	_	$7,920 \\ 7,000$
4,174 300		4,000 300	4. Bureau- und Reisekosten	_	4,000 300	_	4,000 300
28,540		27,614	o. Distrositor		27,868		27,868
			L. Bezirksverwaltung, Möblierung.				
52,134	90	2,000	1. Kosten	_	_	_	_
52,134	90	2,000			_	_	_
			2				
		i	, i				
271,607	95	272,344	A. Obergericht		272,345		070 945
198,258	85	190,942	B. Obergerichtskanzlei		191,164	_	$272,345 \\ 191,164$
505,384 671,495		497,554 682,500	C. Amtsgerichte	_	502,900	-	502,900
85,041		84,800	E. Staatsanwaltschaft	_	677,150 86,700		$677,150 \ 86,700$
47,859	35	40,800	F. Geschwornengerichte	_ ]	42,300	_	42,300
1,176,490 9,512		1,130,760 9,300	G. Betreibungs- und Konkursämter H. Gewerbegerichte	_	1,165,850 9,300	_	1,165,850 9,300
107,686	10	113,064	J. Verwaltungsgericht	_	114,179		114,179
$28,\!540 \\ 52,\!134$		$\begin{array}{c} 27,614 \\ 2,000 \end{array}$	K. Handelsgericht	-	27,868	_	27,868
3,154,010		3,051,678	Dozii kovoi waituiig, muulieruiig	_	3,089,756		3,089,756
, , , , , , ,	-	-,,,	<b> </b>		0,000,100		J,00J,100
			l l			1	

Rechnung	a	Vor-	Veneneebles für des John 1024	Ro	h-	Rei	n-
1932		anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			III.ª Justiz.		,		
			A. Verwaltungskosten der Justizdirektion.				
14,322	_	14,325	1. Besoldungen der Beamten	-	14,323	_	14,323 20,916
21,152 $7,999$	$\frac{05}{65}$	$20,775 \\ 7,000$	2. Besoldungen der Angestellten 3. Bureaukosten	_	20,916 6,300	_	6,300
59,996	65		4. Rechtskosten	_	60,000 3,000	_	60,000 $3,000$
$3,000 \\ 525$	10	3,000 1,000	5. Mietzinse 6. Notariatskammer u. Notariatsprüfungen	_	1,000	_	1,000
106,995	45	91,100			105,539		105,539
			B. Gesetzgebungskommission und Gesetz-				
			revision.				
1,999	25	1,000	1. Revisions-, Redaktions- und Druckkosten		1,000		1,000
1,999	25	1,000			1,000		1,000
			C. Inspektorat.				
42,173	10	42,450	1. Besoldungen der Beamten		42,750	_	42,750
3,900		3,900 8,000	2. Besoldung des Angestellten 3. Bureau- und Reisekosten		3,900 7,200		3,900 7,200
9,961 <b>56,034</b>	10		3. Dureau- unu neisekosten		53,850		53,850
			D. Lehrlingswesen.				
3,000 3,853	40	3,000 3,700	1. Unterricht		$2,500 \ 3,700$		2,500 3,700
6,853		6,700			6,200	_	6,200
			E. Jugendamt.				
43,716	1 =	44,300	1. Besoldungen der Beamten		44,840	_	44,840
11,369	15	15,300	2. Besoldungen der Angestellten	_	15,165		15,165
12,482 13,976		$12,000 \\ 14,000$	3. Bureau- und Reisekosten 4. Rechtskosten und Verschiedenes	_	11,000 12,500		11,000 12,500
1,400	_	3,600	5. Mietzins	_	3,600		3,600
82,944	10	89,200	4	-	87,105		87,105

Rechnun	g	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1934	Ro	<b>h-</b> .	Rei	n-
1932		1933	Toransomay fur uas Juni 1554	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.	1	a		
			III.ª Justiz.				
106,995 1,999		91,100 1,000	A. Verwaltungskosten der Justizdirektion B. Gesetzgebungskommission		105,539 1,000	_	105,539 1,000
56,034	10	54,350	C. Inspektorat	_	53,850		53,850
6,853 $82,944$		6,700 $89,200$	D. Lehrlingswesen		6,200 $87,105$		$6,200 \\ 87,105$
254,826	_		•	<del></del>	253,694	_	253,694
					6		
			III. <sup>b</sup> Polizei.				
			A. Verwaltungskosten der Polizei- direktion.				
50,326 112,516				_	50,780 $113,950$	_	50,780 113,950
23,767		22,000	3. Bureaukosten	3,000	23,000		20,000
$\frac{9,200}{195,810}$	<u>Q5</u>	8,600 <b>193,948</b>	4. Mietzinse	3,000	8,600 <b>196,330</b>		8,600 193,330
100,010	-	100,010	·	0,000	100,000		100,000
			B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen.				
18,993 23,400		$13,000 \\ 24,500$		_	12,000	_	$12,000 \\ 22,500$
23,421	65	23,500	3. Transport- und Armenfuhrkosten	4,000	$22,500 \\ 25,000$	_	21,000
65,815	05	61,000		4,000	59,500		55,500
•			C. Polizeikonno				
30,915	30	31,188	C. Polizeikorps.  1. Besoldungen der Beamten	_	31,256	_	31,256
1,846,061	20	1,869,246	2. Sold der Landjäger	_	1,863,353	_	1,863,353
54,764 $2,000$	-	$20,856 \\ 2,000$	4. Bewaffnung und Ausrüstung	_	$66,\!512$ $2,\!000$	_	$66,512 \\ 2,000$
3,010 5,000	80	$\frac{3,000}{4,500}$	5. Erkennungsdienst	_	3,000 4,500	_	3,000 4,500
159,397		159,207	7. Mietzinse	-	161,571	_	161,571
57,314		58,140	8. Wohnungs-, Mobiliar-, Fahrrad- und Schreibmaschinen-Entschädigungen	_	59,680	_	59,680
8,003 8,990		8,000 9,000	9. Arzt-, Kur- und Beerdigungskosten 10. Verschiedene Verwaltungskosten	_	8,000 8,000		8,000 8,000
12,208 40,000		12,500 40,000	11. Reiseentschädig. und Instruktionskurse 12. Beitrag aus dem Ertrage der Geldbussen	40,000	12,500	40,000	12,500
2,147,666	55		12. Dotting and delif-in trage der Gerundssell	40,000	2,220,372		2,180,372
		.,,	-		_,,		_,,
			:				Ì

Rechnun	g	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1934	Ro		Rei	
1932		1933	<b>1</b>		Ausgaben		
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			III. <sup>b</sup> Polizei.	Ŀ			
			D. Gefängnisse.				
30,834 24,921 19,700	70	25,000 25,000 19,700	1. In der Hauptstadt:  a) Nahrung der Gefangenen  b) Verschied. Gefangenschaftskosten .  c) Mietzinse	5,000 — —	30,000 23,000 19,700	_ _ _	25,000 23,000 19,700
69,985 33,638 53,200	35	83,000 28,500 52,600	2. In den Bezirken:  a) Nahrung der Gefangenen  b) Verschied. Gefangenschaftskosten  c) Mietzinse	6,000 — —	79,000 27,000 53,100		73,000 27,000 53,100
232,280	06	233,800		11,000	231,800		220,800
43,132		41,800	E. Straf- und Arbeitsanstalten.  1. Strafanstalt Thorberg:  a) Verwaltung	_	45,000	_	45,000
2,430 75,688 55,001 27,149 104,268 16,198	11 05 90 40	2,400 78,000 38,000 26,100 112,000 28,000	b) Unterricht und Gottesdienst	  850 245,000 122,800	2,400 74,000 44,750 27,700 138,500 116,300	   106,500 6,500	2,400 74,000 44,750 26,850 —
115,331 40,437		<b>46,300</b>	Betriebsergebnis $h$ ) Inventarveränderung $\dots$	368,650	<b>448,650</b>	_	80,000
886	75		i) Kostgelder	2,000	_	2,000	_
74,007	51	46,300		370,650	448,650		78,000
50,095		49,000	2. Arbeitsanstalt St. Johannsen-Ins:  a) Verwaltung	_	49,000	_	49,000
2,889 66,880 73,107 21,340 39,355 37,468	65 30 — 70	2,500 55,800 54,200 21,340 60,000 46,840	b) Unterricht und Gottesdienst	$ \begin{array}{r} -\\ 1,200\\ -\\ 860\\ 81,500\\ 229,300 \end{array} $	2,460 53,200 49,400 22,200 39,300 172,300	   42,200 57,000	2,460 52,000 49,400 21,340 —
<b>137,488</b> 11,280		76,000	Betriebsergebnis $h$ ) Inventarveränderung	312,860	387,860	_	75,000
51,678		50,000	i) Kostgelder	51 <b>,</b> 000	_	51,000	
74,529	62	26,000		363,860	387,860	_	24,000

Rechnung	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1934	Ro		Re	
1932	1933	Torunoumay rur uuo sum 100 i	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr. C	t. Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.				
		III. <sup>b</sup> Polizei.				
		E. Straf- und Arbeitsanstalten.				
		3. Strafanstalt Witzwil:	6			
79,992   91 12,124   55		a) Verwaltung	_	76,109 $11,800$	_	76,109 $11,800$
161,227   13	5 173,500	c) Nahrung	1,500	159,500		158,000
$ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	2 185,000 - 41,000	d) Verpflegung	_	$152,000 \\ 41,000$	_	152,000 41,000
63,830 1	4 60,000	f) Gewerbe	62,000		62,000	_
382,796 82		g' Landwirtschaft	807,909	481,000	326,909	
1,411   46 182   70		Betriebsergebnis  h) Inventarveränderung	871,409 —	921,409	_	50,000 —
72,163 4	5 65,000	i) Kostgelder	70,000		70,000	_
73,392 2	1 20,000		941,409	921,409	20,000	_
27,031 83 6,258 86 47,633 36 51,276 33 28,500 - 8,473 16 12,371 16 164,598 26 19,172 36	5,700 47,600 40,000 28,500 5,000 5,000 135,800	b) Unterricht und Gottesdienst	300 6,500 1,000 61,000 79,200 148,000	27,000 6,200 42,400 46,500 28,600 53,000 72,300 <b>276,000</b>	8,000 6,900	27,000 6,200 42,100 40,000 27,600 — — — — — — ———————————————————————
$egin{array}{c c} 31,617 & 98 \ 12,255 & 10 \ \end{array}$		i) Kostgelder	32,000	_	32,000	_
126,063 05	5 106,500		180,000	276,000	_	96,000
32,030 58 1,837 78 35,049 30 44,107 28 16,000 — 27,236 10 6,455 40 108,244 18 9,311 40 20,734 30 2,000 — 76,198 48	5 1,500 35,700 35,900 18,200 28,500 2,500 <b>94,000</b> 	5. Straf- u. Arbeitsanstalt Hindelbank:  a) Verwaltung  b) Unterricht und Gottesdienst  c) Nahrung  d) Verpflegung  e) Mietzins  f) Gewerbe  g) Landwirtschaft  Betriebsergebnis  h) Inventarveränderung	200 200 39,500 50,000 89,700 17,000 2,000 108,700	33,700 1,500 33,700 34,100 16,200 12,000 47,500 ———————————————————————————————————		33,700 1,500 33,500 34,100 16,200 — — <b>89,000</b> — — <b>70,000</b>
				•		·

Rechnung	,	Vor- anschlag	Varanashlar für das John 1024	Ro	h-	Re	in-
1932		1933	Voranschlag für das Jahr 1934	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			III. <sup>b</sup> Polizei.				
			E. Straf- und Arbeitsanstalten.				<b>=</b> 0.000
74,007 74,529		46,300 26,000	1. Strafanstalt Thorberg	370,650 363,860	448,650 387,860	_	78,000 24,000
73,392 126,063		20,000 106,500	3. Strafanstalt Witzwil	941,409 180,000	921,409 276,000	20,000	96,000
76,198	48	76,000	5. Straf- und Arbeitsanstalt Hindelbank .	108,700	178,700		70,000
277,406	45	234,800		1,964,619	2,212,619		248,000
			E Baksmafung dan Alkahalismus				
10,626	05	12,229	F. Bekämpfung des Alkoholismus.  1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel	12,229	_	12,229	_
10,626			2. Beitrag an die Schutzaufsicht und die Patronatskommission	_	12,229	_	12,229
_			1 au onauskommission	12,229	12,229		
			G. Justiz- und Polizeikosten.				
218,992 292,079			1. Kosten in Strafsachen	462,000	135,000 200,000	262,000	135,000
300 1,551	_	300	3. Vergütungen für Gebührenanteile	7,500	300 6,500	1,000	300
45,020		40,000	5. Polizeikosten	2,000	42,000		40,000
1,500		1,500	6. Konkordat zum Schutze junger Leute in der Fremde	_	1,000	_	1,000
5,016 115		5,000	7. Einigungsämter	, <del>-</del>	4,500	_	4,500
22,688	19	77,200	,	471,500	389,300	82,200	
40.500		40,000	H. Zivilstand.	<b>50.600</b>	<b>K</b> 0.000	10,000	¥
$12,579 \\ 214,534$	90	199,600	1. Zivilstandsamt Bern	70,000 —	58,000 191,600	_	191,600
$\frac{3,166}{230,280}$	-		3. Inspektionskosten und Anschaffungen .	70,000	$\frac{3,000}{252,600}$		3,000 182,600
250,260	20	100,000		10,000	202,000		102,000
			J. Kant. Strassenverkehrsamt.				
		11,250	1. Besoldung des Vorstehers	_	11,450		11,450
		87,550 7,000	3. Bureaukosten	_	$91,971 \\ 6,300$	_	91,971 6,300
		15,000 7,000		_	14,000 5,000		14,000 5,000
_		20,000 15,000	6. Automobilbetrieb	_	20,000 15,000	_	20,000 15,000
		3,000	8. Expertisen	_	1,000 8,000	_	1,000 8,000
			10. Fahrausweise	35,000		35,000	
		136,300	11. Zuschuss aus Automobilsteuer	137,721 172,721	172,721	137,721	
						,	

Rechnung 1932	)	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1934	Ro		Re	
		1933	<b>3</b>	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			III. <sup>b</sup> Polizei.			e .	
195,810 65,815 2,147,666 232,280 277,406 — 22,688 230,280	05 55 06 45 —	61,000 2,137,637 233,800 234,800 — 77,200	A. Verwaltungskosten d. Polizeidirektion B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen . C. Polizeikorps D. Gefängnisse E. Straf- und Arbeitsanstalten F. Bekämpfung des Alkoholismus G. Justiz- und Polizeikosten H. Zivilstand	3,000 4,000 40,000 11,000 1,964,619 12,229 471,500 70,000	$196,330 \\ 59,500 \\ 2,220,372 \\ 231,800 \\ 2,212,619 \\ 12,229 \\ 389,300 \\ 252,600$	- - - - - 82,200	193,330 55,500 2,180,372 220,800 248,000 — — — 182,600
	_		H. Zivilstand	172,721	172,721	_	_
3,126,571	<b>32</b>	2,974,585		2,749,069	5,747,471	_	2,998,402
			IV. Militär.				(4)
			A. Verwaltungskosten der Direktion.				
18,883 67,174 9,487 6,018 4,200 3,664	$\frac{35}{40}$	7,000 6,000 4,200	1. Besoldungen der Beamten	6,700   	20,870 75,075 6,300 5,500 4,200 1,500		20,870 68,375 6,300 5,500 4,200 1,500
109,428				6,700	113,445		106,745
	_						
			B. Kantonskriegskommissariat.				
7,925 9,546 82,371 8,998 6,100 — 1,138 9,703	60 - 20	6,100 $500$ $2,150$	<ol> <li>Besoldung des Kantonskriegskommissärs</li> <li>Besoldung des Adjunkten</li> <li>Besoldungen der Angestellten</li> <li>Bureaukosten</li> <li>Mietzinse</li> <li>Einkleidungs- und Organisationskosten</li> <li>Verschiedene Verwaltungskosten</li> <li>Kostenanteil der Konfektion, 1/12 (IV.</li> </ol>	4,000 — — — — — —	11,925 9,546 83,620 7,200 6,100 200 1,800	- - - - -	7,925 9,546 83,620 7,200 6,100 200 1,800
, ,		•	F. 6.)	9,800	_	9,800	_
58,222 365	55 45	•	9. Kostenanteil der Werkstätten, ½ (IV. G. 6.)	58,845 —		58,845 —	- 400
48,518		49,718		72,645	120,791		48,146
i.							

Rechnung	Ī	Vor-	Venenachlan 6th dee John 1024	Ro	h-	Rei	in-
1932	١	anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr. C	<b>%.</b>	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	١						
	1		Laufende Verwaltung.				
	١		IV. Militär.				
	١				v		
	١		C. Depot in Dachsfelden.				
8,297 - 8,297 -	_	3,275 3,275	1. Mietzinse	5,063 5,063	13,400 13,400		8,33 <b>7</b> 8, <b>337</b>
0,231	-	3,219			10,±00		0,001
		*			es .		
	١		D. Kasernenverwaltung.				
6,545 9	20	6,825	_		6,992		6,992
7,590 4 $56,706 6$	10	7,750 57,000			7,750 $70,000$	-	7,750 53,000
5,993 3	35	6,000	4. Anschaffung von Bettmaterial		5,000	_	5,000
110,026 4 $166,092$ 4	15	110,030 155,350	5. Mietzinse	$8,840 \\ 166,548$	118,870	166,548	110,030
368 2 21,138 4		32,755	7. Unfallversicherung	192,388	$\frac{400}{209,012}$		<b>16,624</b>
21,100	-	02,100					
	ı						•:
	١		E. Kreisverwaltung.	ž es			
			1. Entschädigung der Kreiskommandanten:	н.,			
57,970 6		59,160	a) Besoldungen	_	60,000 6,000	_	60,000 6,000
5,766 4		6,500	b) Taggelder		,		
45,954   3 7,440   -	-	44,070 6,400	a) Besoldungen der Angestellten b) Mietzinse	500	48,570 $6,900$	_	48,570 6,400
16,169 7 144,589 3	30	15,500 147,600	c) Verschiedene Kosten		15,000 148,000	_	15,000 148,000
11,439 5 289,329 9	_	12,500 <b>291,730</b>	4. Rekrutenaushebung	500	$\frac{12,000}{296,470}$		295,970
		-,	,		·		
,0 00 1							
		20 20 20					

Rechnun	g	Vor-	Venenachlau Studen Jahr 1994	Ro	h-	Re	in-
1932		anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934			Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
							11 8
			Laufende Verwaltung.				
			IV. Militär.				
			F. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung.				
1,460,373 117	$\frac{25}{50}$			_	500,000	-	500,000
25,650		15,000	2. Unfallversicherung der Arbeiter 3. Zins des Betriebskapitals	_	200 15,000	_	200 15,000
7,250 1,550,681	<u></u> 25	7,250 $532,720$	4. Mietzins	 532,250	<b>7,25</b> 0	532 <b>,2</b> 50	7,250
9,703		10,270	6. Betriebskosten (IV. B. 8.)		9,800		9,800
47,586	10			532,250	532,250		
			G. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials.				
39,347	45	70,000	1. Bekleidung, persönliche Bewaffnung und	905 000	045 000		10.000
3,098	50	4,000	Ausrüstung	305,000 1,200	345,000 4,700	_	40,000 3,500
$2,167 \\ 1,647$	30	5,000 2,250	3. Transporte	_	4,000 1,800		4,000 1,800
55,290 $58,222$	— 55	55,880 61,610	5. Mietzinse	6,500	62,380 58,845		55,880 58,845
			7. Automobilbetrieb	20,000	20,000		
159,772	80	198,740		332,700	496,725		164,025
			II. Falka oon kantanalan Kalanamatanial				
620		500	H. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial.  1. Erlös von altem Kriegsmaterial	500		500	
620		500	1. 22100 TOIL MINORI INTOGRAMMOTICAL	500		500	
	$  \neg  $						
			J. Verschiedene Militärausgaben.				~
20,419		22,000	1. Schützenwesen	_	20,000	*	20,000
21,144	20	14,000	2. Unterstützung von Familien von Dienst- pflichtigen	42,000	56,000	_	14,000
41,563	70	36,000	1	42,000	76,000	_	34,000
							, , , , ,
							er.
1				I			

Rechnun	g	Vor- anschlag	Venenachler für des Jahr 1024	Ro	h-	Re	in-
1932		1933	Voranschlag für das Jahr 1934	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			IV. <b>M</b> ilitär.				
109,428 48,518 8,297 21,138 289,329 47,586	80 -45 95	$49,718 \\ 3,275 \\ 32,755 \\ 291,730$	A. Verwaltungskosten der Direktion. B. Kantonskriegskommissariat C. Depot in Dachsfelden D. Kasernenverwaltung E. Kreisverwaltung F. Konfektion der Bekleidung und Aus	6,700 72,645 5,063 192,388 500	113,445 120,791 13,400 209,012 296,470	_ _ _ _	106,745 48,146 8,337 16,624 295,970
159,772	80	198,740	rüstung	532,250	532,250	_	_
620	_	500	materials H. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial	332,700 500	496,725	500	164,025 —
41,563	_		J. Verschiedene Militärausgaben	42,000	76,000		34,000
629,842	-	718,903		1,184,746	1,858,093		673,347
		4	V. Kirchenwesen. A. Verwaltungskosten der Direktion.				
901 800	10	900 800	1. Bureaukosten	_	800 800	_	800 800
1,701	10	1,700			1,600		1,600
			B. Protestantische Kirche.	*	120		
1,798,662 9,362 45,028 74,190 19,225 13,327	50 75 —	46,480 74,990 20,600	1. Besoldungen der Geistlichen	_ _ _ _	1,831,265 9,400 46,580 74,590 17,300 13,795	  -  -  -	1,831,265 9,400 46,580 74,590 17,300 13,795
801	35	801	in Solothurn	- 801	_580	- 801	_580
1,786 239,300	50		9. Theologische Prüfungskommission	900	2,900	_	$2,000 \\ 248,400$
3,300		3,300	11. Beitrag an die Seelsorge der bernischen Taubstummen		248,400	_	
12,500	_		(Sonceboz-Sombeval, Wohnungsentschä- digung, Loskauf)	_	3,300	_	3,300
9,000 5,000 4,000	_ _ _	9,000	12. Münster, Staatsbeitrag für kirchl. Bauten (Bowil, Kirchenbau, Staatsbeitrag) (Guggisberg, Kirchenbau, Staatsbeitrag)	-	_	_	-
2,234,461	10	2,248,209	,,	1,701	2,248,110		2,246,409

Rechnung 1932	Vor- anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934	Ro Einnahmen		Rei Einnahmen	
Fr. Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.				
		V. Kirchenwesen.	el el			
		C. Römischkatholische Kirche.				
447,113 50 1,258 20 4,325 — 1,800 — 31,467 60 4,082 40	1,300 4,500 1,800 30,700	1. Besoldungen der Geistlichen	_ _ _	456,550 1,300 4,500 1,800 28,175	_ _ _	456,550 1,300 4,500 1,800 28,175
8,800 <del>-</del> 218 35	8,800 100	DiözKonferenz		4,082 8,800 340	=	4,082 8,800 100
498,628 35	507,257		240	505,547	_	505,307
		D. Christkatholische Kirche.				
37,607   30 400   - 1,300   - 1,200   - 2,750   - 76   95	400 1,950 1,400 2,750	2. Besoldungszulagen	_ _ _	39,785 400 1,950 1,400 2,750 280	_ _ _	39,785 400 1,950 1,400 2,750 200
43,334 25	44,890		80	46,565		46,485
1,701 10 2,234,461 10 498,628 35 43,334 25	2,248,209 507,257 44,890	A. Verwaltungskosten der Direktion. B. Protestantische Kirche C. Römischkatholische Kirche D. Christkatholische Kirche	240 80	505,547 46,565	_ _ _	1,600 2,246,409 505,307 46,485
2,778,124 80	2,802,056		2,021	2,801,822		2,799,801
11,322 40,964 9,149 2,000 14,641 4,980 83,058	8,500 2,000 12,000 5,000	2. Besoldungen der Angestellten	1,200 — — 15,500	11,322 42,678 8,000 2,000 25,500 4,800 <b>94,300</b>	_ _ _	11,322 41,478 8,000 2,000 10,000 4,800 77,600

Rechnung	q	Vor-	Vananaskia z fiim da a labu 1024	Ro	h-	Re	in-
1932		anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			VI. Unterrichtswesen.				я
000 000	٥٢	0.40 *60	B. Hochschule.				
920,008		ŕ	rare der Dozenten	78,120	999,073		920,953
7,016 $241,833$		6,000 $240,000$	2. Matrikelgelder	6,500 —	250,000	6,500 —	250,000
197,825			4. Besoldungen des techn. Hülfspersonals.	11,683	213,592	_	201,909
169,137	62		5. Verwaltungskosten (Mobil., Beheiz. etc.)	17,000	173,000		156,000
247,560		273,360	6. Mietzinse	15,100	288,460	_	273,360
55,000		57,000	7. Beitrag an die Stadtbibliothek 8. Institute und Kliniken:	_	60,000		60,000
5,956	88		( 1. Chirurgische Klinik )				
4,893	40		2. Medizinische Klinik				
7,051			3. Anatomisches Institut				
6,022 3,076	40		4. Physiologisches Institut 5. Augenklinik				
1,036			6. Oto-laryngologische Klinik				
4,636	25		7. Pathologisches Institut				
2,644			8. Medizinisch-chemisches Institut				
7,097 2,700			9. Hygienisch-bakteriologisches Instit. 10. Pasteur-Institut	3			
4,455	20		11. Organische Chemie	,			
7,469	45		12. Anorganische Chemie				
7,344	60		13. Physikalisches Institut und telluri-				
2,775	30		sches Observatorium				
4,111	94		15. Mineralog-petrographisches Institut				
5,262	60		16. Geologisches Institut				
5,870			17. Zoologisches Institut				
8,177 4,304			18. Pharmazeutisches Institut	54,000	169,000	_	115,000
6,161	-	120,000	20. Dermatalogische Klinik	02,000	200,000		,
3,217			21. Klinik für Kinderkrankheiten			×	
2,010			22. Geographisches Institut				
1,983 963			23. Psychologisches Institut 24. Kunsthistorische Sammlung				
441	40		25. Physikalchemische Biologie				
5,646	95		26. VetAnatomie				
	60		27. VetPhysiologie				
1,197			29. VetTierzucht				
510	40		30. VetChirurgische Klinik				
$\frac{1,327}{2.742}$			31. VetMedizinische Klinik				
2,743 —	_		33. Veterinär-Apotheke				
2,728	10		34. VetBibliothek			9	
-			35. Fleischschau				
913 <i>14,703</i>	70		36. Lehramtsschule				
21,291	09		38. Seminarbibliotheken				
1,947,357			Uebertrag	182,403	2,153,125	_	1,970,722
1,011,001	00	1,000,001	3330		, ,		
				I	l	I	l l

Rechnun	g	Vor-	Vananashlari 6iin daa laku 1024	Ro	h-	Re	in-
1932		anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.	vi			
			VI. Unterrichtswesen.				
			B. Hochschule.				
1,947,357	69	1,988,667	Uebertrag 9. Botanischer Garten:	182,403	2,153,125	_	1,970,722
		7	( a) Betriebsrechnung	1,300	71,000	)	
			b) Beitrag an den Alpengarten Schynige Platte	2	£00		
88,197	13	87,000	( ) Pachtzins	_	$   \begin{array}{c c}     500 \\     19,800   \end{array} $	} _	85,000
		1	d) Beitrag des Burgerrates von Bern.	2,000	_		
5,659	17	5,000	( e) Beitrag der Einwohnergemeinde Bern 10. Tierspital	$3,000 \\ 77,000$	$\frac{-}{72,000}$	5,000	_
-,			11. Poliklinik:			0,000	
70,116	25	68,000	a) Besoldungen	3,050 9,000	$52,290 \\ 52,760$		68,000
10,110	20	00,000	c) Beitrag der Einwohnergemeinde Bern	25,000			00,000
			12. Zahnärztliches Institut:	F 000	F0.000	Ĺ	*
			(a) Besoldungen	5,000 —	52,600 $16,400$		
42,415	85	39,800	$\{c\}$ Mietzins		20,000	} _	41,500
		4	d) Betriebseinnahmen	$37,500 \\ 5,000$			
			13. Gerichtlich-medizinisches Institut:				
			(a) Besoldungen	3,637	$25,277 \\ 5,960$		
40,264	06	39,528	(c) Mietzins	_	13,400	} –	38,000
			d) Betriebseinnahmen	3,000	_	ן	
420,000	_	320,000	a) Beitrag an die Krinken im Inseispitat:	_	320,000	_	320,000
34,291	-	30,000	b) Vergütung von Freibetten in den	ž.	~		·
3,000	_	30,000	Kliniken	_	30,000	_	30,000
		3,000	Röntgen-Institutes		3,000		3,000
10,750 $1,500$	_	10,750 1,500		_	10,750 $1,500$	_	10,750 1,500
2,657,891	98			356,890	2,920,362		2,563,472
			C. Mittelschulen.				
186,810		180,000	1. Kantonsschule Pruntrut, Beitrag	_	179,000	_	179,000
863,695 2,125,663	80	859,000	2. Staatsbeiträge an höhere Mittelschulen	65,000	930,000	_	865,000
2,120,000	30	2,128,000	3. Anteil des Staates an den Lehrerbesoldungen der Progymnasien und Sekundarschulen 4. Inspektion:		2,130,000	_	2,130,000
18,585			a) Besoldungen und Reisevergütungen	_	18,586	_	18,586
1,095 $166,927$			b) Bureaukosten	_	$900 \\ 150,000$	_	900 150,000
14,012	75	15,600	6. Stipendien	3,400	18,400	_	150,000
$28,786 \\ 2,331$	50	24,000 4,000	7. Stellvertretung kranker Lehrkräfte .	-	24,000	_	24,000
		,	8. Stellvertretung militärdienstpflichtiger Lehrer	_	3,000	_	3,000
379,845	-	375,000	9. Beitrag an die Versicherungskasse .	. —	387,000	_	387,000
1,500			10. Beiträge für Studienreisen für Lehrer an Mittelschulen			_	_
1,000	-	1,500	11. Fortbildungskurse		1,000	_	1,000
3,790,252	15	3,766,586		68,400	3,841,886	_	3,773,486
	ì		1	I			ļ

Rechnung	,	Vor-	V 11 61 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	Ro	h-	Rei	in-
1932	<b>'</b>	anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934	Einnahmen			
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			T				
			Laufende Verwaltung.			1	
			XXX XX				
			VI. Unterrichtswesen.				
			D. Primarschulen.				
7,490,994	55	7,500,000	1. Anteil des Staates an den Lehrerbesol-				
19,993	75	20,000	dungen	 48,000	7,510,000 $65,000$	_	7,510,000 17,000
243,231	65	20,000 $225,000$	3. Leibgedinge und Pensionen	54,546	273,170	_	218,624
711,211		717,000	4. Beiträge an die Lohrerversicherungs-		·		
00 001	P P	15 000	kasse	120,000	867,000	_	$747,000 \ 15,000$
$20,201 \\ 145,405$		$15,000 \\ 60,000$	6. Beiträge an Schulhausbauten	$12,000 \ 32,000$	27,000 $92,000$	_	60,000
140,100		00,000	7. Mädchenarbeitsschulen:	<b>02,</b> 000	X.		,
802,256			a) Besoldungen	_	805,000	_	805,000
17,437			b) Bildungskurse	 1,600	13,000 7,600		13,000 6,000
8,998	00	8,000	9. Schulinspektoren:	1,000	7,000		0,000
138,886	60	138,796	a) Besoldungen und Reisevergütungen	_	138,557	_	138,557
4,220	80		b) Bureaukosten	_	3,000		3,000
1,710	-	3,000	10. Abteilungsweiser Unterricht		2,000	_	2,000
42,367			11. Handfertigkeitsunterricht für Knaben .	8,000	47,000	_	39,000 55,000
54,997			12. Beiträge an Lehrmittel für Schüler .	40,000	$95,000 \\ 70,000$		70,000
71,510 87,484	30	$70,000 \\ 82,000$	13. Fortbildungsschulen	_	82,000		82,000
7,875			15. Stellvertret. kranker Arbeitslehrerinnen	_	6,000	_	6,000
39,550	50	39,700	16. Beiträge an Spezialanstalten für anor-		0,000		0,000
30,000		30,.00	male Kinder	32,000	71,900	_	39,900
			17. Hauswirtschaftliches Bildungswesen:				
267,555			a) Oeffentl. Fortbildungsschulen u. Kurse	_	267,000		267,000
14,750		13,000	b) Private Fortbildungsschulen u. Kurse	_	12,000		12,000
910 18,000	-	1,500	c) Stipendien	18,000	1,000	18,000	1,000
52,121	70	18,000 51,500	18. Arbeitslehrerinnen, Invalidenpensions-	10,000		10,000	
32,121	10	31,300	kasse, Beitrag	24,000	83,000		59,000
7,238		10,000	19. Stellvertretung militärdienstpflichtiger	,			
		•	Lehrer	_	8,000	_	8,000
1,198			20. Kommission betr. die Naturalleistungen	-	100		100
10,234,106	30	10,099,123		390,146	10,546,327		10,156,181
		,					
			E. Lehrerbildungsanstalten.				
			1. Deutsches Lehrerseminar:		100		4
			A. Unterseminar Hofwil.		2		
21,310			a) Verwaltung	_	22,758	. —	22,758
92,484			b) Unterricht		92,202	-	92,202
24,516			c) Nahrung	_	28,000	_	28,000 30,000
27,719			<i>d</i> ) Verpflegung	2,200	$30,000 \\ 22,400$		20,200
$\begin{array}{c c} 20,200 \\ 824 \end{array}$		$20,\!200$ $1,\!000$	f) Landwirtschaft	1,000		1,000	
185,406	-		Betriebsergebnis	3,200	195,360		192,160
7,744			g) Inventarveränderung		_	_	
32,360		32,000	h) Kostgelder	32,000		32,000	
160,790	94	164,207		35,200	195,360		160,160
	-	,					

Rechnung	T	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1934	Ro		Re	
1932		1933	To anschag fur uas Jam 1994	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
800 9 4,902 9 4,500 - 864 2 412 8 99,789 1 9,767 3	20 30	500 5,000 4,500 1,700 200 93,983 5,000	Laufende Verwaltung.  VI. Unterrichtswesen.  E. Lehrerbildungsanstalten.  B. Oberseminar Bern.  a) Verwaltung:  1. Mobiliar, Ankauf und Unterhalt  2. Beheizung, Beleuchtung etc.  3. Abwart  4. Bureaukosten  5. Gebäude, Unterhalt  b) Unterricht:  1. Besoldungen  2. Lehrmittel, Bibliothek etc.		500 6,500 4,500 1,000 500 95,506 4,500		500 4,247 4,500 1,000 500 95,506 4,500
16,100   35,466   1,742   2		16,100 37,000 2,300 667 100 600 7,200 400 —	c) Mietzins	3,500 - 6,533 - 1,000 13,286	16,100 30,000 1,800 4,200 100 7,840 7,200 400 200 180,846	_ _ _ _	16,100 30,000 1,800 700 100 1,307 7,200 400 — 167,560
15,222 8 66,864 1 15,338 7 12,829 7 110,255 4 4,272 - 10,030 - 8,170 - 104,123 4	3 6 75 14	14,462 64,418 17,000 11,450 107,330 - 9,500 7,170 105,000	2. Seminar Pruntrut.  a) Verwaltung		14,000 65,900 16,000 11,500 107,400 — 7,000 114,406		14,000 65,900 16,000 11,500 107,400 — — — 7,000 104,400
18,278 4 64,590 6 138 3 6,672 7 12,300 - 101,980 0 664 5 4,000 - 20,265 9 117,581 4	33 30 73 	18,061 76,130 5,100 12,300 111,591 - 4,000 27,450 135,041	3. Seminar Thun.  a) Verwaltung	-400  400 -4,000  4,400	17,500 76,400 5,000 12,300 111,200 — 22,000 133,200		17,500 76,000 5,000 12,300 110,800 — — 22,000 128,800

ı	Rechnung	,	Vor-	Variable Circle 1-1-4004	Ro	h-	Re	in-
	1932	<b>'</b>	anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934		Ausgaben		•
	Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Verwaltung.				
				VI. Unterrichtswesen.				
				E. Lehrerbildungsanstalten.		3		
				4. Seminar Delsberg.			9	
	14,098 50,413			a) Verwaltung	_	14,000 55,800		$14,000 \\ 55,000$
	17,233	12	17,000	c) Nahrung	_	17,000	_	17,000
	15,644 18,300	-	18,300	d) Verpflegung	_	13,000 18,300		13,000 18,300
	1,785		1,900	f) Garten	450	2,150		1,700
	117,475 2,836		115,882 —	Betriebsergebnis $g$ ) Inventarveränderung	<b>450</b>	119,450 —	_	119,000 —
	14,060		12,952 3,473	<ul><li>h) Kostgelder</li></ul>	14,925	3,000	14,925	3,000
	100,579	29	106,403	y superior	15,375	122,450		107,075
r								
	15,001	50	15,001	5. Verschiedene Ausgaben.  a) Seminarlehrer-Pensionen	1,831	16,833	_	15,002
	5,997	-	4,000	b) Wiederholungs- und Fortbildungs-				
	10,775	75	17,000	kurse	8,000	11,000	_	3,000
			22.004	kasse		12,000	_	12,000
_	31,774	<b>25</b>	36,001		9,831	39,833		30,002
	21,800		21,800	6. Schweizerisches Schulmuseum	_	3,000	_	3,000
	21,800		21,800		_	3,000	_	3,000
		П						
	00.40*	10	100.000	g D 'd				
	88,427	10	100,000	7. Beitrag aus der Bundessubvention (VI. J. 2. c.)	80,000	_	80,000	_
	88,427	10	100,000		80,000		80,000	
			-					7
						,		

Rechnung 1932	g	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1934	Rei		Ro	-
		1933		!		Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			VI. Unterrichtswesen.				
			E. Lehrerbildungsanstalten.				
			1. Deutsches Lehrerseminar:				
160,790 174,345	45	$164,207 \\ 175,250$	A. Unterseminar Hofwil	35,200 13,286	195,360 180,846		160,160 167,560
335,136 104,123 117,581 100,579	44 46	339,457 105,000 135,041 106,403	2. Seminar Pruntrut	48,486 10,000 4,400 15,375	<b>376,206</b> 114,400 133,200 122,450	_ _ _	<b>327,720</b> 104,400 128,800 107,075
657,420 31,774 21,800 88,427	$\frac{25}{-}$	<b>685,901</b> 36,001 21,800 100,000	5. Verschiedene Ausgaben 6. Schweiz. Schulmuseum, Beitrag 7. Beitrag aus der Bundessubvention	<b>78,261</b> 9,831 — 80,000	<b>746,256</b> 39,833 3,000	80,000	667,995 30,002 3,000
622,567	73	643,702		168,092	789,089	_	620,997
18,121	05	16,500	F. Taubstummenanstalten.  1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee.  a) Verwaltung	_	24,000	_	24,000
32,855 25,142 71,740 20,267 1,160 1,422 1,537	96 83 36  40 20	31,000 37,000 35,000 19,200 1,000 2,000	b) Unterricht c) Nahrung d) Verpflegung e) Mietzins f) Gewerbe g) Landwirtschaft h) Beitrag an die Lehrerversicherungs- kasse	  19,000 7,300	28,000 37,000 39,000 19,200 17,300 6,300	1,700 1,000	28,000 37,000 39,000 19,200 — — — 1,800
172,246		138,700	Betriebsergebnis	26,300	172,600	_	146,300
19,624 48,766 19,620	90 80 —	50,000 —	<ul> <li>i) Inventarveränderung</li> <li>k) Kostgelder</li> <li>l) Beiträge aus der Bundessubvention</li> </ul>	48,400 —	_	48,400 —	_ _ _
84,235	<b>1</b> 5	88,700		74,700	172,600	_	97,900
12,000		12,000	2. Taubstummenanstalt Wabern. Beitrag des Staates		12,000		12,000
12,000		12,000			12,000		12,000
				7	,* *		,
2,508	25	2,500	3. Taubstummen-Substitutionsfonds.  Zinsertrag	2,500		2,500	
2,508		<b>2,500</b>	amou wag	$\frac{2,500}{2,500}$		2,500	
_,,		_,555		2,500		2,500	

Rechnung	Vor- anschlag	Varanashlar für das Jahr 1024	Ro	h-	Re	in-
1932	1933	Voranschlag für das Jahr 1934	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr. Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.				
		VI. Unterrichtswesen.				
		F. Taubstummenanstalten.				
84,235 15		1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee .	74,700	172,600	_	97,900
$egin{array}{c c} 12,000 & - \ 2,508 & 25 \ \end{array}$	12,000 —	<ol> <li>Taubstummenanstalt Wabern</li> <li>Taubstummen-Substitutionsfonds</li> </ol>	2,500	12,000 —	2,500	12,000
93,726 90	98,200		77,200	184,600	_	107,400
-						
		G. Kunst und Wissenschaft.				
$egin{array}{c c} 37,500 & -14,000$	37,500 6,000	1. Historisches Museum, Beiträge 2. Kunstmuseum, Beitrag	_	$37,500 \\ 13,500$	_	$37,500 \\ 13,500$
3,000 -	3,000	3. Akademische Kunstsammlung, Beitrag		3,000	_	3,000
$egin{array}{c c} 2,000 & - \ 1,214 & - \ \end{array}$	2,000 1,214	4. Konservatorium, Beitrag 5. Schweizerisches Idiotikon, Beiträge		2,000	_	2,000
5,000	5,000	6. Naturhistorisches Museum	-	10,000		10,000
19,985 20	,	7. Erhaltung von Kunstaltertümern	_	10,000		10,000
$\begin{array}{c c} 5,000 \\ 25,000 \\ -\end{array}$	5,000 $25,000$	8. « Bärndütsch », Beitrag 9. Stadttheater Bern, Beitrag	_	$4,500 \\ 24,000$	1	$4,500 \ 24,000$
6,000	4,000	10. Orchesterverein Bern, Beitrag		3,000	_	3,000
1,000   800	1,000 800	11. Alpines Museum, Beitrag 12. Jurass. Museum in Delsberg, Beitrag.		$1,000 \\ 800$		1,000 800
2,750 $-$	2,500	13. Kantonaler Musikverband	- <del>-</del>	2,000		2,000
5,000	4,000	14. Stiftung «Schloss Spiez», Beitrag	_	3,000	_	3,000
50,000 —	50,000 50,000	15. Naturhistor. Museum, Neubau, Beitrag 16. Kunstmuseum Bern, Neubau, Beitrag	_	$25,000 \\ 25,000$	_	$25,000 \ 25,000$
10,000 -	9,000	17. Forschungsstation Jungfraujoch, Beitrag	_	9,000	-	9,000
238,249 20	223,014		_	173,300	_	173,300
	1		ā			
		H. Lehrmittel-Verlag.				
	51	1. Lehrmittel.	y.			
614,951 75		a) Vorräte auf 1. Januar	_	672,105	_	672,105
$151,937 \mid 85$ $273,841 \mid 40$		b) Erstellungskosten von Lehrmitteln . c) Erlös von Lehrmitteln	258,155	225,900	258,155	225,900
3,311 55	2,500	d) Gratisexemplare		1,125	_	1,125
561,846 95		e) Vorräte auf 31. Dezember	713,135		713,135	
65,487 20	78,676	m m	971,290	899,130	72,160	
29,538 80	29,743	2. Betriebskosten.  a) Besoldungen	_	30,240		30,240
	600	b) Arbeitslöhne		600	_	600
$egin{array}{c c} 10,705 & 45 \ 7,200 & - \end{array}$	8,000 7,200	c) Magazin- und Bureaukosten d) Mietzins	_	$7,600 \\ 7,200$	_	7,600 7,200
1,153 85	1,200	e) Frachten und Porti	1,600	2,700	_	1,100
14,339 80	17,000	f) Zins des Betriebskapitals		15,000		15,000
62,937 90	63,743	suid the second	1,600	63,340		61,740
× 2		3. Ertragsverwendung.			1.	
6,069 80 3,520 50	6,338° 8,595	a) Amtliches Schulblatt, Kosten b) Reserve, Einlage	_	6,070 4,350		6,070 4,350
$\frac{3,520}{2,549} \frac{50}{30}$		of Hesselve, Emmage		10,420		10,420
2,0±0	17,000			10,320		

Rechnun	9	Vor-	Venenachien für des John 1024	Ro	h-	Re	in-
1932		anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			VI. Unterrichtswesen.				
			H. Lehrmittel-Verlag.				
65,487 62,937		78,676 63,743	1. Lehrmittel	971, <b>2</b> 90 1,600	899,130 63,340	72,160 —	— 61,740
<b>2,549</b> 2,549	30	14,933 14,933	Betriebsertrag	972,890	962,470 10,420	10,420	10,420
				972,890	972,890	<del>-</del>	
			J. Bundessubvention für die Primarschule.				
688,774	_	688,774		551,020	_	551,020	_
100,000		100,000	a) Beitrag an die Versicherung der Primarlehrer (VI. D. 4.)	_	80,000	_	80,000
70,000		70,000	b) Zuschüsse an Leibgedinge und Pensionen (VI. D. 3 und VI. E. 5 a)	_	56,000	_	56,000
100,000		100,000	c) Beitrag an die Kosten der Staatsseminarien (VI. E. 7.)		80,000	_	80,000
40,000		40,000	d) Ordentliche Staatsbeiträge an Schulhausbauten (VI. D. 6.)	_	32,000	_	32,000
60,000		60,000	e) Ausserordentliche Beiträge an das Pri- marschulwesen (VI. D. 2.)	_	48,000	_	48,000
100,000		100,000	f) Beiträge an die Gemeinden für die Ernährung und Kleidung bedürftiger Primarschüler	_	80,000	_	80,000
40,000		40,000	g) Beiträge an Gemeinden für die Un- entgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien (VI. D. 12.)	_	32,000	_	32,000
10,000 15,000		10,000 15,000	<ul> <li>h) Beiträge an Gemeinden für den Handfertigkeitsunterricht in der Primarschule (VI. D. 11.)</li> <li>i) Beiträge zur Unterstützung allgemei-</li> </ul>	_	8,000	-	8,000
·			ner Bildungsbestrebungen im Sinne von Art. 29 des Primarschulgesetzes		12,000	_	12,000
10,000	-	10,000	k) Beitrag an die Fortbildungskurse der Primarlehrerschaft (VI. E. 5 b)	_	8,000	_	8,000
50,000		50,000	b) Beitrag an die Lehrerversicherungs- kasse für die Anrechnung von Dienst- jahren zugunsten älterer Lehrkräfte		40.000		40.000
30,000	$\left  - \right $	30,000	der Primarschule (VI. D. 4.) m) Beitrag an die Versicherung der Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen	_	40,000	_	40,000
40,000	_	40,000	(VI. D. 18.)	-	24,000		24,000
2,000 21,774	_ 60	$2,000 \\ 21,774$	D. 16.)	_	32,000 1,600	_	32,000 1,600
			des Bundesgesetzes		17,420		17,420
			*	551,020	551,020		

Rechnung 1932		Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1934	Ro		Rei	_
		1933		Einnahmen		Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			VI. Unterrichtswesen.		0		
1,000		1,000	K. Bekämpfung des Alkoholismus.  1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel	1,000		1,000	
1,000		1,000	2. Beiträge an Kinderhorte		1,000	<b>1,000</b>	1,000
_		_	v.	1,000	1,000	_	_
83,058	80	79,921	A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode	16,700	94,300		77,600
2,657,891			B. Hochschule	356,890	2,920,362		2,563,472
3,790,252		3,766,586 10,099,123	C. Mittelschulen	68,400 390,146	3,841,886 $10,546,327$		3,773,486 $10,156,181$
622,567		643,702	E. Lehrerbildungsanstalten	168,092	789,089		620,997
93,726	90	98,200	F. Taubstummenanstalten	77,200	184,600		107,400
238,249	20	223,014	G. Kunst und Wissenschaft	972,890	173,300 972,890		173,300
	_	_	J. Bundessubvention für die Primarschule	551,020	551,020		
			K. Bekämpfung des Alkoholismus	1,000	1,000		
17,719,853	06	17,493,791		2,602,338	20,074,774		17,472,436
			VII. Gemeindewesen.				
			A Vannaliumuskaatan dan Dinaktion dan				
			A. Verwaltungskosten der Direktion des Gemeindewesens.				
27,337			1. Besoldungen der Beamten	_	27,150		27,150
$14,764 \\ 7,477$		$14,752 \\ 5,500$	2. Besoldungen der Angestellten 3. Bureau- und Reisekosten	_	14,753 5,000		14,753 5,000
1,200		1,200	4. Mietzinse		1,200		1,200
50,778	90	50,236	•	_	48,103		48,103
			VIII. Armenwesen.				
			A. Verwaltungkosten der Direktion des Armenwesens.				
44,407	65	48,650	1. Besoldungen der Beamten	_	55,280		55,280
97,351	70	96,141	2. Besoldungen der Angestellten	_	113,140		113,140
19,996 4,900		$16,000 \\ 5,500$		_	18,000 6,200		18,000 6,200
166,655					192,620		192,620

Rechnung 1932	,	Vor- anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934	Ro Finnahmen		Re Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<del></del>		•••	Laufende Verwaltung.			ı	
			VIII. Armenwesen.	9			
			B. Kommission und Inspektoren.				
576	80	500	1. Kantonale Armenkommission 2. Kantonale Armeninspektoren:		500	_	500
36,766 $19,001$ $1,200$ $24,361$	90 —	37,210 $17,000$ $1,200$ $25,000$	a) Besoldungen		35,780 $17,000$ $1,200$ $25,000$	_ _ _	35,780 $17,000$ $1,200$ $25,000$
81,906		80,910	•		79,480		79,480
			C. Armenpflege.		-		
2,707,064 1,612,944			1. Beiträge an Gemeinden:  a) Beiträge für dauernd Unterstützte . b) Beiträge für vorübergehend Unter-	_	2,620,000	_	2,620,000
2,764,569 1,799,995 200,000	09 37	1,750,000		_ _ _	1,380,000 2,150,000 1,750,000 200,000	_ _ _	$\begin{bmatrix} 1,380,000 \\ 2,150,000 \\ 1,750,000 \\ 200,000 \end{bmatrix}$
9,084,574	<u></u>	8,100,000	o. Russeroruena. Bentrage an Gementuen.		8.100,000	_	8,100,000
11,950 11,075 11,400 7,775 9,450 10,750 8,975 14,675		42,500	D. Bezirks- und Gemeinde-Verpflegungs- anstalten, Beiträge.  1. Oberländische Anstalt in Utzigen		42,500		42,500
					,	- v.s.	
		2					±

Rechnung	Vor- anschlag	Venenochler für des John 1024	Ro	h-	Rei	in-
1932	1933	Voranschlag für das Jahr 1934	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr. Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.				
				10		
,		VIII. Armenwesen.				
		E. Bezirks- und Privat-Erziehungsanstalten, Beiträge.				
$2,500 \\ 24,000 \\ -$	$2,500 \\ 24,000$	1. Waisenhaus in Saignelégier 2. Erziehungsanstalt Viktoria Wabern .	_	$2,000 \\ 22,000$	_	$2,000 \ 22,000$
5,000 —	5,000	3. Waisenhaus in Belfond		4,500	_	4,500
5,000	$5,000 \\ 6,000$	4. Waisenhaus in Courtelary 5. Waisenhäuser in Delsberg		4,500 $5,000$	_	4,500 5,000
$egin{array}{c c} 6,000 & -1 \ 2,500 & -1 \ \end{array}$	2.500	6. Waisenhaus in Reconvilier	_	2,000	_	2,000
5,000 -	5,000	7. Erziehungsanstalt in Oberbipp	_	4,500		4,500
$\begin{bmatrix} 5,000 \\ 2,500 \end{bmatrix}$ —	5,000 $2,500$	8. Erziehungsanstalt in Enggistein 9. Erziehungsanstalt im Steinhölzli	_	4,500 $2,000$	_	$\frac{4,500}{2,000}$
10,000 -	10,000	10. Anstalt für schwachsinnige Kinder in		* *		
10,000 -	10,000	Burgdorf		8,000		8,000
		Steffisburg		8,000 <b>67,000</b>		8,000 <b>67,000</b>
77,500 _	77,500			67,000		67,000
		E Kantonalo Erziahungeheime				
		F. Kantonale Erziehungsheime.  1. Landorf.	7			
9,959 38	10,100	a) Verwaltung		10,100		10,100
12,271 60		b) Unterricht	_	10,100		10,100
22,717 95	20,400	c) Nahrung		21,400		21,400
22,210 59		d) Verpflegung	_	19,020	_	19,020
$\begin{vmatrix} 8,980 \\ 326 \end{vmatrix} 06$	9,100 6,700	e) Mietzinse	39,200	8,980 32,800	6,400	8,980
76,465 58		Betriebsergebnis	39,200	102,700		63,500
$\begin{vmatrix} 479 & 50 \\ 24,039 & 70 \end{vmatrix}$	_	g) Inventarveränderung		1,500	18,500	_
$\frac{24,085}{51,946}   \frac{70}{38}  $		ny Rosigeidei	<b>59,200</b>	104,200		45,000
51,010	10,000		,			, , , , , ,
	i					
		2. Aarwangen.				
10,927 30	10,300	a) Verwaltung	_	10,200	_	10,200
10,984   30	10,300	b) Unterricht	l –	10,300	_	10,300
$\begin{vmatrix} 23,559 & 37 \\ 19,172 & 40 \end{vmatrix}$		c) Nahrung		23,085 19,000	_	23,085 19,000
7,400	7,400	e) Mietzinse	_	7,400	_	7,400
952 48		f) Landwirtschaft	20,250	18,615	1,635	
71,090 89	66,085	Betriebsergebnis	20,250	88,600		68,350
360   22,357		g) Inventarveränderung	21,000	1,650	19,350	
48,373 89	47,735		41,250	90,250	_	49,000
						22.7
		•		00000		- "

Rechnung	Vor-	Varianchian film dea labr 1024	Ro	h-	Rei	n-
1932	anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr. Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.				
		VIII. Armenwesen.				
		F. Kantonale Erziehungsheime.				
		3. Erlach.				10.1
9,795   35 8,034   80		a) Verwaltung	_	10,400 8,600	_	10,400 8, <b>6</b> 00
23,608 75		c) Nahrung	100	22,850		22,750
28,076 97		d) Verpflegung	500	$23,550 \\ 9,000$	_	23,050 9,000
4,900    15,583  37	9,000 3,000	e) Mietzinse	41,000	40,000	1,000	9,000
89,999 24		Betriebsergebnis	41,600	114,400	_	72,800
19,386  50 21,385  —		g) Inventarveränderung	<del>-</del> 16,800	1,800	15,000	_
49,227 74	56,000		58,400	116,200	_	57,800
10,563 83 9,484 98 16,008 31 13,819 55 6,400 — 3,485 34 59,762 01 1,095 — 15,258 65 45,598 36	9,400 18,500 14,200 6,400 1,500 57,500 ———————————————————————————————————	b) Unterricht	 600  35,230 <b>35,830</b>  15,300 <b>51,130</b>	10,200 9,700 18,500 14,200 8,500 34,330 <b>95,430</b> - 1,200 <b>96,630</b>	— — — — 900	10,200 9,700 17,900 14,200 8,500 — 59,600 — 45,500
10,867 93 12,811 81 21,238 25 20,823 65 23,210 25 <b>92,423 89</b> 3,208 9 19,770 4,000 8	12,790 20,000 18,000 16,560 1,000 77,350 — 16,000 3,720	5. Brüttelen.  a) Verwaltung	 -400  24,000  17,500 2,500 44,400	11,000 12,000 20,400 17,800 16,700 23,000 100,900 	   1,000  16,000 2,500	11,000 12,000 20,000 17,800 16,700 — <b>76,500</b> — — — — — — — 58,000

Rechnung	,	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1934	Ro	h-	Rei	in-
1932		1933	Voranschiay fur uas Jam 1954	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			VIII. Armenwesen.				
			F. Kantonale Erziehungsheime.				
8,756 5,624 10,200 7,861 3,300 1,731	80 65 15	5,890 12,000 8,400 3,300	6. Loveresse.  a) Verwaltung	_ _	8,220 5,930 10,950 8,400 3,300 7,650	_ _ _	8,220 5,930 10,950 8,400 3,300
37,474	90	37,300	Betriebsergebnis	(5)	<b>44,450</b> 650		<b>36,650</b> 650
1,456 8,937	<u>50</u>	7,550	g) Inventarveränderung $h$ ) Kostgelder	8,000	450	7,550	
29,993	<b>4</b> 0	29,750		15,800	45,550		29,750
51,946 48,373 49,227 45,598 65,445 29,993	89 74 36 89 40	47,735 56,000 45,500 57,630 29,750	1. Landorf	59,200 41,250 58,400 51,130 44,400 15,800	104,200 90,250 116,200 96,630 102,400 45,550	- - - -	45,000 49,000 57,800 45,500 58,000 29,750
290,585	<b>66</b>	281,615		270,180	555,230		285,050

Rechnung	Vor- anschlag	Vereneebles für des John 1024	Ro	h-	Rei	in-
1932	1933	Voranschlag für das Jahr 1934	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr. Ct.	Fr.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		VIII. Armenwesen.				
	,	G. Verschiedene Unterstützungen.				
$\begin{array}{c c} 32,966 & 15 \\ 22,712 & 91 \\ 7,000 & \end{array}$		1. Berufsstipendien	_	30,000 20,000	_	30,000 20,000
20,000 —	20,000	lande	_	5,000 20,000	_	5,000 20,000
		turereignisse	251,780	251,780	_	
3,000 —	3,000 2,000	6. Kant. Säuglings- und Mütterheim 7. Anstalt Balgerist	_	3,000 1,000		3,000
87,679 06	85,000		251,780	330,780	· · —	79,000
		H. Bekämpfung des Alkoholismus.				
$\begin{array}{c c} 138,872 & 95 \\ 138,872 & 95 \end{array}$	100,000 100,000	1. Zuschuss aus dem Alkoholzehntel 2. Bekämpfung des Alkoholismus	100,000	100,000	100,000	100,000
	_		100,000	100,000		
			٠		8	
		J. Beiträge an Anstalten für Bauten und Einrichtungen.				
96,440	_	1. Zuschuss aus dem Unterstützungsfonds für Anstalten	_	,	_	
96,440 —		2. Beiträge an Armen- und Krankenan- stalten	_	_		

Rechnung	Vor- anschlag	Vananaskiau fün das Jahn 1024	Ro	h-	Re	in-
1932	1933	Voranschlag für das Jahr 1934	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr. Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.				
		VIII. Armenwesen.		2		
$\begin{array}{c cccc} 166,655 & 40 \\ 81,906 & 70 \\ 9,084,574 & 11 \\ 86,050 & \end{array}$	80,910	A. Verwaltungskosten der Direktion B. Kommission und Inspektoren		$192,620 \\ 79,480 \\ 8,100,000$		192,620 79,480 8,100,000
77,500 -	77,500	anstalten, Beiträge		42,500		42,500
290,585 87,679 — —		Beiträge	270,180 251,780 100,000	67,000 555,230 330,780 100,000	-	67,000 285,050 79,000 —
9,874,950 93	8,833,816		621,960	9,467,610	_	8,845,650
			,			,
		IX. <sup>a</sup> Volkswirtschaft.				
		A. Verwaltungskosten der Direktion des Innern.	ж .			
$\begin{array}{r} 11,734 & 80 \\ 35,023 & 55 \\ 6,996 & 10 \\ 2,700 & \end{array}$	34,604	1. Besoldung des Sekretärs	  	8,779 $32,448$ $5,400$ $2,700$	  	8,779 32,448 5,400 2,700
56,454 45	51,834	a talibu ya		49,327		49,327
14,911 50 45,313 — 3,000 —	14,000 43,000 3,000	B. Handel und Gewerbe.  1. Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen		12,000 38,000		12,000 38,000
$\begin{vmatrix} 972 \\ 2,910 \\ -\end{vmatrix}$	$2,500 \\ 2,910$	trag	_	3,000 $1,800$ $2,910$	_	$3,000 \\ 1,800 \\ 2,910$
67,107 30		and the second s	_	57,710		57,710
30,663 75 18,713 70 1,259 90 11,329 50 5,500 — 67,466 85	18,892 1,200 11,000 5,500	C. Handels- und Gewerbekammer.  1. Besoldungen der Beamten  2. Besoldungen der Angestellten  3. Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen 4. Bureau- und Reisekosten, Publikationen 5. Mietzinse		31,698 19,072 1,000 10,000 6,700 68,470	  -  -  -  -  -  -	31,698 19,072 1,000 10,000 5,500 67,270
	*	\$				

Rechnung	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1934	Ro		Re	
1932	1933	Yoranschiay fur uas Jam 1934	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr. Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.				
		IX.a Volkswirtschaft.				
		D. Lehrlingsamt.				
20,917 20 23,554 60 10,871 38 1,800 —	21,258 23,964 10,000 1,800	1. Verwaltung:  a) Besoldungen der Beamten b) Besoldungen der Angestellten c) Bureaukosten d) Mietzins e) Gebühren: 1. Ertrag	   30,000	21,592 23,920 9,000 1,800	    30,000	21,592 23,920 9,000 1,800
$egin{array}{c c} 24,500 & - \ 10,000 & - \ \end{array}$	$20,000 \\ 10,000$	2. Lehrlingsprüfungsfonds, Einlage . 3. Beitrag an die Kosten der Lehr-		20,000		20,000
108,662 55	100,000	lingsprüfungen	35,000	$10,\!000 \\ 125,\!000$	_	10,000 90,000
$\begin{array}{c} 180,181 \\ 321,350 \\ -26,928 \\ -117,720 \\ -19,500 \\ -\end{array}$	171,000 304,000 26,125 114,000	a) Gewerbliche Fachschulen und Kurse b) Gewerbeschulen c) Handelsschulen d) Kaufmännische Schulen e) Beiträge an Berufsschulbauten	} _	580,000	_	580,000
831,484 73	772,147		65,000	791,312	_	726,312
62,715 45 1,233 78 7,072 26 5,430 33 4,611 73 1,485 45 13,470 — 3,084 15 8,261 40 200 10 970 — 2,982 11 25,305 30 2,500 — 1,700 — 27,894 75 46,212 49	1,300 6,500 5,000 4,300 1,500 13,470 3,000 8,000 1,000 3,000 24,600 2,500 1,500 28,632	E. Gewerbemuseum.  a) Gewerbemuseum, Lehranstalt und Keramische Fachschule:  1. Besoldungen 2. Allgemeine Lehrmittel 3. Bibliothek und Sammlung 4. Ausstellungen, Kurse, Vorträge 5. Verwaltungskosten 6. Verbrauchsmaterial 7. Mietzins 8. Mobiliar, Werkzeug 9. Heizung, Licht, Kraft, Reinigung 10. Verschiedenes 11. Schulgelder 12. Erlös aus Arbeiten 13. Beitrag der Einwohnergemeinde Bern 14. Beitrag der Burgergemeinde Bern 15. Beiträge von Privaten 16. Bundesbeitrag		68,610 1,000 6,500 4,500 4,600 1,500 14,000 3,000 8,000 — — — — — — — — — — — — —		68,610 1,000 6,500 4,500 4,600 1,500 14,000 3,000 8,000 — — — — — — — — — — — —

Rechnung	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1934	Ro	h-	Re	in-
1932	1933	Voi aliscillay Tur uas Jail 1954	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr. Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.				
		IX.a Volkswirtschaft.				
		E. Gewerbemuseum.				
24,165 60 1,507 40 1,553 80 1,213 21 5,473 45 1,500 — 545 90 1,891 85 627 85 61 — 6,622 45 4,000 — 9,289 05	1,500 1,600 1,500 3,000 1,500 1,000 1,600 600 100 4,500 4,000 10,880	b) Schnitzlerschule Brienz:  1. Besoldungen 2. Allgemeine Lehrmittel 3. Verwaltungskosten 4. Lehrmittel für die Schüler 5. Verbrauchsmaterial, Holz etc. 6. Mietzins 7. Mobiliar, Anschaffung und Unterhalt 8. Heizung, Licht, Reinigung 9. Verschiedenes 10. Schul- und Eintrittsgelder 11. Erlös aus Arbeiten 12. Beitrag d. Einwohnergemeinde Brienz 13. Bundesbeitrag	100 4,500 4,000 9,545	26,125 1,500 1,400 1,300 3,000 1,500 1,000 1,600 600 —		26,125 1,500 1,400 1,300 3,000 1,500 1,000 1,600 600
18,506 56	18,521		18,145	38,025		19,880
46,212 49 18,506 56 64,719 05	18,521	a) Gewerbemuseum, Lehranstalt und Keramische Fachschule	60,510 18,145 <b>78,655</b>	112,010 38,025 150,035	 	51,500 19,880 <b>71,380</b>
		F. Technikum Burgdorf.				z z
225,495 85	226,100	1. Unterricht:  a) Lehrerbesoldungen		240,790	_	240,790
90,709 33	$22,650 \\ 38,000$	b) Lehrmittel:  ( aa) ordentlicher Kredit  ( bb) ausserordentlicher Kredit  2. Verwaltung:	_	$20,050 \\ 38,350$	_	20,050 38,350
1,921 90 9,983 40 23,980 30	15,800	<ul> <li>a) Aufsichts- und Prüfungskommission .</li> <li>b) Bureau-, Reise- und Druckkosten .</li> <li>c) 1. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung 2. Mobiliaranschaffung, ausserordentl.</li> </ul>	_ _ _	2,000 $12,000$ $24,500$	_ _ _	2,000 $12,000$ $24,500$
7,368 —	8,200	Kredit $d$ ) Abwart	_	2,500 8,200	_	2,500 8,200
44,400 —	44,400	3. Verzinsung des Baukapitals	· —	44,400	_	44,400
403,858 78 55,420 63,012 90 115,000 7,025	42,000 60,684 113,200 6,000	Betriebsergebnis  5. Schulgelder	45,000 71,063 85,000	392,790 — — — — — 6,000	45,000 71,063 85,000	392,790 — — — 6,000
177,450 88	171,766		201,063	398,790		197,727

Rechnun	g	Vor- anschlag	Venenechles für des John 102/	Ro	h-	Re	in-
1932		1933	Voranschlag für das Jahr 1934	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			IX.a Volkswirtschaft.	•			
			G. Technikum Biel.				
			Technikum und Verkehrsschule. 1. Unterricht:				
348,158	80	349,954	a) Lehrerbesoldungen	_	355,390	_	355,390
62,167	85	48,235	b) Lehrmittel: aa) ordentlicher Kredit	2,000	42,000	_	40,000
83,588			<ul><li>bb) ausserordentlicher Kredit</li><li>2. Verwaltung:</li></ul>	_	91,386	_	91,386
3,676			a) Aufsichts-Kommission u. Experten	_	4,000	-	4,000
3,928 $15,548$		4,680 $14,375$	b) Besoldungen		4,800 12,000	_	$4,800 \\ 12,000$
21,799			d) Unterhalt, Heizung, Beleuchtung,		•		
9,600		9,920	Reinhaltung	_	26,000 $13,100$	_	$26,000 \\ 13,100$
7,659	75	5,000	3. Uhrenbeobachtungsbureau	9,000	2,000	7,000	_
56,600	_	56,600	4. Mietzins		56,600		56,600
<b>597,407</b> 35,805	20	<b>605,607</b> 29,000	Betriebsergebnis 5. Schulgelder	11,000 28,000	607,276		<b>596,276</b>
19,103		17,500	6. Erlös aus Arbeiten	18,000	_	18,000	_
1,390 $1,157$			7. Verschiedenes	1,000 1,500	_	1,000	_
101,540			8. Kapitalzinse	116,392	_	1,500 $116,392$	
178,730	-	189,940	10. Bundesbeitrag	141,000	-	141,000	
2,350	-	3,200	11. Stipendien		3,200		3,200
262.030	(9	266,311		316,892	610,476		293,584
			H. Arbeitsamt.				
21,275		21,471	1. Besoldungen der Beamten	_	21,471	_	21,471
77,614 $31,149$			2. Besoldungen der Angestellten 3. Bureau- und Druckkosten	700	79,588 25,000	_	79,588 $24,300$
3,400	-	5,100	4. Mietzins	_	5,000	_	5,000
30,151 $500,000$	10	28,533 1,575,666	5. Beitrag d. Bundes für den Arbeitsnachweis 6. Beiträge an die Arbeitslosenversiche-	28,413	_	28,413	_
		_	rungskassen	$2,800,000 \ 2,024,334$	6,400,000 —		3,600,000
603,288	$\overline{08}$	1,672,454	c cocciding war Ingangements !	4,853,447	6,531,059		1,677,612
			J. Lebensmittelpolizei.				
			1. Chemisches Laboratorium:				
11,925	_	12,760	a) Besoldung des Kantonschemikers .	_	12,760	_	12,760
41,526	85	42,159	b) Besoldungen der Assistenten, der La- boratoriumsgehülfen und des Abwarts	1,200	43,644		42,444
12,000	-	17,400	c) Mietzins . •		17,400	_	17,400
12,810 8,847	70 40	9,000 9,000	d) Chemikalien, Literatur, Beleuchtung etc. e) Analysekosten	 10,000	10,000	10,000	10,000
0,047	TU	,	2. Nachschauen:	10,000	_	10,000	
40,068	-	42,874	a) Besoldungen der Inspektoren		42,873		42,873
$16,972 \\ 1,029$	55 —	15,000	b) Reisevergütungen		13,000 1,000	_	13,000 1,000
223		700	3. Bureau- und Druckkosten		400	_	400
55,485		79.647	4. Bundesbeitrag	50,000	141 ANN	50,000	
72,222	40	72,647		61,200	141,077		79,877

Rechnung	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1934	Ro	h-	Re	in-
1932	1933	Totalischiay fur uas Jahr 1934	Einnahmen	Ausgaben	Ausgaben	Einnahmen
Fr. Ct.	Fr.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		IX.ª Volkswirtschaft.				
		K. Mass und Gewicht.				
$\begin{array}{c cccc} 2,200 & - \\ & 996 & 15 \\ 9,780 & 75 \\ 2,319 & 80 \\ \hline 1,200 & - \\ \hline 16,496 & 70 \\ \end{array}$	2,200 1,000 9,000 2,700 1,250	1. Besoldung des Inspektors	 	2,200 900 9,000 2,300 1,250 <b>15,650</b>	   	2,200 900 9,000 2,300 1,250 <b>15,650</b>
1,568 50 12,474 15 14,042 65	2,500 12,000 <b>14,500</b>	L. Feuerpolizei.  1. Feuerlöschwesen	 	2,000 12,000 <b>14,000</b>	 	2,000 12,000 <b>14,000</b>
13,179 — 35,374 15 20,999 90 3,000 — <b>72,553 05</b>	13,129 41,800 20,000 3,000 <b>77,929</b>	M. Statistik.  1. Besoldung des Vorstehers		13,179 42,200 18,000 3,500 <b>76,879</b>		13,179 42,200 18,000 3,500 <b>76,879</b>
32,963 — 32,963 —	35,000 <b>35,000</b>	N. Lehrlingsfürsorge und Berufsberatung.  1. Beiträge		35,000 <b>35,000</b>		35,000 <b>35,000</b>

Vor-	Voranschlag für das John 102/	Ro	h-	Rei	in-
1933	voransumay tur uas Jahr 1954	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
51 834	Laufende Verwaltung.  IX.a Volkswirtschaft.				
$\begin{array}{c} 65,410 \\ 67,773 \\ 772,147 \\ 68,504 \\ 171,766 \\ 266,311 \\ 1,672,454 \\ 72,647 \\ 16,150 \\ 14,500 \\ 77,929 \end{array}$	Innern		$\begin{array}{c} 68,470 \\ 791,312 \\ 150,035 \\ 398,790 \\ 610,476 \\ 6,531,059 \\ 141,077 \\ 15,650 \\ 14,000 \\ 76,879 \end{array}$	    	$\begin{array}{c} 49,327 \\ 57,710 \\ 67,270 \\ 726,312 \\ 71,380 \\ 197,727 \\ 293,584 \\ 1,677,612 \\ 79,877 \\ 15,650 \\ 14,000 \\ 76,879 \\ 35,000 \\ \end{array}$
	it. Rant. Long alocolo ful Bollalobolatung	5,577,457	8,939,785		3,362,328
17,322 8,000 3,500 1,200	2. Besoldungen der Beamten		17,322		3,000 17,322 8,000 3,000 1,200 32,522
1,500 307,188 20,000 345,000 200,000 404,363 133,750 5,000	1. Allgemeine Sanitätsvorkehren 2. Impfwesen 3. Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten 4. Beiträge an Spezialanstalten für Kranke 5. Beiträge an das Inselspital 6. Erweiterung der Irrenpflege 7. Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose 8. Inselspital, Hülfeleistung 9. Beitrag an den kant. Samariterverband	102,000      102,000	345,000 100,000	_	4,000 1,500 306,800 18,000 345,000 100,000 404,363 129,250 4,500 1,313,413
	3,500 17,322 8,000 3,500 17,322 8,000 3,500 17,322 8,000 3,500 1,200 33,52,425	Taufende Verwaltung.	Taufende Verwaltung.   Fr.   Fr.   Fr.   Fr.   Fr.   Fr.     Fr.     Fr.     Fr.	Fr.	Ron-

Rechnung		Vor-	Versensklan für des John 1024	Ro	h-	Re	in-
1932		anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			IX. Gesundheitswesen.				
			C. Frauenspital.				
118,319 4,971 128,299 181,919 3,931 117 — 90,000 527,588 123,718 8,500 9,700	75 50 50 25 10 — — 15 10 —	5,000 134,500 150,000 4,000	1. Verwaltung 2. Unterricht 3. Nahrung 4. Verpflegung 5. Gynäkologische Poliklinik 6a. Röntgen-Laboratorium 6b. Diagnostische Röntgen-Anlage 7. Mietzins  Betriebsergebnis 8. Kostgelder von Pfleglingen 9. Kostgelder von Hebammenschülerinnen 10. Kostgelder von Wärterschülerinnen	7,700 122,200 7,000 9,700	124,983 5,000 134,317 150,400 3,900 20,000 90,000 531,600 —		124,983 5,000 130,017 150,000 3,900 — 20,000 90,000 — 523,900 — —
21,140 364,499		364,500	11. Inventarveränderung	146,600	<u> </u>		385,000
			D. Hebammenkurse.				
2,761			1. Kost- und Reiseentschädigungen		2,900		2,900
2,761	-	2,900	E. Heil- und Pflegeanstalt <b>W</b> aldau.		2,900		2,900
507,740 5,535 452,024 323,531 60,112 28,230 71,502 1,381,144	$60 \\ 25 \\ 61 \\ -60 \\ 33 \\ \hline 84$	482,770 321,300 60,000 32,800 10,500	1. Verwaltung	9,073 — 13,900 3,200 9,600 154,500 249,500 439,773	559,273 4,500 444,800 311,200 69,600 127,200 243,500 1,760,073	27,300 6,000	550,200 4,500 430,900 308,000 60,000 — — — 1,320,300
10,778 1,071,547	55	1,028,000	8. Inventarveränderung	1,086,000	<b>50,00</b> 0	1,036,000	_
69,356 <b>251,019</b>		72,000 <b>239,100</b>	10. Beitrag des Waldaufonds	69,300 1,595,073	1,810,073	69,300	215,000
201,010		200,100			2,010,010		

Rechnung 1932	g	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1934	Ro		Re	20
1932		1933		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			IX. <sup>b</sup> Gesundheitswesen.				
			F. Heil- und Pflegeanstalt Münsingen.			9	
541,536				_	555,040		555,040
5,975 $367,467$			2. Unterricht und Gottesdienst	27,000	5,400 $399,100$		5,400 372,100
391,334	35	351,300	4. Verpflegung		338,350		338,350
167,723			5. Mietzins	6,000	180,200		174,200
14,012 7,734	80 73		6. Gewerbe	$244,750 \\ 129,700$	$212,660 \\ 125,700$	$32,090 \\ 4,000$	_
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·							
1,467,759 43,269	35	1,272,000	Betriebsergebnis 8. Inventarveränderung	407,450	1,816,450 —	_	1,409,000
1,023,112	75	1,250,000	9. Kostgelder der Pfleglinge in Münsingen	1,240,000		1,240,000	
137,870			(10. Kostgelder der Pfleglinge in Meiringen)	1,240,000		1,240,000	_
237,375		310,000	11. Vergütung an die Privatheilanstalt Mei- ringen, Privatpflege u. Rückerstattungen	_ * *	303,000	_	303,000
500,881	GQ	532,000	imgon, i iivatpiiogo u. ituokoistattungon	1,647,450	2,119,450		472,000
300,001	- 00	332,000	;	1,047,490	2,119,400		472,000
			G. Heil- und Pflegeanstalt Bellelay.				
193,601		201,345	1. Verwaltung	1,100	214,185	_	213,085
2,383 $144,496$		2,920 $168,040$	2. Unterricht und Gottesdienst	200	2,815		2,615
227,472		172,285	3. Nahrung	$36,750 \\ 8,900$	184,050 168,700	_	147,300 159,800
58,986	75	58,600	5. Mietzins	4,000	63,000		59,000
19,354 $12,662$		18,900 7,500	6. Gewerbe	73,900	55,500		_
620,248	_		200 OF 100 OF 10	169,800	166,800	3,000	
20,199		<b>576,790</b>	Betriebsergebnis 8. Inventarveränderung	<b>294,650</b>	<b>855</b> ,0 <b>5</b> 0	_	560,400
387,895		379,400	9. Kostgelder	395,400	10,000	385,400	_
212,154	<b>22</b>	197,390		690,050	865,050	_	175,000
			·				
		ŝ.			e:		
					×		
33,356	25	33,522	A. Verwaltungskosten		32,522	_	32,522
1,326,709	40	1,422,801	B. Gesundheitswesen im allgemeinen .	102,000	1,415,413	_	1,313,413
364,499		364,500	C. Frauenspital	146,600	531,600	_	385,000
$2,761 \\ 251,019$		$2,900 \\ 239,100$	D. Hebammenkurse	1,595,073	2,900 $1,810,073$	_	$2,900 \ 215,000$
500,881	68	532,000	F. Heil- und Pflegeanstalt Münsingen	1,647,450	2,119,450	_	472,000
212,154	_	197,390	G. Heil- und Pflegeanstalt Bellelay	690,050	865,050		175,000
2,691,381	87	2,792,213	,	4,181,173	6,777,008	_	2,595,835
							İ
			a .				

Rechnung		Vor-	Venenachlan für des John 1004	Ro	h-	Re	in-
1932		anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		**	Laufende Verwaltung.				
			X.ª Bauwesen.				
			A. Verwaltungskosten der zentralen Bauverwaltung und des Hochbauamtes.	25			
54,808 62,314 19,508 5,500	95	56,460 62,600 17,000 5,500	1. Zentralverwaltung:  a) Besoldungen der Beamten b) Besoldungen der Angestellten c) Bureau- und Reisekosten d) Mietzinse	— 1 — —	57,050 62,745 15,300 5,500		57,050 62,745 15,300 5,500
47,751 4,848	$\begin{array}{c} 05 \\ 80 \end{array}$	$51,\!260$ $4,000$	2. Hochbauamt:  a) Besoldungen des Personals  b) Bureau- und Reisekosten	_	$50,875 \\ 3,600$		50,875 3,600
194,732		196,820	• *	_	195,070	_	195,070
63,797 102,495 22,979 8,850 198,122	$   \begin{array}{c}     25 \\     90 \\     - \\     -   \end{array} $	64,060 103,090 21,000 8,050 <b>196,200</b>	B. Kreisverwaltung.  1. Besoldungen der Beamten	   	64,330 103,335 18,900 8,050 <b>194,615</b>		64,330 103,335 18,900 8,050 194,615
			C. Unterhalt der Staatsgebäude.	10 v v	*		
5,129 3,318 30,005 —	50 30 15 20	140,000 10,000 5,000 30,000	1. Amtsgebäude	      	360,000 126,000 5,000 4,500 27,000 25,000	   	360,000 126,000 5,000 4,500 27,000 25,000
578,538	$\frac{55}{}$	585,000			547,500		547,500
*			D. Neue Hochbauten.				244.000
$1,019,100 \\ 180,763$	$\frac{-}{50}$	530,000 $170,000$	1. a) Bewilligte Kredite b) Neu- u. Umbauten, ohne Irrenanstalten	_	$\begin{array}{c c} 214,000 \\ 276,000 \end{array}$	_	$\begin{array}{c c} 214,000 \\ 276,000 \end{array}$
156,566 156,566	65		2. Irrenanstalten	200,000	200,000	_	
1,199,863				200,000	690,000	_	490,000

Rechnung		Vor-	Vereneebles für des John 1024	Ro	h-	Rei	in-
1932		anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			X.ª Bauwesen.			r	
			E. Unterhalt der Strassen.				
2,091,719 1,050,000 349,994 2,154 36,334 90,694 47,961 1,917,349 90,694 47,961	42 40 40 	850,000 350,000 2,300 40,000 —	1. Wegmeisterbesoldungen	   3,500,000 1,000,000	2,118,000 850,000 350,000 2,300 32,000 3,500,000 1,000,000	1 1 1 1 1	2,118,000 850,000 350,000 2,300 32,000
3,530,203	$\overline{02}$	3,352,300		4,500,000	7,852,300	_	3,352,300
250,000 <b>250,000</b>		250,000 <b>250,000</b>	F. Neue Strassen- und Brückenbauten.  1. Neue Strassen- und Brückenbauten		225,000 225,000		225,000 225,000
			G. Wasserbauten.				
735,000	_	800,000	1. Wasserbauten		700,000		700,000
735,000 8,200 62,953 40,000	- 84 -	800,000 9,000 — 20,000	2. Besoldungen der Schleusen- und Schwellenmeister	 67,000	9,000 67,000 20,000	_ _ _	700,000 9,000 — 20,000
846,153	84	829,000		67,000	796,000		729,000
		2					

Rechnung 1932	,	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1934	Ro		Rei	
1932		1933			Ausgaben		
Fr.	Ct.	Fr.	Laufende Verwaltung. X.ª Bauwesen.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			H. Wasserrechtswesen.				
10,120 22,878 6,434 2,250 850 85 40,917	05 — — —	$2,250 \\ 500 \\ 50$	2. Besoldungen der Angestellten	3,500 	13,620 23,185 7,300 2,250 ————————————————————————————————————	   500  	10,120 23,185 6,300 2,250 — 50 41,405
			J. Vermessungswesen.				
11,925 58,055 9,392 1,530 50,000				— — —	11,925 58,600 7,200 1,530 45,000	_	11,925 58,600 7,200 1,530 45,000
1,000 432	_	1,000	6. Versicherung der Vermessungswerke . (Karten und Register über das staatliche Grundeigentum)	_	1,000	_	1,000
132,334	90	131,125			125,255	_	125,255
194,732 198,122 578,538 1,199,863 3,530,203 250,000 846,153 40,917 132,334 <b>6,970,866</b>	90 55 50 02 - 84 95	196,200 $585,000$ $700,000$ $3,352,300$ $250,000$ $829,000$ $41,950$ $131,125$	A. Verwaltungskosten der zentralen Bauverwaltung und des Hochbauamtes B. Kreisverwaltung C. Unterhalt der Staatsgebäude D. Neue Hochbauten E. Unterhalt der Strassen F. Neue Strassen- und Brückenbauten G. Wasserbauten H. Wasserrechtswesen J. Vermessungswesen	200,000 4,500,000 67,000 5,000 — 4,772,000	195,070 194,615 547,500 690,000 7,852,300 225,000 796,000 46,405 125,255 10,672,145		195,070 194,615 547,500 490,000 3,352,300 225,000 729,000 41,405 125,255 5,900,145

Rechnung	Vor- anschlag	Varanashlar fiin daa lahr 1024	Ro	h-	Re	in-
1932	1933	Voranschlag für das Jahr 1934	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr. Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.		9		
		X. <sup>b</sup> Eisenbahn-, Schiffahrts- und Flugwesen.			,	
12,920 80 5,805 20 3,005 65 500 65 10,803 45 5,000 4 41,864 — 300 — 38,400 5,000 — 108,912 85	12,920 5,984 2,500 500 6,500 8,600 5,200 38,000 50,000 5,000 121,004	<ol> <li>Besoldung der Abteilungschefs</li> <li>Besoldung der Angestellten</li> <li>Bureau- und Reisekosten</li> <li>Mietzins</li> <li>Verwaltungs- und Inspektionskosten für Schiffahrtspolizei</li> <li>Konzessionsgebühren</li> <li>Subventionen für Schiffahrtsunternehmungen</li> <li>Flugplatzgenossenschaft «Alpar» Bern, Beitrag</li> <li>Sonstige Verkehrssubventionen und Projektstudien</li> <li>Beitrag an die bern. Verkehrsvereine</li> <li>Schweiz. Verkehrszentrale, Beitrag</li> </ol>	  10,000     10,000	12,920 5,984 2,250 500 6,500 	_	12,920 5,984 2,250 500 6,500 — 5,200 35,000 2,700 45,000 5,000 111,054
		XI. Anleihen.				
1,079,500 — 314,000 — 256,000 — 291,000 — 127,000 — 127,000 — 1,105,640 — 601,545 — 1,125,000 — 1,560,000 — 1,560,000 — 1,560,000 — 1,166,125 75	1,111,500 325,000 264,500 302,500 132,000 780,915 527,240 583,301 1,094,000 596,147 1,125,000 600,000 712,500 450,000 1,000,000 1,560,000 —————————————————————————————————	A. Rückzahlung und Verzinsung.  1. Rückzahlung:  a) Anleih. von 1895, Fr. 24,919,000, 3 % b) Anleih. von 1900, Fr. 14,739,000, 3 ½ % c) Anleih. von 1906, Fr. 16,533,500, 3 ½ % d) Anleih. von 1911, Fr. 27,047,500, 4 % (Anleih. v. 1914, Fr. 14,027,000,4 ¼ %) 2. Verzinsung:  a) Anleih. von 1895, Fr. 24,919,000, 3 % b) Anleih. von 1900, Fr. 14,739,000, 3 ½ % c) Anleih. von 1906, Fr. 16,533,500, 3 ½ % d) Anleih. von 1911, Fr. 27,047,500, 4 % (Anleih. v. 1914, Fr. 14,027,000, 4 ¼ %) e) Anleih. von 1923, Fr. 25,000,000, 4 ½ % f) Anleih. von 1925, Fr. 12,000,000, 5 % g) Anleih. von 1930, Fr. 10,000,000, 4 ½ % i) Anleih. von 1930, Fr. 25,000,000, 4 % k) Anleih. von 1931, Fr. 39,000,000, 4 % l) Anleih. von 1933, Fr. 14,000,000, 3 ½ % m) Anleih. von 1933, Fr. 14,000,000, 4 % h) Anleih. von 1933, Fr. 14,000,000, 4 %		1,145,000 337,000 274,000 314,500 		1,145,000 337,000 274,000 314,500 — 747,570 515,865 573,877 1,081,900 — 1,125,000 600,000 712,500 450,000 1,000,000 1,560,000 490,000 960,000 11,887,212
$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$		B. Anleihenskosten.  1. Provisionen, Transportkosten  2. Druckkosten, Publikationskosten  3. Kosten der Anleihen von 1930 und 1931, Amortisation	 	45,000 7,500 150,000	_ _ _	45,000 7,500 150,000
201,613 45	202,500			202,500	_	202,500

Rechnung	,	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1934	Ro	h-	Re	in-
1932		1933	Voi ansomay Tur uas Jam 1994	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			VI Amlojbom		•		
			XI. Anleihen.				
11,166,125 201,613		$11,\!164,\!603 \\ 202,\!500$	A. Rückzahlung und Verzinsung B. Anleihenskosten	_	11,887,212 202,500	_	$\begin{array}{c c} 11,887,212 \\ 202,500 \end{array}$
$\frac{201,013}{11,367,738}$			B. Anteinenskosten		12,089,712	_	12,089,712
11,001,100	-						12,000,112
						*	
			XII. Finanzwesen.				
			A. Verwaltungskosten d. Finanzdirektion und Domänendirektion.				
11,122			1. Besoldung des Sekretärs		11,122		11,122
13,908 5,149			2. Besoldungen der Angestellten 3. Bureau- und Reisekosten		13,946 4,500		$13,946 \\ 4,500$
3,500	_	3,500	4. Mietzinse		3,500	_	3,500
70 38,168		$1,000 \\ 39,000$	5. Rechtskosten	_	900 39,000	_	900 39,000
71,918	_		o. Decienting der Gebaude munsterplatz 12		72.968		72,968
11,010	_	10,000	B. Kantonsbuchhalterei.				
53,568	60	53 770	1. Besoldungen der Beamten	_	53,970		53,970
81,378	20	83,700	2. Besoldungen der Angestellten	_	83,700		83,700
2,788			3. Bureau- und Reisekosten		4,500		4,500
9,818 $23,667$			4. Druck- und Buchbinderkosten 5. Kosten des Postcheckverkehrs		6,300 $24,000$		$6,300 \ 24,000$
2,500	_	2,500	6. Mietzinse		2,500		2,500
173,721	40	177,470		_	174,970	_	174,970
			C. Amtsschaffnereien.				
106,513	25	108,464	1. Besoldungen der Amtschaffner	-	109,300		109,300
91,402	95	92,853	2. Besoldungen der Angestellten in Bern, Biel, Thun und Interlaken		85,000		85,000
25,253	91		3. Bureaukosten	_	16,000	_	16,000
6,175 158,107	59	6,175 150,000	4. Mietzinse	150,000	6,175	150,000	6,175
71,237	-1		o. i i ovisionen	150,000	216,475		66,475
			D. Hülfskasse.	100,000			55,215
1,683,331	_	1,525,000	1. Beitrag des Staates	92,000	1,563,000	_	1,471,000
1,683,331	-	1,525,000		92,000	1,563,000	_	1,471,000
, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	-	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	E. Mobiliarversicherung.		, , , , , , ,		
1,491	60	1,500	1. Prämien	_	2,600	_	2,600
1,491				_	2,600	_	2,600
71,918	25	73,568	A. Verwaltungskosten d. Finanzdirektion				-0.000
179 701	40	177 470	und Domänendirektion	_	72,968 174,970	_	$ \begin{array}{c c} 72,968 \\ 174,970 \end{array} $
173,721 $71,237$	52	177,470 $74,492$	C. Amtsschaffnereien	150,000	216,475	_	66,475
1,683,331	-	1,525,000	D. Hülfskasse	92,000	1,563,000	_	1,471,000 2,600
1,491			E. Mobiliarversicherung	242,000	2,600 2,030,013		1,788.013
2,001,699	17	1,852,030		242,000	2,000,010	<u> </u>	1,100,010
I		l		I	I		1

Rechnung	,	Vor- anschlag	Vananaahlaa fiin daa lahn 1024	Ro	h-	Re	in-
1932		1933	Voranschlag für das Jahr 1934	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			XIII. Landwirtschaft.				,
			A. Verwaltungskosten der Direktion.				
7,732 75,369 5,512	- 80 55	7,734 75,704 5,000	1. Besoldung des Sekretärs	3,000 — —	10,735 76,392 4,500	_ _ _	7,735 76,392 4,500
5,962 4,380 4,100		5,965 4,000 4,100	a) Besoldung	5,960 — —	11,955 3,000 4,100	_ _ _	5,995 3,000 4,100
103,057	<b>55</b>	102,503		8,960	110,682	_	101,722
			B. Landwirtschaft.			·	
53,907	25	50,000 37,500	<ol> <li>Förderung der Landwirtschaft:</li> <li>a) Förderung im allgemeinen</li> <li>b) Förderung des Weinbaues</li> </ol>	29,750 31,000	75,750 61,000	_	46,000 30,000
14,500 17,753 5,049	-40		<ul> <li>(aa) Versuche mit amerikan. Reben</li> <li>(bb) Reblausbekämpfung)</li> <li>(cc) Förderung des Weinbaues im allgemeinen)</li> </ul>				
9,803		25,000	c) Bekämpf. landwirtschaftl. Schädlinge 2. Landwirtschaftliche Meliorationen:	-	15,000		15,000
5,293 16,188	$\frac{20}{30}$	$5,450 \\ 14,915$	<ul> <li>a) Besoldung des Kulturingenieurs.</li> <li>b) Besoldungen der Gehülfen und des</li> </ul>	5,115	11,365	-	6,250
5,171	20	5,000	Angestellten	8,800	$26,910 \\ 5,000$	_	18,110 5,000
$2,000 \\ 606,000$	_	$2,000 \\ 500,000$	<ul><li>d) Mietzins</li></ul>		2,000	_	2,000
62,859		60,000	anlagen	300	500,000 $54,300$	_	$500,000 \\ 54,000$
250,009		237,500	4. Förderung der Rindviehzucht	2,000	215.750	_	213,750
61,991	<b>6</b> 0	59,000	5. Förderung der Kleinviehzucht 6. Prämienrückerstattungen	$700 \\ 3,000$	53,800 3,000		53,100
126,666	10	110,000	7. Hagelversicherung	100,000	200,000	_	100,000
882,247 20,955	30		<ul><li>a) Staatsbeiträge</li><li>b) Beitrag des Viehversicherungsfonds</li></ul>	20,985	869,410 —		
440,007 228,118 20,844		227,263	<ul> <li>c) Bundesbeiträge</li> <li>d) Viehhandelspatent-Gebühren</li> <li>e) Besoldungen der Angestellten</li> <li>d)</li> </ul>	402,465 200,000		-	270,000
4,132			f) Bureau- und Reisekosten	_	3,000		
7,689 2,500	30 —	$8,000 \\ 2,500$	a) Kurse	11,000 —	$18,500 \\ 2,500$	_	$7,500 \\ 2,500$
1,465,525	<b>65</b>	1,344,128		815,115	2,138,325		1,323,210

Rechnung		Vor- anschlag	Varanachlag für das John 102/	Ro	h-	Rei	in-
1932		1933	Voranschlag für das Jahr 1934	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.			v.	,
			XIII. Landwirtschaft.	,		÷	
			C. Landwirtschaftliche Schule Rütti.				
59,309 1,500 19,773 15,001 25,876 12,300 4,900	$\begin{array}{c} 35 \\ 40 \\ 05 \end{array}$	58,000 2,000 23,500 20,450 22,000 12,300 5,000	1. Landwirtschaftliche Schule:  a) Unterricht	 13,000 47,000 23,000  5,000	57,000 1,500 35,000 65,500 45,000 12,300		57,000 1,500 22,000 18,500 22,000 12,300
128,861	<b>20</b>	133,250	Betriebsergebnis	88,000	216,300		128,300
18,798 8,900 — 25,466	_ _ 40	9,200 800 28,500	h) Inventarveränderung	$   \begin{array}{r}     - \\     \hline     8,700 \\     \hline     25,650   \end{array} $		8,700 - 25,650	 500 -
75,696	$\overline{80}$	96,350		122,350	216,800	_	94,450
14,948	72	6,000	2. Gutswirtschaft	101,950	100,000	1,950	
14,948	72	6,000		101,950	100,000	1,950	_
75,696 14,948 <i>442</i>	72	6,000	1. Landwirtschaftliche Schule	$122,350 \\ 101,950 \\ 22,500$	216,800 100,000 20,000		94,450 — —
90,202	67	87,850		246,800	336,800	_	90,000
79,790 307 20,914 21,152 16,848 13,000 <b>152,013</b> 1,590 36,350	80 14 41 20	16,800 28,500 16,000 13,000	D. Molkereischule Rütti.  1. Molkereischule:  a) Unterricht	_ _ _ 	75,000 300 18,000 24,000 15,600 13,000 <b>145,900</b>	- - - -	75,000 300 18,000 24,000 15,600 13,000 145,900
500	_	1,000	i) Stipendien	_	500	_	500
37,935			k) Bundesbeitrag	33,000	146 400	33,000	78,400
76.637	78	81,500		68,000	146,400		70,400

Rechnung		Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1934	Ro		Re	
1932		1933	Torancomag iai aac zam 100 i	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			VIII I and mintack of				
			XIII. Landwirtschaft.				
			D. Molkereischule Rütti.				
13,087	95	13,000	2. Molkerei: a) Pachtzinse und Steuern	_	13,000		13,000
3,720	20	2,500	b) Unterhalt der Gebäude		2,500	_	2,500
5,147		6,500	c) Geräte und Maschinen		6,500		6,500
$\frac{7,057}{1,500}$		$10,000 \\ 2,500$	d) Brennmaterial und Beleuchtung e) Arbeitslöhne	_	$8,000 \\ 2,000$	_	8,000 2,000
11,076		10,500	f) Verschiedene Betriebskosten		10,500		10,500
333,585	40	330,000	g) Milchankauf		310,000	_	310,000
371,074		372,000	h) Produkte	352,000		352,000	-
6,832	05	5,000	i) Schweine	3,000		3,000	
4,618 7,680	02	6,000	$\stackrel{(k)}{l}$ Inventar veränderung	_	$\frac{-}{6,000}$		6,000
8,000	_	8,000	m) Beitrag der Molkereischule	8,000		8,000	— — —
7,669	32	4,000	,	363,000	358,500	4,500	_
	78	81,500	1. Molkereischule	68,000	146,400		78,400
7,669		4,000	2. Molkerei	363,000	358,500	4,500	
68,968	<b>46</b>	77,500		431,000	504,900	_	73,900
			E. Landwirtschaftliche Winterschulen.				
			1. Landwirtschaftliche Winterschule Rütti:				
55,657	<b>5</b> 0	54,100	a) Unterricht		52,000		52,000
17,800	-	13,200	b) Verwaltung		11,500	_	11,500
28,800	$\neg$	33,000	c) Nahrung	_	27,000	_	27,000
$23,500 \\ 12,000$		$18,000 \\ 12,000$	d) Verpflegung	_	20,000 $12,000$	_	20,000 12,000
137,757	50	130,300	Betriebsergebnis		122,500		122,500
41,335	_	39,000	f) Kostgelder	39,000	122,500	39,000	122,500
2,400	_	2,800	g) Stipendien	_	2,000	_	2,000
28,345		26,600	h) Bundesbeitrag	23,400		23,400	
70,476	<b>55</b>	67,500		62,400	124,500		62,100
			2. Landwirtschaftl. Winterschule Schwand- Münsingen:				
99,253	25	100,800	a) Unterricht	_	95,000	_	95,000
330	85	1,000	b) Landwirtschaftliche Versuche	. —	700	_	700
41,878		33,000	c) Verwaltung	-	33,000	-	33,000
$12,296 \ 27,830$		$20,000 \\ 19,000$	d) Nahrung	43,000 7,300	60,000 $25,300$		17,000 18,000
18,450	-	18,450	f) Mietzins	7,500	18,450	_	18,450
3,367	-	1,800	g) Arbeiten der Praktikanten	2,000		2,000	_
196,673	17	190,450	Betriebsergebnis	52,300	232,450	_	180,150
10,351	35	-	h) Inventarveränderung				
42,762 600	95	40,500 1,000	i) Kostgelder	40,500	1 000	40,500	1,000
46,710	 25	45,100	k) Stipendien	40,000	1,000	40,000	1,000 —
97,448	$\overline{62}$	105,850		132,800	233,450		100,650
11,747	82	5,000	m) Gutswirtschaft	87,000	86,000	1,000	
109,196	44	100,850	E :	219,800	319,450		99,650

Rechnung		Vor-	Venenachlar Cur des leter 1004	Ro	h-	Rein-	
1932		anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934			Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			XIII. Landwirtschaft.				
			E. Landwirtschaftliche Winterschulen.	र			
61,845 1,447 25,304 19,164 24,728 20,400	$\frac{35}{95}$	66,120 1,500 24,260 20,770 14,040 20,400	3. Landwirtsch. Winterschule Langenthal:  a) Unterricht  b) Landwirtschaftliche Versuche  c) Verwaltung  d) Nahrung  e) Verpflegung  f) Mietzins  Arbeiten der Brektikenten	12,000 5,600	62,000 1,350 24,000 31,000 18,600 20,400	_	62,000 1,350 24,000 19,000 13,000 20,400
152,890	37	147,090	g) Arbeiten der Praktikanten Betriebsergebnis	17,600	157,350		139,750
11,918 25,200 1,350 26,417	87  -	24,000 1,000	h)       Inventarveränderung	24,000 — 29,000	1,000 - 1,000	24,000 - 29,000	1,000 1,000
90,703 564		<b>90,380</b> 1,000	m) Gutswirtschaft	70,600 41,750	158,350 40,750	<del>-</del>	87,750 —
91,139	14	90,380		112,350	199,100		86,750
34,694 740 21,394 9,428 11,740 14,200	$15 \\ 15 \\ 07$	24,890 16,510	4. Landwirtsch. Winterschule Courtemelon:  a) Unterricht  b) Landw. Versuche  c) Verwaltung  d) Nahrung  e) Verpflegung  f) Mietzins	- - 12,000 7,000 - 500	40,000 1,500 22,000 23,000 16,000 14,500	_ _ _	40,000 1,500 22,000 11,000 9,000 14,500
92,197			Betriebsergebnis	19,500	117,000	_	97,500
4,907 12,866 900 19,030	<b>4</b> 0	18,000 1,300	$\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	15,000 - 18,000		15,000 - 18,000	
<b>66,107</b> 10,462	<b>73</b> 48	<b>71,980</b> 1,000	m) Gutswirtschaft	<b>52,500</b> 46,200	<b>118,000</b> 45,660	- 540	<b>65,5</b> 00
76,570	21	70,980		98,700	163,660	-	64,960
70,476 109,196 90,139 76,570 <b>346,382</b>	$\frac{14}{21}$	90,380 70,980	1. Landwirtschaftliche Winterschule Rütti 2. Landwirtschaftl. Winterschule Schwand- Münsingen	62,400 219,800 112,350 98,700 <b>493,250</b>	124,500 319,450 199,100 163,660 806,710	  	62,100 99,650 86,750 64,960 <b>313,460</b>

Rechnung	,	Vor-	Vanamashlar fiin daa lahu 1004	Ro	h-	Re	in-
1932	´	anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934	Einnahmen		Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			XIII. Landwirtschaft.				
			F. Alpwirtschaftliche Schule Brienz.				
24,115		26,030	<ul><li>a) Unterricht</li></ul>	_	25,830		25,830
	$\frac{95}{60}$	$\frac{350}{9,850}$	b) Landwirtschaftliche Versuche c) Verwaltung		$500 \\ 9,850$	_	500 9,850
5,334	05	6,035	d) Nahrung	10,507	17,450	-	5,943
2,410	95	3,330	e) Verpflegung	2,123	5,150	_	3,027
$4,000 \\ 141$		$\frac{4,000}{200}$	f) Mietzins	_	$\frac{4,000}{200}$	_	4,000 200
46,261	30	49,795	Betriebsergebnis		62,980		49,350
1,164 7,600	40	6,600	h) Inventarveränderung	6,600	_	6,600	_
700		800	k) Stipendien		800	_	800
$11,575 \\ 1,104$	70	11,815	(l) Bundesbeitrag	$10,700 \\ 16,345$		10,700	 1,515
	<b>95</b>	$\frac{1,320}{33,500}$	m) Molkerel	47,275	81,640		34,365
			C Kantanala Sahula fiin Ohat Gamiina				
			G. Kantonale Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau Oeschberg.				
61,881		61,000	a) Unterricht	_	62,000		62,000
	65	1,000	b) Versuche		800		800
19,778 13,783	50 55	$20,000 \\ 16,400$	c) Verwaltung	10,600	$20,000 \\ 26,100$	_	20,000 15,500
25,757	85	17,200	e) Verpflegung		17,300		15,800
17,300	-	17,300	e) Verpflegung	1,300	18,600		17,300
10,000	_	100.000	g) Arbeiten der Schüler		111 000		191 400
<b>128,742</b> 5,720	40	132,900	Betriebsergebnis h) Inventarveränderung		144,800	_	131,400
28,175	_	21,400	i) Kostgelder	25,000		25,000	
400	~	800			800		800
<i>30,748</i> 19,438	70	30,000 7,200	<i>l)</i> Bundesbeitrag	$\frac{28,050}{3,000}$	8,800	28,050	5,800
12,552	80	12,000	<ul><li>m) Schulgarten</li></ul>				
			verwertung	11,550	23,100		11,550
<b>96,489</b> 1,651		101,500 1,400	o) Gutswirtschaft	<b>81,000</b> 38,300	<b>177,500</b> 36,800	- 1,500	<b>96,500</b> —
94,838	<b>45</b>	100,100		119,300	214,300		95,000
			H. Hauswirtschaftliche Schulen.				
			1. Schwand-Münsingen.				
33,171		32,200	a) Unterricht	_	32,000	_	32,000
2,145 $17,438$	55 75	$1,700 \\ 17,500$	b) Verwaltung		1,700 14,100		1,700 14,100
5,940	_	5,300	d) Verpflegung		5,300	_	5,300
7,350	-	7,350	e) Mietzins	_	7,350		7,350
500		500	f) Arbeiten der Schülerinnen	500		500	-
<b>65,546</b> 28,250	15	<b>63,550</b> 27,600	Betriebsergebnis $g$ ) Kostgelder	500 25,200	<b>60,45</b> 0	<u></u> 25,200	59,950
300		800	h) Stipendien		500		500
11,353		8,000	i) Bundesbeitrag	8,500		8,500	
26,242	<b>50</b>	28,750		34,200	60,950		26,750
	•			- '		-	<b>■</b> R

Rechnung 1932	- 1		V	Ro		116	in-
1932		anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934			Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.	°			
			•				
			XIII. Landwirtschaft.	,			
		227	H. Hauswirtschaftliche Schulen.				
15,431	15	16,200	2. Brienz.  a) Unterricht	_	15,500	_	15,500
4,533		4,600	b) Verwaltung	_	4,500		4,500
5,219	-	5,550	c) Nahrung	_	4,750	_	4,750
2,870	-	3,280	d) Verpflegung	_	3,080	_	3,080
4,000		4,000	e) Mietzins	_	4,000		4,000
350		350	f) Arbeiten der Schülerinnen	300		300	
31,703	30	33,280	Betriebsergebnis	300	31,830		31,530
7,600		8,000	g) Kostgelder	7,200		7,200	
1,200		1,000	h) Stipendien	4,830	500	4 830	500
	-	6,000	y Dundespendag			4,830	-
19,619	15	20,280		12,330	32,330		20,000
15.000	ا ا	04.000	3. Langenthal.		40 800		40 200
17,983		21,300	a) Unterricht		19,500	_	19,500
6,152 $7,616$	95	4,500	b) Verwaltung	_	4,500 6,340	_	4,500 6,340
4,120		6,950 5,550	c) Nahrung		5,000	_	5,000
6,000		6,000	e) Mietzins		6,000		6,000
300	_	300	f) Arbeiten der Schülerinnen	300	. —	300	_
41,572	29	44,000	Betriebsergebnis	300	41,340		41,040
12,300	_	12,000	g) Kostgelder	12,000	_	12,000	_
1,600	-	500	h) Stipendien		500		500
5,884	15	7,400	i) Bundesbeitrag	5,540		5,540	_
24,988	14	25,100		17,840	41,840		24,000
			4. Courtemelon.				
9,318	83	11,700	a) Unterricht	_	11,000	_	11,000
2,114	65	3,500	b) Verwaltung	_	2,200	_	2,200
5,918		7,240	c) Nahrung	_	5,650	_	5,650
4,012	50	3,070	d) Verpflegung	_	3,100	_	3,100
2,000		2,000	e) Mietzins	100	2,500	100	<b>2,5</b> 00
00 004	170	ON #40		100	04 450	100	04 950
<b>23,364</b> 8,500	13	<b>27,510</b> 9,600	g) Kostgelder	9,600	<b>24,450</b>	9,600	<b>24,350</b>
1,300		500	h) Stipendien		500	— J,000	500
2,920	_	4,680	i) Bundesbeitrag	3,000	_	3,000	_
13,244	73	13,730	-	12,700	24,950	_	12,250
26,242		28,750	1. Schwand-Münsingen	34,200	60,950		26,750
19,619		20,280	2. Brienz	$12,330 \ 17,840$	32,330 41,840	_	20,000 24,000
24,988 13,244	14 79	$25,100 \\ 13,730$	3. Langenthal	$17,840 \\ 12,700$	24,950	_	12,250
			T. Cour remotor	77,070	160,070		83,000
84,094	92	87,860	J. Fleischschau.	11,010	100,070		33,000
9 696	00	2,700	1. Instruktionskurse	2,700	5,400		2,700
2,636 3,456	85	2,700 4,000	2. Verschiedene Kosten	<u> 2,700</u>	3,500		3,500
6,093	_	6,700		2,700	8,900		6,200
บ,บฮอ	10	0,700	<del></del>	2,100	0,000		
,		9 8					

Rechnung	1	Vor-	V 11 61 1 1 1004	Ro	h-	Rei	in-
1932		anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			XIII. Landwirtschaft.				
103,057 8 1,465,525 6 90,202 6 88,968 4 346,382 8 27,725 9 94,838 4	65 67 46 84 95	$102,503 \\ 1,344,128 \\ 87,850 \\ 77,500 \\ 329,710 \\ 33,500 \\ 100,100$	A. Verwaltungskosten der Direktion. B. Landwirtschaft C. Landwirtschaftliche Schule Rütti D. Molkereischule Rütti E. Landwirtschaftliche Winterschulen F. Alpwirtschaftliche Schule Brienz G. Kantonale Schule für Obst-, Gemüse-	8,960 815,115 246,800 431,000 493,250 47,275	110,682 2,138,325 336,800 504,900 806,710 81,640	_	101,722 1,323,210 90,000 73,900 313,460 34,365
84,094 { 6,093 [	52	87,860 6,700	und Gartenbau Oeschberg	$119,300 \\ 77,070 \\ 2,700$	$214,300 \\ 160,070 \\ 8,900$		95,000 83,000 6,200
2,286,889				2,241,470	4,362,327		2,120,857
			XIV. Forstwesen. A. Verwaltungskosten der zentralen Forst-Verwaltung.				
13,719 21,097 10,978 2,500	80	13,972 $21,100$ $10,000$ $2,500$	1. Besoldungen der Beamten	5,055 — — —	20,218 19,032 9,000 2,500	· _	15,163 19,032 9,000 2,500
48,368	20	47,572		5,055	50,750	_	45,695
24,797 2,549 11,027 2,320	70	25,043 2,300 7,700 2,500	B. Forstpolizei.  1. Forstmeister:  a) Besoldungen der Forstmeister.  b) Bureaukosten	8,950 — 880	35,775 2,000 8,100 2,320		26,825 2,000 7,220 2,320
125,635 $11,571$ $52,286$ $9,420$ $74,769$ $66,141$	$99 \\ 49 \\ - \\ 55$	128,097 11,000	2. Kreisoberförster:  a) Besoldungen der Kreisoberförster  b) Bureaukosten  c) Reisekosten  d) Mietzinse  3. Unterförster und Waldaufseher  4. Anteil der Staatswaldungen an den	47,325 — 6,640 — 12,000	189,300 10,000 42,640 9,450 87,000	_ , , 	141,975 10,000 36,000 9,450 75,000
3,406	55	4,000	Kosten der Kreisoberförster 5. Unfallversicherung	50,000 —	3,500	50,000 —	3,500
251,644	14	237,090		125,795	390,085	_	264,290
			C. Förderung des Forstwesens.		**************************************		
10,001 40,000 38,625	-	9,000 50,000 27,500	<ol> <li>Beiträge an Waldwirtschaftspläne und Förderung des Forstwesens im allgemeinen</li> <li>Verbauungen von Wildbächen, Bodenverbesserungen und Aufforstungen</li> <li>Kantonsbeiträge an die vom Bund subventierierten Westbauten gem Art 42 P.C.</li> </ol>	_ _	8,000 45,000	_ _	8,000 45,000
88,627	05	86,500	tionierten Wegebauten gem. Art. 42, B.G.		25,000 78,000		25,000 78.000
00,021	_						10,000

Rechnung		Vor-	Venenachlan fün des John 1024	Ro	h-	Re	in-
1932	<b>'</b>	anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
e			XIV. Forstwesen.				
			D. Schutz von Naturdenkmälern und Alpenpflanzen.				
400	_	1,000	1. Beiträge		500		500
400		1,000			500		500
48,368 251,644 88,627 400	14	237,090	A. Verwaltungskosten der zentralen Forst- Verwaltung	5,055 125,795 —	50,750 390,085 78,000		45,695 264,290 78,000
389,039	39	372,162	penphanzen	130,850	519,335		388,485
1, <b>6</b> 84,076 192,314		1,685,500 194,500	XV. Staatswaldungen.  A. Haupt- und Zwischennutzungen.  1. Hauptnutzungen	\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\	, <u> </u>	1,190,000	_
1,876,390			2. 2 wiseliennuszungen	1,190,000		1,190,000	
		-,,	B. Nebennutzungen.				
356 938 58,574	95	1,500	1. Stocklosungen	100 1,500 55,000	_ _ _	100 1,500 55,000	_ _ _
<b>59</b> ,8 <b>69</b>	70	61,600	,	56,600	_	56,600	
69,219 175,000 79,719 438,773 2,118 13,032 339	80 30 90 59 85		C. Wirtschaftskosten.  1. Waldkulturen	75,000 — 9,000 — — — —	125,000 150,000 89,000 335,000 1,000 10,000 500	   	50,000 150,000 80,000 335,000 1,000 10,000 500
19,454 20,000		18,000	8. Verbauungen von Bachläufen und Rutschhalden		15,000 15,000	_	15,000 15,000
817,657	94	776,000		84,000	740,500		656,500
84,033 150,070 <b>234,104</b>	85	151,000	D. Beschwerden.  1. Staatssteuern		79,000 151,000 <b>230,000</b>		79,000 151,000 230,000

Rechnun	q	Vor-	Venezuehlen fün des John 1024	Ro	h-	Re	in-
1932		anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
					Ē		
			XV. Staatswaldungen.	8			
			E. Verwaltungskosten.				
66,141	11	66,000	1. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten		¥0.000		
7,486	80	8,000	der Kreisoberförster	_	50,000 8,000	_	50,000 8,000
73,627	91	74,000	· ·	_	58,000		58,000
	_						
		Ø.					
Å							
7							
1,876,390			A. Haupt- und Zwischennutzungen	1,190,000	_	1,190,000	<del>-</del>
59,869 817,657	94	776,000	B. Nebennutzungen	56,600 8 <b>4,0</b> 00	740,500	56,600 —	656,500
$234,104 \\ 73,627$		230,000 74,000	D. Beschwerden	_	230,000 58,000	_	230,000 58,000
810,869			•	1,330,600	1,028,500	302,100	
-			-	,			
			¢				
		р					
			XVI. Domänen.	e.			
			A. Ertrag.				
537,183	50	500,000	_	515,000	15,000	500,000	_
19,293 12,800			2. Pachtzinse von Pfrunddomänen	18,800		18,800	_
1,877,553	30	1,929,620	4. Mietzinse von Amtsgebäuden	12,500 $1,928,420$	_	12,500 $1,928,420$	11111
217,300 2,306	$\frac{-}{20}$	216,800 300	6. Erlös von Produkten	216,800 500		216,800 500	_
4,262		2,500	7. Verschiedene Einnahmen	3,000	-	3,000	
2,670,699	10	2,681,220		2,695,020	15,000	2,680,020	
			* * *	ā.			
				# ,			
I							l l

Rechnung		Vor-	Vereneebles für des John 1024	Ro	h-	Rei	in-
1932		anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			XVI. Domänen.				
			B. Wirtschaftskosten.				
10,000 295	-	$10,000 \\ 300$	<ol> <li>Kulturarbeiten und Verbesserungen</li> <li>Marchungen, Vermessungen</li> </ol>	_	10,000 300	_	10,000 300
148		300	3. Aufsichtskosten	_	300	=	300
3,462 69,957	$\frac{90}{45}$	3,500 65,000	4. Kaufs- und Verpachtungskosten 5. Brandversicherungskosten	_	$3,500 \\ 72,000$	_	$\frac{3,500}{72,000}$
83,864	30	79,100		_	86,100		86,100
55,910	26	60,000	C. Beschwerden.		60,000		60,000
75,035	05	85,000	2. Gemeindesteuern	15,000	100,000	_	85,000
4,017 134,962	_	6,000 <b>151,000</b>	3. Wassermietzinse	30,000	20,000 <b>180,000</b>		5,000 <b>150,000</b>
	-		<del></del>				
2,670,699 83,864	10	2,681,220	A. Ertrag	2,695,020	15,000 86,100	2,680,020	— 86,100
134,962		151,000	C. Beschwerden	30,000	180,000	_	150,000
2,451,871	84	<b>2,451,120</b>		2,725,020	281,100	2,443,920	_
			WWII Domënonkaga				
			XVII. Domänenkasse.		=		
5,109 283,812	50	44,000 297,000	A. Zinse von Guthaben	43,000 —	<u></u> 276,000	43,000	
278,702	50	253,000	D. Zingo Iui Kuuloonuluon	43,000	276,000	_	233,000
	7						
					z		

	Vor-		Ro	uh.	Rei	in.
1020 alls	schlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934			Einnahmen	1
Fr. Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.				
		XVIII. Hypothekarkasse.				
		A. Rohertrag.				
$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	\$500,250 \$400,000 \$25,000 \$15,000 \$09,400 \$349,900 \$358,300 \$70,000 \$187,500 \$200,000 \$200,000 \$495,200 \$327,500 \$550,250 \$150,000 \$171,500	1. Zinse von Hypothekar-Darlehen 2. Zinse von Darlehen an Gemeinden und Flurgenossenschaften 3. Zinse von Wertschriften 4. Zinse von Korrespondenten 5. Ertrag der Provisionen 6. Ertrag des Bankgebäudes 7* Zins des 3 % Anleihens von 1897 7* Zins des 3 ½ % Anleihens von 1905 Zins des 4½ % Anleihens von 1923 7* Zins des 5½ % Anleihens von 1923 (Zins des 5½ % Anleihens von 1924) 7* Zins des 4¾ % Anleihens von 1924 7* Zins des 4¾ % Anleihens von 1929 7* Zins des 4¾ % Anleihens von 1931 . 7* (Zins des 3½ % Anleihens von 1931 . 7* (Zins des 3½ % Anleihens von 1933) 7* Zins der Pfandbriefdarlehen à 4 % 8. Zinse der Kassascheine u. Obligationen 9. Zinse der Spareinlagen 10. Zinse der Spareinlagen 11. Zinse der Depositen in Kontokorrent 12. Verzinsung des Stammkapitals 13. Verzinsung und Einlage in den Reservefonds 14. Einlösungskosten der Anleihens-Coupons und Obligationen (Amortisation von Anleihenskosten und Rückstellung von Kosten für Geldbeschaffung) 15. Eidgen. Couponssteuer 16. Abschreibung auf Mobiliar 17. Sanierungsnachlässe u. Zwangsabstriche (Allf. Subvention an Bauernhülfskasse) 18. Kapitalsteuer an den Staat . (Wertschriften, Kursgewinne) (Vermittlungsprovision auf Neuanlagen und Konversionen)	488,750 450,000 150,000 30,000 34,000 — — — — — — — — — — — — — — — — —		24,100,000  488,850 450,000 90,000  14,000	

Rechnung	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1934	Ro	h-	Re	in-
1932	1933	To ansomay full the sum 1994	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr. Ct.	Fr.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		XVIII. Hypothekarkasse.				
		B. Verwaltungskosten.				
$\begin{vmatrix} 29,397 &   40 \\ 424,890 &   50 \end{vmatrix}$		1. Taggelder der Verwaltungsbehörden . 2. Besoldungen der Beamten und Ange-	_	30,000	_	30,000
32,686 85 20,000 — 42,688 63 7,169 45	33,000 20,000 55,000	stellten	  45,000 20,000	420,000 33,000 20,000 100,000 12,000	   8,000	420,000 33,000 20,000 55,000
542,493 93	545,000		65,000	615,000	_	550,000
1,350,000 — 1,350,000 —	1,350,000 1,350,000	C. Zins des Stammkapitals	1,350,000 1,350,000		1,350,000 1,350,000	_
724,137 39 542,493 93 1,350,000 — 1,531,643 46	545,000 1,350,000	A. Rohertrag	25,459,750 65,000 1,350,000 <b>26,874,750</b>	615,000	700,000 — 1,350,000 1,500,000	550,000 — —
3,042,714 64 842,714 64 <b>2,200,000</b> —	3,000,000	XIX. Kantonalbank.  A. Betriebsertrag	3,170,000 — 3,170,000	970,000 970,000	3,170,000 — 2,200,000	970,000

Rechnung		Vor-	V 11 2 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	Ro	h-	Re	in-
1932		anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934	200.0		Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Taufanda Wawwaltung				
			Laufende Verwaltung.	vi			
			XX. Staatskasse.				
			222. 200000200000				
			A. Zinse von Guthaben				
			1. Zinse von Geldanlagen:				
1,420,524   2 2,905,366   2	28 25	1,159,980 2,894,750	a) Obligationen	1,363,370 2,882,750	_	1,363,370 2,882,750	_
176,742	)5	61,800	2. Žinse von Vorschüssen: a) Spezialverwaltungen	262,000		262,000	_
24,115 9 145,733 6		20,000 129,370	b) Oeffentliche Unternehmen	20,000 $395,600$		20,000 128,100	_
6,707		5,000	4. Zinse von verschiedenen Guthaben und Verspätungszinse	5,000		5,000	
202,610 1 3,278 2		150,000	5. Verspätungszinse von Steuern	170,000	_	170,000	_
24,507	)5	25,000	7. Depotgebühren	_	25,000	_	25,000
100,757 8 91,600 -	38	110,000	8. Eidgen. Couponssteuer (Kursgewinne)	_	110,000		110,000
4,851,472	88	4,285,900		5,098,720	402,500	4,696,220	_
	١						
		9	B. Zinse für Schulden				
		9	1. Zinse für Depots:				
$egin{array}{c c} 1,999,062 & 9 \\ 36,111 & 3 \\ \end{array}$		$1,500,000 \\ 20,000$	a) Spezialverwaltungen	_	1,000,000 20,000	_	1,000,000 20,000
5,468 6	-1	500 7,000	c) Administrative Geldhinterlagen d) Spezialfonds	_	500 7,000	_	500 7,000
100,132 9	7	7,000	e) Verschiedene Depots	. —	7,000	_	7,000
$\begin{array}{ c c c c c }\hline 13,204 & 8 \\ 1,228,726 & 2 \\ \hline \end{array}$		$20,000 \\ 748,610$	2. Skonti für Barzahlungen 3. Zinse der von der Kantonalbank übernom-		20,000		20,000
3,382,706 9	1	2,303,110	menen Wertpapiere	67,075 67,075	1,269,000 2,323,500		1,201,925 2,256,425
2,232,700		_,000,110		0.,019	_,,		_,,
			•				
4,851,482 8 3,382,706 9		4,285,900 2,303,110	A. Zinse von Guthaben	5,098,720	402,500	4,696,220	9 956 495
1,468,765 9		1,982,790	D. Z.IIISO IUI GUIIUIUOII ,	67,075 <b>5,165,795</b>	2,323,500 2,726,000	2,439,795	2,256,425
	-			2,233,100	_,0,000		

Rechnun	a	Vor-	W	Ro	h-	Re	in-
1932	•	anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934			Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
				4	100		
			XXI. Bussen und Konfiskationen.				
			A. Bussen.	8 .	, 1°		fall
391,626			1. Gerichtliche Bussen	306,000	×	306,000	_
$36,452 \\ 6,270$	55 50	$25,000 \\ 10,000$	2. Umgewandelte Bussen	_	$25,000 \\ 10,000$	_	$25,000 \\ 10,000$
5,901 1,601	70		4. Administrativbussen	5,000 2,000		5,000 2,000	_
356,406	.	278,000	o. Antone an engenossischen Dussen	313,000	35,000	278,000	_
			B. Bussenverwendung.				
13,952 10,985		16,000 14,000	1. Bezugskosten	·—	16,000	_	16,000
40,000		40,000	und Private		14,000 40,000		14,000 40,000
172,193	50	102,000	4. Anteil der Gemeinden	_	102,000	_	102,000
172,193 1,600	50 —	102,000 4,000	5. Anteil des Gesundheitswesens 6. Verschiedene Bussenanteile	_	102,000 4,000		102,000 4,000
54,519	16		7. Vortrag zu verteilender Anteile			_	
356,406	27	278,000			278,000		278,000
			C. Ersatz und Konfiskationen.	y #			
9,005	80	8,000	1. Ersatz	12,500	4,500	8,000	
103		100	2. Konfiskationen	100	<del>-</del>	100	
9,108	80	8,100	. d <sub>a</sub> .	12,600	4,500	8,100	
			. 7	. 1			
			ensila samen g	= "			
356,406		278,000	A. Bussen	313,000	35,000	278,000	_
356,406 9,108	$\frac{27}{80}$	278,000 8,100	B. Bussenverwendung		$278,000 \\ 4,500$	- 8,100	278,000 —
9,108	_	8,100		325,600	317,500	8,100	_
						ů.	
			·				

Rechnung	T	Vor- anschlag	Vananachlag für das Jahr 1024	Ro	h-	Rein-		
1932		1933	Voranschlag für das Jahr 1934	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	
Fr. C	t.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
	١		Laufende Verwaltung.					
	١		XXII. Jagd, Fischerei und					
	١		Bergbau.					
	١		A. Jagd.					
145,134  - 3,676  3	5	165,000 3,000	1. Jagdpatentgebühren	150,000	_	150,000	_	
16,900 -		22,000	tungsgebühren	3,000	_	3,000	_	
16,900  -	1	22,000 15,500	4. Jagdaufsichtszuschläge, 10%.	18,000 15,000	_	18,000 15,000	_	
59,869 5	٨	59,800	5. Jagdaufsicht, Wildhut, Hebung der Jagd: a) Hochgebirgsbannbezirke		59,800	00000	59,800	
25,983   6		26,000	b) Offenes Gebiet	_	25,000	_	25,000	
2,799 -	-	2,800	c) Verwaltungskosten	1,000	3,500		2,500	
$ \begin{array}{c c} 3,649 \\ 2,549 \\ 7 \end{array} $		$3,000 \\ 2,500$	<ul> <li>d) Vergütung von Wildschaden</li> <li>e) Förderung des Vogelschutzes</li> </ul>	_	2,000 500	_	2,000 500	
400	_[	500	f) Beiträgefürdie Aussetzung von Steinwild	_	200	_	200	
3,197 7	0	3,000	g) Wildfütterung, Abschussprämien, aus-		0.000			
42,654 -		48,000	serordentliche Massnahmen 6. Gemeindeanteile	_	3,000 $43,000$	_	3,000 43,000	
32,457 2	20	35,000	7. Vergütung der Eidgenossenschaft	29,000	_	29,000		
71,373 0	5	94,900		216,000	137,000	79,000		
	+							
	1		B. Fischerei.					
21.150	1	90 000		00.000		00.000		
31,158		32,200 29,000	1. Fischezenzinse und Patentgebühren 2. Aufsichtskosten	33,200	29,000	33,200	29,000	
1,016 6	- 1	800	3. Verwaltungskosten	_	800		800	
$2,175 \mid 1$		2,000	4. Hebung der Fischzucht	3,000	4,000		1,00	
15,272   1 334   8	5	16,100 1,500	5. Vergütung der Eidgenossenschaft 6. Fischzuchtanstalt	14,000 1,000	_	14,000 1,000	_	
_	_	500	7. Rechtskosten	_	200		20	
15,553	-	17,500		51,200	34,000	17,200	_	
			C. Bergbau.					
1,200		1,200 2,500	1. Besoldung des Minen-Inspektors 2. Eisenerzgebühren	_	1,200	_	1,200	
2,472 7	o	5,000	3. Konzessionsgebühren für Steinbrüche,					
	١	F00	Kohlen und Schieferausbeutungen etc	5,000	_	5,000		
1 070 =	_	500	4. Hebung des Bergbaues		200		200	
1,272 7	4	5,800		5,000	1,400	3,600		
71 979 0		04.000	A found	040.555	108.000			
71,373   0 15,553   -	0	94,900 17,500	A. Jagd	$216,000 \\ 51,200$	137,000 34,000	79,000 17,200	_	
1,272	0	5,800	C. Bergbau	5,000	1,400	3,600	_	
88,198 7	5	118,200		272,200	172,400	99,800		
	†						•	

Rechnung		Vor-	V 11 6 1 1 1 1 4004	Ro	h-	Rei	in-
1932	<b>'</b>	anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934	Einnahmen		Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			XXIII. Salzhandlung.				
			A. Salzverkauf.				
58,724 1,591,770 11,847 4,481 47,882 4,282 12,187 520 463 99,865 66,221	10 50 40 90 05 30 55 65 15	450 300 89,600 —	1. Salzvorräte auf 1. Januar	2,255,000 22,000 5,000 97,750 580 12,500 1,380 1,170 167,500 —	685,520 14,000 2,200 49,450 232 3,750 960 900 69,200	1,569,480 8,000 2,800 48,300 348 8,750 420 270 98,300 —	  -  -  -  -  -  -
1,100,101		1,701,110					
24,000 118,623 237,735 22,760 2,873 279 405,713	70 35 65 25 25	250,000 25,000 3,000	B. Betriebskosten.  1. Zins des Betriebskapitals	    100	24,000 124,000 245,000 25,000 3,000 — 421,000		24,000 124,000 245,000 25,000 3,000 — 420,900
			C. Verwaltungskosten.				
21,253 3,187 11,300 413 36,154	85 - 40	5,000 12,000 500	1. Besoldungen der Beamten          2. Bureaukosten          3. Mietzinse          4. Unfallversicherung	_ _ _ 	21,300 4,000 12,000 500 37,800		21,300 4,000 12,000 500 37,800
00,101	-						
200,000 100,000 <b>300,000</b>		200,000 100,000 <b>300,000</b>	D. Ertragsverwendung.  1. Einlage in den Fonds für die kantonale Alters- und Invalidenversicherung  2. Beitrag an den kant. Verein für das Alter		200,000 100,000 <b>300,000</b>		200,000 100,000 <b>300,000</b>
1,780,797 405,713 36,154 300,000 1,038,929	70 35 —	425,900 36,000 300,000	A. Salzverkauf	2,562,880 100 — — 2,562,980	826,212 421,000 37,800 300,000 1,585,012	1,736,668 — — — — — 977,968	420,900 37,800 300,000
		^					

Rechnung	Vor-	V	Ro	h-	Rein-		
1932	anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	
Fr. Ct	t. Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
		Laufende Verwaltung.		¥ S			
		XXIV. Stempel-Steuer.					
	-	A. Stempelverkauf.					
85,670 66 625,719 42 62,590 16 1,871,767 98	5 620,000 60,000	1. Stempelpapier	80,000 610,000 55,000 1,647,000	= =	80,000 610,000 55,000 1,647,000	_ _ _ _	
2,645,748	0 2,589,000		2,392,000	_	2,392,000	_	
		B. Betriebskosten.		25.000		27.000	
$ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	0 45,000 0 38,000	1. Rohmaterial und Unterhalt der Geräte 2. Provisionen der Stempelverkäufer	_	37,000 36,000	_	37,000 36,000	
67,176	83,000			73,000	_	73,000	
500 - 21,679 20 4,322 - 1,500 -	0 21,868	C. Verwaltungskosten.  1. Besoldung des Vorstehers der Stempelverwaltung		500 22,054 4,000 1,500	_	500 22,054 4,000 1,500	
28,001 20			_	28,054	_	28,054	
2,645,748 1 67,176 6 28,001 2 <b>2,550,570</b> 3	83,000 28,068	A. Stempelverkauf	2,392,000 — — 2,392,000	73,000 28,064 101,054		73,000 28,054	

Rechnung Vor-		Venenachlan fün des Jahr 1024	Ro	h-	Re	in-
1932	anschiag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr. Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.				
		XXV. Gebühren.				
		A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter.				
1,793,676 70 611,845 35 1,251,370 40	600,000	<ol> <li>Prozentgebühren der Amtsschreiber</li> <li>Fixe Gebühren der Amtsschreiber</li> <li>Gebühren der Gerichtsschreiber und der</li> </ol>	1,750,000 600,000	_ _	1,750,000 600,000	-
2,964 30		Betreibungs- und Konkursämter 4. Bezugskosten	1,200,000		1,200,000	2,700
3,653,928 15	3,547,000		3,550,000	2,700	3,547,300	
155,962 05 155,962 05		B. Staatskanzlei.  1. Gebühren, Patentgebühren und Naturalisationsgebühren	130,000 130,000		130,000	
30,100 — 23,220 — 19,500 — 812 — 1,330 — <b>74,962</b> —	30,000 30,000 10,000 3,000 1,000 <b>74,000</b>	C. Gerichtskanzleien.  1. Obergericht, Gebühren in Zivilsachen, Kanzlei- und Patentgebühren  2. Gebühren des Verwaltungsgerichtes  3. Gebühren des Handelsgerichtes  (Gebühr. in Strafsachen, siehe III b, G, 2.)  4. Gebühren der Anwaltskammer  5. Gebühren des Versicherungsgerichtes .	30,000 23,000 15,000 1,000 70,000	   	30,000 23,000 15,000 1,000 70,000	_ _ _ _ _
181,490 — 149,366 — 274,319 — 755,039 — 15,976 50 1,376,190 50		D. Polizei.  1. Gebühren der Polizeidirektion 2. Gebühren für Markt- und Hausierpatente 3. Patenttaxen der Handelsreisenden 4. Gebühren für Auto- u. Radfahrerbewillig. 5. Gebühren der Lichtspielkontrolle	180,000 145,000 200,000 320,000 15,000 860,000	— — — — —	180,000 145,000 200,000 320,000 15,000 <b>860,000</b>	   

Rechnung	g	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1934	Ro	h-	Rei	n-
1932		1933	voi ansomag tur uas sam 1954	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			XXV. Gebühren.				
			E. Direktion des Innern.				
2,365 27,850	17	2,000	1. Konzessionsgebühren	2,000	-	2,000	
5,470	-	18,000 5,000	<ol> <li>Gewerbescheingebühren</li> <li>Gebühren der Handels-u. Gewerbekammer</li> </ol>	$20,000 \\ 5,000$	_	20,000 5,000	 
18,283	_	20,000	4. Gebühren von Ausverkäufen	15,000		15,000	-
53,968	92	45,000		42,000		42,000	
			F. Finanzdirektion.				¥
200 1 <b>42,164</b>	75	200 130,000	1. Gebühren und Salzauswägerpatente 2. Gebühren der Rekurskommission	200 130,000	_	200 130,000	_
142,364	-	130,200	2. Gebuilten der Rekurskommission	130,200		$-\frac{130,000}{130,200}$	
142,004	-	100,200		100,200		100,200	
			C. Souit-Madinoktion				
7 400		5,000	G. Sanitätsdirektion.	£ 000		5,000	
7,400	_	5,000	1. Gebühren der Sanitätsdirektion	5,000 5,000		5,000	
7,400	_	5,000		3,000		3,000	
3,6 <b>5</b> 3,928 155,962 7 <b>4</b> ,962			A. Amts- und Gerichtsschreiber und Be- treibungs- und Konkursämter B. Staatskanzlei	3,550,000 130,000 70,000	2,700 — —	130,000 70,000	  
1,376,190 53,968		865,000 45,000	D. Polizei	$860,000 \\ 42,000$	_	860,000 42,000	
142,364	75	130,200	F. Finanzdirektion	130,200		130,200	_
7,400		5,000	G. Sanitätsdirektion	5,000	9 700	5,000	
5,464,776	37	4,771,200		4,787,200	2,700	4,784,500	
			XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer. A. Ertrag				
			der Erbschafts- und Schenkungssteuer.				
3,281,214 656,135 110			1. Ordentliche Abgaben	2,827,000 — —	565,400 —	2,827,000	565,400 —
2,625,189	40	2,261,600		2,827,000	565,400	2,261,600	

Rechnung		Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1934	Ro	h-	Re	in-
1932		1933	Voi anschiag Tur uas Jam 1994	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.		,		
			XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.				
			B. Bezugskosten.				
$48,403 \\ 3,257$		$56,\!540 \\ 5,\!060$	1. Bezugsprovisionen	_	$56,\!540$ $5,\!060$	_	$56,\!540 \\ 5,\!060$
51,660		61,600		_	61,600	_	61,600
		2,261,000	A. Ertrag der Erbschafts- und Schen- kungssteuer	2,827,000	565,400 61,600	2,261,600	 61,600
51,660 <b>2,573,528</b>			B. Bezugskosten	2,827,000	627,000	2,200,000	- 01,000
2,010,020	_						
259,498		270,000	XXVII. Wasser- rechtsabgaben.  A. Ertrag der Wasserrechtsabgaben.  1. Abgaben	310,000	_	310,000	_
25,949		27,000	2. Anteil des Naturschadenfonds, 10 %		31,000		31,000
233,548	<del>20</del>	243,000		310,000	31,000	279,000	
		500	B. Bezugskosten.  1. Druck- und andere Bezugskosten			_	
	_	500					
233,548 — <b>233,548</b>	_	243,000 500 <b>242,500</b>	A. Ertrag der Wasserrechtsabgaben B. Bezugskosten	310,000 — 310,000	31,000 — 31,000	279,000 — <b>279,000</b>	 

Rechnun	g	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1934	Ro	h-	Rei	in-
1932		1933	voi aliscillay Tur uas Jaili 1954	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			named to the standing.				
			XXVIII. Wirtschafts- und				
			Kleinverkaufspatent-				
			gebühren und Tanzbetriebe.				
			A. Wirtschaftspatentgebühren.				
1,174,197		1,165,000	1. Patentgebühren	1,200,000	35,000	1,165,000	_
117,091	-	115,000	2. Anteil der Gemeinden, 10 %		116,500	4 040 700	116,500
1,057,105	62	1,050,000		1,200,000	151,500	1,048,500	
		*	B. Verkaufsgebühren.				
65,577 27,713		$60,000 \\ 30,000$	1. Patentgebühren	60,000	30,000	60,000	30,000
37,845	-	30,000	2. Alten der demenden, 50 / <sub>0</sub>	60,000	30,000	30,000	
				-			
721	80	500	C. Tanzbetriebe.  1. Patentgebühren	500		500	
142 $31,892$	10	20,000	2. Tanzlehrer-Patentgebühren	25,000	_	_	_
32,755	-	20,500	3. Tanzveranstaltung., Bewilligungsgebühr.	25,500		25,000 25,500	
,							
9,000		C 700	D. Bezugskosten.				
2,929	55	6,500	1. Inspektions-, Taxations-, Bezugs- und Druckkosten		6,500	_	6,500
2,929	55	6,500			6,500	_	6,500
	2.5	4.020					
1,057,105 37,845	95	30,000	A. Wirtschaftspatentgebühren	1,200,000	151,500 30,000	1,048,500 30,000	_
32,755 $2,929$		20,500 6,500	C. Tanzbetriebe	25,500	<del></del> 6,500	25,500	— 6,500
1,124,777	92	1,094,000		1,285,500	188,000	1,097,500	

1932   1933   1933   1934	Rechnung	Vor-	Variance blan film dee John 1024	Ro	h-	Rei	in-
Laufende Verwaltung.   XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.   1,242,448   20   1,242,448   1,2529   19,000   19,000   19,000   1,000			voranschiag für das Jahr 1954	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
XXIX. Anteil am Ertrage	Fr. Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1,242,448   20   1,242,448   21   1,242,448   22   1,242,448   23   1,242,448   24   1,229   19,000   19,000   19,000   19,000   100,000   1,000   1,000   1,000,219   1,109,219   1,242,448   133,229   1,109,219   1,242,448   133,229   1,109,219   1,242,448   133,229   1,109,219   1,242,448   1,109,219   1,242,448   1,109,219   1,242,448   1,109,219			Laufende Verwaltung.				
1,242,448   20   1,242,448   21   1,242,448   22   1,242,448   23   1,242,448   24   1,229   19,000   19,000   19,000   19,000   100,000   1,000   1,000   1,000,219   1,109,219   1,242,448   133,229   1,109,219   1,242,448   133,229   1,109,219   1,242,448   133,229   1,109,219   1,242,448   1,109,219   1,242,448   1,109,219   1,242,448   1,109,219					10		
1,242,448   20   1,242,448   21   1,242,448   22   1,242,448   23   1,242,448   24   1,229   19,000   19,000   19,000   19,000   100,000   1,000   1,000   1,000,219   1,109,219   1,242,448   133,229   1,109,219   1,242,448   133,229   1,109,219   1,242,448   133,229   1,109,219   1,242,448   1,109,219   1,242,448   1,109,219   1,242,448   1,109,219			XXIX. Anteil am Ertrage				
12,626   05   14,229   19,000   - 19,000   19,000   - 19,000   - 19,000   - 19,000   - 19,000   - 100,000   - 10			_				
12,626   05   14,229   19,000   - 19,000   19,000   - 19,000   - 19,000   - 19,000   - 19,000   - 100,000   - 10	1 0 10 1 10 000	1010110		1010110		1 2 1 2 1 1 2	
12,626   05   14,229   19,000   - 19,000   19,000   - 19,000   - 19,000   - 19,000   - 19,000   - 100,000   - 10			1. Ertrags-Anteil			1,242,448	
138,872   95   100,000   c) Armendirektion			a) Polizeidirektion	_		_	19,000
XXX. Anteil am Ertrage der Schweizer. Nationalbank.  551,019 20 551,019 1. Entschädigung von 80 Rp. pro Kopf der Wohnbevölkerung	138,872 95		c) Armendirektion				100,000
Schweizer. Nationalbank.	1,071,949	1,109,219		1,242,448	133,229	1,109,219	
Schweizer. Nationalbank.							
Schweizer. Nationalbank.							
Schweizer. Nationalbank.							
Schweizer. Nationalbank.							
Schweizer. Nationalbank.							
Schweizer. Nationalbank.							
Schweizer. Nationalbank.			VVV Antoil on Entropy don				
551,019 20 551,019 1. Entschädigung von 80 Rp. pro Kopf der Wohnbevölkerung			_				
Mohnbevölkerung							
50,905   15   100,000   Wohnbevölkerung	551,019 20	551,019	1. Entschädigung von 80 Rp. pro Kopf der			¥	
gesetz	50,905 15		Wohnbevölkerung	561,019	_	551,019	_
601,924 35 651,019 — 551,019 — 551,019 —			gesetz				
	601,924 35	651,019	*	551,019		551,019	
				•			

Rechnun	g	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1934	Ro	h-	Re	in-
1932		1933	Totalisoliay tut uas Jaili 1954	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			XXXI. Militärsteuer.				
			A. Militärsteuer.				
1,703,783 261,624 13,021 48,903 951,741	53 90 45	$1,700,000 \\ 250,000 \\ 10,000 \\ 40,000 \\ 950,000$	1. Landesanwesende Ersatzpflichtige	1,700,000 250,000 20,000 — —	30,000 40,000 950,000	1,700,000 250,000 — — —	10,000 40,000 950,000
951,741	28	950,000		1,970,000	1,020,000	950,000	
			B. Taxations- und Bezugskosten.				
45,337			1. Besoldungen der Beamten		46,175		46,175
12,829 9,994		22,325 $10,500$	2. Besoldungen der Angestellten	_	22,820 $10,000$	_	$22,820 \ 10,000$
91,494 4,000		$101,000 \\ 4,000$	4. Bezugs-, Druck- und Rechtskosten 5. Anteil an der Besoldung des Kantons-	-	95,000		95,000
76,139		76,000	Kriegskommissärs	— 76,000	4,000	 76,000	4,000
2,300	_	2,300	7. Mietzins		2,300		2,300
98,817	80	109,880		76,000	180,295		104,295
951,741 98,817 <b>852,923</b>	80	950,000 109,880 <b>840,120</b>	A. Militärsteuer	1,970,000 76,000 <b>2,046,000</b>	1,020,000 180,295 1,200,295	950,000	 104,295
002,920	40			2,040,000	1,200,295	845,705	

Rechnun	a	Vor-	V	Ro	h-	Rei	in-
1932		anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			XXXII. Direkte Steuern.				
			A. Vermögenssteuer.				
	14	8,215,000 5,704,000 60,000	1. Grundsteuer, (3 %00) 3,1 %00	8,224,300 5,890,000 60,000	  	8,224,300 5,890,000 60,000	_ _ _
13,562,263	13	13,979,000		14,174,300		14,174,300	
10 80 1 00		1# WEO 990	B. Einkommenssteuer.	15 500 000		15 500 000	
16,734,327 4,069,350 941,276	_	15,758,333 3,668,333 600,000	1. Einkommenssteuer I. Kl., (4,5 %) 4,65 % 2. Einkommenssteuer II. Kl., (7,5 %) 7,75 % 3. Nachbezüge	15,500,000 3,300,000 600,000	_	15,500,000 3,300,000 600,000	_
21,744,953	-		o. Hachoczago	19,400,000	_	19,400,000	_
			C. Zuschlagssteuer.				
5,253,924	_		1. Ertrag	4,100,000		4,100,000	
5,253,924	22	4,200,000		4,100,000		4,100,000	
			D. Taxations- und Bezugskosten.				
			1. Einkommenssteuer-Kommissionen:				
230,199 $77,509$	$\frac{95}{20}$	$238,000 \\ 80,000$	<ul><li>a) Besoldungen der Angestellten.</li><li>b) Entschädigungen der Mitglieder</li></ul>		244,000 80,000	_	244,000 80,000
88,390			c) Verschiedene Kosten		85,000	_	85,000
329,889	70	328,000	2. Kantonale Rekurskommission: a) Besoldungen	_	332,100	_	332,100
16,995	80	17,000	b) Entschädigungen der Mitglieder	-	17,000	_	17,000
83,625	30	85,000	c) Verschiedene Kosten	_	82,000	_	82,000
271,613		278,380	a) Vermögenssteuer		282,300	_	282,300
$669,109 \\ 165,705$			b) Einkommenssteuer	_	564,000 123,000	_	$ 564,000 \\ 123,000 $
16,927			4. Kosten der Steuergesetzrevision		20,000	_	20,000
23,728	40	23,800	5. Entschädigungen an die Gemeinden.		23,800	-	23,800
68,758			6. Verschiedene Bezugskosten 7. Kosten der amtlichen Inventarisation .	1	$72,000 \\ 15,000$	_	$72,000 \\ 15,000$
11,812 80,800			8. Rekurskosten		80,000		80,000
2,135,065	_				2,020,200		2,020,200

Rechnu	ng	T	Vor-	Voreneebleg fün des John 1024	Ro	h-	Rei	in-
1932			anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct		Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		l		Laufende Verwaltung.				
				XXXII. Direkte Steuern.			s.	
		l		E. Verwaltungskosten.				
$ \begin{array}{r} 104,89 \\ 218,20 \\ 33,49 \\ 7,60 \end{array} $	$egin{array}{c c} 4 & 25 \ 2 & 90 \ \end{array}$	5	$107,000 \\ 219,000 \\ 38,000 \\ 7,600$	1. Besoldungen der Beamten		$107,700 \\ 219,600 \\ 36,000 \\ 7,600$	_	$107,700 \\ 219,600 \\ 36,000 \\ 7,600$
364,19	6 70	)	371,600			370,900		370,900
21,744,95	3 5	7/2	13,979,000 20,026,666	A. Vermögenssteuer	19,400,000		14,174,300 19,400,000	_
2,135,06	5 8	7	4,200,000 2,043,960	C. Zuschlagssteuer	_	2,020,200	4,100,000	2,020,200
365,19 <b>38,061,87</b>		_ _	371,600 35,790,106	E. Verwaltungskosten	<del></del>	$\frac{370,900}{2,391,100}$	35,283,200	370,900
		١		XXXIII.				
				Unvorhergesehenes.				
13,35		4	_	1. Erbloser Nachlass	_		_	
502,12 500,00 83,99 200,07	0 - 6 7 9 4	4	_	2. Verzinsung der im Besitze des Bundes befindlichen Obligationen B. L. S (Anteil an der eidg. Kriegssteuer) (Verschiedenes) (Hochschulinstitute, Möblierung)	_	300,000	_	300,000
326,66			-	(Bauernhilfskasse, Staatssubvention)		300,000		300,000
323,30	_	+				,		
				·				

## Voranschlag für das Jahr 1934.

## Bericht der Finanzdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates.

(Oktober 1933.)

Der vom Regierungsrat für das Jahr 1934 aufgestellte Voranschlag sieht einen Ueberschuss der Ausgaben von Fr. 8,512,079 vor, während der Ausgaben-Ueberschuss des Voranschlages 1933 Fr. 7,339,872 beträgt.

Reinaus gaben .								
Reineinnahmen	•	•	٠	•	٠	•	<u>»</u>	58,412,772
Ueberschuss der	Au	usg	abe	en			Fr.	8,512,079
01 1	**				0	•	т.	.000 1

Gegenüber dem Voranschlag für das Jahr 1933, der mit einem Ausgabenüberschuss von Fr. 7,339,872 abschliesst, erzeigen sich:

Mehrausgaben .							$\mathbf{Fr.}$	317,825
Mindereinnahmen							<b>»</b>	854,382
wodurch sich eine	Ve	rsch	lec	hte	rur	ig		
der Finanzlage da							Fr.	1,172,207

In diesen Zahlen zeigt sich neuerdings eine starke Verschlechterung der finanziellen Lage des Kantons. Die Verschlechterung ist wieder auf die sehr ungünstige wirtschaftliche Lage zurückzuführen, die sich in einer Verminderung der Einnahmen, dann aber auch bei einigen Mehrausgaben bemerkbar macht. In bezug auf die Ausgaben hat der Regierungsrat möglichste Einschränkung beschlossen; insbesondere sind Kredite, die weder durch Gesetz noch durch Verträge gebunden sind, durchschnittlich um ungefähr 10% herabgesetzt worden; wir verweisen in dieser Beziehung auch auf die folgenden einzelnen Angaben.

Es wurde deshalb möglich, einen Voranschlag aufzustellen, der nur bei den Anleihen und bei Unvorhergesehenem grössere Mehrausgaben aufweist. Bei den Annleihen macht sich selbstverständlich die zunehmende Verschuldung geltend und bei dem Unvorhergesehenen die Verzinsung der Lötschberg-Obligationen I. Ranges, die sich im Besitze der Eidgenossenschaft befinden. Die eingesetzte Summe von Fr. 300,000 stellt allerdings nur einen Teil der Zinspflicht dar, wenn die Lötschbergbahn nicht die Möglichkeit haben sollte, ihrer Zinspflicht für die Obligationen I. Ranges in einem gewissen Umfange nachzukommen.

Bei den Mindereinnahmen fällt besonders der Minderertrag bei den Staatswaldungen auf. Leider musste mit Rücksicht auf den Rückgang der laufenden Einnahmen aus den Staatswaldungen die Forstreserve in den letzten Jahren derart beansprucht werden, dass die Forstreserve mit Abschluss des Jahres 1933 erschöpft ist. Für 1934 kann deshalb aus der Forstreserve ein Zuschuss nicht mehr gewährt werden, so dass der laufenden Rechnung nur der tatsächliche Reinertrag 1934 gutgeschrieben werden kann.

In den allgemeinen Bemerkungen zum Voranschlag 1934 ist ferner festzuhalten, dass die Unsicherheit, die überhaupt bei jeder Aufstellung eines Voranschlages vorhanden ist, für das Jahr 1934 noch besonders dadurch verstärkt wird, dass das eidgenössische Finanzprogramm auf die Finanzlage des Staates Bern einen bedeutenden Einfluss ausübt. Diese Unsicherheit besteht noch gegenwärtig, Ende Oktober, weil das Finanzprogramm eigentlich nur in allgemeinen Umrissen festgelegt ist und in seinen Wirkungen ziffernmässig noch nicht genau überblickt werden kann. Immerhin hat sich der Regierungsrat bemüht, die Mindereinnahmen des Staates infolge des eidgenössischen Finanzprogrammes im Voranschlag zur Darstellung zu bringen. Das gleiche war nicht möglich bei den Mehreinnahmen. Einmal mit Rücksicht auf die Unabgeklärtheit dieser Posten, dann aber auch deshalb, weil über diese Mehreinnahmen aus eidgenössischer Quelle eine besondere Beschlussfassung des Regierungsrates und des Grossen Rates stattfinden sollte. Die Finanzdirektion sieht nämlich die Erstellung eines eingehenden Finanzberichtes im Laufe der nächsten Monate vor. Dieser Finanzbericht wird die gegenwärtige Lage des Staates nach finanzieller Richtung hin eingehend schildern, Bericht und Antrag einreichen über künftige Verbesserungen und ausserdem Antrag stellen über die Verwendung des kantonalen Anteils an der eidgenössischen Krisensteuer, des erhöhten Anteils an der eidgenössischen Stempelsteuer und des Zuschusses, den der Kanton für die Unterstützung der Greise, Witwen und Waisen von der Eidgenossenschaft erhalten wird. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass diese Fragen erst gestützt auf einen eingehenden Bericht durch ihn und durch den Grossen Rat entschieden werden können. Bei der

Beurteilung des Voranschlages 1934 muss aber betont werden, dass diese vermehrten Einnahmen aus eidgenössischer Quelle bei dem dem Grossen Rate unterbreiteten Voranschlag 1934 so wenig in Erscheinung treten, wie der Abbau auf den Besoldungen des Staatspersonals und der Lehrerschaft.

Die Entwicklung der Arbeitslosigkeit im Kanton zwingt uns neuerdings den Antrag zu stellen, es sei die im Arbeitslosenversicherungsgesetz vorgesehene Steuer von 0,1 % auch für das Jahr 1934 zu beziehen. Der Bezug dieser kantonalen ausserordentlichen Steuer ist zur Amortisation der für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit aufgewendeten Kredite nicht zu umgehen. Die Anwendung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom Dezember 1931 verursachte eine Uebertragung einer Ausgabe von Fr. 3,7 Millionen im Jahre 1932 auf Kapitalrechnung. Zu dieser Ausgabe aus der Vermögensrechnung werden die Aufwendungen für 1933 zugerechnet werden, so dass der zu amortisierende Vorschuss auf rund 7 Millionen ansteigen wird. Zur Amortisation dieses Aktivums ist der Bezug der Extrasteuer, die im Jahre ungefähr Fr. 1,000,000 einträgt, dringendes Erfordernis.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen folgt die übliche Gegenüberstellung des Voranschlages 1934 gegenüber Voranschlag 1933:

#### Mehrausgaben:

XI.	Anleihen							Fr.	722,609
XXXIII.	Unvorher	rgese	hen	es				>	300,000
II.	Gerichts	verw	altu	ng				>	38,078
IIIb.	Polizei							>	23,817
XIV.	For stwes	en .						>	16,323
VIII.	Armenwe	esen						>	11,834
IIIa.	Justiz.							>	11,344
IXa.	Volkswir	tsch	aft				•	<b>»</b>	9,903
	Summe	$\operatorname{der}$	Mel	hra	usg	abe	en -	Fr.	1,133,908

#### $Minder ausgaben: % \label{eq:minder} % \label{eq:minder} % \label{eq:minder}%$

$X^a$ . Bauwesen	Fr.	382,250
IX <sup>b</sup> . Gesundheitswesen	>>	196,378
XII. Finanzwesen	>>	64,017
XIII. Landwirtschaft	<b>»</b>	48,994
IV. Militär	>>	<b>45,</b> 556
I. Allgemeine Verwaltung	>	23,195
VI. Unterrichtswesen	>	21,355
XVII. Domänenkasse	>	20,000
X <sup>b</sup> . Eisenbahn-, Schiffahrt- und		
Flugwesen	>>	9,950
V. Kirchenwesen	>	$2,\!255$
VII. Gemeindewesen	>	2,133
Summe der Minderausgaben	Fr.	816,083

#### Mindereinnahmen:

XV.	Staatswal	dungen					$\mathbf{Fr}.$	559,500
XXXII.							<b>»</b>	506,906
XXIV.	Stempel-S	teuer .					>	186,986
	Anteil am							
,	Schweiz. 1	Vationa	lba	nk			>>	100,000
XXII.	Jagd, Fisc	herei u	nd	Ber	gba	u	>	18,400
	Domänen						>>	7,200
Sui	mme der	Minder	ein	nał	me	en	Fr.	1,378,992

#### Mehreinnahmen:

XX. Staatskasse	Fr.	457,005
XXVII. Wasserrechtsabgaben	>	36,500
XXV. Gebühren	>	13,300
XXIII. Salzhandlung	<b>»</b>	8,720
XXXI. Militärsteuer	>	5,585
XXVIII. Wirtschaftspatentgebühren,		
etc.	>	3,500
Summe der Mehreinnahmen	Fr.	524,610
Mehrausgaben       .       .       Fr. 1,133,908         Minderausgaben       .       » 816,083	Fr.	317,825
Mindereinnahmen . Fr. 1,378,992 Mehreinnahmen . * 524,610	»	854,382
Ungünstigeres Ergebnis des Voranschlages für 1934	Fr.	1,172,207

Diese Veränderungen betreffen die einzelnen Rubriken folgendermassen:

#### I. Allgemeine Verwaltung.

#### Minderausgaben:

C.	Ratskredit	Fr.	2,000
	Ständeräte und Kommissäre		860
E.	Staatskanzlei	>	2,751
G.	Tagblatt und Gesetzessammlung .	>>	2,094
H.	Regierungsstatthalter	<b>»</b>	5,990
	Amtsschreibereien		9,500
	Zusammen	Fr.	23,195

Der Ratskredit ist neuerdings reduziert worden. Die Kürzung des Postens «Ständeräte und Kommissäre» entspricht dem Rechnungsergebnis pro 1932. Es soll versucht werden, die Kosten des Tagblattes und der Gesetzessammlung zu reduzieren (zusammen um 2,094 Fr.).

#### II. Gerichtsverwaltung.

#### Mehrausgaben:

					Zus	am	me	n	Fr.	45,427
	Handelsgericht .									254
	Verwaltungsgerich									1,115
G.	Betreibungs- und	Ke	onk	urs	säm	ter			<b>»</b>	35,090
F.	Geschwornengerich	te							*	1,500
	Staatsanwaltschaf									1,900
C.	Amtsgerichte .								»	5,346
В.	Obergerichtskanzle	i							Fr.	222

#### ${\it Minder ausgaben:}$

Gerichtsschreibereie Bezirksverwaltung,						-	
	2	Zus	am	$\mathbf{m}\mathbf{e}$	n	Fr.	7,350

Reine Mehrausgaben . . . . . . Fr. 38,077

Bei der Gerichtsverwaltung handelt es sich in der Hauptsache um Aenderungen in den Besoldungen, Bureau- und Reisekosten. Für Möblierung von Bureaux der Bezirksverwaltung wird kein Ausgabenposten mehr eingesetzt; neue Amthäuser sind keine mehr zu beziehen und allfällige Kosten für Ersatzmobiliar sind aus den ordentlichen Bureaukostenkrediten zu bestreiten.

#### III a. Justiz.

#### Mehrausgaben:

$A.\ Verwaltungskost$	en	de	er J	usi	tizd	ire	ktie	n	Fr.	14,439
i	Mi	nd	era	us	gab	en:				
C. Inspektorat .									Fr.	500
D. Lehrlingswesen									<b>»</b>	500
E. Jugendamt										2,095
					Zu	san	nme	en	Fr.	3,095
Reine Mehrausgabe	n					•			Fr.	11,344
A T7 74	7			.7		<b>T</b>	.12.	7 : .	.7.1:	

An Verwaltungskosten der Justizdirektion muss der Posten «Rechtskosten» um Fr. 15,000 erhöht werden; die ausgiebige Beanspruchung bei Erteilung des Armenrechts in Zivilrechtsstreitigkeiten (Ehescheidungen und Vaterschaftsklagen, Versicherungsansprüchen etc.) erfordern vom Staat von Jahr zu Jahr steigende Ausgaben. Beim Lehrlingswesen wird der Beitrag an die Fortbildungsschule um Fr. 500 erniedrigt, beim Jugendamt die Rechtskosten und Verschiedenes um Fr. 1500.

#### III b. Polizei.

#### Minderausgaben:

	${\it Minaerausgaven:}$		
A.	Verwaltungskosten der Polizeidirek-		
	tion	Fr.	618
B.	Fremdenpolizei und Fahndungswesen	<b>»</b>	5,500
D.	Gefängnisse	>	13,000
E.	Zivilstand	>>	8,000
	Zusammen	Fr.	27,118
	${\it Mehrausgaben:}$		
C.	Polizeikorps	Fr.	42,735
E.	Straf- und Arbeitsanstalten	»	13,200
	Zusammen	Fr.	55,935
		Fr.	28,817
	${\it Mehreinnahmen}$ :		
G.	Justiz- und Polizeikosten	Fr.	5,000
Rei	ne Mehrausgaben	Fr.	23,817

Die Kreditposten für Fremdenpolizei und Fahndungswesen werden durchgehend erniedrigt und zwar: 1. Pass- und Fremdenpolizei um Fr. 1,000. 2. Fahndungs- und Einbringungskosten um Fr. 2,000 und 3. Transport- und Armenfuhrkosten um Fr. 2,500. Die Mehrausgabe für das Polizeikorps betrifft folgende Hauptpunkte: Bekleidung (periodischer Ersatz von Kleidungsstücken) Fr. 45,656; Mietzinse Fr. 2,364; Wohnungs- und Mobiliarentschädigungen etc. Fr. 1,540. Diesen Erhöhungen stehen einige kleinere Reduktionen gegenüber (Sold der Landjäger Fr. 5,893 und Verschiedene Verwaltungskosten Fr. 1,000). Die Kosten für die Gefängnisse werden reduziert auf den Rubriken: Verschiedene Gefangenschaftskosten in der Hauptstadt Fr. 2,000; Nahrung der Gefangenen in den Bezirken Fr. 10,000 und Verschiedene Verpflegungskosten in den Bezirken Fr. 1,500 (verbilligte Produktenpreise). Die Mehrausgaben der Straf- und Arbeitanstalten fallen zu Lasten der Strafanstalt Thorberg (mit Fr. 31,700) infolge Zunahme der Verwaltungskosten (Fr. 3,200), der Verpflegung (Fr. 6,750) und des Mietzinses (Fr. 750), während anderseits die Einnahmen aus Gewerbe und Landwirtschaft um Fr. 5,500 und Fr. 21,500 zurückgehen. St. Johannsen-Ins beansprucht Fr. 2,000 Kredit weniger, desgleichen Tessenberg Fr. 10,500 und Hindelbank Fr. 6,000. Witzwil verzeichnet auch für das neue Jahr einen Einnahmenüberschuss von Fr. 20,000. Die Justiz- und Polizeikosten erbringen eine Mehreinnahme von Fr. 5,000, herrührend aus einer Reduktion der Kosten in Strafsachen (um Fr. 15,000), während anderseits die Rückerstattungen und Gebühren nur um Fr. 10,000 reduziert werden. Der Rückgang der Kosten des Zivilstandes betrifft ausschliesslich die Rubrik 2. Entschädigungen der Zivilstandsbeamten (Fr. 8,000).

Die Kosten des Strassenverkehrsamtes (Fr. 172,721 gegenüber Fr. 173,300 in 1933) werden wie bisher aus dem Ertrage der Automobilsteuern gedeckt.

#### IV. Militär.

#### Minderausgaben:

A. Verwaltungskosten der Direktion .	Fr.	<b>4</b> 40
B. Kantonskriegskommissariat	<b>»</b>	1,572
D. Kasernenverwaltung	>	16,131
G. Aufbewahrung und Unterhalt des		
Kriegsmaterials	<b>»</b>	34,715
J. Verschiedene Militärausgaben	<b>»</b>	2,000
Zusammen	Fr.	54,858
$\it Mehrausgaben:$		
C. Depot in Dachsfelden	Fr.	5,062
E. Kreisverwaltung		4,240
Zusammen	Fr.	9,302
Reine Minderausgaben	Fr.	45,556

Die Verwaltungskosten der Direktion und das Kantonskriegskommissariat geben zu keinen besondern Bemerkungen Anlass. Die Zunahme der Kosten des Depots in Dachsfelden rührt davon her, dass 1934 nur ein Jahreszins eingenommen wird, während im Vorjahre zwei solche fällig waren. Die Kosten der Kasernenverwaltung können reduziert werden auf den Posten: Betriebskosten um Fr. 4,000, Anschaffung von Bettmaterial um Fr. 1,000 und Unfallversicherung um Fr. 100; dazu kommt eine Erhöhung der Vergütung der Eidgenossenschaft um Fr. 11,198. Vermehrte Kosten verlangt dagegen die Kreisverwaltung in den Besoldungen. Diese Erhöhung kann gemildert werden durch Reduktion der Posten: Taggelder um Fr. 500; Verschiedene Kosten um Fr. 500 und Rekrutenaushebung um Fr. 500. Eine bedeutende Ermässigung erfahren die Kosten für Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials, nämlich Fr. 34,715, woran alle Unterrubriken beteiligt sind mit Ausnahme der Mietzinse. Die Reduktion der Verschiedenen Militärausgaben betrifft den Beitrag an das Schützenwesen, welcher um Fr. 2,000 herabgesetzt wird.

#### V. Kirchenwesen.

#### Minderausgaben:

A.	Verwaltungskosten	der D	irel	ktio	n		Fr.	100
	Protestantische Kir							1,800
C.	$R\"{o}misch katholische$	Kirch	e .			•	<b>»</b>	1,950
			Zu	san	am	en	Fr.	3,850

#### Mehrausgaben:

$m{D.}$ Christkatholische	Kirch	e	•	•	•	•	Fr.	1,595
Reine Minderausgabe	en .						Fr.	2,255

Die Kosten der Protestantischen Kirche erfahren eine Ermässigung auf folgenden Posten: Holzentschädigungen Fr. 400; Leibgedinge Fr. 3,300; Mietzinse Fr. 5,600; Wegfall von Beiträgen an Kirchenund Pfarrhausbauten Fr. 9,000. Erhöht werden müssen dagegen neben den Besoldungen die Wohnungsentschädigungen um Fr. 100 und Beiträge an Kollaturen und auswärtige Geistliche um Fr. 235. Die Pensionsverpflichtungen (Leibgedinge) des Staates gegenüber gewesenen römischkatholischen Pfarrherren gehen ebenfalls zurück und zwar um Fr. 2,525.

#### VI. Unterrichtswesen.

#### Minderausgaben:

A. Verwaltungskosten der Di	rekt	tion	u	nd		
der Synode					Fr.	2,321
B. Hochschule					<b>»</b>	19,773
E. Lehrerbildungsanstalten					<b>»</b>	22,705
G. Kunst und Wissenschaft	•		•		*	49,714
	$\mathbf{Z}\mathbf{u}$	san	nm	en	Fr.	94,513
Mehrausg	abei	n:				
C. Mittelschulen					Fr.	6,900
D. Primarschulen					>	57,058
$F. \ Taubstummen anstalten$ .	•	•	•	•	<b>»</b>	9,200
	$\mathbf{Z}\mathbf{u}$	san	am	en	Fr.	73,158
Reine Minderausgaben					Fr.	21,355

Von den Verwaltungskosten der Direktion und der Synode werden reduziert die Prüfungskosten, Expertisen, Reisekosten um Fr. 2,000 und Schulsunode um Fr. 200. Der Rückgang der Kosten der Hochschule betrifft neben den Besoldungen folgende Unterrubriken: Verwaltungskosten Fr. 4,000; Institute und Kliniken Fr. 8,000; Botanischer Garten Fr. 2,000 und Gerichtlich medizinisches Institut Fr. 1,528. Dagegen sind Erhöhungen der Kredite notwendig für: Beitrag an die Stadtbibliothek Fr. 3,000 (gemäss Regierungsratsbeschluss vom 14. Oktober 1930) und zahnärztliches Institut Fr. 1,700 (Vermehrung des technischen Hülfspersonals). Der Ertrag der Matrikelgelder wird um Fr. 500 höher eingeschätzt, gestützt auf frühere Ergebnisse. Für die Mittelschulen müssen folgende Kredite erhöht werden: Staatsbeiträge an höhere Mittelschulen Fr. 6,000 und Beitrag an die Versicherungskasse Fr. 12,000. Dagegen können Einsparungen erzielt werden für: Beitrag an die Kantonsschule Pruntrut Fr. 1,000; Pension für Mittelschullehrer Fr. 10,000; Stipendien Fr. 600; Stellvertretung militärpflichtiger Lehrer Fr. 1,000 und Fortbildungskurse Fr. 500. Eine bedeutende Erhöhung der Kredite erfordern die Primarschulen total Fr. 57,058. Davon entfallen neben dem Anteil des Staates an den Lehrerbesoldungen auf die Beiträge an die Lehrerversicherungskasse Fr. 30,000; Handfertigkeitsunterricht für Knaben Fr. 2,000: Beiträge an Spezialanstalten für anormale Kinder Fr. 200; öffentliche Fortbildungskurse und -Schulen (Hauswirtschaftliches Bildungwesen) Fr. 27,000 und Arbeitslehrerinnen, Invalidenpensionskasse, Beitrag Fr. 7,500. Diesen Mehrausgaben stehen Minderkosten gegenüber auf

den Rubriken: Ausserordentliche Staatsbeiträge Fr. 3,000: Leibgedinge und Pensionen Fr. 6,376; Mädchenarbeitsschulen: Besoldungen Fr. 3,000 und Bildungskurse Fr. 527; Turnunterricht Fr. 2,000; Schulinspektoren, Besoldungen und Reisevergütungen Fr. 239 (Ersatzwahlen). Abteilungsweiser Unterricht Fr. 1000; Hauswirschaftliches Bildungswesen: Private Fortbildungsschulen und -Kurse Fr. 1000 und Stipendien Fr. 500; endlich Stellvertretung militärpflichtiger Lehrer Fr. 2,000. Der Gesamtkredit für die Lehrerbildungsanstalten ist um Fr. 22,705 reduziert worden. Hieran sind alle Anstalten beteiligt mit Ausnahme des Seminars Delsberg. Namentlich sind es die Kredite für Verwaltung, Nahrung, Verpflegung und die Stipendien, welche eine Reduktion erfahren, während anderseits die Besoldungen der Lehrkräfte infolge von Alterszulagen fast durchwegs zunehmen. Die Kredite: Wiederholungs- und Fortbildungskurse, Beitrag an die Lehrerversicherungskasse und Beitrag an das Schweizerische Schulmuseum sind ebenfalls reduziert worden. Entsprechend diesen Einsparungen wird auch der Beitrag aus der Bundessubvention um Fr. 20,000 reduziert. Die Kosten der Taubstummenanstalt Münchenbuchsee nehmen infolge von dringend notwendigen Instandstellungen zu um Fr. 9,200. Anderseits sind die Kredite für Kunst und Wissenschaft um Fr. 49,714 reduziert, welche Ermässigung erzielt wird durch die Verteilung der letzten Rate an die Neubauten des Naturhistorischen Museums und des Kunstmuseums auf 2 Jahre. Die Erhöhung der Betriebsbeiträge an die genannten Museen im Betrage von Fr. 5,000 und Fr. 7,500 wird ausgeglichen durch Ermässigung der folgenden Kredite: Schweizerisches Idiotikon Fr. 1,214; Erhaltung von Kunstaltertümern Fr. 7,000; «Bärndütsch» Beitrag Fr. 500; Stadttheater Bern, Beitrag Fr. 1,000; Orchesterrerein Bern Fr. 1,000; Kantonaler Musikververband Fr.500 und Stiftung «Schloss Spiez» Fr.1,000.

#### VII. Gemeindewesen.

#### Minderausgaben:

					Zu	san	ame	en	Fr.	2,134
3.	Bureau-	und	Re	isekosten	•	•	٠	٠	<b>»</b>	500
	Be sold un									1,634

Keine Bemerkungen.

#### VIII. Armenwesen.

#### Mehrausgaben:

	Verwaltungskosten der Direktion .		26,329
F.	Kantonale Erziehungsheime	>	3,435
	Zusammen	Fr	29 764

#### Minderausaahen .

Zusammen	Fr.	17,930
G. Verschiedene Unterstützungen	>	6,000
E. Bezirks-u.Privat-Erziehungsanstalten	»	10,500
B. Kommission und Inspektoren	Fr.	1,430
Minaerausgaven:		

Die Weltwirtschaftskrise und die damit verbundene Zunahme der Arbeit auf den Bureaux der Armen-

Reine Mehrausgaben . . . . . . Fr. 11,834

direktion zwang zur Einstellung von neuen Beamten und Angestellten, sodass die Kredite um Fr. 6,630

und Fr. 16,999 erhöht werden müssen. Dementsprechend ist auch der Kredit für Bureaukosten um Fr. 2,000 hinaufgesetzt worden. Die Kredite für Armenpflege sind gleich belassen worden, weil auch nicht annähernd gesagt werden kann, welche Summen sie in Anspruch nehmen werden. Jedenfalls muss hier mit einer grossen Mehrausgabe gerechnet werden. Auf gleicher Höhe bleibt auch der Posten Bezirks- und Gemeindeverpflegungsanstalten. Die Beiträge an Bezirks- und Privat-Erziehungsanstalten werden dagegen reduziert um total Fr. 10,500. Die Mehrkosten der kantonalen Erziehungsheime Fr. 3,435 betreffen die Anstalten Aarwangen mit Fr. 1,265; Erlach mit Fr. 1,800 und Brüttelen mit Fr. 370. — Die Kredite für verschiedene Unterstützungen sind ermässigt worden um insgesamt Fr. 6,000, nämlich: Berufsstipendien Fr. 8,000; Beiträge an Hülfsgesellschaften im Auslande Fr. 2,000 und Anstalt Balgrist Fr. 1,000. Eine Erhöhung verlangt dagegen der Posten: Verpflegung kranker Kantonsfremder von Fr. 5,000.

#### IX a. Volkswirtschaft.

#### Mehrausgaben:

E.	Gewerbemuseum				•				$\mathbf{Fr.}$	2,876
F.	Technikum Burg	do	rf						<b>»</b>	25,961
G.	Technikum Biel		٠.						»	27,273
H.	Arbeitsamt								>	5,158
J.	Lebensmittel polize	ei					•		<b>»</b>	7,230
					Zus	san	nne	en	Fr.	68,498
	M	ind	era	us	gabe	en:				
A.	Verwaltungskoste	n	ler	D	irek	tion	n d	es		
	Innern								Fr.	2,507
B.	Handel und Gew								>	7,700
C.	Handels- und Ge	ewe	rbe	ka	mm	er			>>	503
D.									<b>»</b>	45,835
K.	Mass und Gewic	ht							>>	500
L.	Feuerpolizei .	٠			•		٠		<b>»</b>	500
M.	Statistik	•	•	•	•				<b>»</b>	1,050
					Zus	san	nme	en	Fr.	58.595
Rei	ne Mehrausgaben								Fr.	9,903

Die Kosten für Handel und Gewerbe sind reduziert worden um Fr. 7,700, nämlich: Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen Fr. 2,000; Berufliche Stipendien Fr. 5,000 und Arbeiterinnenschutzgesetz, Inspektion Fr. 700. Für die Handels- und Gewerbekammer konnte eine Kreditermässigung von Fr. 503 erzielt werden. Das Lehrlingsamt verzeichnet eine Krediteinsparung von Fr. 45,835, worunter Fr. 10,000 für Lehrlingswesen und Lehrlingsprüfungen, Berufsschulen Fr. 35,125. Der Kredit für das Gewerbemuseum muss neuerdings erhöht werden und zwar um Fr. 2,876; hievon entfallen Fr. 1,517 auf: Gewerbemuseum, Lehranstalt und Keramische Fachschule und Fr. 1,359 auf die Schnitzlerschule Brienz; für beide Institute muss nämlich mit einem reduzierten Bundesbeitrag gerechnet werden, hier um Fr. 1,335. dort um Fr. 3,069. Dagegen werden auch die Kredite der einzelnen Unterrubriken nach Möglichkeit reduziert und nur die unumgänglichsten Erhöhungen (z. B. fällige Alterszulagen) zugebilligt. Die Mehrkosten der *Techniken in Burgdorf* und *Biel* fallen ebenfalls hauptsächlich zu Lasten der Reduktion der Bundesbeiträge; teilweise aus dem nämlichen Grunde wachsen auch die Kosten für Lehrerbesoldungen, indem der Bundesanteil an die Leistungen des Staates zuhanden der Hülfskasse herabgesetzt werden muss. Dagegen werden für beide Institute die Gemeindebeiträge erhöht eingesetzt, nämlich für Burgdorf um Fr. 10,379, für Biel um Fr. 13,136. Die Ausgaben des Arbeitsamtes sind um Fr. 2,029,492 höher taxiert als pro 1933; hievon sollen jedoch Fr. 2,024,334 auf den Tilgungskonto vorgetragen werden. Die Reduktion des Bundesbeitrages wirkt sich auch aus bei den Kosten der Lebensmittelpolizei; die daherige Mindereinnahme beträgt Fr. 8,246; die Nettoausgaben des Staates steigen infolgedessen um Fr. 7,230.

#### IX b. Gesundheitswesen.

#### Minderausgaben:

							-								
	Verw														
B.	Gesu	ndheit	tswe	sen	im	al	lge	me	ine	n		>	10	9,38	38
E.	Heil-	und	Pfle	gea	nst	alt	W	alo	lau			>>	2	4,10	00
	Heil-													0,00	00
	Heil-											>		2,39	
							1	Zus	am	$\mathbf{m}$ e	n	Fr.	21	6,8	78
				Me	ehr	aus	gał	ben	:						
C.	Fraue	enspit	al		•		•	•		٠		Fr.	2	0,00	0
Rei	ine Mi	inder a	ausg	abe	n							Fr.	19	6,3	78
	Die E	Credit	e fü	r d	las	$G\epsilon$	esu	ndi	heit	sw	$\overset{oldsymbol{.}}{ese}$	n in	n	allg	e-

meinen sind um Fr. 109,388 ermässigt worden, nämlich: Allgemeine Sanıtätsvorkehren um Fr. 2,000, Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten um Fr. 388, Beiträge an Spezialanstalten für Kranke Fr. 2,000, Erweiterung der Irrenpflege um Fr. 100,000, Inselspital, Hülfeleistung um Fr. 4,500 und Beitrag an den kantonalen Samariterverband um Fr. 500. Der bewilligte Mehrkredit für das kantonale Frauenspital ist hauptsächlich die Folge der Einrichtung einer diagnostischen Röntgen-Anlage, deren Kosten mit Fr. 20,000 veranschlagt werden. Reduziert werden auch die Kredite der Heil- und Pflegeanstalten und zwar derjenige für die Waldau um Fr. 24,100, Münsingen um Fr. 60,000 und Bellelay um Fr. 22,390; hauptsächlich sind es die Unterrubriken Nahrung und Verpflegung, welche den Ausfall zu tragen haben. Beträchtlich ist auch der Rückgang der Einnahmen aus Landwirtschaft, wogegen die Kostgelder der Patienten erhöht werden, nämlich in der Waldau um Fr. 8,000, in Münsingen um Fr. 3,000 und in Bellelay um Fr. 6,000.

#### Xa. Bauwesen.

#### Minderausgaben:

					_						
A.	Verw	altungsko	sten d	er a	ent	ral	len	Ba	u-		
	verwa	altung un	d des .	Hoc	chb	aua	imt	es		Fr.	1,750
B.	Kreis	verwaltur	ig .		•					>	1,585
		halt der									37,500
		Hochbau									210,000
		Strassen									25,000
G	Wass	erbauten			•	•				>	100,000
H.	Was	serrechtsu	esen			•	•			<b>»</b>	545
J.	Verm	$\it ressungsw$	esen	•	•	•	•			*	5,870
Re	ine Mi	inderausg	aben							Fr.	382,250

Die Kredite für Unterhalt der Staatsgebäude werden durchwegs reduziert, nämlich: Amtsgebäude Fr. 40,000; Pfarrgebäude Fr. 14,000; Kirchengebäude Fr. 5,000; Oeffentliche Plätze Fr. 500 und Wirtschaftsgebäude Fr. 3,000. Neu aufgenommen werden Fr. 25,000 für Pfrund- und Kirchenloskäufe in Unterseen (Fr. 10,000) und Tramelan (Fr. 15,000). Für Neue Hochbauten sind erforderlich Fr. 490,000, welche Summe gegenüber dem Vorjahr eine Ersparnis von Fr. 210,000 bedeutet. Der Totalkredit für *Unterhalt der Strassen* ist auf gleicher Höhe belassen worden; immerhin wird der Posten *Wegmeisterbesol*dungen um Fr. 8,000 zu Lasten des Automobilbetriebes der Staatsverwaltung erhöht. Eine Reduktion im Betrage von Fr. 25,000 erfährt der Kredit Neue Strassen- und Brückenbauten. Desgleichen sollen für Wasserbauten Fr. 100,000 weniger ausgegeben werden als in 1933. Bei den Krediten für das Vermessungswesen werden die Kosten für Triangulationen und Förderung des Vermessungswesens um Fr. 5,000 herabgesetzt.

#### Xb. Eisenbahn-, Schiffahrts- und Flugwesen.

Minderausgaben. . . . . . . Fr. 9,950

Reduziert werden: Flugplatzgenossenschaft «Alpar» Bern, Beitrag Fr. 3,000; sonstige Verkehrssubventionen und Projektstudien Fr. 300 und Beitrag an die bernischen Verkehrsvereine Fr. 5,000.

#### XI. Anleihen.

Die Rückzahlungen beanspruchen weniger Fr. 65,000, die Verzinsungen dagegen mehr Fr. 787,609.

#### XII. Finanzwesen.

#### Minderausgaben:

A. Verwaltungskosten der Fina	nzdirektion
und Domänendirektion .	Fr. 600
	» 2,500
	» 8,017
D. Hülfskasse	» 54,000
	Zusammen Fr. 65,117
Mehrausga	ben:
$E.\ Mobiliar versicherung$	<u>Fr.</u> 1,100
Reine Minderausgaben	Fr. 64,017
Bei der Kantonsbuchhaltere	ei gehen zurück: Druck-
und Buchbinderkosten um Fr	
Postcheckverkehrs um Fr. 1,000	
der Angestellten der Amtsschaf	
Einsparung von Fr. 7,853 vo	n der Aufhebung einer
Stelle in Bern her. — Die Hül	fskasse fordert folgende
Staatshaiträma.	,

Die Kosten der *Mobiliarversicherung* nehmen infolge Erneuerung der Gesamtversicherung um Fr. 1,100 zu.

#### XIII. Landwirtschaft.

#### Minderausgaben:

A.	Verwaltungsko	ster	i	der	D	irel	ktio	n		$\mathbf{Fr.}$	781
	Landwirtschaf									<b>»</b>	20,918
D.	Molkereischul	e R	üt							<b>»</b>	3,600
E.	Landwirtschaf	tlic	he	W	int	ers	chu	len		<b>»</b>	16,250
G.	Kantonale Sch	ule	fü	r	)bsi	t-, (	Ger	nüs	e-		•
	und Gartenbar	u.								>	5,100
H.	Hauswirtschaf	tlic	he	Sc	hul	len				>	4,860
J.	Fleischschau			•				•	•	<b>»</b>	500
						$\mathbf{Z}$ u	saı	nm	en	Fr.	52,009
		71.4	r.z.			~ h ~					

#### Mehrausgaben:

C. Landwirtschaftliche S F. Alpwirtschaftliche Sch					Fr. »	$2{,}150$ $865$
	$\mathbf{Z}\mathbf{u}$	san	nm	en	Fr.	3,015
Reine Minderausgaben .					Fr.	48,994

Die Kosten der Landwirtschaft müssen ermässigt werden auf den Rubriken: Förderung im allgemeinen Fr. 4000; Förderung des Weinbaues Fr. 7,500; Bekämpfung landwirtschaftlicher Schädlinge Fr. 10,000; Förderung der Pferdezucht Fr 6,000; Förderung der Rindviehzucht Fr. 23,750; Förderung der Kleinviehzucht Fr. 5,900; Hagelversicherung Fr. 10,000; Kurse der kant. Hufbeschlagschule Fr. 500. Eine Krediterhöhung ist dagegen erforderlich für die Viehversicherung Fr. 42,737. Die Kredite der land- und hauswirtschaftlichen Schulen werden reduziert, mit Ausnahme derjenigen der landwirschaftlichen Schule Rütti und der Alpwirtschaftlichen Schule Brienz, woselbst Mindererträgnisse des Guts- und Molkereibetriebs, sowie der Bundessubventionen den Staat zu Mehraufwendungen verpflichten. Schliesslich werden noch die verschiedenen Kosten für Fleischschau um Fr. 500 herabgesetzt.

#### XIV. Forstwesen.

#### Mehrausgaben:

B. Forstpolizei	Fr.	27,200
${\it Minderausgaben:}$		
A. Verwaltungskosten der zentralen Forst-		
verwaltung	Fr.	1,877
C. Förderung des Forstwesens	<b>»</b>	8,500
D. Schutz von Naturdenkmälern und		
Alpenp flanzen	>>	500
Zusammen	Fr.	10,877
Reine Mehrausgaben	Fr.	16,323

Die Kosten der Forstpolizei nehmen zu wegen Erhöhung der Besoldungskredite und wegen Ermässigung des Anteiles der Staatswaldungen an den Kosten der Kreisoberförster um Fr. 16,000. Für Förderung des Forstwesens werden weniger veranschlagt Fr. 8,500, nämlich: Beiträge an Waldwirtschaftspläne etc. Fr. 1,000; Verbauungen von Wildbächen, Bodenverbesserungen und Aufforstungen Fr. 5,000 und Kantonsbeiträge an die vom Bunde subventionierten Weg-

bauten Fr. 2,500. Ermässigt wird auch der Kredit: Schutz von Naturdenkmälern und Alpenpflanzen und zwar um Fr. 500.

#### XV. Staatswaldungen.

#### Minderertrag . . . . . . . . . . Fr. 559,500

Dieser gewaltige Rückgang ist eine Folge der Preisreduktionen und Absatzschwierigkeiten; die Reduktion des Ertrages beträgt sogar total Fr. 695,000, welche Summe jedoch durch gleichzeitige Senkung der Wirtschaftskosten um Fr. 119,500 und des Anteils an den Kosten der Kreisoberförster um Fr. 16,000 ermässigt werden konnte.

#### XVI. Domänen.

#### Mindertrag . . . . . . . . . Fr. 7,200

Reduktionen erleiden die Einnahmeposten: Pachtzinse der Pfrunddomänen, Mietzinse von Kirchengebäuden und Mietzinse von Amtsgebäuden; erhöht werden können dagegen: Erlös von Produkten, Verschiedene Einnahmen. Unter den Ausgaben müssen erhöht werden, die Brandversicherungskosten um Fr. 7,000, wogegen eine Reduktion der Wassermietzinse von Fr. 1,000 möglich ist.

#### XVII. Domänenkasse.

#### Minderausgaben . . . . . . . Fr. 20,000

Sowohl die Zinse für Guthaben als auch diejenigen für Schulden gehen zurück, jene um Fr. 1000, diese um Fr. 21,000.

#### XVIII. Hypothekarkasse.

Der Reinertrag ist mit Fr. 1,500,000 gleich hoch geblieben wie in 1933. An neuen ausserordentlichen Ausgaben sind zn verzeichnen: Sanierungsnachlässe und Zwangsabstriche Fr. 120,000, sowie Erhöhung des Postens Kapitalsteuern an den Staat Bern um Fr. 98,900.

#### XIX. Kantonalbank.

Die Roh-Einnahmen und Ausgaben sind um je Fr. 170,000 gestiegen, so dass der Netto-Ertrag auf der bisherigen Höhe von Fr. 2,200,000 bleibt.

#### XX. Staatskasse.

#### Mehrertrag . . . . . . . . . . . Fr. 457,005

Die Aktiv-Zinse (Zinse von Geldanlagen) können um Fr. 410,320 höher gewertet werden; es betrifft dies hauptsächlich die Posten: Obligationen Fr. 203,390; Zinse von Spezialverwaltungen Fr. 200,200 und Verspätungszinse von Steuern Fr. 20,000. Infolge der Aufnahme neuer Anleihen (vide Rubrik XI) sind die Passiv-Zinse für Spezialverwaltungen (Vorschuss der Kantonalbank) um Fr. 500,000 reduziert worden; anderseits müssen die Zinse der von der Kantonalbank übernommenen Wertpapiere um Fr. 453,315 höher veranschlagt werden.

#### XXI. Bussen und Konfiskationen.

Wie 1933.

#### XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

#### Minderertrag . . . . . . . . . . Fr. 18,400

Entsprechend dem Minderertrag der Jagd im Jahre 1932 sind die daherigen Einnahmen pro 1934 um Fr. 15,900 reduziert worden. Der Ertrag der Fischerei geht nur um Fr. 300 zurück. Für Bergbau dagegen müssen die Einnahmen wieder um Fr. 2,200 niedriger angenommen werden.

#### XXIII. Salzhandlung.

#### Mehrertrag . . . . . . . . . Fr. 8,720

Die Einnahmon aus dem Kochsalz-Verkauf gehen um Fr. 13,920 zurück; höher veranschlagt werden dagegen die Erträge aus Tafelsalz (Fr. 1,000), Gewerbesalz (Fr. 6,300), Vergoldersalz (Fr. 3,500) und Jodiertem Salz (Fr. 8,700). Der Rückgang der Betriebskosten betrifft die Auswägerlöhne (Fr. 5,000); anderseits nehmen die Verwaltungskosten um Fr. 1,800 zu.

#### XXIV. Stempel-Steuer.

#### *Minderertrag*. . . . . . . . . . . . . Fr. 186,986

Der Rückgang der Stempel-Steuer betrifft hauptsächlich den Anteil an den eidgen. Stempelabgaben, welche um Fr. 182,000 niedriger veranschlagt werden müssen. Für Betriebskosten ist ebenfalls eine Reduktion vorgesehen im Betrage von Fr. 10,000.

#### XXV. Gebühren.

#### Mehrertrag . . . . . . . . . . . Fr. 13,300

Die Einnahmen gehen zurück auf den Rubriken: Prozentgebühren der Amtschreiber Fr. 50,000; Gebühren des Verwaltungsgerichtes Fr. 7,000; Gebühren der Polizeidirektion (verschiedene Unterrubriken) Fr. 5,000 und Gebühren der Direktion des Innern Fr. 3,000. Erhöhungen sind zu verzeichnen für: Gebühren der Gerichtsschreiber und der Betreibungs- und Konkursämter Fr. 50,000, sowie Gebühren der Staatskanzlei, Fr. 25,000.

#### XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Wie 1933.

#### XXVII. Wasserrechtsabgaben.

#### Mehrertrag. . . . . . . . . . Fr. 36,500

Diese Zunahme ist die Folge der Vollendung des Grimselwerkes, woraus Fr. 40,000 Einnahmen erzielt werden. Hievon fallen Fr. 4,000 in den Naturschadenfonds; anderseits ist der Posten Druck- und andere Bezugskosten Fr. 500 gestrichen worden.

## XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren und Tanzbetriebe.

*Mehrertrag* . . . . . . . . . . Fr. 3,500

Die Bewilligungsgebühren für Tanzveranstaltungen werden mit Fr. 5,000 höher veranschlagt, wogegen der Posten: A. 2 Anteil der Gemeinden (entsprechend den Einnahmen auf A. 1) um Fr. 1,500 erhöht werden muss.

#### XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.

Gleiche Ansätze wie für 1933.

## XXX. Anteil am Ertrage der Schweizerischen Nationalbank.

Minderertrag. . . . . . . . . . Fr 100,000

Der Gewinnanteil am Ertrage der Nationalbank ging schon in den frühern Jahren ständig zurück, entsprechend der allgemeinen schlechten Wirtschaftslage.

#### XXXI. Militärsteuer.

Der Roh-Ertrag bleibt gleich wie in 1933; dagegen werden die Taxations- und Bezugskosten um den genannten Betrag reduziert.

#### XXXII. Direkte Steuern.

Minderertrag . . . . . . . Fr. 506,906

Dieser Rückgang betrifft mit Fr. 626,666 die Einkommenssteuern I und II. Klasse, mit Fr. 100,000 die Zuschlagssteuern. Mehr Einnahmen sind dagegen

zu verzeichnen auf Vermögenssteuern (Grund und Kapital) mit Fr. 195,300; hiezu kommen Minderausgaben für Taxations- und Bezugskosten Fr. 23,760 und Verwaltungskosten Fr. 700.

#### XXXIII. Unvorhergesehenes.

Für Verzinsung der im Besitze des Bundes befindlichen Obligationen B. L. S. werden hier Fr. 300,000 eingestellt.

Bern, den 28. Oktober 1933.

Der Finanzdirektor: Guggisberg.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 3. November 1933.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vize-Präsident:
A. Stauffer.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

# Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

# Dekret über die Organisation der Direktion der Finanzen und Domänen und der Finanzkontrolle im Staate Bern.

(Februar 1933.)

I.

Wenn die Finanzdirektion schon heute dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates in Vorschlag bringt, das Organisationsdekret der Direktion der Finanzen und Domänen vom 17. November 1919 in wichtigen Punkten abzuändern, so fallen hiefür verschiedene Gründe in Betracht, die aber alle in der Hauptsache darauf zurückzuführen sind, dass die Organisation den vermehrten Aufgaben angepasst werden muss. Die nach dem Kriege rasch zunehmende Arbeitslast der Finanzdirektion erfordert hauptsächlich eine Teilung der bis jetzt der Kantonsbuchhalterei allein zugewiesenen Arbeit, sowie die Möglichkeit der Verwendung vermehrten Personals auf dem Sekretariat der Finanzdirektion. Ein dringendes Erfordernis liegt auch in der neuen organisatorischen Eingliederung der Hülfskasse, die bis jetzt der Kantonsbuchhalterei unterstellt war. Von einer andern Direktion, der Direktion des Innern, soll der Finanzdirektion das Statistische Bureau neu zugeteilt werden.

Wir werden im Folgenden zu diesen Vorschlägen einzeln Stellung nehmen und beschränken uns darauf, in der Einleitung noch zu bemerken, dass der Entwurf in Ausdehnung des gegenwärtig geltenden Organisationsdekretes der Finanz- und Domänendirektion auch von einer Finanzkontrolle im weitern Sinne im Staate Bern handelt. Dieser Finanzkontrolle wird unter IV ein besonderer Abschnitt gewidmet, der festlegt, dass die ständige Kontrolle über die Transportunternehmungen, an denen der Staat finanziell beteiligt ist, bei der Eisenbahndirektion liegt, und dass die sogenannten Staatsvertreter in den Aufsichtsbehörden von Unternehmungen, an denen der Staat finanziell beteiligt ist, gewissen Pflichten unterworfen werden.

#### II

A. Die wichtigste Aenderung bezieht sich auf die Trennung von Kantonsbuchhalterei und Finanzinspektorat. Es ist nicht unwichtig, in Erinnerung

zu rufen, dass eine solche Trennung von Buchhaltung und Inspektorat in dem Sinne, dass das Inspektorat dem Kantonsbuchhalter nicht unterstellt war, früher bereits bestanden hat. Bis zum Organisationsdekret über die Finanzverwaltung vom 17. Dezember 1889 unterstanden die staatlichen Kassen ausschliesslich der Inspektion der Kantonsbuchhalterei, wobei diese Inspektionen dem Kantonsbuchhalter und dem Finanzsekretär übertragen waren. Das erwähnte Dekret über die Organisation der Finanzverwaltung hat diesen Zustand vollständig geändert, indem es in seinem § 6 die Inspektion der Kassaverwaltungen des Kantons dem Kantonalbankinspektorat, das 1886 gesetzlich eingeführt worden war, übertragen hat. Dieser Zustand, der eine von der Buchhaltung völlig getrennte Kontrolle vorsah, dauerte bis zum Kantonalbankgesetz von 1898, das eine Aufhebung des damaligen Kantonalbankinspektorates und damit die Beseitigung der Kontrolle der Staatskassen durch dieses Inspektorat mit sich brachte. Nach einigen Jahren des Provisoriums schaffte ein Dekret des Grossen Rates vom 25. Februar 1903 wiederum Klarheit, indem durch dieses Dekret eine eigene Stelle für einen Inspektor bei der Kantonsbuchhalterei errrichtet wurde. An Stelle des frühern von der Buchhaltung unabhängigen Inspektors wurde ein der Kantonsbuchhalterei untergeordnetes Inspektorat eingeführt.

Es erfolgte aber durch die Verhältnisse nach und nach eine Aufhebung dieser Stelle, indem der betreffende Beamte ausschliesslich für die Geschäftsbücheruntersuchungen in Steuerrekursfällen beschäftigt wurde. Im Verwaltungsbericht der Finanzdirektion von 1906 wird erwähnt, dass der Inspektor auch in diesem Jahr ausschliesslich mit Bücheruntersuchungen beschäftigt gewesen sei. Seit diesen Jahren kam infolge dieses Zustandes die Inspektion der Kassen des Staates vollständig dem Kantonsbuchhalter zu, indem auch das gegenwärtig geltende Dekret dem Buchhalter in bezug auf die Inspektion keine Erleichterungen brachte. Erst die Verordnung

des Regierungsrates über die Finanzkontrolle im Staate Bern vom 23. April 1929 und der Beschluss des Grossen Rates vom 14. Mai 1929 betreffend die Errichtung einer Stelle eines Inspektors auf der Kantonsbuchhalterei haben den Rechtszustand des Dekretes des Grossen Rates vom 25. Februar 1903 wieder hergestellt.

Die Zuteilung eines Inspektors an die Kantonsbuchhalterei war aber auch dringend notwendig geworden. Es sei in dieser Beziehung auf die Ausführungen des Finanzdirektors in der Grossratssitzung vom 14. Mai 1929 (Tagblatt des Grossen Rates 1929, Seite 22—23) hingewiesen, wobei eventuell dessen Ausführungen in der Staatswirtschaftskommission über dieses Geschäft ergänzend beigezogen werden können. Wie dringend ein besonderes Inspektorat notwendig ist, ergibt sich auch aus der zahlenmässigen Entwicklung:

#### 1886.

Kassaverkehr der Kantonskasse und der Amtsschaffnereien:

	nerelen.		
	Einnahmen	Fr.	27,965,839
	Ausgaben	>>	28,190,987
	$Ausst\"{a}nde$	<b>»</b>	947,117
Laufende	Verwaltung:		
	Einnahmen	$\mathbf{Fr.}$	21,756,230
	Ausgaben	>>	21,709,869
Steue	erertrag:	Fr.	3,488,324

#### 1906.

Kassaverkehr der Amtsschaffnereien (Kantonskasse aufgehoben):

adigonozon).					
	Einnahmen	Fr.	36,047,081		
	Ausgaben	>>	36,631,340		
	$Ausst\"{a}nde$	>>	2,984,952		
Laufende	Verwaltung:				
	Einnahmen	Fr.	42,117,356		
	Ausgaben	>>	42,115,313		
Steue	erertrag:	Fr.	8,037,903		

#### 1931.

Kassaverkehr der Amtsschaffnereien:

	Einnahmen Ausgaben	Fr. »	57,626,691 57,601,092
	0	"	
	$Ausst\"{a}nde$	>>	12,764,849
Laufende	Verwaltung:		
	Einnahmen	Fr.	113,937,068
	Ausgaben	>>	117,371,775
Steue	erertrag:	$\mathbf{Fr}.$	40,565,721

Zum Kassaverkehr ist zu bemerken, dass dazukommt der Postcheckverkehr, durch welchen den Amtsschaffnereien ein grosser Teil des Geldverkehrs weggenommen wurde, mit 45,972,419 Fr. Einnahmen und 45,523,786 Fr. Ausgaben in 1931; ferner, dass ein weiterer Teil der Ausgaben und Einnahmen des Staates durch die Kantonalbank vollzogen wird.

Vergleichen wir die Entwicklung dieser Zahlen mit den Wandlungen, die das Finanzinspektorat des Staates in den letzten Jahrzehnten durchgemacht hat, so muss festgestellt werden, dass bei wesentlich kleinerem Umfang des Staatsbetriebes ein von der Verwaltung unabhängiges, später abhängiges Inspektorat bestanden hat, und dass man während eines ständig sehr starken Anwachsens des Staatshaushaltes auf ein Inspektorat überhaupt verzichtete.

Es könnte nun die Meinung vertreten werden, man solle es bei der Wiederherstellung des Zustandes von 1903 bewenden lassen. Allein es spricht ein wichtiger Grund für die Errichtung eines der Kantonsbuchhalterei nebengeordnetes Finanzinspektorat. Dieser Grund liegt in der ausserordentlichen Bedeutung, die ein Inspektorat für den Haushalt von der Grösse des Kantons Bern hat, die es dem Kantonsbuchhalter verunmöglicht, dauernd den Fragen, die mit dem Inspektorat im Zusammenhang stehen, die nötige Zeit zu widmen. Ein Inspektor muss sich vollständig frei, unbelastet von anderer Arbeit, in der Verwaltung bewegen können, und er muss seine Inspektionen nach eigenem Plan und eigenem Willen vornehmen. Ein derart losgelöstes Finanzinspektorat ist auch deshalb besonders wertvoll, weil es im Grundsatz unabhängig von der Buchhaltung arbeitet und automatisch neben die Kontrolle tritt, die durch die Buchhaltung ausgeübt wird. Die meisten grossen öffentlichen Gemeinwesen verfügen denn auch über selbständige Finanzinspektorate, und sie gehen, um die Unabhängigkeit des Inspektorates zu betonen, vielfach soweit, dass das Inspektorat nicht der Finanzverwaltung, sondern der Präsidialabteilung unterstellt wird (z. B. in der Stadt Bern). Diese letztere Massnahme wäre für uns aus dem Grunde nicht zweckmässig, weil der Vorsitz des Regierungsrates jährlich wechselt.

Kommen wir gestützt auf diese Ueberlegungen zum Schluss, ein Finanzinspektorat vorzuschlagen, das als selbständige Verwaltungsabteilung neben die Kantonsbuchhalterei tritt, so ist beizufügen, dass, der Aufgabe entsprechend, diese Verwaltungsabteilung aus sehr wenig Personal bestehen wird. In § 13 sind vorgesehen: Der Finanzinspektor und dessen Adjunkt, sowie die nötigen Hülfskräfte. Als Hülfskräfte können bisherige Angestellte der Kantonsbuchhalterei in Aussicht genommen werden, so dass eine Vermehrung des Personals nur in dem Inspektor eintreten wird. Der Bedeutung entsprechend soll der Finanzinspektor eine Besoldung von 9800 bis 12,000 Fr. erhalten.

Einige Schwierigkeiten bietet die Abgrenzung der Aufgaben von Kantonsbuchhalterei und Finanzinspektorat, weil in der Art unserer zentralen Buchhaltung selbstverständlich eine wichtige Kontrolle liegt. Zunächst war man sich darüber klar, dass dem kantonalen Finanzinspektorat die Kontrolle von Kantonalbank und Hypothekarkasse, die mit selbständigen Inspektoraten ausgerüstet sind, nicht übertragen werden soll, und dass auch die Kontrolle der Kassen der Justizdirektion und der Militärdirektion (Abteilung Militärsteuerwesen) nicht in Betracht kommt, weil diese Abteilungen ebenfalls über eigene Inspektorate verfügen. Als Pflicht wird dem Finanzinspektorat auferlegt: Das ganze Rechnungswesen, insbesondere die gesamte Buch- und Kassa-führung des Staates (eingeschlossen die Staats-anstalten) systematisch und eingehend zu kontrollieren; ferner hat es die Pflicht, sämtliche allgemeinen und Spezialkassen ohne vorherige Anzeige jährlich wenigstens viermal zu inspizieren. Diese Vorschriften entsprechen den heute für die Kantonsbuchhalterei geltenden, mit Ausnahme der zeitlichen Verstärkung der Kontrollen, die nach den Kontrollvorschriften des Dekretes vom 31. Oktober 1873 jährlich wenigstens einmal und nach der Verordnung über die Finanzkontrolle im Staate Bern vom 23. April 1929 jährlich wenigstens zweimal vorzunehmen sind. Der Entwurf geht in diesem Punkt noch einen Schritt weiter als die Verordnung von 1929, indem er vorschreibt, dass die Kassen jährlich wenigstens viermal zu inspizieren seien.

Eine genaue, nie erlahmende Kontrolle der 65 Kassen des Staates wird den beiden Inspektoren ein volles Arbeitspensum zuweisen. Immerhin ist zu hoffen, dass durch ihre Arbeit die 5 Beamten und 12 Angestellten der Kantonsbuchhalterei in ihrer Arbeit doch etwas entlastet werden, so dass, wie wir oben sagten, eine Versetzung von Angestellten der Kantonsbuchhalterei auf das Inspektorat nicht ausgeschlossen sein sollte. Eine Bestimmung soll aus der gegenwärtigen Kontrollverordnung in das neue Dekret übertragen werden: Sie bezieht sich auf die Pflicht des Finanzinspektorates, auf allfällige Mängel verwaltungstechnischer und organisatorischer Natur aufmerksam zu machen und Vorschläge zu deren Beseitigung zu unterbreiten.

- B. Eine dringende Neuorganisation liegt auch in der Verstärkung des Personals des Sekretariates der Finanzdirektion. Dieses Sekretariat besteht gegen-wärtig aus dem Finanzsekretär, einem Angestellten I. Klasse und einer Bureauangestellten in der V. Klasse. Die Geschäfte der Domänendirektion werden von dem Angestellten I. Klasse in Verbindung mit dem Sekretär vorbereitet. Die laufenden Geschäfte und die Vorarbeiten für Vorträge und Mitberichte an Regierungsrat, Grossen Rat und Bernervolk sind in den letzten Jahren so angewachsen, dass die Möglichkeit der Personalverstärkung unbedingt in dem neuen Dekret vorgesehen werden muss. Namentlich ist eine Entlastung des Finanzsekretärs nicht mehr zu umgehen. Er ist mit täglichen Geschäften derart überlastet, dass er für die Vorarbeit grösserer Vorlagen praktisch beinahe ausgeschaltet ist. Hier sollte ein zweiter Sekretär für die kleine Arbeit eingestellt werden können, damit sich der erste Sekretär wichtigeren Aufgaben widmen kann.
- C. Nach dem Dekret vom 17. November 1919 ist der Kantonsbuchhalterei neben ihren sonstigen Aufgaben auch die Geschäftsführung der Hülfskasse übertragen. Das Dekret über die Hülfskasse vom 9. November 1920 hat auf diese Unterstellung nicht Rücksicht genommen, sondern für die Hülfskasse eine von der Kantonsbuchhalterei getrennte Verwaltung beschlossen. Gegenwärtig ist die Hülfskasseverwaltung der Kantonsbuchhalterei nur unterstellt, wie irgend eine andere kantonale Kasse. Die Buchhalterei übt infolgedessen nur die übliche Buchhaltungs- und Kassakontrolle aus.

Es ist deshalb angezeigt, die Unterstellung der kantonalen Hülfskasse unter die Kantonsbuchhalterei aufzuheben, und die Hülfskasse zu einer besondern Abteilung der Finanzdirektion auszugestalten. An der Organisation der Hülfskasse selbst wird durch diese direkte Unterstellung nichts geändert.

D. Werden auf diese Weise die bis jetzt der Finanzdirektion zugeteilten Verwaltungsabteilungen von 4 auf 6 erhöht, und zwar durch Umgruppierung innerhalb der Finanzdirektion, so soll die Zahl der Verwaltungsabteilungen durch einen weitern Zweig, der von einer andern Direktion abgetrennt wird, nämlich das Statistische Bureau, vermehrt werden. Das Statistische Bureau war bisher der Direktion des Innern zugeteilt. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass es zweckmässig wäre, dieses Amt der Finanzdirektion einzugliedern. Das Statistische Bureau war nämlich in letzter Zeit von der Finanzdirektion stark in Anspruch genommen, einmal für Fragen allgemein volkswirtschaftlicher Natur, dann aber auch im besondern für solche aus dem Gebiete der bernischen Finanzwissenschaft.

Die Entwicklung der Verhältnisse wird es mit sich bringen, dass die Finanzdirektion die Mitwirkung des kantonal-bernischen statistischen Bureau immer mehr beanspruchen muss, so dass es als gegeben erscheint, dieses Amt direkt der Führung der Finanzdirektion zu übertragen. Die grössern Aufgaben, die dem Statistischen Bureau übertragen werden, sollen jeweilen in einem jährlich zu fassenden Regierungsratsbeschluss niedergelegt werden. Auch in bezug auf dieses Amt ist eine Ausdehnung gegenüber dem gegenwärtigen Zustand in keiner Weise vorgesehen.

E. Neben diesen organisatorischen Aenderungen enthält der Entwurf Abweichungen von der gegenwärtigen Ordnung, denen aber grössere Bedeutung nicht zukommt. Immerhin ist im Rahmen dieses schriftlichen Berichtes noch auf folgendes hinzuweisen:

Was die im Dekret ausdrücklich vorbehaltene Kompetenz des Regierungsrates in § 4 anbetrifft, so wird nun der Abschluss von Pacht- und Mietverträgen, sofern der jährliche Zins 2000 Fr. nicht übersteigt, der Finanzdirektion übertragen. Die Erhöhung der Kompetenz der Finanzdirektion von 500 Franken auf 2000 Fr. steht mit der erhöhten Kompetenz der einzelnen Direktionen überhaupt im Zusammenhang.

Ein seit Jahren bestehender Zustand muss bei der Stempelverwaltung durch das neue Dekret geordnet werden. Nach dem gegenwärtigen Dekret (§ 13) ist die Stempelabgabe der Steuerverwaltung zugeteilt. Praktisch wurden aber alle mit der Stempelabgabe im Zusammenhang stehenden Fragen durch das Sekretariat und die Direktion entschieden, so dass nun das neue Dekret die Stempelverwaltung ausdrücklich dem Sekretariat zuteilt.

Die Aufgaben der Steuerverwaltung werden gegenüber dem heutigen Zustand nicht verändert, mit Ausnahme des bereits erwähnten Wegfalles der Stempelverwaltung. Redaktionell sind hauptsächlich die Pflichten auf dem Gebiete der direkten Steuern neu gefasst und zudem betont, dass auch der Steuerverwaltung eine Aufsicht über den Steuerbezug zukommt. Diese Aufsicht bezieht sich aber nur auf die sogenannte Liquidation der Steuerausstände und zwar nur im einzelnen Fall. Die Steuerverwaltung kann nur diejenigen Fälle überwachen, die ihr unterbreitet werden, da sie keinerlei Kontrollmittel über die Steuereingänge, somit auch nicht über die Steuerausstände besitzt. Das dauernde Kontrollmittel über die Steuerausstände liegt in den Amtsschaffnereirechnungen, die die jeweiligen Ausstände auszuweisen haben. Die Ausstände sind deshalb in der Hauptsache durch die Kontrolle der Amtsschaffnereirechnungen zu

überprüfen, wobei selbstverständlich das Finanzinspektorat bei seinen Revisionen diese Ausstände auch zu kontrollieren hat. Es ist deshalb im Entwurf bei der Aufsicht über den Steuerbezug beigefügt: «soweit diese (die Aufsicht) nicht der Kantonsbuchhalterei und dem Finanzinspektorat obliegt». Bei der Steuerverwaltung ist der Kriegssteuerverwalter gestrichen, in der Meinung, dass, wenn eine eidgenössische Krisensteuer bezogen werden sollte, die dem Kanton auf diesem Gebiet übertragenen Arbeiten auf jeden Fall der Steuerverwaltung übertragen würden. Zur Entlastung des Steuerverwalters, dem die gesamte Steuerverwaltung unterstellt bleibt, könnte für die eidgenössische Steuer ein Adjunkt beigegeben werden.

F. Wie bereits ausgeführt worden ist, befasst sich ein besonderer Abschnitt des neuen Dekretes mit der Finanzkontrolle im weitern Sinn und zwar werden hier die Bestimmungen der Verordnung vom 23. April 1929 zum Teil übernommen.

Gestützt auf diese Ausführungen empfehlen wir die Annahme des im Entwurf beiliegenden Dekretes.

Bern, den 23. Februar 1933.

Der Finanzdirektor: Guggisberg.

#### Antrag des Regierungsrates

vom 10. März 1933.

### Dekret

über

#### die Organisation der Direktion der Finanzen und Domänen und der Finanzkontrolle im Staate Bern.

#### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 44 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893, § 13 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 21. Juli 1872 und § 12 des Gesetzes über die Vereinfachung der Staatsverwaltung vom 2. Mai 1880,

auf Antrag des Regierungsrates,

#### beschliesst:

#### I. Arbeitsgebiet und Zuständigkeit.

- $\S$  1. Die Finanzverwaltung besorgt das gesamte Finanzwesen des Kantons.
- § 2. Die Domänenverwaltung besorgt die sämtlichen Angelegenheiten, die sich auf den Grundbesitz des Kantons beziehen, soweit sie nicht ausdrücklich einer andern Verwaltung zugewiesen werden.
- § 3. Die Leitung beider Verwaltungen wird unter Oberaufsicht des Regierungsrates von der Direktion der Finanzen und Domänen ausgeübt.
- $\S$  4. Der Regierungsrat entscheidet in folgenden Geschäften:
  - 1. Ankauf und Verkauf von Liegenschaften, sofern nicht der Grosse Rat zuständig ist.
  - 2. Ankauf und Verkauf von Wertschriften der Staatskasse.
  - 3. Abschluss von Pacht- und Mietverträgen, sofern der Jahreszins 2000 Fr. übersteigt.
  - 4. Zuweisung der Bureaux an die Direktionen der Staatsverwaltung.
  - 5. Einteilung des Kantons in Salzfaktoreikreise.
  - 6. Festsetzung der Verkaufsprovision der Salzauswäger.
  - 7. Alle übrigen, ihm im Finanzwesen durch besondere gesetzliche Erlasse übertragenen Entscheidungen.

§ 5. In allen übrigen Fällen entscheidet die Direktion der Finanzen und Domänen. Sie stellt dem Regierungsrat Antrag in den Geschäften, die in seine Zuständigkeit fallen und vollzieht seine Beschlüsse.

#### II. Die Finanzverwaltung.

- $\S$  6. Die Finanzverwaltung umfasst folgende Abteilungen:
  - 1. Das Sekretariat;
  - 2. die Kantonsbuchhalterei:
  - 3. das Finanzinspektorat;
  - 4. die Steuerverwaltung;
  - 5. die Hülfskasse;
  - 6. das Statistische Bureau;
  - 7. die Finanzverwaltung in den Amtsbezirken.

#### 1. Das Sekretariat.

- § 7. Dem Sekretariat liegt ob:
- 1. Der Verkehr mit dem Regierungsrat und der Staatskanzlei und die Antragstellung zuhanden des Regierungsrates;
- 2. die Begutachtung der Geschäfte, die der Regierungsrat der Finanzdirektion zum Mitbericht überweist;
- 3. die Leitung der Salzhandlung;
- 4. die Leitung der Stempelverwaltung;
- 5. das Kautionswesen, soweit es der Finanzverwaltung untersteht.
- § 8. Das Sekretariat wird vom I. Sekretär geleitet; ihm können ein II. Sekretär und die nötigen Hilfskräfte unterstellt werden. Die Geschäftsverteilung erfolgt durch den Finanzdirektor.

#### 2. Die Kantonsbuchhalterei,

- $\ensuremath{\mathcal{S}}$ 9. Der Geschäftskreis der Kantonsbuchhalterei umfasst:
  - 1. Die Leitung des gesamten Rechnungs- und Kassawesens des Staates;
  - 2. die Prüfung sämtlicher von den Verwaltungen ausgestellten Bezugs- und Zahlungsanweisungen auf ihre Rechtmässigkeit (§ 12 des Gesetzes vom 2. Mai 1880), sowie deren Visierung und Kontrollierung;
  - 3. die Passation sämtlicher Rechnungen der Amtsschaffner, die Prüfung und Begutachtung aller Rechnungen der Spezialverwaltungen und der Spezialfonds;
  - 4. die Abfassung der Staatsrechnung, die Führung der hierzu notwendigen Rechnungsbücher und die Sammlung aller besondern Rechnungen und Belege;
  - 5. die Entwerfung des Voranschlages nach den Vorschlägen der Verwaltungen und die Begutachtung dieser Vorschläge;
  - 6. die Aufsicht über die Wertschriften des Staates;
  - 7. die Rechnungsprüfung bei allen Unternehmungen, an denen der Staat beteiligt ist, mit Ausnahme der Transportanstalten, der Kantonalbank und der Hypothekarkasse;
  - 8. den Anleihensdienst, soweit er nicht von der Kantonalbank besorgt wird;

- 9. die Begutachtung aller Finanzgeschäfte, die ihr zu diesem Zwecke von der Finanzdirektion zugewiesen werden.
- § 10. Die Beamten der Kantonsbuchhalterei sind:
  - 1. Der Kantonsbuchhalter;
  - 2. sein Adjunkt;
- 3. die Revisoren.

Daneben werden der Kantonsbuchhalterei die nötigen Hilfskräfte beigegeben. Die Geschäftsverteilung erfolgt durch den Finanzdirektor.

#### 3. Das Finanzinspektorat,

- § 11. Das Finanzinspektorat hat das ganze Rechnungswesen, insbesondere die gesamte Buchund Kassaführung des Staates (eingeschlossen die Staatsanstalten) systematisch und eingehend zu kontrollieren. Ausgenommen von dieser Kontrolle sind die dem Inspektorat der Justizdirektion unterstellten Verwaltungszweige und der Militärsteuerbezug.
- § 12. Sämtliche allgemeinen und Spezialkassen sind ohne vorherige Anzeige jährlich wenigstens viermal zu inspizieren. Ueber das Ergebnis ist der Finanzdirektion innerhalb vierzehn Tagen schriftlich Bericht zu erstatten.

Das Finanzinspektorat ist berechtigt, sofort alle Massnahmen zu treffen, die zur Sicherung der Interessen des Staates notwendig sind. In diesem Fall ist jedoch der Finanzdirektion sofort Kenntnis zu geben.

In den Berichten des Inspektorates sind allfällige Mängel verwaltungstechnischer und organisatorischer Natur anzugeben und zugleich Vorschläge zu deren Behebung zu unterbreiten.

- § 13. Das Finanzinspektorat besteht aus:
- 1. Dem Finanzinspektor;
- 2. dessen Adjunkt.

Dem Inspektorat werden die nötigen Hilfskräfte beigegeben. Die Geschäftsverteilung erfolgt durch den Finanzdirektor.

§ 14. Die Besoldung des Finanzinspektors beträgt 9800—12,000 Fr. Diejenige des Adjunkten 8200—10,600 Fr.

#### 4. Die Steuerverwaltung.

- $\S$  15. Der Geschäftskreis der Steuerverwaltung umfasst:
  - Auf dem Gebiete der direkten Steuern: Die Vorbereitung und Ueberwachung der Veranlagung, die Aufsicht über den Steuerbezug — soweit diese nicht der Kantonsbuchhalterei und dem Finanzinspektorat obliegt —, sowie die Vertretung des Staates im Veranl gungs- und Bezugsverfahren, soweit sie nicht den Finanzbeamten der Bezirksverwaltung zugewiesen ist;
  - 2. Die Besorgung und Beaufsicht gung der dem Kanton zugewiesenen Arbeiten für die Veranlagung und den Bezug von eidgenössischen Steuern;

3. die Veranlagung und den Bezug der indirekten Staatssteuern und staatlichen Abgaben, soweit die Arbeiten nicht ausdrücklich andern Verwaltungszweigen zugewiesen sind.

Insbesondere unterstehen der Steuerverwaltung:

- a) Die Erbschaftssteuer;
- b) die Wasserrechtsabgaben;
- c) die Prozentgebühren der Amtsschreiber.
- § 16. Die Beamten der Steuerverwaltung sind:
- 1. Der Steuerverwalter;
- 2. die nötige Zahl von Adjunkten.

Daneben werden der Steuerverwaltung die nötigen Hilfskräfte beigegeben.

§ 17. Je einer der Adjunkte besorgt die Vertretung des Staates in den Bezirkssteuerkommissionen. Ferner kann die Besorgung der Geschäfte, welche die Vermögenssteuer, die Erbschaftssteuer und die Nachsteuer betreffen, je einem Adjunkten übertragen werden.

Die Geschäftsverteilung zwischen den Beamten wird im übrigen durch den Finanzdirektor festgesetzt. Die Beamten sind zu gegenseitiger Stellvertretung verpflichtet.

#### 5. Die Hülfskasse.

§ 18. Der Verwaltung der Hülfskasse obliegt die gesamte Geschäftsführung der Kasse. Sie besorgt insbesondere die Versicherung des Staatspersonals nach den einschlägigen Vorschriften, die Ausführung der Beschlüsse des Regierungsrates, der Verwaltungskommission und der Abgeordnetenversammlung.

Der Regierungsrat kann der Verwaltung der Hülfskasse andere Versicherungszweige angliedern.

§ 19. Die Leitung der Hülfskassenverwaltung liegt dem Verwalter ob. Seine Besoldung beträgt 7600—9600 Fr. Ihm werden die erforderlichen Hilfskräfte beigegeben.

#### 6. Statistisches Bureau.

- § 20. Das Statistische Bureau des Kantons ist ein volkswirtschaftliches und verwaltungswissenschaftliches Forschungsinstitut. Es hat insbesondere:
  - Erhebungen, die von den gesetzgebenden und vollziehenden Behörden des Kantons angeordnet werden, durchzuführen;
  - 2. spezielle Untersuchungen über Fragen der bernischen Volkswirtschaft und Staatsverwaltung vorzunehmen;
  - 3. den Direktionen des Regierungsrates für volkswirtschaftliche und statistische, sowie insbesondere für Personalfragen als begutachtende Instanz zu dienen.
- § 21. Das Personal des Statistischen Bureaus besteht aus einem Vorsteher, einem Adjunkten und dem notwendigen Hilfspersonal. Die nähere Organisation des Bureaus wird dem Regierungsrate überlassen.

#### 7. Die Finanzverwaltung in den Bezirken.

- § 22. Die Beamten der Finanzverwaltung in den Bezirken sind:
  - 1. Die Amtsschaffner;
  - 2. die Salzfaktoren.

#### a) Die Amtsschaffner.

- § 23. In jedem Amtsbezirk besteht in der Regel eine Amtsschaffnerei. Bei besondern Verhältnissen kann ein Amtsschaffner für mehrere Amtsbezirke bestimmt oder die Besorgung des Amtes einem andern Beamten übertragen werden.
- § 24. Der Geschäftskreis der Amtsschaffner umfasst:
  - 1. Den Einzug der Einnahmen des Staates gestützt auf die Bezugsanweisungen, welche auf die Amtsschaffnerei ausgestellt sind;

2. die Auszahlung der auf die Amtsschaffnerei

ausgestellten Zahlungsanweisungen;

3. die Erledigung der Interims-, Bezugs- oder Zahlungsanweisungen, zu deren Vollzug sie von den betreffenden Verwaltungen ermächtigt oder beauftragt sind;

4. die Mitwirkung bei der Veranlagung und beim Bezug der direkten und indirekten Steuern und der Staatsabgaben überhaupt, soweit dies nicht durch die Steuerverwaltung geschieht:

5. die Besorgung aller Geschäfte, die ihnen von der Finanzdirektion zugewiesen werden.

#### b) Die Salzfaktoren.

- § 25. Der Regierungsrat teilt den Kanton unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse und des Bedürfnisses in der Weise ein, dass ein geordneter Vertrieb des Salzes in allen Gegenden gewährleistet
- § 26. Jedem Faktoreikreis steht ein Salzfaktor vor. Wo es die Verhältnisse als zweckmässig erscheinen lassen, soll die Besorgung des Amtes einem andern Staatsbeamten übertragen werden.
- § 27. Der Geschäftskreis der Salzfaktoren umfasst:
  - 1. Die Salzbestellung bei den Salinen;
  - 2. die Besorgung des Salzverkaufes an die Salzauswäger;
  - 3. die Kasse- und Rechnungsführung über den  ${f Vertrieb}$ :
  - 4. den Verkehr und die Aufsicht über die Verkaufsstellen.

#### III. Die Domänenverwaltung.

§ 28. In den Geschäftskreis der Domänenverwaltung fallen alle Geschäfte, die sich auf den Grundbesitz des Staates beziehen und die nicht ausdrücklich einer andern Verwaltung zugewiesen sind.

Insbesondere besorgt sie:

- 1. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Grundbesitzes;
- 2. die Führung des Domänenetats;

- 3. die Führung der Pacht- und Mietzinskontrollen;
- 4. die Vorbereitung des Ankaufs und Verkaufs von Liegenschaften;
- 5. die Anordnung der Einnahmen und Ausgaben der Domänenverwaltung.
- § 29. Die Geschäfte der Domänenverwaltung werden vom Sekretariat der Finanzdirektion besorgt. Einzelne Geschäfte können zur Erledigung an die Amtsschaffnereien überwiesen werden.

#### IV. Finanzkontrolle.

- § 30. Soweit die Finanzkontrolle nicht durch die Kantonsbuchhalterei und das Finanzinspektorat besorgt wird, wird sie im Sinne der nachstehenden Bestimmungen von der Eisenbahndirektion und den Staatsvertretern in den Aufsichtsbehörden ausgeübt.
- § 31. Die Eisenbahndirektion besorgt die ständige Kontrolle über die Transportunternehmungen, an denen der Staat finanziell beteiligt ist (§ 23, Ziffer 4, des Dekretes vom 28. Januar 1920).

Sie hat insbesondere jede Bahn- oder andere Unternehmung auf ihre ökonomische Betriebsweise zu prüfen. Das Ergebnis ist dem Regierungsrat schriftlich mitzuteilen (Art. 33 Eisenbahnsubventionsgesetz vom 21. März 1920).

§ 32. Die dem Regierungsrat angehörenden Staatsvertreter in den Aufsichtsbehörden von Unternehmungen, an denen der Staat finanziell beteiligt ist, sind verpflichtet, dem Regierungsrat über die wichtigeren Vorkommnisse Bericht zu erstatten. Der Regierungsrat ist befugt den Staatsvertretern für die Behandlung einzelner Geschäfte verbindliche Weisungen zu erteilen.

#### V. Schlussbestimmung.

§ 33. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Es hebt auf: Das Dekret betreffend die Organisation der Direktion der Finanzen und Domänen vom 17. November 1919; das Dekret vom 25. Februar 1903 betreffend die Ergänzung des Dekretes vom 17. Dezember 1889 über die Finanzverwaltung; die Verordnung über die Finanzkontrolle im Staate Bern vom 23. April 1929 und die Instruktion für das kantonale Statistische Bureau vom 2. Juli 1888.

Bern, den 10. März 1933.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Mouttet.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

#### Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission

vom September/Oktober 1933.

### Dekret

über

# die Organisation der Direktion der Finanzen und Domänen.

#### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 44 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893, § 13 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 21. Juli 1872 und § 12 des Gesetzes über die Vereinfachung der Staatsverwaltung vom 2. Mai 1880,

auf Antrag des Regierungsrates,

#### beschliesst:

#### I. Arbeitsgebiet und Zuständigkeit.

- $\S$  1. Die Finanzverwaltung besorgt das gesamte Finanzwesen des Kantons.
- § 2. Die Domänenverwaltung besorgt die sämtlichen Angelegenheiten, die sich auf den Grundbesitz des Kantons beziehen, soweit sie nicht ausdrücklich einer andern Verwaltung zugewiesen werden.
- § 3. Die Leitung beider Verwaltungen wird unter Oberaufsicht des Regierungsrates von der Direktion der Finanzen und Domänen ausgeübt.
- § 4. Der Regierungsrat entscheidet in folgenden Geschäften:
  - 1. Ankauf und Verkauf von Liegenschaften, sofern nicht der Grosse Rat zuständig ist.
  - 2. Ankauf und Verkauf von Wertschriften der Staatskasse.
  - 3. Abschluss von Pacht- und Mietverträgen, sofern der Jahreszins 2000 Fr. übersteigt.
  - 4. Zuweisung der Bureaux an die Direktionen der Staatsverwaltung.
  - 5. Einteilung des Kantons in Salzfaktoreikreise.
  - Festsetzung der Verkaufsprovision der Salzauswäger.
  - 7. Alle übrigen, ihm im Finanzwesen durch besondere gesetzliche Erlasse übertragenen Entscheidungen.

§ 5. In allen übrigen Fällen entscheidet die Direktion der Finanzen und Domänen. Sie stellt dem Regierungsrat Antrag in den Geschäften, die in seine Zuständigkeit fallen und vollzieht seine Beschlüsse.

#### II. Die Finanzverwaltung.

- § 6. Die Finanzverwaltung umfasst folgende Abteilungen:
  - 1. Das Sekretariat;
  - 2. die Kantonsbuchhalterei;
  - 3. das Finanzinspektorat;
  - 4. die Steuerverwaltung;
  - 5. die Hülfskasse;
  - 6. die Salzhandlung;
  - 7. die Stempelverwaltung;
  - 8. das Statistische Bureau;
  - 9. die Finanzverwaltung in den Amtsbezirken.

#### 1. Das Sekretariat.

- § 7. Dem Sekretariat liegt ob:
  - 1. Die Vermittlung des Verkehrs mit dem Regierungsrat, den Direktionen und der Staatskanzlei, sowie die Vorbereitung der Antragstellung zuhanden des Regierungsrates;
  - 2. die Begutachtung der Geschäfte, die der Regierungsrat der Finanzdirektion zum Mitbericht überweist:
  - 3. das Kautionswesen, soweit es der Finanzverwaltung untersteht.
- § 8. Das Sekretariat wird vom I. Sekretär geleitet; ihm können ein II. Sekretär und die nötigen Hilfskräfte unterstellt werden. Die Geschäftsverteilung erfolgt durch den Finanzdirektor.

#### 2. Die Kantonsbuchhalterei.

- § 9. Der Geschäftskreis der Kantonsbuchhalterei umfasst:
  - 1. Die Leitung des gesamten Rechnungs- und Kassawesens des Staates;
  - 2. die Prüfung sämtlicher von den Verwaltungen ausgestellten Bezugs- und Zahlungsanweisungen auf ihre Rechtmässigkeit (§ 12 des Gesetzes vom 2. Mai 1880), sowie deren Visierung und Kontrollierung;
  - 3. die Passation sämtlicher Rechnungen der Amtsschaffner, die Prüfung und Begutachtung aller Rechnungen der Spezialverwaltungen und der Spezialfonds;
  - 4. die Abfassung der Staatsrechnung, die Führung der hierzu notwendigen Rechnungsbücher und die Sammlung aller besondern Rechnungen und Belege;
  - 5. die Entwerfung des Voranschlages nach den Vorschlägen der Verwaltungen und die Begutachtung dieser Vorschläge;
  - 6. die Aufsicht über die Wertschriften des Staates;
  - 7. die Rechnungsprüfung bei allen Unternehmungen, an denen der Staat beteiligt ist, mit Ausnahme der Transportanstalten, der Kantonalbank und der Hypothekarkasse;

8. den Anleihensdienst, soweit er nicht von der

Kantonalbank besorgt wird;

9. die Begutachtung aller Finanzgeschäfte, die ihr zu diesem Zwecke von der Finanzdirektion zugewiesen werden.

§ 10. Die Beamten der Kantonsbuchhalterei sind:

- 1. Der Kantonsbuchhalter;
- 2. sein Adjunkt;
- 3. die Revisoren.

Daneben werden der Kantonsbuchhalterei die nötigen Hilfskräfte beigegeben. Die Geschäftsverteilung erfolgt durch den Finanzdirektor.

#### 3. Das Finanzinspektorat.

- § 11. Das Finanzinspektorat hat das ganze Rechnungswesen, insbesondere die gesamte Buch- und Kassaführung des Staates (eingeschlossen die Staatsanstalten) systematisch und eingehend zu kontrollieren. Ausgenommen von dieser Kontrolle sind die dem Inspektorat der Justizdirektion unterstellten Verwaltungszweige und der Militärsteuerbezug.
- § 12. Sämtliche allgemeinen und Spezialkassen sind ohne vorherige Anzeige jährlich wenigstens einmal zu inspizieren. Ueber das Ergebnis ist der Finanzdirektion innerhalb vierzehn Tagen schriftlich Bericht zu erstatten.

Das Finanzinspektorat ist berechtigt, sofort alle Massnahmen zu treffen, die zur Sicherung der Interessen des Staates notwendig sind. In diesem Fall ist jedoch der Finanzdirektion sofort Kenntnis zu geben und ihre Genehmigung für die getroffenen Massnahmen einzuholen.

In den Berichten des Inspektorates sind allfällige Mängel verwaltungstechnischer und organisatorischer Natur anzugeben und zugleich Vorschläge zu deren Behebung zu unterbreiten. Ueberdies kann das Finanzinspektorat von den Direktionen zur Aufstellung von Vorschlägen und zur Durchführung von Massnahmen organisatorischer Natur herangezogen werden.

Der Regierungsrat setzt im Rahmen dieses Dekretes die nähern Vorschriften über die Tätigkeit

des Finanzinspektorates fest.

- § 13. Das Finanzinspektorat besteht aus:
  - 1. Dem Finanzinspektor;
  - 2. seinem Adjunkten.

Dem Inspektorat werden die nötigen Hilfskräfte beigegeben. Die Geschäftsverteilung erfolgt durch den Finanzdirektor.

§ 14. Die Besoldung des Finanzinspektors beträgt 9800—12,000 Fr. Diejenige des Adjunkten 8200—10,600 Fr.

#### 4. Die Steuerverwaltung.

- § 15. Der Geschäftskreis der Steuerverwaltung umfasst:
  - Auf dem Gebiete der direkten Steuern: Die Vorbereitung und Ueberwachung der Veranlagung, die Aufsicht über den Steuerbezug — soweit diese nicht der Kantonsbuchhalterei und dem Finanzinspektorat obliegt —,

sowie die Vertretung des Staates im Veranlagungs- und Bezugsverfahren, soweit sie nicht den Finanzbeamten der Bezirksverwaltung zugewiesen ist;

2. Die Besorgung und Beaufsichtigung der dem Kanton zugewiesenen Arbeiten für die Veranlagung und den Bezug von eidgenössischen

Steuern;

3. die Veranlagung und den Bezug der indirekten Staatssteuern und staatlichen Abgaben, soweit die Arbeiten nicht ausdrücklich andern Verwaltungszweigen zugewiesen sind.

Insbesondere unterstehen der Steuerverwaltung:

a) Die Erbschaftssteuer;

b) die Wasserrechtsabgaben;

- e) die Prozentgebühren der Amtsschreiber.
- § 16. Die Beamten der Steuerverwaltung sind:

1. Der Steuerverwalter;

2. die nötige Zahl von Adjunkten.

Daneben werden der Steuerverwaltung die nötigen Hilfskräfte beigegeben.

§ 17. Je einer der Adjunkte besorgt die Vertretung des Staates in den Bezirkssteuerkommissionen. Ferner kann die Besorgung der Geschäfte, welche die Vermögenssteuer, die Erbschaftssteuer und die Nachsteuer betreffen, je einem Adjunkten übertragen werden.

Die Geschäftsverteilung zwischen den Beamten wird im übrigen durch den Finanzdirektor festgesetzt. Die Beamten sind zu gegenseitiger Stellvertretung verpflichtet.

#### 5. Die Hülfskasse.

§ 18. Der Verwaltung der Hülfskasse obliegt die gesamte Geschäftsführung der Kasse. Sie besorgt insbesondere die Versicherung des Staatspersonals nach den einschlägigen Vorschriften, die Ausführung der Beschlüsse des Regierungsrates, der Verwaltungskommission und der Abgeordnetenversammlung.

Der Regierungsrat kann der Verwaltung der Hülfskasse andere Versicherungszweige angliedern.

§ 19. Die Leitung der Hülfskasseverwaltung liegt dem Verwalter ob. Seine Besoldung beträgt 7600—9600 Fr. Ihm werden die erforderlichen Hilfskräfte beigegeben.

#### 6. Die Salzhandlung.

§ 20. Die Salzhandlung wird vom Sekretariat geleitet.

#### 7. Die Stempelverwaltung.

§ 21. Die Stempelverwaltung wird vom Sekretariat geleitet.

#### 8. Statistisches Bureau.

- $\S$  22. Das Statistische Bureau des Kantons hat insbesondere:
  - Erhebungen, die von den gesetzgebenden und vollziehenden Behörden des Kantons angeordnet werden, durchzuführen;

2. spezielle Untersuchungen über Fragen der bernischen Volkswirtschaft und Staatsverwal-

tung vorzunehmen;

3. den Direktionen des Regierungsrates für volkswirtschaftliche und statistische, sowie insbesondere für Personalfragen als begutachtende Instanz zu dienen.

Der Regierungsrat bezeichnet alljährlich diejenigen grössern Aufgaben, die dem Statistischen Bureau zur Durchführung übertragen werden.

§ 23. Das Personal des Statistischen Bureaus besteht aus einem Vorsteher, einem Adjunkten und dem notwendigen Hilfspersonal. Die nähere Organisation des Bureaus wird dem Regierungsrate überlassen

#### 9. Die Finanzverwaltung in den Bezirken.

- § 24. Die Beamten der Finanzverwaltung in den Bezirken sind:
  - 1. Die Amtsschaffner;
  - 2. die Salzfaktoren.

#### a) Die Amtsschaffner.

- § 25. In jedem Amtsbezirk besteht in der Regel eine Amtsschaffnerei. Bei besondern Verhältnissen kann ein Amtsschaffner für mehrere Amtsbezirke bestimmt oder die Besorgung des Amtes einem andern Beamten übertragen werden.
- $\S$  26. Der Geschäftskreis der Amtsschaffner umfasst:
  - 1. Den Einzug der Einnahmen des Staates gestützt auf die Bezugsanweisungen, welche auf die Amtsschaffnerei ausgestellt sind;

 die Auszahlung der auf die Amtsschaffnerei ausgestellten Zahlungsanweisungen;

- 3. die Erledigung der Interims-, Bezugs- oder Zahlungsanweisungen, zu deren Vollzug sie von den betreffenden Verwaltungen ermächtigt oder beauftragt sind;
- 4. die Mitwirkung bei der Veranlagung und beim Bezug der direkten und indirekten Steuern und der Staatsabgaben überhaupt, soweit dies nicht durch die Steuerverwaltung geschieht;
- 5. die Beaufsichtigung des Staatsvermögens in den Bezirken;
- 6. die Besorgung aller Geschäfte, die ihnen von der Finanzdirektion zugewiesen werden.

#### b) Die Salzfaktoren.

- § 27. Der Regierungsrat teilt den Kanton unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse und des Bedürfnisses in der Weise ein, dass ein geordneter Vertrieb des Salzes in allen Gegenden gewährleistet ist.
- § 28. Jedem Faktoreikreis steht ein Salzfaktor vor. Wo es die Verhältnisse als zweckmässig erscheinen lassen, soll die Besorgung des Amtes einem andern Staatsbeamten übertragen werden.
- § 29. Der Geschäftskreis der Salzfaktoren umfasst:

1. Die Salzbestellung bei den Salinen;

2. die Besorgung des Salzverkaufes an die Salzauswäger;

 die Kasse- und Rechnungsführung über den Vertrieb;

4. den Verkehr und die Aufsicht über die Verkaufsstellen.

#### III. Die Domänenverwaltung.

§ 30. In den Geschäftskreis der Domänenverwaltung fallen alle Geschäfte, die sich auf den Grundbesitz des Staates beziehen und die nicht ausdrücklich einer andern Verwaltung zugewiesen sind.

Insbesondere besorgt sie:

1. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Grundbesitzes;

2. die Führung des Domänenetats;

- 3. die Führung der Pacht- und Mietzinskontrollen;
- 4. die Vorbereitung des Ankaufs und Verkaufs von Liegenschaften;
- 5. die Anordnung der Einnahmen und Ausgaben der Domänenverwaltung.

§ 31. Die Geschäfte der Domänenverwaltung werden vom Sekretariat der Finanzdirektion besorgt. Einzelne Geschäfte können zur Erledigung an die Amtsschaffnereien überwiesen werden.

#### IV. Schlussbestimmung.

§ 32. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Es hebt auf: Das Dekret betreffend die Organisation der Direktion der Finanzen und Domänen vom 17. November 1919; das Dekret vom 25. Februar 1903 betreffend die Ergänzung des Dekretes vom 17. Dezember 1889 über die Finanzverwaltung; Art. 6 der Verordnung über die Finanzkontrolle im Staate Bern vom 23. April 1929 und die Instruktion für das kantonale Statistische Bureau vom 2. Juli 1888.

Bern, den 31. Oktober 1933.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Stähli.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, im September 1933.

Im Namen der Staatswirtschaftskommission, Der Präsident: Ed. v. Steiger.

# Vortrag der Direktion des Kirchenwesens

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

# den Erlass eines Dekretes über Umschreibung und Organisation der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden von Biel und Mett-Madretsch.

(Juli 1933.)

In einer gemeinsamen Eingabe vom 14. Dezember 1932 stellen die Kirchgemeinderäte von Biel und Mett-Madretsch das Gesuch um Errichtung einer französisch-reformierten Kirchgemeinde Biel. Zu der Vorgeschichte dieses Gesuches ist zusammenfassend Folgendes zu bemerken: Anlässlich der Wahl eines französischen Pfarrers der reformierten Kirchgemeinde Biel im Jahr 1931 ergaben sich Unstimmigkeiten. Französisch sprechende, im Gebiet der Kirchgemeinde Mett-Madretsch wohnende Bürger glaubten berechtigt zu sein, an der erwähnten Wahlverhandlung teilzunehmen, was indessen angesichts der bestehenden Organisation nicht möglich war. Der Regierungsstatthalter von Biel machte darauf aufmerksam, dass dieser Zustand nicht länger andauern dürfe. In gleichem Sinne äusserte sich der evangelisch-reformierte Synodalrat in einem Bericht an die Kirchendirektion vom 13. Juli 1931, worin er wörtlich ausführt:

«Um den zahlreichen, in Mett und Madretsch wohnenden Protestanten französischer Zunge, welche den französischen Gottesdienst in Biel besuchen und auch für den kirchlichen Religionsunterricht ihrer Kinder, für Taufen, Trauungen und kirchliche Beerdigungen die Dienste der französischen Pfarrer in Biel in Anspruch nehmen, in Zukunft die Beteiligung an der Wahl der französischen Pfarrer von Biel zu ermöglichen, schlagen wir folgende Aenderungen in der Organisation der evangelisch r formierten Kirchgemeinde Biel vor: Die Kirchgemeinde Biel sollte in Zukunft zwei Kirchgemeinden umfassen:

- a) eine deutsche Kirchgemeinde, der sämtliche deutsch sprechenden Glieder der Kirchgemeinde Biel angehören würden;
- b) eine französische Kirchgemeinde, der neben den in Biel wohnenden, der Landeskirche angehörenden Protestanten französischer

Zunge auch die Mitglieder französischer Zunge der Kirchgemeinde Mett-Madretsch angehören würden.»

Die Kirchgemeinderäte von Biel und Mett-Madretsch wurden eingeladen, zu diesen Vorschlägen Stellung zu nehmen und sie der Kirchgemeindeversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Am 13. November 1932 haben die Kirchgemeindeversammlungen in Biel und Mett-Madretsch die Angelegenheit beraten und einstimmig die beiden Kirchgemeinderäte beauftragt, das eingangs erwähnte Gesuch an die Staatsbehörden zu richten.

Durch die seinerzeit durchgeführte Vereinigung der politischen Gemeinden Mett und Madretsch mit Biel wurde an der kirchlichen Organisation dieser Gemeinden nichts geändert. Allerdings war man sich schon damals bewusst, dass früher oder später auch auf kirchlichem Gebiet eine befriedigende Lösung gesucht werden müsse. Die oben skizzierten Schwierigkeiten für die französisch sprechenden Protestanten der Kirchgemeinde Mett-Madretsch in der Ausübung ihres kirchlichen Stimmrechtes gaben nun die äussere Veranlassung, eine tunlichst baldige zweckmässige Neuordnung anzustreben. In der Eingabe vom 14. Dezember 1932 machen die beiden Kirchgemeinderäte unter anderem auch aufmerksam auf die bauliche Entwicklung im Gebiet der frühern politischen Gemeinden Mett und Madretsch, die naturgemäss eine starke Zunahme der Bevölkerung zur Folge hatte. Die Uhrenindustrie zog namentlich Leute aus dem französischen Sprachgebiet an. Gegenüber der Volkszählung von 1920 weist die Kirchgemeinde Mett-Madretsch eine Vermehrung von 2286 Protestanten auf. Die nachstehende Zusammenstellung gibt auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1930 Auskunft über den Stand der Bevölkerung der politischen Gemeinde Biel in sprachlicher Hinsicht.

Quartier	Einwohner deutsch	Einwohner französisch	davon Protestanten
Biel	15,205	9,487	20,015
Vingelz	314	68	341
Bözingen	2,779	318	2,786
Mett	2,250	311	2,253
Madresch	4,716	-1,669	5,529
	25,264	11,853	30,924

Weil für die Kirchgemeinde Mett-Madretsch nur eine deutsche Pfarrstelle besteht, sind die dort wohnenden französisch sprechenden Protestanten vollständig auf die benachbarte Kirchgemeinde Biel angewiesen (vergl. die oben zitierten Ausführungen des Synodalrates). Dieser Umstand veranlasste schon im Juli 1931 den Mühlefeld-Quartierleist (im Gebiet von Madretsch) zu einer Eingabe an den Kirchgemeinderat von Biel, worin mit Rücksicht auf den französisch sprechenden Teil der Bevölkerung der kirchliche Anschluss an Biel verlangt wurde.

Bestrebungen im Sinne einer Trennung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Biel in eine deutsche und eine französische Kirchgemeinde und Anschluss der französisch sprechenden Protestanten von Mett-Madretsch an letztere machten sich auch in Biel besonders geltend im Zeitpunkt der an anderer Stelle besprochenen Pfarrwahl (Mai 1931). Eine Eingabe von Stimmberechtigten vom 19. Mai 1931 verlangte gründliches Studium der Trennungsfrage. Angesichts all dieser Kundgebungen aus der Mitte der beiden interessierten Kirchgemeinden und von seiten des Synodalrates wurden die vorbereitenden Arbeiten von den zuständigen Kirchgemeinderäten von Biel und Mett-Madretsch an die Hand genommen. Die Verhandlungen führten schliesslich zu den bekannten Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlungen und der Eingabe, welche den Gegenstand des heutigen Antrages an die Staatsbehörden bildet. Ueberzeugt, dass durch die vorgeschlagene Neuordnung das kirchliche Leben in Biel gefördert werde, geben die beiden Kirchgemeinderäte der Hoffnung Ausdruck, die Oberbehörden werden dem gestellten Begehren entsprechen und damit die bestehenden Uebelstände beseitigen.

Die Kirchendirektion ihrerseits erachtet das vorliegende Gesuch als begründet und die vorgeschlagene Lösung als zweckmässig. Sie empfiehlt deshalb Eintreten auf den Dekretsentwurf und fügt diesem erläuternd noch folgende Bemerkungen bei: Die Bildung einer neuen französisch-reformierten Kirchgemeinde Biel bedingt eine gleichzeitige neue Umschreibung der bestehenden evangelisch-refor-

mierten Kirchgemeinden Biel und Mett-Madretsch (§§ 1 und 2). Die Bestimmungen der §§ 3 und 4 bedürfen keiner weitern Erklärung. In Anlehnung an die für die reformierten Kirchgemeinden der Stadt Bern bestehende Organisation sieht § 5 die Vereinigung der drei Kirchgemeinden von Biel und Mett-Madretsch zu einer Gesamtkirchgemeinde vor (§ 22, Abs. 2, Kirchengesetz). Die Obliegenheiten dieser Gesamtkirchgemeinde und ihrer Organe (Verwaltung des Kirchenvermögens und Fürsorge für die sämtlichen materiellen Bedürfnisse der einzelnen Kirchgemeinden) werden in einem besondern, der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegenden Reglement geordnet. Der ursprüngliche Gedanke der Gründung eines Gemeindeverbandes im Sinne von Art. 67 G.G. wurde später im Blick auf wahrscheinliche Schwierigkeiten fallen gelassen. Der Zusammenschluss zu einer Gesamtkirchgemeinde nach dem Vorbild von Bern erscheint in der Tat als geeignetere Lösung. § 6 entspricht der getroffenen Abmachung zwischen den beiden bisherigen Kirchgemeinden und ist eine logische Ergänzung von § 5.

Die hievor besprochene Neuordnung hat für den Staat keine finanziellen Konsequenzen. In einer besondern Eingabe an die Kirchendirektion vom 5. Dezember 1931 betont zwar der Kirchgemeinderat von Mett-Madretsch die Notwendigkeit der baldigen Schaffung einer zweiten deutschen Pfarrstelle für diese Kirchgemeinde, mit Sitz in Madretsch. Diesem Postulat, das in der spätern gemeinsamen Eingabe nicht erneuert wurde, könnte angesichts der heutigen gespannten Finanzlage des Staates in der nächsten Zeit nicht entsprochen werden. Beim Wiedereintritt besserer Verhältnisse müsste für die Schaffung neuer Pfarrstellen der Vorrang ältern, zum Teil dringenden Gesuchen eingeräumt werden.

Der Vollständigkeit halber ist endlich noch zu erwähnen, dass der Kirchgemeinderat von Mett-Madretsch wünscht, dass diese Kirchgemeinde als Einzelkirchgemeinde im Rahmen der Gesamtkirchgemeinde bestehen bleibe und dass das seit Jahrhunderten bestehende Band zwischen Mett und Madretsch nicht zerrissen werde. Diesem Wunsch trägt der Dekretsentwurf Rechnung.

Bern, den 14. Juli 1933.

Der Direktor des Kirchenwesens: Dürrenmatt.

#### Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

28. Juli / 6. November 1933.

### Dekret

betreffend

#### **Umschreibung und Organisation** der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden von Biel und Mett-Madretsch.

#### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 63, Abs. 2, der Staatsverfassung und § 6, Abs. 2, lit. a, des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar

auf den Antrag des Regierungsrates,

#### beschliesst:

- § 1. Die deutsch-reformierte Kirchgemeinde Biel umfasst die deutsch-reformierte Bevölkerung der Einwohnergemeinden Biel und Leubringen, ohne das Gebiet der frühern Einwohnergemeinden Mett und Madretsch.
- § 2. Die deutsch-reformierte Kirchgemeinde Mett-Madretsch umfasst die deutsch-reformierte Bevölkerung der frühern (nun mit Biel vereinigten) Einwohnergemeinden Mett und Madretsch.
- § 3. Die französisch-reformierte Kirchgemeinde Biel wird neu gebildet. Sie umfasst die französisch-reformierte Bevölkerung der Einwohnergemeinden Biel (mit Mett und Madretsch) und Leubringen.
- § 4. Die neu gebildete französisch-reformierte Kirchgemeinde Biel ist gesetzlich zu organisieren. Die Reglemente der beiden andern Kirchgemein-

den sind entsprechend der in den §§ 1 und 2 fest-gelegten Umschreibung zu revidieren; sie unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat, ebenso das von der französisch-reformierten Kirchgemeinde Biel aufzustellende Reglement.

Niemand kann gleichzeitig der französisch-reformierten Kirchgemeinde Biel und einer der in den §§ 1 und 2 umschriebenen Kirchgemeinden angehören.

§ 5. Die vorerwähnten drei Kirchgemeinden vereinigen sich für einzelne Obliegenheiten, insbesondere für die Verwaltung des Kirchenvermögens, des Steuerwesens und die Fürsorge für die sämtlichen materiellen Bedürfnisse zu einer Gesamtkirchgemeinde (§ 22, Abs. 2, Kirchengesetz).

Ueber die Organisation und die Obliegenheiten der Gesamtkirchgemeinde und ihrer Organe ist ein besonderes Reglement aufzustellen, das der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt.

§ 6. Das Vermögen der beiden bisherigen Kirchgemeinden Biel und Mett-Madretsch geht nach erfolgter Gründung einer Gesamtkirchgemeinde (§ 5) in das Eigentum der letztern über.

Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Verwaltung und Verwendung der Gemeindegüter und Stiftungen mit besonderer Zweckbestimmung.

- § 7. Die bestehenden zwei französischen Pfarrstellen der bisherigen evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Biel werden der neu gebildeten französisch-reformierten Kirchgemeinde Biel zugeteilt.
- § 8. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seiner Vollziehung beauftragt.

Bern, den 28. Juli / 6. November 1933.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
H. Stähli.
Der Staatsschreiber i. V.:

E. Meyer.

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
A. Suri.

#### Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

15. August / 30. Oktober 1933.

## Dekret

betreffend

#### die Organisation des Betreibungs- und Konkursamtes des Amtsbezirkes Bern.

#### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 176, Abs. 3, des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches,

auf den Antrag des Regierungsrates,

#### be schlies st:

- § 1. Der Amtsbezirk Bern bildet einen Betreibungs- und Konkurskreis.
- § 2. Dem Betreibungs- und Konkursbeamten werden zwei Adjunkte zugeteilt, deren Wahl auf unverbindlichen Vorschlag des Betreibungsund Konkursbeamten durch den Regierungsrat erfolgt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.
- § 3. In bezug auf die Wählbarkeit, die Amtspflichten im allgemeinen, die Verantwortlichkeit und die Kautionsleistung gelten für die Adjunkte die gleichen Vorschriften wie für den Betreibungs- und Konkursbeamten selbst.
- § 4. Die beiden Adjunkte unterstehen dem Betreibungs- und Konkursbeamten und sind seine ständigen Stellvertreter. In dieser Eigenschaft können sie sämtliche zur Leitung des Amtes gehörenden Amtshandlungen vornehmen. Die Verteilung der Geschäfte wird durch Reglement des Regierungsrates geordnet.
- § 5. Der Betreibungs- und Konkursbeamte kann mit Zustimmung der Justizdirektion einzelnen Angestellten das Recht einräumen, bestimmte Betreibungsurkunden und andere Schriftstücke im Namen des Betreibungs- und Konkursamtes selbst zu unterzeichnen.

§ 6. Dieses Dekret tritt auf 1. August 1934 in Kraft. Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens werden alle ihm widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Dekret vom 14. September 1922 betreffend die Organisation der Betreibungs- und Konkursämter des Amtsbezirkes Bern.

Bern, den 15. August / 30. Oktober 1933.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vize-Präsident:

Stauffer.

Der Staatsschreiber: Schneider.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Hürbin.

# Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat

über das

# Volksbegehren vom 10. November 1932/9. Mai 1933 betreffend die Reduktion des Grossen Rates und die Vergrösserung der Wahlkreise.

(September 1933.)

Unterm 9. Mai 1933 reichte das Initiativkomitee für das Volksbegehren über die Reduktion der Mitgliederzahl des Grossen Rates und die Vergrösserung der Wahlkreise der Staatskanzlei 530 Bogen mit angeblich 15,023 Unterschriften ein. Nachträglich langten von verschiedenen Gemeinden noch weitere Bogen ein, so dass sich deren Zahl auf 539 und diejenige der Unterschriften auf 15,048 erhöhte. Diese Unterschriftenbogen waren sämtliche vorher von der Staatskanzlei mit der Datumangabe «10. November 1932» abgestempelt worden. Die Frist zur Sammlung der Unterschriften lief somit am 9. Mai 1933 ab. Ungültig sind nach § 6 des Dekretes vom 4. Februar 1896 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen diejenigen Unterschriften, die nicht innerhalb der Frist von 6 Monaten durch die zuständige Amtsstelle bescheinigt wurden, während nach dieser Frist einlangende aber rechtzeitig legalisierte Bogen als gültig anzuerkennen sind. Entscheidend ist somit der Zeitpunkt der Bescheinigung und nicht jener der Ablieferung der bescheinigten Listen an die Staatskanzlei. Mit Beschluss vom 16. Mai 1933 wies der Regierungsrat das eingelangte Material an das kantonale statistische Bureau zur Prüfung der formellen Richtigkeit. Diese Amtsstelle stellte fest, dass insgesamt 539 Bogen mit 15,048 Unterschriften eingegangen sind. Von diesen fallen als ungültig weg 14 Unterschriften wegen verspäteter Legalisation, 10 Unterschriften wegen fehlender Legalisation, 11 Unterschriften wegen Unsicherheit der Stimmfähigkeit oder der Identität der Unterzeichner, also insgesamt 35 Unterschriften. Nach Abzug dieser ungültigen Unterschriften beträgt deren Zahl noch 15,013.

Eine Initiative, die die teilweise Abänderung der Staatsverfassung verlangt, muss von 15,000 Stimmberechtigten gestellt sein (Art. 2, Abs. 2, Staatsverfassung).

Unter den 15,013 Unterschriften befinden sich 1599, bei denen die Legalisation nicht durch den Ge-

meinderatspräsidenten, sondern durch eine andere Amtsstelle erfolgte. Gemäss § 4, Ziffer 3, des Dekretes über das Verfahren bei Volksbegehren muss ein Unterschriftenbogen, um gültig zu sein, am Schlusse die mit Datum versehene Bescheinigung des Gemeinderatspräsidenten tragen, dass die Unterzeichner in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der betreffenden Gemeinde ausüben. Nach dem strengen Wortlaut dieser Bestimmung sind diese 1599 Unterschriften als ungültig zu erklären. Der Regierungsrat stellt indes fest, dass über diese Frage bei den bisher eingereichten Initiativen kein grundsätz-licher Entscheid gefasst worden ist. Diese Tatsache wird hauptsächlich darauf zurückzuführen sein, dass bis jetzt bei Volksbegehren ein derart knappen Uebersteigen der notwendigen Unterschriften über die Mindestzahl nicht vorgekommen ist. Es rechtfertigt sich aber, die Angelegenheit grundsätzlich im Grossen Rate einmal zur Abklä-rung zu bringen. Zweifellos ist die Vorschrift von § 4 des genannten Dekretes nach dem Wortlaut und der grammatikalischen Auslegung eine zwingende. Ihre Nichtbeachtung muss deshalb die Ungültigkeit der auf diesen Bogen stehenden Unterschriften nach sich ziehen. Auch die historische Auslegung führt zum gleichen Ergebnis. Eine Art Verfassungsinitiative wurde im Kanton Bern erst-mals eingeführt in der Staatsverfassung vom Jahre 1846, welche in § 90 8000 stimmfähigen Bürgern das Recht gab, einen Antrag zur Revision der Verfassung zu stellen. Das gestützt auf diese Verfassungsbestimmung erlassene Ausführungsgesetz vom 26. Mai 1851 sieht vor, dass die Abgabe der Unterschrift durch jeden einzelnen Stimmberechtigten beim Sekretariate des Einwohnergemeinderates seines Wohnortes zu erfolgen habe. Es geht daraus hervor, dass zu jener Zeit das Begehren um Revision der Verfassung an sehr straffe Formvorschriften gebunden war. Dieses Gesetz wurde aufgehoben

durch das Gesetz über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen vom 31. Oktober 1869 und insbesondere durch ein Dekret vom 2. März 1870 betreffend die Begehren für Revision der Staatsverfassung oder für ausserordentliche Gesamterneuerung des Grossen Rates. Im letztern Dekret wurden die bisher engen Formvorschriften abgeändert und die Bescheinigung der Stimmberechtigung eines Unterzeichners dem Führer des Stimmregisters übertragen. In der heute geltenden Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 ist ein weiterer Ausbau dieser Bestimmungen erfolgt durch die Einführung eines umfssenden Vorschlagsrechtes (Initiative, Art. 9) und durch die Zulassung einer ganzen oder teilweisen Revision der Verfassungsartikel (Art. 94, 101 bis 104). In Ausführung dieser Verfassungsbestimmungen ist am 4. Februar 1896 das Dekret über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen erlassen worden. Im Entwurf des Regierungsrates vom 22. Mai 1895 wurde für die Gültigkeit der eingelangten Unterschriftenbogen am Schlusse die mit Datum versehene Bescheinigung des Gemeinderates verlangt und ausserdem die Auflage der Bogen auf der Gemeindeschreiberei zur Anbringung von allfälligen Einsprachen gegen die Echtheit von Unterschriften. Diese Entwurfsbestimmungen wurden während den Beratungen in der Kommission und im Grossen Rat wesentlich gemildert. Die Auflage der Bogen auf der Gemeindeschreiberei wurde gestrichen und die Legalisation an Stelle des Gemeinderates dem Gemeinderatspräsidenten übertragen. Letztere Aenderung erfolgte hauptsächlich deshalb, weil in verschiedenen Gemeinden die Legalisation durch den Gemeinderat unmöglich gewesen wäre, da dieser nicht allwöchentlich Sitzung abhält (Tagblatt des Grossen Rates, Jahrgang 1896, S. 23). Die Erleichterung wurde also geschaffen, nicht um die Kontrolle zu vernachlässigen, sondern lediglich aus Gründen der praktischen Durchführung.

Diese historische Entwicklung beweist, dass bei der Beratung des heute geltenden Dekretes ein Mittelweg zwischen den strengen Vorschriften des Gesetzes vom 26. Mai 1851 und der Auffassung des Dekretes vom 2. März 1870 gesucht und gefunden wurde. Die Gründe für diese Mittellösung entspringen zweifellos der Ueberlegung, einerseits die Aus-übung der Volksrechte nicht überflüssig zu erschweren, anderseits aber Bestimmungen aufzustellen, die Missbräuche ausschliessen. Sicher erhellt daraus, dass man entschieden den Stimmregisterführer als Legalisationsinstanz ablehnte, da bewusst die daherige, durch das Dekret vom 2. März 1870 geschaffene Ordnung verlassen wurde. Mit Recht dürfen deshalb Bogen, die durch den Stimmregisterführer anstelle des Gemeinderatspräsidenten unterschrieben wurden, als ungültig bezeichnet werden.

Das Dekret vom 4. Februar 1896 enthält im Unterschied zu den Vorschriften der Eidgenossenschaft (B. G. vom 27. Januar 1892 über das Verfahren bei Volksbegehren, Ziffer 3) keine Bestimmung betreffend die Legalisation der Bogen durch den Stellvertreter des Gemeindevorstandes. Eine solche Stellvertretung für den Fall der Verhinderung muss aber gestattet werden. Wer als Stellvertreter des Gemeinderatspräsidenten zu gelten hat, richtet sich nach dem Organisations- und Verwaltungsreglement jeder einzelnen Gemeinde. Sicher sind solche Stell-

vertreter aber nicht die Gemeindeschreiber oder Polizeiinspektoren, die organisatorisch Beamte sind, sondern Mitglieder des Gemeinderates.

Unseres Erachtens ist es nicht notwendig, bei jeder Gemeinde, in welcher nicht der Gemeinderatspräsident oder sein gesetzlicher Stellvertreter die Bogen unterschrieben hat, die rechtlichen Verhältnisse abzuklären. Es dürfte genügen, wenn dies für die zwei wichtigsten Gemeinden erfolgt, da die abgegebenen Unterschriften in diesen Gemeinden das Gesamtergebnis wesentlich unter die notwendigen 15,000 gültigen Stimmen herabmindern. In der Gemeinde Köniz wurden die eingelangten Initiativ-bogen mit insgesamt 64 Unterschriften durch den Polizeiinspektor unterschrieben. Der Polizeiinspektor ist gemäss Abschnitt 4 des Organisations- und Verwaltungsreglementes der Einwohnergemeinde Köniz vom 28. September 1919 Beamter der Gemeinde. Nach Art. 107 besorgt er das Sekretariat der Armenkommission, der Polizeikommission und der Gesundheitskommission. Ausserdem ist Stimmregisterführer der Gemeinde. Zu seinen Amtshandlungen gehört zweifellos niemals die Stellvertretung des Gemeinderatspräsidenten. Nach Art. 72 ist der Polizeiinspektor zusammen mit dem Gemeinderatspräsidenten für die Amtshandlungen, die in seinen Pflichtenkreis fallen, lediglich ermächtigt, gemeinsam mit dem Gemeinderatspräsidenten die Unterschrift für den Gemeinderat zu führen. Der gesetzliche Stellvertreter des Gemeinderatspräsidenten ist nach Art. 65 der Gemeindeordnung der Vize-Präsident. Auch nach dem Reglement über die Obliegenheiten der einzelnen Gemeindebeamten, welches im Jahre 1921 erlassen wurde, ist dem Polizeiinspektor die Kompetenz zur Legalisation der Unterschriftenbogen bei Volksbegehren nicht übertragen worden. Dies wäre nach dem für den ganzen Kanton geltenden Dekret übrigens auch nicht zulässig gewesen. Die Unterschriften auf den von der Gemeinde Köniz abgelieferten Bogen sind deshalb ungültig.

In der Gemeinde Biel wurden auf verschiedenen Bogen insgesamt 908 Unterschriften abgegeben. Diese Bogen sind vom Stimmregisterführer legalisiert. Nach den obigen Ausführungen ist zweifellos der Stimmregisterführer zur Vornahme dieser Amtshandlungen nicht zuständig. Die Gemeindeordnung der Stadt Biel vom 28. Juli 1920 enthält ferner keine Bestimmungen, nach welchen die Uebertragung dieser Pflicht des Stadtpräsidenten auf den Stimmregisterführer angenommen werden könnte. Der gesetzliche Stellvertreter des Stadtpräsidenten ist der Vize - Präsident oder allenfalls, für die Legalisation von Initiativbogen, der Vorsteher der Polizeidirektion. Es müssen deshalb auch die in der Gemeinde Biel abgegebenenen Unterschriften als ungültig bezeichnet werden.

Aus diesen Feststellungen folgt, dass sich die Zahl der abgegebenen Unterschriften, welche nach dem unter Absatz 1 Gesagten noch 15,013 beträgt, um insgesamt 972 vermindert, also auf 14,041.

Gegen diese Schlussfolgerungen könnte eingewendet werden, dass die begangenen Fehler nicht bei den Initianten, sondern bei den Gemeindebehörden vorgekommen sind. Diesem Einwand ist entgegenzuhalten, dass nach der Praxis die Bogen durch die Initianten eingesammelt und an die Gemeinden zur Unterschrift und Rücksendung weitergeliefert werden. Bevor sie also der Staatskanzlei abgeliefert werden, hat jeweils das Initiativkomitee die Gelegenheit und auch die Pflicht, nochmals zu überprüfen, ob sie alle Voraussetzungen der Rechtsgültigkeit erfüllen. Im vorliegenden Fall hätte bei dieser Ueberprüfung die Möglichkeit der Rückweisung an die Gemeindebehörde bestanden oder doch zum mindesten die Einreichung einer Gemeindebeschwerde mit dem Begehren um aufschiebende Wirkung. Zweifellos wäre bis zum Entscheid einer solchen Gemeindebeschwerde für die in Betracht kommenden Bogen der Fristenlauf verlängert worden.

Die Verhältnisse in den übrigen Gemeinden brauchen deshalb nicht weiter untersucht zu werden, da eine Initiative, welche die teilweise Abänderung der Staatsverfassung verlangt, von mindestens 15,000 gültigen Stimmen unterstützt sein muss. Der Regierungsrat beantragt deshalb grundsätzlich, der Initiative keine weitere Folge zu geben, da diese formell nicht zustande gekommen ist.

Trotz diesem formellen Nichteintretensantrag gestattet sich der Regierungsrat, noch kurz auf die materiellen Unterlagen der Initiative einzutreten. Die eingereichte Initiative hat folgenden Wortlaut:

«1. Art. 19 der Staatsverfassung ist auf folgende Art abzuändern:

Art. 19. Auf je viertausendfünfhundert Seelen der Wohnbevölkerung wird ein Mitglied des Grossen Rates gewählt. Eine Bruchzahl über zweitausendzweihundertfünfzig Seelen berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes.

Massgebend für die Berechnung ist jeweilen

die letzte eidgenössische Volkszählung.

Dieser Wahlgebrauch findet erstmals bei der Gesamterneuerung im Jahre 1934 statt.

2. Art. 18 der Staatsverfassung ist auf folgende Art abzuändern:

Art. 18. Für die Wahlen in den Grossen Rat wird das Staatsgebiet in sechs möglichst gleichmässige Wahlkreise eingeteilt: das Oberland, das Mittelland, das Emmental, der Oberaargau, das Seeland, der Jura.

Art. 21 des Gesetzes über öffentliche Wahlen und Abstimmungen wird in diesem Sinne ergänzt.

Dieser Wahlgebrauch findet erstmals bei der Gesamterneuerung im Jahre 1934 statt.»

Vorerst wird also beantragt eine Abänderung von Art. 19 der Staatsverfassung, wonach, statt wie bisher auf je 3000 Seelen, lediglich auf 4500 Seelen der Wohnbevölkerung ein Mitglied des Grossen Rates gewählt werden soll. Die heute geltende Verfassungsbestimmung ist zurückzuführen auf eine teilweise Revision der kantonalen Verfassung, die in der Volksabstimmung vom 1. März 1914 angenommen wurde. Ursprünglich war in der Verfassung vom 4. Juni 1893 auf je 2500 Seelen der Wohnbevölkerung ein Mitglied des Grossen Rates vorgesehen, während nach der Verfassung vom Jahre 1846 auf je 2000 Seelen ein Mitglied des Grossen Rates gewählt wurde. In noch früherer Zeit wurden die Mitglieder des Grossen Rates jeweils nicht direkt durch das Volk gewählt. Die Zahl der Grossratsmitglieder betrug vor 1798 gemäss einem Gesetz vom Jahre 1688 mindestens 200, durfte aber anderseits 299 nicht überschreiten. Nach den Mediationsakten vom 19. Februar 1803 wurde die Zahl der Grossratsmitglieder auf 195 festgesetzt, während in der Restauration der Grosse Rat aus 299 Mitgliedern bestand, wovon 200 aus der Burgerschaft von Bern und die übrigen 99 aus den Städten und Landschaften gewählt wurden. In der Regenerationsverfassung vom 31. Juli 1831 bestund die gesetzgebende Behörde aus 240 Mitgliedern, von denen 200 indirekt vom Volke gewählt und die übrigen 40 von den gewählten 200 selbst ergänzt wurden. Es geht aus dieser historischen Entwicklung hervor, dass der Grosse Rat bisher selten aus weniger als 200 Mitgliedern bestund.

Von den übrigen Kantonen zählt in Zürich zurzeit die gesetzgebende Behörde 220, im Kanton Aargau 215, und im Kanton Waadt 219 Mitglieder. Alle übrigen Stände haben gesetzgebende Behörden von unter 200 Mitgliedern. Immerhin geht aus diesen Zahlen hervor, dass die grösseren Kantone, deren Verhältnisse mit jenen des Kantons Bern verglichen werden können, annähernd gleich starke Volksvertretungen besitzen.

Der Regierungsrat hält dafür, dass im Grossen Rat als gesetzgebende Behörde alle politischen Parteien und möglichst auch alle Bevölkerungskreise vertreten sein sollten. Es ist sicher zweckmässig, wenn bei der Beratung von Gesetzen und Dekreten die im Volke vorhandenen Auffassungen zur Sprache kommen und geprüft werden können. Nach der Ueberlieferung hat die Zahl der Mitglieder des Grossen Rates immer um 200 herum betragen. Bei der letzten Verfassungsänderung im Jahre 1914 ist die Mitgliederzahl des Grossen Rates von 235 auf 216 herabgesetzt worden. Würde die vorliegende Initiative angenommen, so würde sich die Mitgliederzahl mit einem Schlage auf 153 vermindern, also auf eine Zahl, auf die man bisher im Kanton Bern noch nie herabgegangen ist. Diese Zahl der Mitglieder würde zweifellos nicht mehr Gewähr bieten für eine Vertretung möglichst aller wirtschaftlichen Interessengruppen. Wenn auch eine Verminderung der Zahl der Mitglieder des Grossen Rates nach der Auffassung gewisser Bevölkerungskreise erfolgen sollte, so darf doch festgestellt werden, dass die vorliegende Initiative über das gutscheinende Mass hinausgeht. Dieser Teil des Volksbegehrens ist nicht im Interesse der zukünftigen Gesetzgebung im Kanton Bern. Nach Art. 9, letzter Absatz, der Staatsverfassung wäre aber der Grosse Rat nicht zuständig, einen Gegenentwurf dem Volke zur Abstimmung zu unterbreiten, da dieser lediglich berechtigt ist, den Stimmberechtigten seine Auffassung zur Kenntnis zu bringen. Um immerhin den Mitgliedern des Rates ein Bild über die Vertretung der einzelnen Wahlkreise bei einer Erhöhung der Zahl der Wohnbevölkerung für die Zuteilung eines Ratsmitgliedes zu geben, fügen wir die umstehende Tabelle bei.

Der zweite Teil der Initiative, die Grossratswahlen in Zukunft statt amtsbezirksweise, landesteilweise durchzuführen, widerspricht vollständig den bisherigen Uebungen. Ein solches Begehren dürfte sicher am Widerstande der einzelnen Amtsbezirke scheitern. Ausserdem würde die Erweiterung der Wahlkreise auf Landesteile eine ungerechte Benachteiligung der kleineren Ortschaften und Amtsbezirke zugunsten der grösseren bringen. Es darf mit Sicherheit angenommen werden, dass beispielsweise von den 39 Mitgliedern des Wahlkreises Mittelland ein verhältnismässig viel zu grosser Teil

# Die Auswirkung erhöhter Wahlzahlen und des Initiativbegehrens vom 9. Mai 1933 auf die Grossratswahlen.

Wahlkreise	Bisher Mandate (3000)	Bevölkerung 1930	Neu gemäss Verfassung Wahlzahl 3000	Bei Wahlzahl 3500	Bei Wahlzahl 4000	Initiativ Girardi Wahlzal 4500
Frutigen	4 9 2 2 4 3 14	12,991 28,334 6,778 6,145 12,651 7,014 43,515	4 9 2 2 4 2 (-1) 15 (+1)	4 8 2 2 4 2 12	3 7 2 2 3 2 11	
I. Oberland	38	117,428	38	34	30	26
Bern-Stadt	35 10 4 7	111,783 34,494 10,081 21,172	37 (+2) 11 (+1) 3 (-1) 7	32 10 3 6	28 9 3 5	
II. Mittelland	56	177,530	58	51	45	39
Konolfingen	10 8 8	32,048 24,952 23,902	11 (+ 1) 8 8	9 7 7	8 6 6	
III. Emmenthal	26	80,902	27	23	20	18
Aarwangen	10 11 5 6	30,038 32,737 14,984 19,302	10 11 5 6	8 9 4 6	8 8 4 5	
IV. Oberaargau	32	97,061	32	27	25	22
Aarberg	6 12 4 3 3 5	18,602 38,596 13,575 8,022 8,877 15,086	6 13 (+1) 5 (+1) 3 3 5	5 11 4 2 3 4	5 10 3 2 2 4	
V. Seeland	33	102,758	35	29	26	23
Delémont	6 9 3 8 2 3 8	18,592 24,381 8,753 24,050 4,503 9,137 23,679	6 8 (-1) 3 8 2 3 8	5 7 3 7 1 3 7	5 6 2 6 1 2 6	
VI. Jura	39	113,095	38	33	28	25
Rekapitulation	224	688,774	228	197	174	153
,			±			

auf die Stadt Bern entfallen würde, während der zum gleichen Wahlkreis Mittelland gehörende Amtsbezirk Schwarzenburg Mühe haben würde, sich überhaupt eine Vertretung zu sichern. Aehnliche Verhältnisse würden sich namentlich auch für die kleinern Amtsbezirke des Oberlandes gegenüber den volksreichern ergeben. Die Stimmkraft einer grösseren Gemeinde oder der grösseren Amtsbezirke würde sich für die in ihrem Gebiet wohnenden Kandidaten allzu stark auswirken. Ferner liegt auch vor die Gefahr einer ungleichmässigen Vertretung der einzelnen wirtschaftlichen Bevölkerungskreise. Allerdings könnten diese Mängel gemildert werden durch Einreichung von Unterlisten oder durch Kumulation von einzelnen Kandidaten. Das erstere Mittel bedeutet eine Zersplitterung der einzelnen Parteikräfte, während die zweite Lösung sich mit Rücksicht auf die vielfachen wirtschaftlichen Interessen und auf die örtlichen Verhältnisse nur mit grossen Schwierigkeiten durchführen liesse.

Der Regierungsrat ist deshalb der Auffassung, dass auch der zweite Teil des Volksbegehrens eine unglückliche Lösung bringt und keineswegs geeignet ist, den bisherigen Zustand zu verbessern. Er weist ferner darauf hin, dass das Begehren, die Aenderung schon für die Gesamterneuerung des Jahres 1934 gelten zu lassen, praktisch undurchführbar ist. Die erste Behandlung der Initiative kann frühestens in der Novembersession erfolgen und die Abstimmung anfangs 1934. Würde diese bejahend ausfallen, so wäre noch das Ausführungsgesetz zu erlassen, wie dies die Initiative selber vorsieht. Auch für dieses Gesetz bedürfte es einer zweimaligen Lesung, so dass die Beratung bei aller Beschleunigung erst in der Mai-Session 1934 abgeschlossen und die Abstimmung im Laufe des Sommers stattfinden könnte. Da gemäss Art. 21 St. V. die Amtsdauer des jetzigen Grossen Rates am 31. Mai 1934 zu Ende geht, wäre, sofern die Initiative angenommen würde, das Bernervolk einige Monate ohne Parlament, was unzulässig wäre. Die Initiative verlangt somit auch staatsrechtlich unerfüllbare Forderungen. Der Regierungsrat wäre deshalb genötigt, dem Grossen Rate, selbst wenn dieser auf die Initiative eintreten sollte, deren Ablehnung zu empfehlen. Er ersucht, folgenden Beschluss zu fassen:

#### Beschlusses-Entwurf:

Das Volksbegehren vom 10. November 1932/9. Mai 1933 für die Reduktion des Grossen Rates und die Vergrösserung der Wahlkreise wird formell als nicht zustande gekommen erklärt.

Bern, den 8. September 1933.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
H. Stähli.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

Die Kommission stimmt diesem Beschlusses-Entwurf zu.

Bern, den 23. Oktober 1933.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

H. Stucki.

# Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Kommission

vom 29. August / 23. Oktober 1933.

### **Dekret**

betreffend

### die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise und betreffend die Mandatzahl der Wahlkreise.

#### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 18 und 19 der Staatsverfassung und Art. 22 des Gesetzes über Volksabstimmungen und Wahlen vom 30. Januar 1921, sowie die Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1930,

auf den Antrag des Regierungsrates,

#### beschliesst:

- § 1. Die Wahlen in den Grossen Rat finden in den nachgenannten Wahlkreisen statt:
- 1. Wahlkreis Oberhasli, umfassend den Amtsbezirk Oberhasli.

Wohnbevölkerung: 6778 Seelen.

Zahl der Mandate: 2.

2. Wahlkreis Interlaken, umfassend den Amtsbezirk Interlaken.

Wohnbevölkerung: 28,334 Seelen.

Zahl der Mandate: 9.

3. Wahlkreis Frutigen, umfassend den Amtsbezirk Frutigen.

Wohnbevölkerung: 12,991 Seelen.

Zahl der Mandate: 4.

4. Wahlkreis Saanen, umfassend den Amtsbezirk Saanen.

Wohnbevölkerung: 6145 Seelen.

Zahl der Mandate: 2.

- Wahlkreis Ober-Simmental, umfassend den Amtsbezirk Ober-Simmental.
   Wohnbevölkerung: 7014 Seelen.
   Zahl der Mandate: 2.
- 6. Wahlkreis Nieder-Simmental, umfassend den Amtsbezirk Nieder-Simmental. Wohnbevölkerung: 12,651 Seelen.

Zahl der Mandate: 4.

7. Wahlkreis Thun, umfassend den Amtsbezirk Thun.

Wohnbevölkerung: 43,515 Seelen.

Zahl der Mandate: 15.

8. Wahlkreis Seftigen, umfassend den Amtsbezirk Seftigen.

Wohnbevölkerung: 21,172 Seelen.

Zahl der Mandate: 7.

9. Wahkreis Schwarzenburg, umfassend den Amtsbezirk Schwarzenburg. Wohnbevölkerung: 10,081 Seelen.

Zahl der Mandate: 3.

10. Wahlkreis Bern-Stadt, umfassend das Gebiet der Einwohnergemeinde Bern. Wohnbevölkerung: 111,783 Seelen.

Zahl der Mandate: 37.

11. Wahlkreis Bern-Land, umfassend das Gebiet der Einwohnergemeinden Bolligen, Bremgarten, Kirchlindach, Köniz, Muri, Oberbalm, Stettlen, Vechigen, Wohlen, Zollikofen.
Wohnbevölkerung: 34,494 Seelen.
Zahl der Mandate: 11.

12. Wahlkreis Konolfingen, umfassend den Amtsbezirk Konolfingen.

Wohnbevölkerung: 32,048 Seelen.

Zahl der Mandate: 11.

13. Wahlkreis Signau, umfassend den Amtsbezirk Signau.

Wohnbevölkerung: 24,952 Seelen.

Zahl der Mandate: 8.

14. Wahlkreis Trachselwald, umfassend den Amtsbezirk Trachselwald.
Webbewälkerung: 22 202 Seelen

Wohnbevölkerung: 23,902 Seelen.

Zahl der Mandate: 8.

15. Wahlkreis Aarwangen, umfassend den Amtsbezirk Aarwangen.

Wohnbevölkerung: 30,038 Seelen.

Zahl der Mandate: 10.

16. Wahlkreis Wangen, umfassend den Amtsbezirk Wangen.

Wohnbevölkerung: 19,302 Seelen.

Zahl der Mandate: 6.

17. Wahlkreis Burgdorf, umfassend den Amtsbezirk Burgdorf.

Wohnbevölkerung: 32,737 Seelen.

Zahl der Mandate: 11.

18. Wahlkreis Fraubrunnen, umfassend den Amtsbezirk Fraubrunnen.

Wohnbevölkerung: 14,984 Seelen.

Zahl der Mandate: 5.

19. Wahlkreis Laupen, umfassend den Amtsbezirk Laupen.

Wohnbevölkerung: 8877 Seelen.

Zahl der Mandate: 3.

20. Wahlkreis Aarberg, umfassend den Amtsbezirk Aarberg.

Wohnbevölkerung: 18,602 Seelen.

Zahl der Mandate: 6.

21. Wahlkreis Büren, umfassend den Amtsbezirk Büren.

Wohnbevölkerung: 13,575 Seelen.

Zahl der Mandate: 5.

22. Wahlkreis Nidau, umfassend den Amtsbezirk Nidau.

Wohnbevölkerung: 15,086 Seelen.

Zahl der Mandate: 5.

23. Wahlkreis Erlach, umfassend den Amtsbezirk Erlach.

Wohnbevölkerung: 8022 Seelen.

Zahl der Mandate: 3.

24. Wahlkreis Biel, umfassend den Amtsbezirk Biel. Wohnbevölkerung: 38,596 Seelen. Zahl der Mandate: 13.

25. Wahlkreis Neuveville, umfassend den Amtsbezirk Neuveville.Wohnbevölkerung: 4503 Seelen.Zahl der Mandate: 2.

Zahl der Mandate: 2.

26. Wahlkreis Courtelary, umfassend den Amtsbezirk Courtelary.
Wohnbevölkerung: 24,381 Seelen.
Zahl der Mandate: 8.

27. Wahlkreis Moutier, umfassend den Amtsbezirk Moutier.

Wohnbevölkerung: 24,050 Seelen.

Zahl der Mandate: 8.

28. Wahkreis Delémont, umfassend den Amtsbezirk Delémont.

Wohnbevölkerung: 18,592 Seelen.

Zahl der Mandate: 6.

29. Wahlkreis Laufen, umfassend den Amtsbezirk Laufen.

Wohnbevölkerung: 9137 Seelen.

Zahl der Mandate: 3.

30. Wahlkreis Franches-Montagnes, umfassend den Amtsbezirk Franches-Montagnes. Wohnbevölkerung: 8753 Seelen. Zahl der Mandate: 3.

31. Wahlkreis Porrentruy, umfassend den Amtsbezirk Porrentruy.

Wohnbevölkerung: 23,679 Seelen.

Zahl der Mandate: 8.

- § 2. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Grossen Rates beträgt demnach 228.
- § 3. Dieses Dekret tritt auf die Gesamterneuerungswahlen des Jahres 1934 in Kraft. Durch dasselbe wird das Dekret betreffend die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise vom 13. Februar 1922 aufgehoben.

Bern, den 29. August 1933.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Stähli.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 23. Oktober 1933.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

H. Stucki.

# Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat

über

## Massnahmen zur Milderung der Arbeitslosigkeit.

(November 1933.)

#### I. Allgemeines.

Wie üblich erstatten wir auch in dieser Session einen kurzen Bericht über den Stand der Arbeitslosigkeit und über die Massnahmen zur Milderung der Arbeitslosigkeit in unserm Kanton, soweit sie nicht in frühern Berichten an den Grossen Rat und insbesondere im Jahresbericht 1932 erörtert wurden.

Damit verbinden wir auch das Begehren um Eröffnung neuer Kredite, die für diese Massnahmen erforderlich werden.

#### II. Arbeitslosigkeit.

Ueber die zahlenmässige Entwicklung unseres Arbeitsmarktes, offene Stellen und Stellesuchende, in der Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1933, unterrichten die Tabellen 1 und 2. Wir haben vergleichsweise diesen Zahlen diejenigen des gleichen Zeitraumes des Jahres 1932 gegenübergestellt.

Zusammenstellung der Stichtagszählungen der offenen Stellen im Kanton Bern in den ersten drei Vierteljahren 1932 und 1933. Tabelle 1.

Stich	tag			Zahl der g offenen	
				1932	1933
25. Januar 25. Februar 25. März 25. April 25. Juni 25. Juli 25. Juli 25. August 25. September		 	 	215 308 508 592 470 467 377 347 296	215 341 486 557 544 479 431 414 304

Zusammenstellung der Stichtagszählungen der Stellensuchenden im Kanton Bern in den ersten drei Vierteljahren 1932 und 1933.

Tabelle 2.

Ct. 11		ihl neldeten chenden	Erwe	000 ui erbende stellesu	tallen			
Stichtag	1932	1933	Be	anton rn 1933	n Schwe			
25. Januar	14,235 15,922 13,299 11,194 10,265 10,342 11,183 10,967 10,748	20,906 20,478 15,302 12,694 12,441 12,144 10,616 9,710 10,365	51	97 95 71 59 58 56 49 45 48	44,0 48,0 39,8 34,2 31,8 31,5 34,6 35,8 37,7	73,2 54,6 46,3 43,5 41,0 38,6		

Von den 10,365 Arbeitslosen, die unsere Statistik auf Ende September 1933 verzeichnete, entfielen 6499 auf die Uhrenindustrie, 1731 auf das Baugewerbe, 697 auf die Metallbearbeitung, 303 auf die Holzbearbeitung, 258 auf die Gruppe Handel und Verwaltung, 186 auf das Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe, 126 auf die Landwirtschaft, 103 auf das graphische Gewerbe, 71 auf den Verkehrsdienst, der Rest verteilte sich auf die übrigen Berufsgruppen.

Zum Ueberblick über die Arbeitslosigkeit in der Uhrenindustrie vergleichen wir in der Tabelle 3 die Stichtagszählungen der ersten drei Vierteljahre 1932 mit dem gleichen Zeitraum im laufenden Jahr

Tabelle 3.

### Arbeitslosigkeit in der bernischen Uhrenindustrie.

Vergleichende Aufstellung der ersten drei Vierteljahre 1932 und 1933.

Arbeitslose	Januar 1932	Januar 1933	Februar 1932	Februar 1933	<b>März</b> 1932	März 19 <b>3</b> 3
Gänzlich Arbeitslose:	ĺ					
	5,365	6,372	5,633	6,227	5,829	5,873
männlich	2,675	3,096	2,946	3,198	2,622	2,984
Total	8,040	9,468	8,579	9,425	8,451	8,857
Total	0,040	3,400	6,515	7,42.7	0,431	. 0,031
Teilweise Arbeitslose:						
männlich	3,404	2,872	$3,\!292$	2,580	2,926	2,469
weiblich	2,428	1,922	2,139	1,860	2,478	1,817
Total	5,832	4,794	5,431	4,440	5,404	4,286
7						
Zusammenzug:	0.700	0.944	0.00=	0.007	0.755	0 240
männlich	8,769 5,103	9,244 5,018	8,925 $5,085$	8,807 5,058	8,755 5,100	8,342 4,801
$\operatorname{Total}$	13,872	14,262	14,010	13,865	13,855	13,143
${f Arbeits lose}$	April	April	Mai	Mai 1933	Juni 1932	Juni 19 <b>3</b> 3
	1932	1933	<b>193</b> 2	1955	1952	1995
Gänzlich Arbeitslose:						
männlich	5,517	5,393	5,155	5,394	5,302	5,413
weiblich	2,527	2,555	2,275	2,607	2,270	2,569
Total	8,044	7,948	7,430	8,001	7,572	7,982
Total	0,044	1,040	1,450	0,001		1,002
Teilweise Arbeitslose:						
männlich	3,543	2,889	3,334	2,567	3,515	2,803
weiblich	2,441	2,174	2,650	1,780	2,316	1,576
Total	5,984	5,063	5,984	4,347	5,831	4,379
Zusammenzug:						
männlich	9,060	8,282	8,489	7,961	8,817	8,216
weiblich	4,968	4,729	4,925	4,387	4,586	4,145
Total	14,028	13,011	13,414	12,348	13,403	12,361
10141	14,020	10,.711	10,111	12,010	10,100	12,001
	Juli	Juli	August	August	September	September
Arbeitslose	1932	1933	1932	1933	1932	1933
			<u> </u>			
Gänzlich Arbeitslose:						
männlich	5,733	5,237	5,579	4,592	5,287	4,627
weiblich	2,363	1,911	2,186	1,785	2,175	1,872
Total	8,096	7,148	7,765	6,377	7,462	6,499
M-11						
Teilweise Arbeitslose:	2 222	0.015	9 9 4 9	0.745	9.009	0.792
männlich	$3,222 \\ 2,192$	2,815 $1,645$	$3,343 \\ 2,143$	2,745 1,843	3,093 2,066	2,735 1,607
Total	5,414	4,460	5,486	4,588	5,159	4,342
Zusammenzug:						
männlich	8,955	8,052	8,922	7,337	8,380	7,362
weiblich	4,555	3,556	4,329	3,628	4,241	3,479
Total	13,510	11,608	13,251	10,965	12,621	10,841
		-				
						14

#### III. Arbeitsnachweis.

### 1. Vermittlungstätigkeit des kantonalen Arbeitsamtes.

Auf die einzelnen Monate verteilt, tätigte das kantonale Arbeitsamt Bern im Jahre 1932 und in den ersten drei Vierteljahren 1933 die in den Tabellen 4 und 5 aufgeführten Vermittlungen. Diese Tabellen erteilen gleichzeitig Aufschluss über die in der gleichen Zeit gemeldeten offenen Stellen.

Tabelle 4.

Jahr 1932.

Monat	Off	ene Ste	llen	Bese	etzte St	ellen
	Männer	Frauen	Total	Männer	Frauen	Total
Januar . Februar . März April Mai Juni Juli August . September Oktober . November Dezember	 163 196 217 335 342 439 272 232 252 185 96 118	146 197 246 363 337 301 207 169 198 136 160 146	309 393 463 698 679 740 479 401 450 321 256 264 5453	129 158 156 381 331 371 192 234 262 176 94 146	116 135 158 209 149 170 155 98 130 132 129 163	245 293 314 590 480 541 347 332 392 308 223 309

Tabelle 5.

Januar bis September 1933.

Monat	Off	ene Stel	lleņ	Besetzte Stellen				
	Männer	Frauen	Total	Männer	Frauen	Total		
Januar . Februar . März April Mai Juni Juli August . September	 93 86 229 201 306 284 256 331 264	141 213 291 305 367 272 243 227 174	234 299 520 506 673 556 499 558 438	52 57 186 167 243 324 209 297 252	82 105 148 172 242 173 138 103 128	134 162 334 339 485 497 347 400 380		

Eine Gegenüberstellung der dem kantonalen Arbeitsamt in den letzten vier Jahren und in den ersten drei Vierteljahren 1933 gemeldeten offenen Stellen, sowie der Vermittlungen, zeigt folgendes Bild:

Offene Stellen	Ver- mittlungen
6723	4018
<b>5</b> 954	4503
6288	4816
5453	4374
4283	3078
	Stellen 6723 5954 6288 5453

#### 2. Einreisewesen.

In den ersten drei Vierteljahren 1933 reisten 1422 ausländische Erwerbstätige in den Kanton Bern ein (956 männliche und 466 weibliche Arbeitskräfte).

Davon entfielen auf das Baugewerbe 539, auf Musiker und Artisten 250, auf den Hausdienst 159, auf die Landwirtschaft 149, auf das Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe 70, auf das Bekleidungsund Reinigungsgewerbe 43, auf die Metallbearbeitung 35, und auf die Holzbearbeitung 14 Personen. Der Rest verteilt sich auf die übrigen Berufsgruppen.

Im Baugewerbe wurden nur Saisonarbeitsbewilligungen erteilt und der grösste Teil der eingereisten Ausländer ist schon wieder abgewandert. Ebenso sind die Artisten, die sich oft nur 14 Tage oder einen Monat in unserm Kanton aufhielten, fast ausnahmslos ausgereist. Auch bei den Ausländern der Gruppe Metallbearbeitung handelte es sich meistens um Monteure mit Spezialkenntnissen, die im Auftrage ausländischer Firmen nur vorübergehend in unserm Kanton kleinere Arbeiten auszuführen hatten. Selbstverständlich sind auch die ausländischen Hotelangestellten nach Saisonschluss wieder in ihre Heimat zurückgekehrt.

In der Landwirtschaft mussten an 119 ausländische Dienstmägde Arbeitsbewilligungen erteilt werden. Im Hausdienst erhielten 158 Köchinnen, Dienstmädchen und Zimmermädchen ausländischer Herkunft, die Arbeitserlaubnis. Diese Ausländerinnen sind zur Hauptsache noch in unserm Kanton er-

werbstätig.

Zusammenfassend dürfen wir feststellen, dass dieses Jahr die Einreiseziffern stark hinter denjenigen des letzten Jahres zurückgeblieben sind, was nicht zuletzt auf die Bemühungen der schweizerischen Arbeitsämter zurückzuführen ist, die Stellesuchenden in vermehrtem Masse zur Annahme auswärtiger Arbeit zu bewegen. In dieser Hinsicht wurde auf dem Gebiete des interkantonalen Ausgleiches des Arbeitsmarktes fruchtbare Arbeit geleistet.

#### IV. Wertschaffende Arbeitslosenfürsorge.

#### 1. Förderung von Notstandsarbeiten.

Da das Arbeitsbeschaffungsprogramm 1933 des Staates nicht alle ausserordentlichen Beiträge an Notstandsarbeiten aufnehmen kann, lässt sich nicht umgehen, auch ausserhalb dieses Programmes Notstandsarbeiten durch ausserordentliche Beiträge zu fördern.

Die nachfolgenden Tabellen 6 und 7 geben einen Ueberblick über die seit dem Maibericht 1933 geförderten Notstandsarbeiten.

Für die in der Tabelle 7 aufgeführten Notstandsarbeiten stehen die Bundesbeiträge noch aus. Zusammenfassend stellen wir fest, dass in den Aktionen seit Mai 1933 insgesamt 107 Notstandsarbeiten mit einer Bausumme von 4,894,810 Fr. 45, einer beitragsberechtigten Lohnsumme von 2,323,200 Fr. und einem ausserordentlichen Kantonsbeitrag von 753,273 Fr. gefördert wurden.

Im Schlussabschnitt stellen wir Antrag, den hiefür erforderlichen Kredit nachträglich bewilligen zu wollen.

Eine ausserordentliche Förderung von Notstandsarbeiten in Gemeinden mit erheblicher Arbeitslosigkeit, wie sie durch die kantonale Verordnung vom 29. März 1932 umschrieben ist, kommt solange nicht mehr in Betracht, als das Arbeitsbeschaffungs-Programm, dem das Bernervolk am 27. August 1933 anlässlich der Abstimmung über den Abschluss von Anleihen bis zu 24 Millionen Franken, seine Zustimmung gab, in Ausführung ist.

Amtsbezirk	Trägerin der Notstandsarbeit	Bezeichnung der Notstandsarbeit	Bausumme	Beitrags- berechtigte Lohn- summe		tonsbeitrag		desbeitrag	Total
			Fr.	Fr.	°/o	Fr.	º/o	Fr.	Fr.
Biel - Nidau	Gemeinden am rechten Bieler- seeufer	Verbauung des Seeufers	60,000	25,000	20	5,000		_	5,000
Biel	Burgergemeinde Mett	Mettbannweg II. Teil	3,400	2,500	46	1,150	46	1,150	2,300
Büren	Einwohnergemeinde Arch	Bacheinlegung	10,000	4,000	30	1,200	30	1,200	2,400
	Einwohnergemeinde Büetigen .	Erweiterung der Wasserversorgung	88,000	23,000	50	11,500	45	10,500	22,000
	Einwohnergemeinden Büren a.A., Meienried, Orpund, Scheuren, Safnern		131,800	90,000	30	27,000	30	27,000	<b>54,0</b> 00
	Kirchgemeinde Diessbach	Wasserzuleitung zum Kinderheim	10,000	2,500	30	<b>75</b> 0	30.	750	1,500
7.5	Einwohnergemeinde Lengnau .	<ol> <li>Kanalisation vom Haus Gruber bis Griensammler</li> <li>Grienausbeutung</li> </ol>	5,976 8,800	2,400 8,800	60 35	1,440 3,080	60 3 <b>5</b>	1,440 3,080	2,880 6,160
		3. Kanalisation von der Fabrik Racine bis Staatsstrasse	2,963	2,100	60	1,260	60	1,260	2,520
		<ol> <li>Verbreiterung u. Kanalisation der Moosstrasse</li> <li>Verbreiterung der Moosstrasse vom Dorf-</li> </ol>	15,970	<b>6,55</b> 0	60	3,930	60	3,930	7,860
		bach bis Staatsstrasse mit Kanalisation 6. Bau einer Strasse vom Hause Wolf bis	9,520	4,750	60	2,850	<b>6</b> 0	2,850	5,700
		Gemeindehäuser	9,350	3,050	60	1,830	60	1,830	3,660
		7. Fortsetzung der Strasse vom Hause Wernly nordwärts	21,328.60	9,500 1,100	60 60	5,700 660	60 60	5,700 660	11,400 1,320
	Et	8. Verbreiterung der Gummenstrasse	2,054 -		-00	20,750		$\frac{000}{20,750}$	$\frac{1,520}{41,500}$
	Einwohnergemeinde Lengnau .	8 Notstandsarbeiten	75,961.60	30,230		20,100		20,100	41,000
	Einwohner- und Burgergemeinde Lengnau	Korrektion der Leugenen	115,000	51,000	20	10,200	20	10,200	20,400
	Einwohnergemeinde Leuzigen .	Erstellen einer Durchfahrtsstrasse auf der Kohlrüti	4,000	3,000	30	900	25	750	1,650
	Burgergemeinde Meinisberg	Drainieren von Burgerland-Areal	20,000	14,000	10	1,400	10	1,400	2,800
Burgdorf	Einwohnergemeinde Oberburg .	Erstellen einer Trottoiranlage	115,000	25,000	30	7,500	30	7,500	15,000
	l		1		l		l	1	l

Amtsbezirk	Trägerin der Notstandsarbeit	Bezeichnung der Notstandsarbeit	Bausumme	Beitrags- berechtigte Lohn- summe	Kan	tonsbeitrag	Bun	desbeitrag	Total
			Fr.	Fr.	º/o	Fr.	º/o	Fr.	Fr.
Courtelary	Burgergemeinde Cormoret	Instandstellen von Weiden und Alpwegen	17,390	14,400	42	6,048	42	6,050	12,098
	Einwohnergemeinde Corgémont.	Korrektion der Schüss	72,000	30,000	20	6,000	20	6,000	12,000
	Einwohnergemeinde Cortébert .	Korrektion der Schüss, II. Teil	125,000	50,000	20	10,000	20	10,000	20,000
	Burgergemeinde La Heutte	Bau des Waldweges La Vanne, II. Teil .	6,700	5,000	30	1,500	30	1,500	3,000
	Burgergemeinde St. Immer	Bau von «Pflanzenschützer»	2,000	1,500	46	690	46	690	1,380
	Einwohnergemeinde Sonceboz .	1. Korrektion der Schüss, II. Teil	250,000	100,000	20	20,000	20	20,000	40,000
		2. Kanalisation und Zusatzarbeiten zur Schüsskorrektion	84,200	<b>58,9</b> 00	50	29,450	50	29,400	58,850
		3. Verbindungsweg Schulhaus-Bahnhof .	31,200	18,000	60	10,800	60	10,800	21,600
	Einwohnergemeinde Sonceboz .	3 Notstandsarbeiten	365,400	176,900	_	60,250		60,200	120,450
	Burgergemeinde Sonvilier	Verbreiterung eines Weges	9,500	<b>7,</b> 500	44	3,300	44	3,300	6,600
	Einwohnergem. Tramelan-dessus	Kanalisationen	6,007.85	3,500	60	2,100	60	2,100	4,200
Delsberg	Einwohnergemeinde Bassecourt .	Bau des Waldweges «Côte de la Chaux»	60,000	42,000	20	8,400	14	6,000	14,400
	Einwohnergemeinde Courtételle	Kiesbereitung und Instandstellen der Dorfstrassen	45,000	30,000	52	15,600	52	15,600	31,200
	Einwohnergemeinde Delsberg .	1. Kiesbereitung	18,000	18,000	30	5,400	30	5,400	10,800
		2. Bau eines Zufahrtsweges zum Schiessplatz	3,000	2,500	30	750	25	650	1,400
	Einwohnergemeinde Delsberg .	2 Notstandsarbeiten	21,000	20,500		6,150	-	6,050	12,200
	Burgergemeinde Montsevelier .	Bau eines Waldweges	6,000	5,000	20	1,000	20	1,000	2,000
	Burgergemeinde Soyhières	Drainage in der Réselle	16,500	10,000	10	1,000	10	1,000	2,000
	Einwohnergemeinde Undervelier	Fassen einer Quelle	15,000	10,000	30	3,000	30	3,000	6,000
Freibergen	Einwohnergemeinde Montfaucon	Bau des Waldweges «Sur l'Etoiné»	14,900	12,000	20	2,400	13	1,600	4,000
	Einwohnergem. Les Pommerats	Instandstellen der Wasserversorgungsanlage	17,530	6,300	30	1,890	30	1,890	3,780
Interlaken	Gemischte Gemeinde Bönigen .	Korrektion und Ausbau der Durchgangs- strasse von Bönigen	120,000	50,000	10	5,000	_	_	5,000

Amtsbezirk	Trägerin der Notstandsarbeit	Bezeichnung der Notstandsarbeit	Bausumme	Beitrags- berechtigte Lohn- summe		tonsbeitrag		desbeitrag	Total
			Fr.	Fr.	°/o	Fr.	°/o	Fr.	Fr.
Interlaken	Einwohnergemeinden Hofstetten und Brienzwiler	Bau des Waldweges Toggeler-Ballenberg .	44,000	30,000	20	6,000	20	<b>6,</b> 000	12,000
	Einwohnergem. Lauterbrunnen .	Strassenkorrektion Spiss-Buchen	7,000	<b>5,</b> 000	30	1,500	30	1,500	3,000
Laufen	Einwohnergemeinde Laufen	Kanalisation und Trottoiranlage	33,500	10,000	20	2,000	20	2,000	4,000
	Einwohnergemeinde Zwingen .	Korrektion der Birs	20,500	12,000	14	1,680	14	1,680	3,360
Münster	Einwohnergemeinde Champoz .	Bau des Waldweges Envers de Mont Girod	20,000	15,000	20	3,000	17	2,550	5,550
	Kanton Solothurn (Crémines) .	Bau des Weges Gänsbrunnen-Binz-Schwelli	220,000	20,000	20	4,000		_	4,000
	Einwohnergemeinde Malleray .	Drainage «Grosse Fin» und «Prés ronds .	60,000	27,000	20	5,400	_		5,400
	Einwohnergemeinde Mervelier .	Bau des Waldweges «Dürrenberg»	53,000	40,000	10	4,000	10	4,000	4,000
	Bezirksspital Münster	Umgebungsarbeiten	6,300	4,000	55	2,200	55	2,200	4,400
В	Einwohnergemeinde Reconvilier	1. Korrektion der Birs II. Teil	143,000	65,000	20	13,000	16	10,400	23,400
		2. Korrektion der Birs III. Teil	80,000	30,000	20	6,000	17	5,100	11,100
		3. Beseitigung Niveauübergang S.B.B	212,000	70,000	60	42,000	60	42,000	84,000
	Einwohnergemeinde Reconvilier	3 Notstandsarbeiten	435,000	165,000	_	61,000	_	57,500	118,500
	Einwohnergemeinde Saicourt .	Korrektion der «Trame» II. Teil	177,000	70,000	20	14,000	20	14,000	28,000
Neuenstadt	Einwohnergemeinde Neuenstadt	Ausbau des Strandbades II. Teil	43,100	30,000	30	9,000	30	9,000	18,000
Pruntrut	Einwohnergemeinde Alle	Korrektion des Cornolbaches	75,500	25,000	20	5,000	15	3,750	8,750
	Gemischte Gemeinde Boncourt.	Bau des Waldweges «Combe du Canton des Prés»	33,600	28,000	20	5,600	13	3,250	8,850
	Einwohnergemeinde Chevenez .		113,000	50,000	20	10,000	17	8,500	18,500
			102,000 -	42,000	60	25,200	60	25,200	50,400
	Einwohnergemeinde Chevenez .	2 Notstandsarbeiten	215,000	92,000	-	35,200	_	33,700	78,900

Amtsbezirk	Trägerin der Notstandsarbeit	Bezeichnung der Notstandsarbeit	Bausumme	Beitrags- berechtigte Lohn- summe	Kan	tonsbeitrag	Bun	desbeitrag	Total
			Fr.	Fr.	<sup>0</sup> / <sub>0</sub>	Fr.	0/0	Fr.	Fr.
Pruntrut	Einwohnergem. Courtemaîche .	Instandstellen der Zufahrtsstrasse zum Bahn- hof	15,000	12,000	30	3,600	30	<b>3,6</b> 00	7,200
	Einwohnergemeinde Fontenais .	1. Erweiterung der Wasserversorgung	58,000	20,000	60	12,000	60	12,000	24,000
		2. Dorfkanalisation und Instandstellen von Strassen	100,800	54,000	60	32,400	55	29,700	62,100
	Einwohnergemeinde Fontenais.	2 Notstandsarbeiten	158,800	74,000	-	44,400	_	41,700	86,100
	Einwohnergemeinde Pruntrut .	Teilkorrektion der Allaine	260,000	100,000	20	20,000	15	15,000	35,000
									u .
Zusammenz	ug:								
Einwol	hnergemeinden 42								
Burger	gemeinden 9								
Gemeir	nnützige Körperschaften . $\underline{2}$								
	Total 53	60 Notstandsarbeiten	3,430,389.45	1,511,850		449,258		408,610	857,868
							-		

Amtsbezirk	Trägerin der Notstandsarbeit	Bezeichnung der Notstandsarbeit	Bausumme	Beitrags- berechtigte Lohn- summe		tonsbeitrag		esbeitrag	Total
			Fr.	Fr.	º/o	Fr.	º/o	Fr.	Fr.
Aarberg	Einwohnergemeinde Kappelen	Korrektion der Strasse Kappelen-Worben	59,000	30,000	20	6,000		*)	*)
	Einwohnergemeinde Seedorf .	Strassenkorrektion	6,100	<b>4,</b> 000	20	800			
Büren	Einwohnergemeinde Arch	<ol> <li>Erstellung einer Hauptleitung</li> <li>Abgraben eines Schutthaufens</li> </ol>	7,010 8,100	3,000 7,000	30 30	900 2,100			
Courtelary	Einwohnergemeinde Arch Einwohnergemeinde Rüti bei Büren Einwohnergemeinde Corgémont Einwohnergemeinde Cormoret	2 Notstandsarbeiten	15,110 10,137 16,000 36,500	5,000 14,000 10,000	30 20 20	3,000 1,500 2,800 2,000			
	Emwonnergemenide Connoret	2. Reinigen des Bachbettes der Schüss .	6,000	4,000	52	2,080			
	Einwohnergemeinde Cormoret	2 Notstandsarbeiten	42,500	14,000		4,080			
	Burgergemeinde Courtelary .	Reinigen von Allmenden	2,000	2,000	35	700			
	Einwohnergemeinde St. Immer	<ol> <li>Korrektion des Philosophenweges</li> <li>Erweiterung des Turn- und Spielplatzes</li> <li>Bau eines Trottoirs</li> <li>Hau eines Trottoirs Rue de l'Ouest</li> <li>Kanalisationen</li> <li>Kiesbereitung</li> </ol>	1,500 3,700 4,500 12,500 34,800 31,200	1,050 2,000 2,000 6,000 16,000 31,200	50 60 60 60 60 10	525 1,200 1,200 3,600 9,600 3,120			
	Einwohnergemeinde St. Immer	6 Notstandsarbeiten	88,200	58,250		19,245			
	Einwohnergemeinde Péry	Strassenkorrektion	35,000	25,000	30	7,500			
	Einwohnergemeinde Renan	Wasserversorgung «Convers»	201,000	100,000	60	60,000			
	Einwohnergemeinde Sonceboz.	Zusatzarbeiten zur Schüsskorrektion	67,000	40,000	60	24,000			
	Einwohnergemeinde Sonvilier.	Wegkorrektionen	47,000	26,000	60	15,600			
Erlach	Einwohnergemeinde Erlach .	<ol> <li>Korrektion des Lumistweges</li> <li>Wegkorrektion in der Fofnern</li> </ol>	3,100 8,954	1,000 3,500	50 50	500 1,750			
*	Einwohnergemeinde Erlach .	2 Notstandsarbeiten	12,054	<b>4,5</b> 00		2,250			
Freibergen	Einwohnergemeinde La Chaux	Instandstellen eines Strässchens	9,800	8,000	42	3,360			
	${f Einwohnerge meinde Le Noirmont}$	<ol> <li>Wegbau, 2. Teil</li> <li>Wasserversorgung einer Alp</li> <li>Ausebnen eines Platzes</li> </ol>	7,200 6,700 10,0∪0	5,000 3,300 7,000	50 50 <b>4</b> 0	2,500 1,650 2,800		e ausserore	
	Einwohnergemeinde Le Noirmont · ·	3 Notstandsarbeiten	23,900	15,300		6,950		ch aus.	,

Amtsbezirk	Trägerin der Notstandsarbeit	Bezeichnung der Notstandsarbeit	Bausumme	Beitrags- berechtigte Lohn- summe		tonsbeitrag		lesbeitrag	Total
			Fr.	Fr.	º/o	Fr.	°/o	Fr.	Fr.
Interlaken	Einwohnergemeinde Matten . Einwohnergemeinde Ringgen-	Korrektion der Wyrchelstrasse	30,000	15,000	30	4,500		*)	*)
	berg	Kanalisation	7,800	4,000	30	1,200			
	Einwohnergemeinde Wilderswil	Strassenkorrektion	7,700	3,000	30	900			
Münster	Einwohnergemeinde Bévilard .	Bau eines Schwimm- und Sonnenbades .	75,000	32,000	60	19,200			
	Einwohnergemeinde Lajoux .	Reinigen von Allmenden	5,200	5,000	30	1,500			
	Einwohnergemeinde Münster .	Bau eines Weges	5,100	2,800	60	1,680			
	Einwohnergemeinde Sorvilier .	Uferverbauungen an der Birs	62,100	35,000	60	21,000			
	Einwohnergemeinde Tavannes	<ol> <li>Bau eines Trottoirs</li> <li>Wegbau</li> <li>Korrektion Rue du Foyer</li> <li>Kiesbereitung</li> </ol>	7,000 35,000 4,000 2,000	4,000 28,000 2,500 2,000	60 40 50 35	2,400 11,200 1,250 700			
	Einwohnergemeinde Tavannes	4 Notstandsarbeiten	48,000	36,500		15,550	20.2		
Neuenstadt	Weggenossenschaft Chasseral .	Bau der Chasseralstrasse	135,000	70,000	15	10,500			
Nidau	Einwohnergemeinde Nidau Einwohnergemeinden Studen	Wegkorrektionen	7,700	<b>5,</b> 000	30	1,500			
	und Aegerten	Kanalisation	239,200	150,000	20	30,000			
Pruntrut	Einwohnergemeinde Bonfol	Melioration in der Vendlinebene	28,500	15,000	60	9,000			
	Einwohnergemeinde Bure	Weg Bure-le Paradis, 2. Teil	6,000	4,000	30	1,200		8	
	Einwohnergemeinde Cornol Einwohnergemeinde Grandfon-	Instandstellen der Dorfstrassen	12,320	10,000	30	3,000			
	taine	Kiesbereitung	18,000	18,000	30	5,400			
Thun	Einwohnergemeinde Steffisburg	Kanalisation der Schwäbisstrasse	65,000	20,000	30	6,000			
Wangen	Einwohnergemeinde Niederbipp	Dorfbachverbauung	57,000	22,000	10	2,200			
	Einwohnergemeinde Wiedlisbach	Kanalisation	8,000	<b>3,0</b> 00	20	600			
	Einwohnergemeinde Wolfisberg	Strassenkorrektion	12,000	5,000	30	1,500			
Burgerg	nergemeinden 33 emeinden 1 nützige Körperschaften <u>1</u> Total <u>35</u>	47 Notstandsarbeiten	1,464,421	811,350		304,015	´ Bu	e ausseroro ndesbeiträg ch aus.	lentlichen ge stehen

### 2. Freiwilliger Arbeitsdienst für jugendliche Arbeitslose.

Das erste Arbeitslager in der Gschwend-Romanei, Gemeinde St. Stephan, hat seinen Abschluss gefunden. Das Lager beherbergte durchschnittlich 30 junge Leute. Ein weiteres Arbeitslager wurde auf der Alp Gantlauenen, St. Stephan, eröffnet und ebenfalls durch einen ausserordentlichen kantonalen Beitrag gefördert. Ein drittes Lager kommt im Bad Weissenburg durch die evangelische Jugendkonferenz zur Durchführung. Auch hieran wurde ein kantonaler Beitrag gesprochen.

Die seelische und materielle Not der jugendlichen Arbeitslosen macht es uns zur Pflicht, den freiwilligen Arbeitsdienst weiterhin nach bester Mög-

lichkeit zu unterstützen.

Da der hierfür im Mai 1933 bewilligte Kredit von 12,000 Fr. nahezu erschöpft ist, beantragen wir im Schlussabschnitt dieses Berichtes einen neuen Kredit von 15,000 Fr. für die Förderung von Arbeitslagern zu eröffnen.

#### 3. Förderung der Heimarbeitsbeschaffung.

a) Allgemeines.

Der Bund hat sich auch für das laufende Jahr bereit erklärt, die Arbeitsbeschaffung für Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen durch ausserordentliche Beiträge zu fördern. Insbesondere sollen Bestrebungen zur Beschaffung von Füllarbeit und Nebenverdienst für die Gebirgsbevölkerung unterstützt werden.

Voraussetzung für die Zuerkennung von Bundesbeiträgen ist eine finanzielle Beteiligung von Kanton und Gemeinden.

#### b) Schweizerische Heimarbeitsausstellungen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Eine vom Exportmusterlager Bern veranstaltete kleinere Musterausstellung im schweizerischen Generalkonsulat in Newyork bildete den Ausgangspunkt für eine grössere umfassende Verkaufsveranstaltung für schweizerische Heimatkunst in Amerika, die letztes Frühjahr eingesetzt hat. Das Generalkonsulat schaffte die Verbindung mit einem amerikanischen Spezialisten für Heimarbeitsartikel. Die erste Veranstaltung fand anfangs April in einem führenden Spezialhaus für Leinengewebe der Fifth Avenue, in einem der belebtesten Strassenblocks von Newyork, statt.

An der Ausstellung beteiligten sich 56 schweizerische Firmen.

Keine Newyorker Zeitung versäumte die Gelegenheit, die hervorragende Qualität und ihre ausgesprochen nationale Eigenart zu betonen, und zwar in einer Zeit, in der sonst der Ruf «Kaufe amerikanisch» laut wurde. Da der durchschnittlich gebildete Amerikaner schweizerische Produkte nicht kennt, so warb die Ausstellung in hohem Masse für die Schweiz als Stätte der Qualitätsarbeit. Sie warb aber auch für die Schweiz als Fremdenland, denn durch besseres Verständnis ihres Könnens wird auch das Interesse für einen persönlichen Besuch gesteigert.

Eine unvorhergesehene Ueberraschung brachte während der Newyorker - Ausstellung die Loslösung des Dollars vom Gold-Standard. Da die Verkaufspreise des Schweizerischen Verbandes für Heimarbeit, in Schweizerfranken festgesetzt waren, brachte das Sinken des Dollarkurses für die schweizerischen Lieferanten zwar keine direkten Verluste, jedoch eine gewisse Beeinträchtigung des Verkaufes, da die Preise in Amerika entsprechend erhöht werden mussten. Trotzdem konnte man mit dem in Newyork, Philadelphia, Boston und Akron erzielten Resultate verhältnismässig zufrieden sein. Die Zahlungen gingen durch Vermittlung der Schweizerkonsulate ein.

Im Laufe des Sommers kam der Vertreter in die Schweiz und traf eine neue Auswahl der Artikel. Es wurden diesmal in grösserem Umfange Waren bereitgestellt für das Weihnachtsgeschäft, das in rund 30 amerikanischen Städten vorbereitet wurde. Nicht leicht gestaltete sich die Frage der Finanzierung, da es sich zum grössten Teil um Kommissionsgeschäfte handelte und hierfür die durchschnittlich zirka 60% des Warenwertes betragenden Einfuhrzölle sichergestellt werden müssen. Auch nimmt die Abwicklung des Verkaufsgeschäftes vom Versand bis zur Auszahlung in der Schweiz eine Zeit von drei bis vier Monaten in Anspruch, was für die Bezahlung der Heimarbeiter ein zu langer Aufschub bedeutet. Aus diesem Grunde wandte sich der Verband für Heimarbeit um Bevorschussung dieses Geschäftes an das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und an den Kanton Bern, aus dem über zwei Drittel der Waren stammen. Der Bund bewilligte mit Rücksicht auf die hierdurch entstehende Arbeitsbeschaffung für die notleidende Gebirgsbevölkerung ein unverzinsliches Darlehen von 40,000 Franken und einen Beitrag à Fonds perdu von 6000 Franken. Der Regierungsrat seinerseits bewilligte ein unverzinsliches Darlehen von 20,000 Fr. und einen Betrag à fonds perdu von 4000 Fr.

		Zinsloses Darleh	en	Beiträge à fonds perdu			
Tabelle 8.	Bund	Kanton	Total		Bund	Kanton	Total
	Fr.	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.
Heimarbeitszentrale des							
Berner Oberlandes		2,500	2,500		4,000	4,000	8,000
Handweberei Zweisimmen	2,000	1,500	3,500		1,000	1,500	2,500
Hausweberei Saanen	4,000	4,000	8,000			500	500
Verein für Heimarbeit des		ŕ					
Berner Oberlandes	2,000	2,000	4,000			1,000	1,000
Heimatwerk Thun	2,000		2,000			1,000	1,000
Oberländer Heimatwerk Be	rn				2,000	2,000	4,000
Total	10,000	10,000	20,000		7,000	10,000	17,000

Die ersten eingelangten Berichte über den Gang des Weihnachtsgeschäftes zeigen, dass mit dieser Aktion für die Heimarbeit unseres Berner Oberlandes ganz wesentliche Exportmöglichkeiten und damit eine beträchtliche Verbesserung der Beschäftigung erzielt werden konnte, was bei der heutigen Verengung des Absatzes im Inland doppelt willkommen ist.

#### c) Heimarbeitsbeschaffung für das Berner Oberland.

Im Sinne einer Bergbauernhilfe bewilligte der Bund ebenfalls Beiträge für die weitere Beschaffung von Heimarbeit in unserem Oberland. Die Bewilligung der kantonalen Beiträge steht noch aus.

Aus der vorstehenden Tabelle 8 geht hervor, welche eidgenössischen Subventionen zugesichert sind und welche kantonalen Anteile noch erforderlich

werden.

#### d) Heimarbeitsbeschaffung für die Stadt Bern.

Auch für die Unterstützung der Heimarbeit in der Stadt Bern sicherten Bund und Kanton ausserordentliche Beiträge à fonds perdu zu und zwar:

Bund Fr.	Kanton Fr.	Total Fr.
1000	1000	2000
250	500	750
200	400	600
1450	1900	3350
	Fr. 1000 250	Fr. Fr.  1000 1000  250 500  200 400

Im Schlussabschnitt dieses Berichtes beantragen wir die Eröffnung eines kantonalen Kredites von 50,000 Fr. für die Förderung der Heimarbeitsbeschaffung in unserem Kanton und insbesondere im Berner Oberland.

Hiervon ist über 45,900 Fr. (zinsloses Darlehen = 30,000 Fr.; Beiträge à fonds perdu = 15,900 Fr.) schon verfügt, so dass noch 4100 Fr. übrig bleiben.

### 4. Arbeitsbeschaffung für Arbeitslose aus Handel und Verwaltung.

Im Hinblick auf die anwachsende Arbeitslosigkeit in der Berufsgruppe «Handel und Verwaltung» beschlossen der Kanton und die Gemeinde Bern, in den Wintermonaten 1932/1933 eine Anzahl arbeitsloser Angestellter in der Staats- und Gemeindeverwaltung bei *zusätzlichen* Bureauarbeiten zu beschäftigen. In der Staatsverwaltung wurden insgesamt 10 Angestellte und in der Gemeindeverwaltung 21 Angestellte, alle für die Dauer von 3 bis 4 Monaten eingestellt. Berücksichtigt wurden vorzugsweise Angehörige von anerkannten Arbeitslosenkassen. Die Gesamtkosten beliefen sich auf 36,000 Franken, woran der Bund einen Beitrag von  $25\,^{0}/_{0}$  leistete.

Mit dieser Art Arbeitsbeschaffung wurden gute Erfahrungen gemacht. Dies veranlasste uns, sowie die Gemeindebehörde von Bern, für den Winter 1933/1934 eine gleiche, jedoch umfangreichere Aktion vorzusehen und einzuleiten. In der Staatsverwaltung sollen 11 Angestellte und in der Gemeindeverwaltung, Stadtbibliothek und Schreibstube für Arbeitslose, 42 Angestellte mit zusätzlichen Bureauarbeiten beschäftigt werden. Die Gesamtkosten betragen rund 60,000 Fr.

#### 5. Risikogarantie für Russlandaufträge.

Im Juli dieses Jahres übernahm eine Maschinenfabrik in Biel einen Auftrag für die Liefeferung von Präzisionsmaschinen nach Sovietrussland und finanzierte ihn aus eigenen Mitteln. Im September 1933 lagen von der Berliner Handelsvertretung der Sovietunion weitere Bestellungen im Betrag von 70,000 Fr. vor. Die in Frage stehende Maschinenfabrik glaubte jedoch, diese Bestellung zurückweisen zu müssen, wenn nicht Bund, Kanton und Gemeinde Biel eine Risikogarantie von  $70\,^0/_0$  der Bestellungssumme von 70,000 Fr., = 49,000 Franken, übernehmen.

Würde diese Garantie übernommen, so könnte die Firma mindestens 25—30 Arbeiter den ganzen Winter hindurch beschäftigen. Zudem sei es ihr möglich, drei bis fünf kleineren Betrieben Arbeit und Verdienst zu vermitteln.

Da der Export der betreffenden Maschinen keine schädlichen Rückwirkungen auf unsere schweizerische Industrie zeitigt, ersuchten wir den Bund um Uebernahme eines angemessenen Teiles der Risikogarantie.

Aus der Antwort des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit ist zu entnehmen, dass dem Bundesrat in nächster Zeit eine Vorlage über die Förderung des Exportes durch staatliche Risikogarantien unterbreitet werden soll, um Exportgeschäfte zu ermöglichen, die sonst, des zu hohen Kreditrisikos wegen, nicht abgeschlossen werden können.

In entgegenkommender Weise erklärt sich aber der Bund bereit, die Uebernahme des Russlandauftrages dadurch zu erleichtern, dass er auf Grund des Bundesbeschlusses vom 18. März 1932 über produktive Arbeitslosenfürsorge, einen Beitrag von 5000 Fr. zusicherte. Die Firma ihrerseits war nach Verhandlungen einverstanden,  $50\,^0/_0$  selbst zu übernehmen.

In diesem Sinne bewilligten der Regierungsrat und die Gemeinde Biel je einen Beitrag von 15,000 Franken, zusammen 30,000 Fr.

Anzeichen deuten darauf hin, dass die Frage der Kreditsicherung für Aufträge nach Sovietrussland noch öfters zur Sprache kommen wird.

Deshalb stellen wir im Schlussabschnitt dieses Berichtes den Antrag auf Eröffnung eines Kredites von 10,000 Fr. zur Förderung des Exportes durch staatliche Risikogarantien.

#### 6. Einführung neuer Industrien.

In letzter Zeit machte sich leider ein starkes Nachlassen der privaten Initiative geltend. Die Kantonale Zentralstelle für Einführung neuer Industrien ist deshalb in erhöhtem Masse dazu übergegangen, auch aus eigener Initiative zweckmässige Projekte aufzugreifen und zu fördern.

Die Zahl der Vorschläge für neue Industrien und Artikel belief sich in den ersten neun Monaten dieses Jahres auf nahezu 200 Fälle. Die Zentralstelle hat in der Berichtsperiode folgende beachtenswerte Fälle zu einem Abschluss gebracht:

- 1. Zu Beginn dieses Jahres war es möglich, mit dem schon vor Jahresfrist erwähnten Projekt für die Fabrikation eines neuen aussichtsreichen Kinoaufnahmeapparates zu einem Abkommen zu gelangen.
- 2. Ebenso gelang es einer in Biel ins Leben gerufenen Unternehmung der Oelfeuerungsbranche festen Fuss zu fassen. Der Sitz der Gesellschaft musste allerdings ausserhalb des Kantons vergeben werden. Dagegen war es möglich, die Fabrikation und damit auch die Arbeitsgelegenheit der Stadt Biel zu erhalten.
- 3. Von einer bernischen Maschinen- und Automatenfabrik konnte in Verbindung mit einer leistungsfähigen ausserkantonalen Vertriebsgesellschaft die Fabrikation einer vorzüglichen Registrierkasse aufgenommen werden.
- 4. Einer Fabrik der Uhrenbranche, die eine teilweise Umstellung ihres Betriebes vornehmen wollte, wurde geholfen, die Reissverschlussfabrikation einzuführen.
- 5. Nach langen Verhandlungen konnte die Gründung einer chemisch-pharmazeutischen Unternehmung vorgenommen werden. Die Firma rechnet bis Ende des ersten Geschäftsjahres 50 Arbeitskräfte beschäftigen zu können, eine Zahl, die sich mit der Zeit noch beträchtlich erhöhen dürfte.

\* \* \*

An Projekten, die noch nicht endgültig abgeschlossen sind, aber vor ihrer unmittelbaren Verwirklichung stehen, wären zu nennen:

- 1. Die Uebernahme der Fabrikation von feinmechanischen und wissenschaftlichen Instrumenten durch eine bedeutende Uhrenfabrik.
- 2. Die Gründung einer neuen Unternehmung der Bekleidungsindustrie.
- 3. Die Gründung einer Unternehmung von Bureau-Artikeln.
- 4. Die Gründung eines grossen Pressholzwerkes im Seeland.

## V. Weiterbildungs- und Umschulungskurse für Arbeitslose.

#### 1. Umschulungskurse von arbeitslosen Industriearbeitern für die Landwirtschaft.

Nach den guten Erfolgen des letzten Jahres, wurden diese Einführungskurse auch im Berichtsjahre fortgesetzt.

Um die Ausbildung der Industriearbeiter gründlicher zu gestalten, verlängerten wir die Kursdauer.

In neun Kursen, von je sechs Wochen, wurden 72 arbeitslose Industriearbeiter in alle vorkommenden landwirtschaftlichen Arbeiten, mit Ausnahme des Melkens, eingeführt. Die Teilnehmer standen im Alter von 20—25 Jahren und mussten sich verpflichten, nach Schluss des Kurses zur weitern praktischen Ausbildung bei einem Landwirt in Dienst zu treten, um später eine Dauerstelle in der Landwirtschaft versehen zu können.

#### 2. Uebrige Weiterbildungs- und Umschulungskurse.

Seit Mai 1933 sind in der Stadt Bern erneut eine ganze Anzahl von Kursen in Aussicht genommen worden und zwar:

Allgemeiner Ausbildungskurs für Arbeitslose; Maurerkurs; Handlangerkurs; Malerkurs; Gipserkurs; Gartenbaukurs; Chauffeurkurs (nur Weiterausbildung); Schweiss- und Lötkurs für Metallarbeiter; Dreherkurs für Metallarbeiter; Beiz- und Polierkurs für Schreiner; Aufreiss- und Skizzierkurs für Schreiner und Holzarbeiter; Kurs für Typographen; Kurs für Lithographen und Chemigraphen; Kurs für Kaufleute; Werkstätte für jugendliche Metallarbeiter; Kurs für Konfektionsnäherei und Hauswirtschaftlicher Kurs.

Zehn jugendliche arbeitslose Mädchen aus Lengnau konnten zu einem ermässigten Kursgeld den ordentlichen hauswirtschaftlichen Kurs in der Haushaltungsschule in Worb besuchen.

Um im Winter und im nächsten Jahr weiterhin in Anwendung der regierungsrätlichen Verordnung vom 8. April 1932 über die berufliche Förderung von Arbeitslosen und deren Ueberleitung in andere Erwerbsgebiete, Umschulungs- und Weiterbildungskurse subventionieren zu können, beantragen wir Ihnen im Schlusskapitel, einen neuen Kredit von 20,000 Fr. zu eröffnen.

#### VI. Beteiligung des Kantons Bern an der Hilfsaktion zugunsten notleidender Kleinindustrieller der Uhrenindustrie.

Am 22. November 1932 beschloss der Grosse Rat die Beteiligung an der Hilfsaktion für Kleinindustrielle der Uhrenindustrie und bewilligte hiefür einen Kredit von insgesamt 270,000 Fr. Hievon waren 5000 Fr. gedacht als Beitrag an das Gründungskapital einer ins Leben zu rufenden Treuhandstelle für Kleinindustrielle der Uhrenindustrie und 265,000 Franken als Beitrag an diese Treuhandstelle.

Die Treuhandstelle wurde am 5. Januar 1933 als Aktiengesellschaft gegründet, mit einem Grundkapital von 100,000 Fr., eingeteilt in 100 Namenaktien zu je 1000 Fr. Der Bund übernahm für sich die Hälfte der Aktien, während die restlichen 50,000 Fr. von den Kantonen des Uhrenindustriegebietes aufzubringen waren. Der Kanton Bern hatte ein Fünftel des den Kantonen zufallenden Anteils zu zeichnen, d. h. einen Nominalbetrag von 10,000 Fr. Hievon musste ein Fünftel, also 2000 Fr., effektiv einbezahlt werden.

Die Treuhandstelle, in deren Verwaltungsrat der Kanton durch den Sekretär der kantonalen Handelsund Gewerbekammer in Biel, W. Iff, vertreten ist, nahm ihre Tätigkeit am 20. Februar 1933 auf. Sie forderte öffentlich zur Einreichung von Darlehensgesuchen auf. Innert nützlicher Frist gingen insgesamt 579 Gesuche ein, und zwar 309 aus dem Kanton Bern, 143 aus dem Kanton Neuenburg, 73 aus dem Kanton Solothurn, 30 aus dem Kanton Genf, der Rest aus den Kantonen Waadt und Baselland

Mehr als die Hälfte der Gesuchsteller haben also im Kanton Bern Wohnsitz. Das war eine Ueberraschung, denn auf Grund der statistischen Zahlen durften wir annehmen, dass der Kanton Bern höchstens ein Drittel aller in Betracht kommenden Kleinindustriellen der Uhrenindustrie und somit auch ungefähr ein Drittel der Hilfesuchenden stellen werde. Dass mehr als die Hälfte  $(53,36\,^{0}/_{0})$  der Gesuche von Bernern eingereicht würde, konnte niemand voraussehen.

Nach Art. 5 des Bundesbeschlusses vom 23. Dezember 1932 hat der Kanton, in dessen Gebiet das zu stützende Unternehmen seinen Sitz hat, die Hälfte der von der Treuhandstelle zugesprochenen Darlehen auf sich zu nehmen. Die andere Hälfte trägt der Bund. Unter der Annahme, dass die Aktion rund 2,000,000 Fr. benötigt, hat der Bund einen Beitrag von 1,200,000 Fr. gewährt, so dass von den beteiligten Kantonen zusammen noch rund 800,000 Franken zu leisten blieben, unberücksichtigt die zu Lasten des Bundes gehenden Verwaltungskosten. Deshalb beantragten wir dem Grossen Rat die Bewilligung eines Kredites von 265,000 Fr. ( $^1/_3$  von 800,000 Fr.). Da wir nun aber die Hälfte der für die Ausrichtung von Darlehen erforderlichen Summe aufbringen müssen, reicht dieser Kredit nicht aus. Eine Erhöhung ist daher nicht zu umgehen, soll die Treuhandstelle nicht gezwungen werden, die Hilfe für bernische Kleinindustrielle einzustellen, noch ehe die Gesamtheit der Gesuche behandelt werden konnte.

Nach Angaben der Treuhandstelle waren am 15. Oktober 1933 von den 309 bernischen Gesuchen 103 vom Verwaltungsrat endgültig abgelehnt und 74 bejahend entschieden. 132 Gesuche blieben noch zu behandeln. Von den von der Treuhandstelle positiv erledigten bernischen Gesuchen waren bis dahin vom Kanton 36 genehmigt, 19 abgelehnt.

Für die vom Kanton genehmigten und bei ihm hängigen Gesuche war am 15. Oktober über eine Summe von insgesamt. . . Fr. 313,850 verfügt. Da der Kanton hievon die Hälfte, d. h. . 156,925 leisten muss, bleiben von dem be-265,000 willigten Kredit von . . . . Fr. 108,075 zur Verfügung der Treuhandstelle. Nach dem von der letztern aufgestellten Budget sind für die noch zu behandelnden Gesuche insgesamt. 499,500 erforderlich. Der Anteil des Kantons Fr. 249,750 Da noch ein Betrag von . 108,075 verfügbar ist, bleibt ein zu deckender Fehlbetrag von . . . . . . . Fr. 141,675

Wir glauben, dass *mit einem neuen Kredit von* 150,000 Fr. allen Anforderungen der Hilfsaktion Genüge getan werden kann und stellen deshalb im Schlussabschnitt dieses Berichtes ein entsprechendes Kreditbegehren.

Es mag auffallen, dass, nachdem schon der Verwaltungsrat der Treuhandstelle für Kleinindustrielle der Uhrenindustrie einen Drittel der eingegangenen Gesuche von bernischen Kleinindustriellen abgelehnt hat, der Kanton überdies bis jetzt weitern 19 Gesuchstellern die Hilfe verweigern musste. Diese strenge Beurteilung der Darlehensgesuche ist eine Folge der schlimmen finanziellen Lage des Kantons. Wir können nicht zugeben, dass öffentliche

Mittel dazu verwendet werden sollen, Kleinunternehmen der Uhrenindustrie zu unterstützen, deren Lebensfähigkeit zum vornherein bestritten oder in Zweifel gezogen werden muss. Wir haben durchaus den Willen, die Hilfsaktion weiterhin zu fördern, aber wir dürfen dabei nicht so weit gehen, dass wir auch dann Beiträge gewähren, wenn diese heute schon als verloren angesehen werden müssen.

Sich darüber auszusprechen, ob die Hilfsaktion für die Kleinindustriellen der Uhrenindustrie den an sie gestellten Erwartungen entspreche, wäre zurzeit verfrüht, da sie noch im Gange ist und ein grosser Teil der Darlehensgesuche noch zu behandeln bleibt. Es ist zu hoffen, dass die grosse Mehrzahl der Betriebe, deren Darlehensgesuche berücksichtigt werden konnten, die Krisenzeit überdauern wird.

Durch diese Ausführungen betrachten wir die am 21. September 1933 eingebrachte Motion Dr. Meier als beantwortet. Ebenso erstatten wir damit den von Grossrat Jolissaint durch seine Motion vom gleichen Tag verlangten Bericht über unsere Massnahmen zugunsten notleidender Kleinmeister. Ergänzend fügen wir noch bei, dass wir, insbesondere im Hinblick auf die im Nationalrat eingebrachte Motion Dr. Gafner, die bernischen öffentlichen Arbeitslosenkassen schon anfangs April 1933 ermächtigt haben, auch selbständig erwerbende Kleinmeister der Uhrenindustrie, die eine gesetzliche Unterstützungspflicht erfüllen, als Mitglieder aufzunehmen.

Vorerst sahen wir nur eine Entschädigung für gänzliche Arbeitslosigkeit vor. Ende August 1933 erklärten wir uns damit einverstanden, auch Entschädigungen für teilweise Arbeitslosigkeit anzuerkennen. Mit diesem Einbezug der Kleinmeister unserer Uhrenindustrie sind wir den übrigen Kantonen vorausgeeilt. Dagegen verhalten wir uns, wie der Bund, vorläufig ablehnend gegen eine Ausdehnung dieser Massnahme auf alle Handwerksmeister und Kleinindustrielle, obwohl diese Mitbürger, soweit im Gebiet unserer notleidenden Industrien niedergelassen, ebenfalls sehr erheblich von der Wirtschaftskrise in Mitleidenschaft gezogen sind.

Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass der erforderliche Lebensunterhalt für die arbeitslosen Industriearbeiter durch die Taggelder der Arbeitslosenkassen, die Krisenunterstützung oder im schlimmsten Fall durch die Armenfürsorge sichergestellt ist und dass ein ansehnlicher Teil dieser Unterstützungen dem Handwerksmeister und dem Kleingewerbetreibenden der Ortschaft zufliesst.

Unseres Erachtens dürfen deshalb heute diese Handwerksmeister und Kleingewerbetreibenden noch nicht allgemein auf den gleichen Boden gestellt werden, wie die arbeitslosen Industriearbeiter und die Kleinmeister der Uhrenindustrie, die überhaupt kein Einkommen mehr haben.

#### VII. Krisenunterstützung.

#### 1. Bundesbeitrag.

Da der Bundesrat eine Erhöhung des Bundesbeitrages nur anerkennt, wenn Gemeinde und Kanton zusammen zufolge der Wirtschaftskrise in eine schlimme finanzielle Lage geraten sind, bedurfte es längerer Unterhandlungen mit dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit hinsichtlich der Höhe des Bundesbeitrages, wie auch der Einreihung unserer Gemeinden in die verschiedenen Kategorien.

Ueber die Einreihung der Gemeinden in die Beitragsklassen a, b und c und auch über die Höhe des Bundesbeitrages für die Kategorien, a und b, war verhältnismässig rasch eine Einigung zu erzielen, nicht aber auch für die Kategorie c (Gemeinden, deren Finanzhaushalt sehr schwer von der Wirtschaftskrise betroffen ist). Erst nach längern Verhandlungen mit dem Bund konnte erreicht werden, dass der Bundesbeitrag für diese Kategorie auf  $46^2/_3\,^0/_0$  angesetzt wurde.

Ebenso erklärte sich der Bund mit der Einteilung von 70 Gemeinden in die Kategorie c, 122 Gemeinden in die Kategorie b und den Rest in die Kategorie a einverstanden. Durch diese Ordnung werden durch den Bund rund  $94\,^0/_0$  des gesamten Aufwandes für die prämienfreie Krisenunterstützung mit  $46^2/_3\,^0/_0$  subventioniert. Die Gemeinden haben noch  $20\,^0/_0$  zu übernehmen, während der Kantonsbeitrag für alle drei Kategorien einheitlich  $33^1/_3\,^0/_0$  beträgt.

### 2. Ausdehnung der Krisenunterstützung auf arbeitslose ausgesteuerte Bau- und Holzarbeiter.

Die Krisenunterstützung war bis jetzt lediglich auf Arbeitslose der Uhrenindustrie, sowie der Maschinen- und Metallindustrie beschränkt. Da die Wirtschaftskrise teilweise auch das Baugewerbe stark in Mitleidenschaft zog, stellten verschiedene Gemeinden das Begehren um Ausdehnung auf arbeitslose Bau- und Holzarbeiter.

Im Einverständnis mit dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement wurden in der Folge einige bernische Gemeinden, die einen besonders schlechten bauwirtschaftlichen Arbeitsmarkt und Beschäftigungsgrad aufwiesen, ermächtigt, Krisenunterstützung auch arbeitslosen Bau- und Holzarbeitern, die tatsächlich eine gesetzliche Unterstützungspflicht erfüllen, auszurichten.

#### VIII. Freiwillige Arbeitslosenhilfe.

#### 1. Freiwillige Sammlungen.

Insgesamt wurden vom bernischen Lehrerverein 210,000 Fr. für arbeitslose Volksgenossen aufgebracht; die Sammlung 1932 des bernischen Staatspersonals, des bernischen Synodalrates, des evangelisch-reformierten Pfarrvereins, und des Personals der kantonalen Brandversicherungsanstalt ergab Fr. 115,000.

Auf Anregung der Direktion des Innern bildeten im September 1932 verschiedene Verbände, Gesellschaften und Vereine eine Kommission, die eine Sammlung von Geld und Naturalien zugunsten Arbeitsloser im ganzen Kantonsgebiet einleitete und durchführte.

Jura und Oberland konnten reichlich mit Kleidern, Schuhen, Wäsche, Feldfrüchten und sonstigen Lebensmitteln versehen werden. Die Geldsammlungen wurden zum Teil erst im Laufe des Jahres 1933 beendet.

Nachstehend geben wir eine Zusammenstellung über das Ergebnis dieser Sammlungen:

Bernischer Frauenbund und Gewerbe- verband	Fr.	38,000
Weihnachtskollekte des bernischen Synodalrates	<b>)</b>	20.000
Evangelisch-reformierter Pfarrverein .	<b>&gt;&gt;</b>	10,000
Bernischer Staatspersonalverband	>>	18,000
Zusammen	Fr.	86,000

Ein Betrag von 5000 Fr. wurde der Heimstätte für jugendliche Arbeitslose im Gwatt bei Thun überwiesen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass im Kanton Bern von Ende 1931 bis Mitte 1933 durch die freiwillige Arbeitslosenhilfe in bar 411,000 Fr. beschafft wurden. Die Naturalien, deren Wert nicht bestimmt werden kann, sind darin nicht inbegriffen.

#### 2. Freiwillige Winterhilfe 1933/1934.

Unter dem Vorsitz des Direktors des Innern und im Beisein des Justizdirektors fand am 2. Oktober 1933 eine Besprechung statt, der mehrere Regierungsstatthalter, die Präsidenten der grössern Gemeinden, Abordnungen des bernischen Frauenbundes, des Landfrauenbundes, der ökonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft, des landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbandes, des Lehrervereins, des Staatspersonalverbandes, des Synodalrates, des evangelisch-reformierten Pfarrvereins und der Presse beiwohnten.

Es wurde beschlossen, in allen Gemeinden des Kantons freiwillige Geldsammlungen durchzuführen, die das Erträgnis einer Kommission zur Verfügung stellen sollen. Nach Abschluss der Sammlungen habe die Verteilung des Geldes als Weihnachtsgabe durch die Kommission, in Verbindung mit dem kantonalen Arbeitsamt und den Gemeindeamtsstellen für Arbeitslosenfürsorge zu erfolgen. Verbände, Vereine und Gesellschaften, die unter ihren Mitgliedern besondere Sammlungen zugunsten Arbeitsloser durchführen, werden ersucht, ihre Sammlungsergebnisse ebenfalls der Kommission zur Verteilung zu übergeben.

In verdankenswerter Weise erklärte sich Direktor Schneider, Präsident der gemeinnützigen und ökonomischen Gesellschaft des Kantons Bern, bereit, den Vorsitz zu übernehmen. Das Sekretariat wird durch den bernischen Frauenbund besorgt.

Der Regierungsrat leistet an diese Aktion einen Beitrag von 30,000 Fr.

#### IX. Kreditbegehren.

Gestützt auf unsere Ausführungen unterbreiten wir dem Grossen Rat folgende Kreditbegehren:

 Förderung von Notstandsarbeiten. (Abschnitt IV, Ziffer 1, dieses Berichtes).
 Eröffnung eines Kredites von . 753,273.—

Verwendung zur ausserordentlichen Förderung der in den Tabellen 6 und 7 dieses Berichtes aufgeführten Notstandsarbeiten. (Regierungsratsbeschlüsse Nr. 2801 vom 23. Juni 1933; Nr. 3642 vom 18. August 1933 und Nr. 4314 vom 4. Oktober 1933.)

Uebertrag

753,273.—

Uebertrag	753,273.—	Uebertrag 44,000	768,273.—
<ol> <li>Freiwilliger Arbeitsdienst für jugendliche Arbeitslose (Arbeitslager).         (Abschnitt IV, Ziffer 2, dieses Berichtes.)         Eröffnung eines Kredites von .         Verwendung: Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes.     </li> <li>Förderung der Heimarbeitsbeschaf-</li> </ol>	15,000.—	e) Eröffnung eines Kredites von 1,900 als Beitrag à fonds perdu an Heimarbeitsbeschaffungsstellen in der Stadt Bern. f) Eröffnung eines Kredites von 4,100 zur weitern Förderung der Heimarbeitsbe-	
fung. (Abschnitt IV, Ziffer 3, dieses Berichtes.)		schaffung im Kanton Bern.	
a) Eröffnung eines Kre- Fr. dites von 20,000 als unverzinsliches Dar- lehen an den schweize- rischen Verband für		Total 50,000 4. Uebernahme einer staatlichen Risikogarantie für Exportaufträge. (Abschnitt IV, Ziffer 5, dieses Berichtes).	50,000.—
Heimarbeit; Beitrag an die schweizerischen Heimarbeitsausstellungen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.		Eröffnung eines Kredites von . Verwendung: Förderung des Exportes durch Uebernahme staat- licher Risikogarantien.  5. Weiterbildungs- und Umschulungs- knrse für Arbeitslose. (Abschnitt	10,000.—
b) Eröffnung eines Kredites von 4,000 als Beitrag à fonds perdu an den schweizerischen Verband für Heimarbeit. Verwendung für den gleichen Zweck, wie sub 3, lit. a.		V, Ziffern 1 und 2, dieses Berichtes.) Eröffnung eines Kredites von . Verwendung gemäss der regierungsrätlichen Verordnung vom 8. April 1932 über die berufliche Förderung von Arbeitslosen und deren Ueberleitung in andere Erwerbsgebiete.	20,000.—
c) Eröffnung eines Kredites von 10,000 als unverzinsliches Darlehen an die Heimarbeitszentrale des Berner Oberlandes, Interlaken.		6. Beteiligung des Kantons Bern an der Hilfsaktion zugunsten notleidender Kleinindustrieller der Uhrenindustrie. (Abschnitt VI dieses Berichtes.) Eröffnung eines Kredites von . Verwendung gemäss der re-	150,000.—
d) Eröffnung eines Kredites von 10,000 als Beitrag à fonds perdu an die Heimarbeitszentrale des Berner Oberlandes, Interlaken.		gierungsrätlichen Verordnung vom 21. Februar 1933 über die Beteiligung des Kantons Bern an einer vorübergehenden Hilfsak- tionzugunstennotleidender Klein- industrieller der Uhrenindustrie. Total der Kreditbegehren	998.273.—
Uebertrag 44,000	768,273.—	Wir fassen unsere Kreditbegehren in nachfolgendem	

### **Beschlusses-Entwurf:**

#### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

#### beschliesst:

Zur Milderung der Arbeitslosigkeit werden dem Regierungsrat folgende ausserordentliche Kredite eröffnet:

1. Förderung von Notstandsarbeiten (V. Aktion A und B, 1933/34). Eröffnung eines Kredites von . 753,273.— Verwendung gemäss der Re-

gierungsratsbeschlüsse Nr. 2801 vom 23. Juni 1933; Nr. 3642 vom 18. August 1933 und Nr. 4314 vom

4. Oktober 1933.

2. Freiwilliger Arbeitsdienst für jugendliche Arbeitslose (Arbeitslager).

Eröffnung eines Kredites von . Verwendung zur Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes im Sinne der von der schweizerischen Zentralstelle für den freiwilligen Arbeitsdienst aufgestellten Richtlinien.

3. Förderung der Heimarbeitsbeschaf-

a) Eröffnung eines Kre- Fr. dites von . . . . 20,000 als unverzinsliches Darlehen an den schweizerischen Verband für Heimarbeit; Beitrag an die schweizerischen Heimarbeitsausstellungen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

b) Eröffnung eines Kredites von . . . . . als Beitrag à fonds perdu an den schweizerischen Verband für Heimarbeit. Verwendung für den gleichen Zweck, wie sub 3, lit. a.

c) Eröffnung eines Kredites von . . . . 10,000 als unverzinsliches Darlehen an die Heimarbeitszentrale des Berner Oberlandes, Interlaken.

15,000.—

4,000

Uebertrag 34,000  d) Eröffnung eines Kredites von 10,000  als Beitrag à fonds perdu an die Heimarbeitszentrale des Berner Oberlandes, Interlaken.  e) Eröffnung eines Kredites von 1,900  als Beitrag à fonds perdu an Heimarbeitsbeschaffungsstellen in der Stadt Bern.  f) Eröffnung eines Kredites von 4,100  zur weitern Förderung der Heimarbeitsbeschaffung im Kanton Bern.	Fr. 768,273.—
	50,000.—
<ol> <li>Uebernahme einer staatlichen Risikogarantie für Exportaufträge.         Eröffnung eines Kredites von .         für die Förderung des Exportes durch Uebernahme staatlicher Risikogarantien.     </li> <li>Weiterbildungs- und Umschulungs-</li> </ol>	10,000.—
<ul> <li>kurse für Arbeitslose.</li> <li>Eröffnung eines Kredites von .</li> <li>Verwendung gemäss der regierungsrätlichen Verordnung vom 8. April 1932 über die berufliche Förderung von Arbeitslosen und deren Ueberleitung in andere Erwerbsgebiete.</li> <li>6. Beteiligung des Kantons Bern ander Hilfsaktion zugunsten notlei-</li> </ul>	20,000.—
dender Kleinindustrieller der Uhrenindustrie. Eröffnung eines Kredites von . Verwendung gemäss der regierungsrätlichen Verordnung vom 21. Februar 1933 über die Beteiligung des Kantons Bern an einer vorübergehenden Hilfsaktion zugunsten notleidender Kleinindustrieller der Uhrenindustrie.	150,000.—
Total_	998,273.—
Bern, den 24. Oktober 1933.  Der Direktor des	Innern:

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 3. November 1933.

Im Namen des Regierungsrates,

Joss.

Der Vize-Präsident:

A. Stauffer.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

# Vortrag der Landwirtschaftsdirektion und der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über

## die Gewährung eines zweiten Staatsbeitrages an die bernische Bauernhilfskasse (B. H. K.) in der Höhe von 1,000,000 Franken.

(November 1933.)

#### Vorbericht.

Die äusserst ungünstige wirtschaftliche Entwicklung, von der die Land- und Alpwirtschaft bereits in den ersten Nachkriegsjahren erfasst worden ist, führte nach den Hilfsaktionen der Jahre 1922 und 1928/1929, von denen besonders die letztere sich nur ungenügend auszuwirken vermochte, zu der Ueberzeugung, dass die immer dringender verlangte Hilfe im Rahmen der Möglichkeit gewährt und so gestaltet werden müsse, dass nach gründlicher Ab-klärung jedes einzelnen Falles diejenigen Betriebe wieder lebensfähig gestaltet werden können, die ohne persönliches Verschulden des Besitzers in eine finanzielle Notlage geraten sind. Diese Ueberlegung führte zu der Gründung der bernischen Bauernhilfskasse, bei welcher sich der Staat gemäss Grossratsbeschluss vom 26. Juli 1932 mit einer Million, die Hypothekarkasse mit 300,000 Franken und die Kantonalbank Bern mit 200,000 Fr. beteiligten. Weiter leisteten Beiträge der Revisionsverband bernischer Banken, wirtschaftliche Verbände und Genossenschaften in der Höhe von rund 500,000 Fr. Der Bund hat diese Institution gemäss Bundesbeschluss vom 30. September 1932 bisher mit 1,260,165 Fr. unterstützt, in welcher Summe aber der dem Kanton Bern entfallende Anteil für die Jahre 1934 und 1935 inbegriffen ist. Zugesichert hat der Bund insgesamt 1,680,220 Fr., so dass vorläufig noch 420,055 Fr. zu erwarten sind.

#### Bisherige Tätigkeit der Bauernhilfskasse.

Die Gründung der Bauernhilfskasse erfolgte am 19. Juli 1932, an welchem Tage auch die Statuten genehmigt wurden. Nach der Bestellung des Vorstandes und des Bureaus, worüber im Verwaltungsbericht der Landwirtschaftsdirektion vom Jahre 1932 genauere Angaben enthalten sind, nahm die Kasse ihre Tätigkeit auf. Da sich, wie nicht anders zu er-

warten war, unmittelbar darauf Hilfsbegehren in grosser Zahl geltend machten, sah sich der Vorstand gezwungen, gewisse Richtlinien aufzustellen, um zu verhindern, dass weniger dringende Gesuche nicht vorgängig solchen behandelt werden, die rascheste Behandlung erfahren sollten. Deshalb erliess der Vorstand der Bauernhilfskasse im Januar 1933 eine Bekanntmachung, nach welcher bis auf weiteres nur Hilfsgesuche von solchen Bewerbern zu prüfen seien, die betrieben sind, eine Gesamtschuldenlast (Grundpfand und andere Schulden den zusammengerechnet) von über 100 % der Grundsteuerschatzung ihrer Liegenschaften aufweisen und ihr Heimwesen, dessen Grundsteuerschatzung 75,000 Fr. nicht übersteigen darf, in der Regel seit 5 Jahren selbst bewirtschaften.

Es ist klar, dass diese strengen Voraussetzungen nur für die erste Etappe der Tätigkeit der Bauernhilfskasse Geltung haben können und dass zahlreiche Betriebe, die diese starke Verschuldung nicht aufweisen, ohne durchgreifende Hilfe sich nicht über Wasser halten können. Sobald die noch hängenden Geschäfte durchberaten sind, was in absehbarer Zeit der Fall sein wird, werden auch Gesuche behandelt werden müssen, die sich auf Betriebe beziehen, die weniger als  $100\,{}^{0}/_{0}$  verschuldet sind.

Gestützt auf die Publikation vom Januar 1933 sind bis 1. November dieses Jahres 1609 Gesuche eingelangt und es entfallen davon

494 auf die Amtsbezirke des Oberlandes, 453 » » » zwischen Oberland und Jura und 662 » » » » des Jura.

Von diesen Fällen sind

221 saniert

306 abgewiesen (einige stehen in Wiedererwägung), 24 gegenstandslos geworden, durch Rückzug etc.,

901 vom Vorstand behandelt.

Bis heute wurden ausgerichtet:

									194,161
									453,600
									96,000
d)	Zinszu	schüss	е.	•	•	•	•	>>	9,550

Für einen sanierten Fall sind im Durchschnitt aufgewendet worden 3363 Fr.

Vom Vorstand wurden bisher zur Durchführung von Sanierungsverfahren insgesamt zugesichert 1,946,431 Fr.

In Art. 12 der Statuten der Bauernhilfskasse, die in der Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Beteiligung des Staates an der Errichtung einer bernischen Bauernhilfskasse vom Juni 1932 vollinhaltlich enthalten waren, sind die Höchstleistungen umschrieben, die in jedem einzelnen Sanierungsfall ausgerichtet werden können und 5000 Fr. betragen, in ausserordentlich schweren Fällen auf 7000 Fr. erhöht werden können. Diese Höchstleistungen sind besonders von den oberländischen Vertretern als ungenügend bezeichnet worden, während der Bund die gegenteilige Auffassung vertrat.

Die Bauernhilfskasse ist seit ihrem Bestehen besonders im westlichen Oberland, den Tälern der Simme und der Saane, scharf kritisiert worden. Ein grosser Teil dieser Kritik stammt aber aus Kreisen der Gläubiger und Bürgen, die im einzelnen Sanierungsfalle gewisse Lasten auf sich nehmen müssen, während sie der Meinung sind, die Entschuldung habe ausschliesslich auf Kosten der Bauernhilfskasse zu geschehen. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass nach Art. 10 der Statuten die Bauernhilfskasse Geldmittel zur Sanierung in der Regel nur dann zur Verfügung stellt, wenn die Gläubiger und Bürgen im Verhältnis zu ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit angemessene finanzielle Opfer bringen. Die praktische Anwendung dieser Bestimmung, die sich auf die Ueberlegung stützt, dass ein zu weitgehendes Entgegenkommen in der Kreditierung und Bürgschaftsverpflichtung in vielen Fällen für die Ueberschuldung mitverantwortlich gemacht werden muss, stösst naturgemäss besonders dann auf starken Widerstand, wenn ein und derselbe Gläubiger oder Bürge zu wiederholten Malen zu Leistungen herangezogen werden muss. Die Bauernhilfskasse kann andere Wege aber nicht be-schreiten, in jedem einzelnen Falle muss das Prinzip der Schuldenverminderung leitender Grundsatz bleiben. Den sanierten Betrieb dürfen nicht mehr Schulden belasten als eine zweckmässige, den örtlichen und natürlichen Verhältnissen angepasste Wirtschaftsnorm erträgt. Es sind denn auch in 196 sanierten Fällen die Schulden um den Betrag von 3,746,096 Fr. herabgesetzt worden. Diese Betriebe wurden somit abzüglich der verzinslichen und unverzinslichen Darlehen der Bauernhilfskasse von 549,600 Fr., von einer Schuldenlast von rund 3,200,000 Fr. befreit. Es ist verständlich, dass Sanierungen in dieser Zahl und finanzieller Auswirkung Vorkehren notwendig machen, die nicht nur eine grosse Arbeit darstellen, sondern die auch in jedem einzelnen Falle einen gewissen Zeitaufwand erfordern. Deshalb konnte die neue Hilfsaktion unmöglich alle Gesuche in kürzester Frist in Behandlung ziehen. Im übrigen hat die Leitung der Bauernhilfskasse im Sinne der Bestimmungen des Bundesbeschlusses über vorübergehende rechtliche Schutzmassnahmen für notleidende Bauern vom 13. April 1933, wo sich diese Massnahme als notwendig erwies, vorgängig der eigentlichen Behandlung der Gesuche Aufschiebung der Verwertung verlangt, bis das bäuerliche Sanierungsverfahren durchgeführt werden konnte.

#### Das weitere Vorgehen der Bauernhilfskasse.

Wir haben ausgeführt, dass die Bauernhilfskasse im ersten Jahr ihrer Tätigkeit nur Gesuche behandelte, die sich auf über und über verschuldete Betriebe beziehen, deren Besitzer in Betreibung stehen und das Gut in der Regel seit mindestens 5 Jahren bewirtschaften. Gemessen am Durchschnittsbetrag der Aufwendungen der bis heute sanierten Betriebe werden die noch in Behandlung stehenden Fälle mehr Mittel in Anspruch nehmen, als der Bauernhilfskasse heute zur Verfügung stehen. Wird der Kreis der Hilfsberechtigung etwas weiter gezogen, wie das längst von allen Seiten verlangt wurde, die Verschuldungsgrenze beispielsweise von  $100^{\circ}/_{0}$  auf  $80-90^{\circ}/_{0}$  herabgesetzt, so ist mit einer grössern Anzahl neuer Gesuche zu rechnen. Auch diese Grenze umfasst Betriebe, die sich auf die Dauer ohne Eingreifen der Bauernhilfskasse nicht zu halten vermögen. Ihre Zahl wird nicht kleiner sein als die der bereits hängigen. Ausserdem wird sich die Hilfsaktion auf Grund der neuen Bestimmungen auch auf die Pächter ausdehnen müssen. In der Hauptsache werden übersetzte, mit den Reinertragsergebnissen in keinem Verhältnisse stehende Pachtzinse, die heute noch verlangt werden, die Ursache dieser Entwicklung sein.

Ferner besteht bei den verantwortlichen Organen der B. H. K. die Auffassung, dass die heute schon bestehende Möglichkeit der Ausrichtung von Zinszuschüssen einer neuen Prüfung unterzogen werden muss. Nach den gemachten Erfahrungen wird eine Erhöhung der Kompetenz für die Ausrichtung von Zinszuschüssen im Rahmen des Gesamtaufwandes eines Betriebes nicht zu umgehen sein.

Die Erledigung der noch hängenden Gesuche und die sich aus der anhaltend rückläufigen Bewegung der landwirtschaftlichen Produktenpreise ergebende Notwendigkeit der Ausdehnung der Hilfsmassnahmen erfordern die Bereitstellung neuer Mittel, auch wenn im einzelnen Falle nicht höher gegangen wird als bisher.

Bei der Bemessung derselben muss die Zahl der Betriebe ins Auge gefasst werden, die in besonderem Masse von der Krise erfasst wurden, nämlich die vorherrschend auf Viehzucht eingestellten Bergbauernbetriebe. Die Frage der Selbstverschuldung stand wiederholt in Diskussion; sie wird bei einem gewissen Prozentsatz der Fälle nicht bestritten werden können und in einzelnen Bezirken oder Gemeinden mit einer auf breiter Grundlage entstandenen einseitigen Betriebsweise in einem gewissen Zusammenhang stehen. Aber die zahlenmässige Feststellung der Viehmarktergebnisse, die in den letzten Jahren durchschnittlich 30—40 % unter denen der Vorkriegspreise standen, dürfte doch die geradezu katastrophale Entwicklung in einzelnen Gegenden erklären. Auch

das stark entwickelte Bürgschaftswesen ist an der tiefgehenden Verschuldung nicht nur mitbeteiligt, es reisst vielerorts nun auch solche mit, die ohne Bürgschaftsverpflichtungen dank ihrer Reserven die Krise hätten überstehen können. In den Auswirkungen dieses Bürgschaftsunwesens liegt eine Tragik grössten Ausmasses.

Die verhältnismässig grosse Zahl der aus dem Jura angemeldeten Sanierungsbegehren findet ihre Erklärung in Tatsachen verschiedener Art. Die Absatzkrise hat sich auch dieses Landesteiles bemächtigt. Dazu kommt der Wegfall der Einnahmen aus der Uhrmacherei, denn bekanntlich waren Jahrzehnte lang grosse Teile der jurassischen Bauernbevölkerung auch in der Uhrenindustrie tätig. Und endlich nahmen viele, besonders deutschsprechende Landwirte, beim Güterankauf zu wenig Rücksicht darauf, dass die Produktions- und Absatzbedingungen im Jura sich von denen des alten Kantonsteiles unterscheiden und die Heimwesen nur eine geringe hypothekarische Belastung ertragen.

geringe hypothekarische Belastung ertragen.
Es ist nicht möglich, heute auch nur mit einiger Zuverlässigkeit die finanzielle Auswirkung aller für die Bauernhilfskasse noch in Betracht fallender Sanierungen zu berechnen. Aber darüber darf kein Zweifel bestehen, dass voraussichtlich auch ein ebenso grosser Betrag wie er bereits bewilligt worden ist, kaum ausreichen wird, um die Aktion zum Abschlusse zu bringen. Wir glauben uns heute darauf beschränken zu müssen, eine Million zur Bewilligung in Vorschlag zu bringen.

Gleichzeitig werden wir bei den übrigen Subvenienten, die im Sommer 1932 erste Beiträge gezeichnet haben, vorstellig, um weitere Beiträge auch von ihnen zu erhalten. Der Bund wird sich der finanziellen Mitwirkung im Rahmen der bisherigen Beitragsleistung nicht entziehen, so dass die Bauernhilfskasse ihre Tätigkeit bis auf weiteres fortsetzen kann.

#### Finanzierung.

Die Finanzierung der Ausgabe des Staates von 1,000,000 Fr. an die Bauernhilfskasse bietet selbstverständlich insoweit Schwierigkeiten, als die gegenwärtige laufende Verwaltung eine solche Ausgabe unter keinen Umständen zu tragen vermag. Es muss infolgedessen die Kapitalrechnung, d. h. das Vermögen des Staates in Anspruch genommen werden. Dieser sogenannte Vorschuss von 1 Million ist dann durch jährliche Amortisationsquoten zu tilgen. Wir nehmen eine 10jährige Periode in Aussicht, so dass die kommenden 10 Jahresrechnungen des Staates mit einer Ausgabe von 100,000 Franken belastet werden müssen. Die Einzahlung des Staates von 1,000,000 Fr. an die Bauernhilfskasse wird vorläufig mit Hilfe der Kantonalbank zu erfolgen haben; immerhin mit der Weisung, dass dieser Betrag bei nächster Gelegenheit durch eine Anleihensaufnahme der Kantonalbank zurückzuvergüten ist.

Wir empfehlen deshalb Annahme des folgenden

### **Beschlusses-Entwurfes:**

a) Der Grosse Rat beschliesst, der Bernischen Bauernhilfskasse für die Fortsetzung ihrer Tätigkeit einen zweiten Staatsbeitrag von 1,000,000 Fr. zu bewilligen.

b) Die 1,000,000 Fr. werden seitens des Grossen Rates als Kapitalvorschuss bewilligt, der ab 1. Januar 1934 in 10 Jahren durch die laufende Verwaltung zu amortisieren ist.

laufende Verwaltung zu amortisieren ist.
c) Der Regierungsrat wird ermächtigt, die 1,000,000 Fr. als vorübergehendes Darlehen bei der Kantonalbank von Bern aufzunehmen und in die nächste Anleihensaufnahme einzubeziehen.

Bern, den 7. November 1933.

Der Landwirtschaftsdirektor:

H. Stähli.

Der Finanzdirektor:

Guggisberg.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Stähli.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

### Strafnachlassgesuche.

(November 1933.)

1. Freiburghaus, Hermann, von Neuenegg, geb. 1898, Handlanger, wohnhaft in Biel-Bözingen, Solothurnstrasse 53, wurde am 30. Januar 1931 vom Gerichtspräsidenten von Biel wegen böswilliger Verlassung zu 6 Tagen Gefängnis verurteilt. Der Gesuchsteller ist wiederholt vorbestraft und verdient daher keine Nachsicht. Das Gesuch kann weder vom Gemeinderat noch vom Regierungsstatthalter von Biel empfohlen werden.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

2. Stieger, Bertha, von Altstätten, geb. 1907, Dienstmädchen, wohnhaft in Bern, Morillonstrasse 3, wurde am 1. Februar 1933 vom Gerichtspräsidenten von Wangen a. A. wegen Betruges zu 8 Tagen Gefängnis verurteilt. Sie hat von ihrem Arbeitgeber unter unwahren Angaben einen Vorschuss von 20 Fr. verlangt und auch erhalten. Die Rückzahlung ist erst nach der Einvernahme durch den Untersuchungsrichter von Tafers erfolgt. — Das von der Stieger eingereichte Gesuch ist von ihrer früheren Arbeitgeberin unterstützt worden. Diese hat dann aber mit der Gesuchstellerin schlechte Erfahrungen gemacht. Da die Aufführung der Stieger seit ihrer Verurteilung nicht einwandfrei gewesen und sie wegen Diebstahls vorbestraft ist, kann dem gestellten Gesuche nicht entsprochen werden.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

3. Burkhardt, Christian, von Lützelflüh, geb. 1875, Taglöhner, wohnhaft in Bassecourt, wurde am 27. März 1933 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen Verleundung zu einer Busse von 100 Franken verurteilt. Er hat in einem Schreiben an den Präsidenten der Strafkammer den Vizegerichtspräsidenten von Delsberg verschiedener Unregelmässigkeiten bezichtigt. Den Wahrheitsbeweis für seine Behauptungen hat er jedoch nicht erbringen können. — Burkhardt, der sich in misslichen finanziellen Verhältnissen befindet, ersucht nun um Erlass der Busse. Er ist wiederholt vorbestraft und hat auch schon wegen Verleumdungen zwei Gefängnisstrafen von 8 und 15 Tagen erlitten. Unter diesen Umständen kann, trotz der Empfehlung der Gemeindebehörde von Bassecourt, die von einem Gna-

denakt eine Besserung im Verhalten des Gesuchstellers erhofft, ein Bussennachlass nicht gewährt werden.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

4. Wyniger, Johann, von Gelterfingen, geb. 1879, wohnhaft in Bern, Gerbergasse 46, wurde am 31. März 1933 von der Strafkammer wegen böswilliger Nichterfüllung der Unterhaltspflicht zu 8 Tagen Gefängnis verurteilt. Gemäss Scheidungsurteil vom 25. Februar 1932 sollte er an seine abgeschiedene Frau monatliche Unterhaltsbeiträge von 30 Fr. bezahlen. Dieser Pflicht ist er in keiner Weise nachgekommen. — Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter I von Bern beantragen Abweisung des Gesuches, weil Wyniger schlecht beleumdet ist. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrage an.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

5. Feller, Robert, von Strättligen, geb. 1886, Hausierer, wohnhaft in Bern, Metzgergasse 39, wurde am 17. August 1933 vom Gerichtspräsidenten von Thun wegen böswilliger Nichterfüllung der Unterhaltspflicht zu 6 Tagen Gefängnis verurteilt. Gemäss Scheidungsurteil des Amtsgerichtes Thun vom Jahre 1932 sollte er für seine Frau und zwei Kinder monatliche Unterhaltsbeiträge von 150 Franken leisten. Bis Ende 1933 kam er dieser Pflicht vollständig nach, dann nur noch teilweise und vom Monat April hinweg bezahlte er nichts mehr. Dies wäre ihm jedoch möglich gewesen, da er bei seinem Austritt aus dem Dienst der B. L. S. einen Betrag von 4000 Fr. ausbezahlt erhielt. Dieses Geld will er für persönliche Zwecke verbraucht haben. Gegenwärtig befindet er sich allerdings in misslichen finanziellen Verhältnissen. Dieser Umstand vermag aber seine Begnadigung nicht herbeizuführen; denn er hätte sicherlich die Beiträge noch während einiger Zeit leisten können. Dazu kommt noch, dass er wegen Diebstahls und wegen Pfandverheimlichung vorbestraft ist. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

6. Rehm geb. Walther, Lina, geb. den 24. August 1907, Ehefrau des Friedrich Ferdinand, Strikkerin, wohnhaft in Bern, Scheibenstrasse 28, wurde am 13. Juni 1930 vom Gerichtspräsidenten V von Bern wegen gewerbsmässiger Unzucht zu 3 Tagen Gefängnis, bedingt erlassen, verurteilt. Der bedingte Straferlass musste wegen einer weiteren Verurteilung wegen Vergehen gegen die Sittlichkeit widerrufen werden. — Seither ist über die Aufführung der Genannten, die inzwischen, gestützt auf eigenes Begehren, unter Vormundschaft gestellt worden ist und sich verheiratet hat, nichts Nachteiliges mehr bekannt geworden. Ein Rückfall ist nicht zu erwarten, da sie sich nun in geordneten Verhältnissen befindet. Ihre Vormünderin, Polizeiassistentin Ernst in Bern, ersucht um Erlass der Strafe. Die städtische Polizeidirektion von Bern und der Regierungsstatthalter I von Bern stellen den Antrag, es sei diesem Begehren zu entsprechen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

7. Soler geb. Schmocker Helena, spanische Staatsangehörige, geb. 1874, wohnhaft in Biel-Mett, wurde am 9. Januar 1933 vom Gerichtspräsidenten I von Biel wegen Verleumdung und Ehrverletzung zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Laut Bericht der Gemeindebehörde von Biel hat die Gesuchstellerin keinen Verdienst und ist auf Unterstützung durch ihren Schwiegersohn angewiesen. Ihre Aufführung während ihres Aufenthaltes in Biel hat sonst zu keinen Klagen Anlass gegeben. Da aber die Gesuchstellerin schon wegen Beschimpfung verurteilt werden musste, kann ihr ein Bussennachlass nicht gewährt werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

8. Moser gesch. Scherf geb. Lörs, Bertha, Ehefrau des Adolf, von Zäziwil, geb. 1886, wohnhaft in Reinisch, Frutigen, wurde am 20. Juli 1933 wegen schweren Bettels zu 5 Tagen Gefängnis und wegen ungebührlichen Benehmens vor Gericht zu 2 Ordnungsbussen von 10 und 20 Fr. verurteilt. Der bedingte Straferlass konnte ihr nicht gewährt werden, weil sie bereits am 21. Dezember 1932 vom Amtsgericht Frutigen wegen Drohung mit Brandstiftung zu 2 Monaten Korrektionshaus verurteilt werden musste. Das Gericht ist der Gesuchstellerin schon in der Weise entgegengekommen, dass es den bedingten Straferlass nicht widerrufen hat, trotzdem nach seiner Auffassung die Voraussetzungen hiefür vorhanden waren. Weitere Nachsicht ihr gegenüber ist nicht am Platze.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

9. **Hadorn** geb. Hofstetter, Elise, Witwe des Felix, von Forst, geb. 1903, Serviertochter, wohnhaft in Bern, Freiestrasse 46, wurde am 15. Mai 1933

vom Amtsgericht Bern wegen Betruges, Unterschlagung und Fälschung zu 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, verurteilt. Sie bestellte im Oktober 1930 zwei Pelzbesätze, einen für sich, einen für Fräulein H. Als die Pelze geliefert wurden, gab sie der Fräulein H. an, sie müsse 25 Fr. anzahlen und erhielt diesen Betrag, sowie später weitere 25 Fr., womit die Schuld der H. getilgt war. Dem Pelzhaus lieferte sie aber nur unter drei Malen je 5 Fr. ab; den Rest behielt Frau Hadorn für sich. Mahnbriefe des Pelzhauses beantwortete sie und unterzeichnete diese Briefe mit «Frl. H.». — Nachdem der Frau Hadorn bereits Strafaufschub gewährt worden ist, gelangt sie nun mit einem Strafnachlassgesuch an den Grossen Rat. Die Gesuchstellerin ist wegen Diebstahls mit Gefängnis und wegen Fälschung von Privaturkunden und deren widerrechtlichen Gebrauchs, sowie wegen Betruges mit Korrektionshaus vorbestraft. Sie musste auch schon wegen leichtsinnigen Lebenswandels verwarnt werden. Das Gericht ist ihr durch Umwandlung der Korrektionshausstrafe in Einzelhaft bereits in weitgehendem Masse entgegengekommen. Weitere Nachsicht verdient die Gesuchstellerin jedoch nicht.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

10. Bönzli, Paul Friedrich, von Tschugg, geb. 1904, Vertreter, zurzeit im Bezirksgefängnis von Bern in Untersuchungshaft, wurde am 9. Juli 1929 vom Amtsgericht Bern wegen **Unterschlagung** an einem Motorrad zu 4 Monaten Korrektionshaus, bedingt erlassen, verurteilt. Infolge einer kurze Zeit darauf wegen gewerbsmässiger Kuppelei erfolgten Verurteilung zu 15 Tagen Gefängnis wurde der bedingte Straferlass widerrufen. — Ein im August 1930 eingereichtes Strafnachlassgesuch wurde im Einverständnis mit der Justizkommission zurückgelegt, weil damals Aussicht dafür bestand, dass Bönzli künftighin einen besseren Lebenswandel führen werde. Nun geht aber aus einem Polizeibericht hervor, dass gegenwärtig gegen den Gesuchsteller eine Strafuntersuchung wegen Unterschlagung und Betruges im Gange ist, die zu einer weiteren Verurteilung führen wird. Da Bönzli neuerdings straffällig geworden ist, kann seinem Gesuch nicht entsprochen werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

11. Blaser, Walter, von Langnau, geb. 1910, Handlanger, wohnhaft in Hasle-Goldbach, wurde am 10. Februar 1928 vom korrektionellen Gericht von Trachselwald wegen Diebstahls an Kaninchen zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 60 Tage Einzelhaft, bedingt erlassen, verurteilt. Am 26. Juni 1928 wurde über Blaser vom Gerichtspräsidenten von Burgdorf eine Gefängnisstrafe von 5 Tagen wegen Unsittlichkeit mit jungen Leuten und am 24. Oktober 1929 vom Divisionsgericht 3 wegen

Ausreissens und Fundunterschlagung eine solche von 2 Monaten verhängt. Das Amtsgericht Trachselwald gelangte erst nach der Verurteilung vom 24. Oktober 1929 zum Widerruf des bedingten Straferlasses. Der Gerichtspräsident von Burgdorf hob diese Vergünstigung ebenfalls auf. In Abänderung dieses Urteils erkannte jedoch die Strafkammer auf erklärte Appellation hin, dass der gewährte Straferlass nicht zu widerrufen sei, indem das Ausreissen ein Militärvergehen sei und als solches nach der Praxis des Gerichtshofes nicht eine in bernischen Strafgesetzen mit Strafe bedrohten Handlung im Sinne von Art. 3, Absatz 1, des Gesetzes über den bedingten Straferlass darstelle. Bei der Fundunterschlagung handle es sich um einen ganz geringfügigen Fall, der an sich den Widerruf der gewährten Vergünstigung nicht zu begründen vermöge. Gestützt auf dieses Urteil reichte der Anwalt des Blaser ein Gesuch um Erlass der 60 Tage Einzelhaft ein, indem er geltend machte, dass auch der vom Amtsgericht Trachselwald verfügte Widerruf des bedingten Straferlasses von der Strafkammer aberkannt worden wäre, wenn sein Klient es nicht versäumt hätte, ihm die Urteilsanzeige zuzustellen. - Den in der Eingabe geltend gemachten Gründen konnte sich die Polizeidirektion nicht verschliessen. Sie schlug daher der Justizkommission vor, das Gesuch zurückzulegen bis zum Ablauf der im Urteil des Amtsgerichtes von Trachselwald festgesetzten Bewährungsfrist. Für den Fall, dass Blaser während der Zeit nicht wieder straffällig würde, sollte alsdann dem Grossen Rat der Erlass der Strafe vorgeschlagen werden. — Der über Blaser eingeholte Polizeibericht lautet günstig. Er hat sich seit dem Jahre 1929 keine strafbare Handlung mehr zuschulden kommen lassen und sich auch sonst gut aufgeführt. Der Regierungsrat ist daher der Auffassung, dass ein Strafnachlass nun verantwortet werden kann.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

12. Lyssak, Joseph, polnischer Staatsangehöriger, geb. 1893, Kaufmann, wohnhaft in Zürich, Agnesstrasse 45, wurde am 28. April 1933 von der Strafkammer wegen betrügerischen Konkurses zu 6 Monaten Korrektionshaus verurteilt. Er ging seit dem Jahre 1930 wiederholt in Biel, Pruntrut und Langenthal unter falschen Vorspiegelungen über den Stand seines Vermögens neue Schulden ein, zu deren Erfüllung er keine begründete Hoffnung haben konnte. — Nachdem beide Gerichtsinstanzen die Gewährung des bedingten Straferlasses abgelehnt haben, sucht sein Anwalt diese Vergünstigung auf dem Begnadigungswege zu erlangen. Sie kann jedoch gemäss gesetzlicher Vorschrift nur vom Richter gewährt werden. Eine Begnadigung kommt ebenfalls nicht in Frage, weil Lyssak nach seinem Charakter und seiner Tat als einer solchen Vergünstigung nicht würdig erscheint.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

13. Otth, Ottilie, von Meiringen, geb. 1907, wurde am 30. August 1928 vom korrektionellen Gericht von Oberhasli wegen Niederkunftsverheimlichung zu 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, bedingt erlassen, verurteilt. Zufolge einer am 2. September 1929 vom Gerichtspräsidenten von Biel wegen gewerbsmässiger Unzucht über die Otth verhängten Gefängnisstrafe von 2 Tagen wurde der gewährte bedingte Straferlass widerrufen. — In einem am 24. Mai 1930 eingereichten Strafnachlassgesuch wurde geltend gemacht, dass es niemals zu einer Verurteilung gekommen wäre, wenn sie sich richtig verteidigt hätte. Sie sei mit B., mit dem sie damals ein Liebesverhältnis unterhalten habe, in einem Hotel in Biel abgestiegen. Der gewerbsmässigen Unzucht habe sie sich aber keineswegs ergeben. Es würde dem seinerzeit aus guten Gründen gewährten bedingten Straferlass widersprechen, wenn die Otth nachträglich wegen einer in Biel materiell unrichtigen und geringfügigen Bestrafung eine Freiheitsstrafe von 45 Tagen absitzen müsste. — Der Regierungsstatthalter von Oberhasli stellte den Antrag, es sei das Gesuch bis zum Ablauf der ihr durch das korrektionelle Gericht auferlegten Bewährungsfrist zurückzulegen. Die Polizeidirektion schloss sich diesem Antrage an und unterbreitete ihn der Justizkommission in dem Sinne, dass dem Grossen Rat der Erlass der Strafe vorgeschlagen werden solle für den Fall, dass die Otth während der Probezeit kein vorsätzliches Delikt begehe und sie auch nicht wegen liederlichen oder unsittlichen Lebenswandels in eine Arbeitsanstalt versetzt werden müsse. Ihr Strafregister weist keine neue Verurteilung auf und eine administrative Versetzung in eine Arbeitsanstalt ist ebenfalls nicht erfolgt. Der Regierungsrat beantragt nunmehr den Erlass der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

14. Aeberhard, Emil, von Vielbringen, geb. 1872, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 27. Oktober 1911 vom Assisenhof des II. Geschwornenbezirkes wegen Mordes zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilt. Er hat am 19. Juli 1911 seine zwei Söhne Ernst, geb. 1900, und Emil, geb. 1904, durch Revolverschüsse getötet. — Laut Bericht der Anstaltsdirektion war die Aufführung des Aeberhard zu Beginn seiner Strafzeit sehr schlecht. Später habe er sich beruhigt und gebe seither zu keinen Bemerkungen mehr Anlass. Während der Strafhaft sei er an Knochentuberkulose erkrankt und befinde sich seit längerer Zeit in der Krankenabteilung. Da Aeberhard nicht mehr straf-vollzugsfähig ist, erscheint seine Entlassung aus der Anstalt und seine anderweitige Unterbringung angezeigt. Mit Rücksicht darauf, dass er mehr als 21 Jahre in der Strafanstalt zugebracht hat, dürfte seine Entlassung in Form der Begnadigung erfolgen. Er sollte nämlich in der Anstalt, in der er untergebracht wird, nicht mehr als Sträfling behandelt werden müssen.

Antrag des Regierungsrates:

Begnadigung.

# Vortrag der Gemeindedirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

## Garantieleistung des Staates für Gemeindeanleihen.

(Oktober 1933.)

Die Wirtschaftskrise, welche die einzelnen Personen betroffen hat, übt eine starke Rückwirkung auf die Gemeindefinanzen aus, vor allem in industrietreibenden Gegenden. Die Einnahmen gehen zurück, während die Ausgaben in beträchtlichem Masse ansteigen.

Das Einkommen gewisser Steuerzahler hat merklich abgenommen oder ist sogar ganz dahingefallen; darunter leiden in gleichem Masse die Steuereinnahmen der Gemeinden. Die Gemeinde St. Immer hat beispielsweise auf 6300 Einwohner ungefähr 1700 Arbeitslose. Ihre Steuereinnahmen betrugen im Jahre 1930 noch 637,000 Fr., während sie für das Jahr 1932 nur noch die Summe von 380,000 Fr. erreichten, einen Betrag, der im laufenden Jahr kaum mehr erzielt werden wird. Dazu sind auch die übrigen Einnahmen zurückgegangen.

Dem gegenüber stehen beträchtliche Mehrausgaben, denen die Gemeinden sich nicht entziehen können. Vor allem trifft dies zu für die Auslagen, verursacht durch die Arbeitslosigkeit.

Diese ausserordentlichen Ausgaben sind in der gleichen Gemeinde St. Immer seit 1930 auf über eine Million Franken gestiegen. Manch andere Gemeinde im Gebiet der Uhrenindustrie könnte auch als Beispiel angeführt werden. Um ihnen über die Zeit der Wirtschaftskrise hinwegzuhelfen, hat man im Einvernehmen mit ihren Gläubigern die Amortisation ihrer Schulden auf eine bestimmte Zeit sistiert.

Das genügte aber nicht. Die finanzielle Lage einiger Gemeinden ist so schwierig, dass die Finanzinstitute ihnen weitere Vorschüsse verweigert haben. Durch Beschluss vom 14. September 1932 hat der Grosse Rat den Regierungsrat ermächtigt, zur Unterstützung von Gemeinden, die bei den Finanzinstituten die erforderlichen Kredite nicht mehr zugebilligt erhalten, gegenüber der Kantonalbank von Bern eine Staatsgarantie bis zum Gesamtbetrage von 1,000,000 Fr. zu übernehmen für Gemeindeanleihen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Die verbürgten Kredite erreichten bald die zugesicherte Garantiesumme;

da die Krise sich weiter verschärfte, hat der Regierungsrat die bernische Kreditkasse ins Leben gerufen, die im Gesetz vom 19. Oktober 1924 vorgesehen war. Diese Einrichtung bezweckt, den schwer belasteten Gemeinden die nötigen Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu verschaffen, und ermöglicht ihnen, die benötigten Geldbeträge ver-

hältnismässig leicht zu erhalten.

Diese Massnahmen reichten aber trotzdem nicht aus. Immer noch können gewisse Gemeinden die Mittel zur Erfüllung ihrer ordentlichen Gemeindeaufgaben nicht aufbringen, abgesehen von den ausserordentlichen Ausgaben zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Dies ist zurückzuführen auf die Zunahme der Armenausgaben, während die Ausgaben für das Schulwesen, das Gesundheitswesen, für öffentliche Bauten gleich hoch blieben wie in der Zeit des Gedeihens und nicht von heute auf morgen herabgesetzt werden können. Die in Betracht kommenden Gemeinden sind eingeladen worden, anlässlich der Aufstellung ihrer Voranschläge zu prüfen, auf welche Weise sie ihre ordentlichen Verwaltungsdefizite decken können. Einige scheuen keine Anstrengungen, die Steuern zu erhöhen und die Kosten zu vermindern. Aber sie erreichen nicht viel, da die Bürger, die die Ausgaben beschliessen, nicht zugleich die meisten Steuern entrichten.

St. Immer zum Beispiel benötigt zur Bestreitung der Ausgaben in der laufenden Verwaltung des Jahres 1933 eine Summe von ungefähr 350,000 Fr. Eine Kassenbilanz vom 12. Oktober 1933 ergab einen Barbestand von 281 Fr. 35 und die Tageseinnahmen vom 11. Oktober betragen bloss 14 Fr. 50. An die Armenkasse sollte eine Einzahlung von 26,000 Fr. geleistet werden als Ausgabensaldo für das 3. Quartal, und die Gemeindekasse wies für 40,000 Fr. unbezahlte Rechnungen auf. Alle Vorstellungen bei Finanzinstituten um Erlangung von Vorschüssen waren ergebnislos. Der Gemeinderat gelangte daher am 17. Oktober 1933 mit einer Eingabe an den Regierungsrat, die Gemeinde könne in Ermangelung jeglicher Mittel den gesetzlichen und vertragsmässigen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen, und er möchte die Kantonalbank von Bern beauftragen, ihr die nötigen Vorschüsse zu gewähren, um den Fortbestand der Gemeinde zu sichern. Der Voranschlag der Gemeinde St. Immer für die Jahre 1932 und 1933 und die Jahresrechnung für das Jahr 1932 erzeigen folgende Bilanz:

	Vorans	Jahresrechnung		
	1932	1933	1932	
	Fr.	Fr.	Fr.	
Einnahmen	439,657. —	448,721.40	523,726.85	
Ausgaben	692,703.90	710,968.75	523,726.85 1,430,436.10	
Ausgaben- überschuss	233,046.90	262,247.35	906,709.25	

Die zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit notwendigen Ausgaben, mit Ausnahme von 20,000 Fr., sind in obigem Voranschlag nicht enthalten; die Rechnung würde sonst einen noch grössern Ausgabenüberschuss aufweisen.

Eine durch den Inspektor der Gemeindedirektion vorgenommene Untersuchung bestätigt diese traurige Lage. Wir sind überdies überzeugt, dass St. Immer nicht die einzige Gemeinde ist, die sich in derartigen Verhältnissen befindet, und es ist wahrscheinlich, dass im Laufe des Jahres 1934, wenn nicht schon vorher, auch andere industrielle Ortschaften unter den gleichen Voraussetzungen um staatliche Hilfe nachsuchen werden.

Die bernischen Gemeinden sind selbständig und sollen selber über das finanzielle Gleichgewicht wachen. Kraft seines Aufsichtsrechtes kann der Staat von ihnen eine gesunde und korrekte Amtsführung verlangen und ihnen diese oder jene Massnahme, welche sich aufdrängt, vorschreiben; er kann aber auch den Gemeinden, die diesen Vorschriften nicht nachleben, die Selbständigkeit entziehen und sie unter eine Art administrative Vormundschaft stellen. Nur unter diesen Voraussetzungen kann der Staat helfend eingreifen, andernfalls er nachlässigen und renitenten Gemeinden völlig preisgegeben wäre. Wenn die Gemeinden auch autonom sind, so sind sie doch ein Bestandteil des Staates. Deshalb darf sie der Staat nicht ganz ihrem Schicksal überlassen, wenn die zu ihrem Fortbestehen nötigen Lebenskräfte fehlen. Aus diesen Ueberlegungen hat der Grosse Rat im September 1932 den Regierungsrat ermächtigt, gegenüber der Kantonalbank von Bern Staatsgarantie bis zum Gesamtbetrage von 1,000,000 Fr. zu übernehmen für die durch verschuldete Gemeinden aufgenommenen Anleihen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Eine gleiche Handlungsweise drängt sich heute auf für die Hilfeleistung an Gemeinden, die trotz der Herabsetzung ihrer Ausgaben und Erhöhung der Steueransätze nicht mehr imstande sind, mit den laufenden Einnahmen ihre ordentlichen Ausgaben zu decken. Gesuche um dringende Hilfe können jeden Tag von seiten verschiedener Gemeinden eintreffen; der Grosse Rat kann aber nicht für jeden einzelnen Fall zusammenberufen werden, um die in seinen Kompetenzen liegenden Kredite zu bewilligen und die Bedingungen festzusetzen, unter denen die Hilfe des Staates möglich ist.

Der grosse Rat sollte daher den Regierungsrat ermächtigen, die Staatsgarantie bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Million Fr. zu übernehmen für die durch verschuldete Gemeinden gemachten Anleihen und die Bedingungen für jeden einzelnen Fall von staatlicher Hilfe festzusetzen.

Deshalb unterbreiten wir dem Regierungsrat den Antrag, dem Grossen Rate vorzulegen folgenden

#### **Beschlusses-Entwurf:**

#### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

#### beschliesst:

- 1. Der Regierungsrat wird ermächtigt, zur Unterstützung von Gemeinden, die bei den Finanzinstituten die erforderlichen Kredite zur Deckung des Ueberschusses ihrer ordentlichen Ausgaben nicht erhalten, gegenüber der Kantonalbank von Bern Staatsgarantie bis zum Gesamtbetrage von 1 Million Franken zu übernehmen für daherige Gemeindeanleihen.
- 2. Der Regierungsrat wird über die Garantieleistung in jedem Einzelfalle nach Untersuchung der Verhältnisse der betreffenden Gemeinde und gegebenenfalls unter Auferlegung bestimmter Bedingungen durch besondere Beschlussfassung entscheiden.

Bern, den 30. Oktober 1933.

Der Direktor des Gemeindewesens:

H. Mouttet.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 7. November 1933.

Im Namen des Regierungsrates.

Der Präsident:

H. Stähli.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

#### Entwurf des Regierungsrates

vom 1. August 1933.

#### Anträge der Kommission

vom 31. Oktober 1933.

### Gesetz

über

### die Fischerei.

#### I. Die Regalität.

Art. 1. Das Recht der Fischerei in den Gewässern des Kantons Bern steht dem Staate zu, soweit nicht auf Grundlage der bisherigen Gesetzgebung Fischereirechte von Gemeinden, Körperschaften oder Einzelpersonen nachgewiesen werden.

Es umschliesst das Recht, Fische, Krebse und andere nutzbare Wassertiere zu hegen, zu fangen und zu verwerten.

#### II. Erteilung der Fischereiberechtigung.

Art. 2. Der Staat übt die Berechtigung zum Fischfang, soweit er das Recht nicht ausnahmsweise durch eigene Bewirtschaftung betätigt, durch das Erteilen von Patenten aus.

Zum Fischfang ist nur berechtigt, wer vom Staat das Recht dazu erworben hat; vorbehalten bleiben die privaten Fischereirechte.

Das Fischen mit der Angelrute am Brienzer-, Thuner- und Bielersee vom Ufer aus ist unentgeltlich.

Art. 3. Die Erteilung des Rechts zum Fischfang mit Netzen, Garnen und Reusen darf nur an Personen erfolgen, die das 18. Altersjahr vollendet haben. Das Recht zur Ausübung der Angelfischerei wird nur an Personen erteilt, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben. Vorbehalten bleibt Art. 9, Abs. 2.

#### Art. 4. Der Staat erteilt Patente:

- a) zum Fischen mit Netzen, Garnen und Reusen im Brienzer-, Thuner und Bielersee;
- b) zur Ausübung der Angelfischerei in den im Art. 8 erwähnten Seen und grössern fliessenden Gewässern.
- Art. 5. Die Anmeldungen für die Angelfischereipatente sind an das Regierungsstatthalteramt des Amtsbezirkes zu richten, in welchem der Bewerber Wohnsitz hat. Die Regierungsstatthalterämter erteilen die Patente.

betätigt, durch Verpachtung und das Erteilen von Patenten aus. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in den Art. 10—14.

... ist nicht gebührenpflichtig.

Art. 3. Das Erteilen des Rechts zum Fischen mit ...

- a) zur Ausübung der Angelfischerei in ...
- b) zum Fischen mit Netzen ...

Verweigert der Regierungsstatthalter die Erteilung eines Patentes, so kann gegen seine Verfügung binnen 14 Tagen der Rekurs an die kantonale Forstdirektion erklärt werden. Diese entscheidet in allen Fällen endgültig.

Bewerber, denen die Fischereiberechtigung gerichtlich entzogen ist, sind für die Dauer des Entzuges von der Erteilung des Patentes ausgeschlossen.

Art. 6. Die Fischereipatente lauten auf den Namen und sind nicht übertragbar.

Sie bezeichnen genau den Berechtigten, die Gültigkeitsdauer und die Art der Berechtigung.

- Art. 7. Für die Angelfischerei wird ein allgemeines Angelfischereipatent erteilt und zwar:
  - a) als Jahrespatent für die Dauer eines Kalenderjahres;
  - b) als Ferienpatent für die Dauer von zwei Monaten.
- Art. 8. Das allgemeine Angelfischereipatent berechtigt zum Fischen:

  - mit zwei Angelruten;
     mit zwei Schleifschnüren;
  - 3. mit sechs Schäubli

und zwar im Brienzer-, Thuner- und Bielersee, im Oeschinensee, sowie in folgenden fliessenden Gewässern inklusive der durch sie erzeugten Stauseen:

Aare (ohne Häftli), Emme, Ilfis, Saane, Kander, Engstligen, Kien, Suld, Kirrel und Fildrich, Lombach, Urbach, Reichenbach, beide Simmen und Lütschinen, Zulg, Gürbe, Sense, Schwarzwasser, Zihl, Doubs, Allaine, Birs, Sorne und Schüss.

Dasselbe Recht erstreckt sich auf die vom Staate zugekauften grössern Gewässer; vorbehalten bleibt Art. 20.

Art. 9. Die Gebühr für das allgemeine Angelfischereipatent beträgt 10 Fr., für das Ferienpatent

Für die Ausübung der Angelfischerei nach Art. 8 mit der Angelrute sind alle Personen gebührenpflichtig, welche das 16. Altersjahr vollendet haben. Personen unter 16 Jahren, die sich in irgend einer Art an der Fischerei beteiligen, haben eine Kontrollkarte gegen eine Gebühr von 1 Fr. zu lösen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in Art. 2. Die Ausstellung der Kontrollkarte erfolgt nur unter Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt.

Die Patentgebühren können vom Regierungsrat für Schweizerbürger, die nicht im Kanton Bern niedergelassen sind, sowie für Ausländer erhöht werden.

Ausserhalb des Kantons wohnende Personen haben für die Ausübung der Fischerei im Kanton Rechtsdomizil zu verzeigen. Das Rechtsdomizil ist auf dem Patent zu bescheinigen.

#### Anträge der Kommission.

Bewerber, denen die Fischereiberechtigung in und ausserhalb des Kantons gerichtlich entzogen ist, wird das Patent für die Dauer des Entzuges nicht erteilt. Das Patent kann ebenfalls verweigert werden, wenn die Patentbewerber wegen Widerhandlung gegen die Bestimmungen über den Schutz des Grundeigentums und wegen Feld- und Waldfrevels Anlass zu Beschwerden gegeben haben.

... allgemeines Patent erteilt:

... 3. mit sechs Schäubli

im Brienzer-, Thuner-, Bieler- und Oeschinensee, sowie in folgenden fliessenden Gewässern und in den durch sie erzeugten Stauseen:

... Fildrich, Narrenbach, Lombach ...

... bleibt Art. 11.

Personen unter 16 Jahren haben eine Kontrollkarte gegen ...

... Regierungsrat für Patentnehmer, die nicht im Kanton Bern niedergelassen sind, erhöht werden. Vorbehalten bleiben gegenrechtliche Abmachungen mit den Nachbar-Kantonen.

Art. 10. Das Fischen mit Netzen, Garnen und Reusen im Brienzer-, Thuner- und Bielersee ist durch Verordnung des Regierungsrates zu regeln.

Es dürfen jedoch im Brienzersee höchstens ein, und im Thuner- und Bielersee je höchstens zwei Zuggarne (Landgarne) bewilligt werden. Die Zahl der Klusgarne darf für den Thunersee vier nicht überschreiten.

- Art. 11. Das Recht zur Ausübung der Netzfischerei, Garn- und Reusenfischerei, soweit sie in den in Art. 10 nicht erwähnten Seen oder in den in Art. 8 erwähnten fliessenden Gewässern in diesem Gesetz vorgesehen ist (Art. 13) wird durch Verpachtung verliehen.
- Art. 12. Soweit für die Fischerei die Verpachtung massgebend ist, wird ihre Ausübung durch den Pachtvertrag geregelt. Derselbe soll ohne zwingende Gründe nicht auf weniger als sechs Jahre abgeschlossen werden.

Unterpacht ist nicht gestattet.

Art. 13. Die Verpachtung der gewerblichen Fischerei mit Netzen, Garnen und Reusen ist in den in Art. 8 genannten fliessenden Gewässern beschränkt auf den Doubs und den Oberlauf der Allaine bis zur Einmündung des Creugenat.

In den übrigen nach Art. 8 bezeichneten Gewässern und Gewässerstrecken ist die Ausübung der Netzfischerei auf den Laichfischfang beschränkt.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, wenn nötig, zum Ausgleich des Fischbestandes oder zur Bekämpfung von Fischkrankheiten, jederzeit das Befischen der staatlichen Gewässer mit Netzen zu verfügen. Der Reinertrag ist für die Bewirtschaftung der erwähnten Gewässer zu verwenden.

Art. 14. Die Verpachtung der für die gewerbliche Fischerei bestimmten Gewässer und Gewässerstrekken hat auf dem Wege der Ausschreibung im Submissionsverfahren zu erfolgen.

Die Verpachtung des Laichfischfanges in den in Art. 13 erwähnten übrigen Gewässern und Gewässerstrecken erfolgt ohne Ausschreibung nach Bedarf an Fischereivereine oder sonst geeignete Bewerber.

Soweit der Staat zur Verpachtung der Fischerei befugt ist, in Gewässern, die im Art. 8 nicht genannt sind, ist jede Art des Fischens in der Verpachtung inbegriffen.

#### III. Ausübung und Hebung der Fischerei.

Art. 15. Für die Ausübung der Fischerei sind die einschlägigen Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung massgebend.

Die durch die Bundesgesetzgebung den Kantonen eingeräumten Befugnisse zum Erlass besonderer Schutzvorschriften werden im Rahmen der bundesrätlichen Erlasse vom Regierungsrat ausgeübt.

#### Anträge der Kommission.

... regeln.

Die Verwendung der Zuggarne (Landgarne) ist verboten.

Klusgarne dürfen nur im Thunersee und höchstens drei verwendet werden.

Der Grosse Rat ist ermächtigt, sofern es das Interesse des Fischbestandes erheischt, die Wiedereinführung der Landgarne zu gestatten.

Art. 11. In den im vorstehenden Artikel nicht genannten Seen, sowie in den durch Kulturland fliessenden kleinern Gewässern wird die Fischerei verpachtet. Der Pachtvertrag schliesst Netz- und Angelfischerei in sich und dauert in der Regel 6 Jahre.

Unterpacht ist nicht gestattet.

Die Verpachtung erfolgt durch Ausschreibung im Submissionsverfahren.

Art. 12. In den in Art. 8 genannten fliessenden Gewässern, inklusive den durch sie erzeugten Stauseen ist die gewerbsmässige Netzfischerei verboten.

Die Netzfischerei ist hier auf den Laichfischfang beschränkt. Dieser wird nach Bedarf an Fischereivereine oder geeignete Bewerber verpachtet.

Art. 13. Der Regierungsrat ist ermächtigt, zum Ausgleich des Fischbestandes, zur Bekämpfung von Fischkrankheiten oder zu Studienzwecken das Befischen der staatlichen Gewässer mit Netzen jederzeit zu verfügen. Der Pächter ist dabei schadlos zu halten. Ein Reinertrag ist für die Bewirtschaftung der gleichen Gewässer zu verwenden.

Art. 14. Wird gestrichen.

Insbesondere ist der Regierungsrat nach Anhörung der Fischereikommission befugt, die bundesrechtlichen Vorschriften über Fangarten und Fangzeiten zu erweitern, Schonreviere und Refugien zum Schutze des Fisch- und Krebsbestandes zu bilden und alle Massnahmen zu ergreifen, welche die Erhaltung und Vermehrung des Fisch- und Krebsbestandes erheischt.

Art. 16. Der Fischereiberechtigte ist befugt, zum Zwecke der Ausübung der Fischerei das Ufer und das Flussbett zu betreten.

Als Ufer gilt die natürliche Uferlinie.

Eingefriedigte Hofräume und Gärten dürfen jedoch ohne Zustimmung des Grundeigentümers nicht betreten werden.

Im Streitfalle entscheidet über die Betretungsbefugnis der Regierungsstatthalter, unter billiger Abwägung der Interessen des Eigentümers einerseits und des Fischereiberechtigten andererseits. Der Rekurs an den Regierungsrat bleibt vorbehalten.

Der Regierungsrat kann durch Verordnung weitere Bestimmungen über diese Verhältnisse aufstellen.

- Art. 17. Das Durchqueren der kultivierten Grundstücke zum Zwecke der Erreichung des Ufers ist ohne Erlaubnis des Grundeigentümers verboten. Ebenso ist es verboten, am Ufer, Bach- oder Flussbett, an Schleusen, Wehren, Fischstegen und andern derartigen Bauten ohne Ermächtigung von zuständiger Stelle irgendwelche Veränderungen vorzunehmen. In Fällen, wo die Begehung des Ufers infolge ungünstiger Terraingestaltung nur unter grossem Zeitverlust möglich ist, darf das benachbarte Grundeigentum unter Vergütung des entstehenden Schadens betreten werden.
- Art. 18. Der Fischereiberechtigte, sei dessen Fischereiberechtigung durch Pacht, Patent, Eigentumstitel oder kraft dieses Gesetzes erlangt, hat bei der Ausübung der Fischerei jede Beschädigung des Grundeigentums tunlichst zu vermeiden. Er haftet für den Schaden, den er durch das Betreten der Grundstücke stiftet.

Für Schaden, welche Unmündige verursachen, haften ihre gesetzlichen Vertreter.

In Fällen, wo die Begehung des Ufers zu gewissen Zeiten des Jahres mit erheblichem Kulturschaden verbunden ist, kann die Forstdirektion zum Schutze des Kulturlandes oder gewerblicher Anlagen besondere dauernde oder auf bestimmte Zeit gültige Uferbetretungsverbote erlassen. In strittigen Fällen entscheidet über Verbotnahme der Regierungsrat. Ein Rechtsvorschlag gegen das Verbot ist nicht zulässig.

Diese Verbote sind im Amtsblatt und in den betreffenden Amtsanzeigern zu veröffentlichen. — Ein Verbotsanschlag hat nur im Falle dauernder Verbotlegung zu erfolgen.

Art. 19. Bei der Ausübung der Fischerei ist das Patent den Fischereiaufsichtsorganen, den Flurhütern und den Besitzern der anstossenden Grundstücke auf Verlangen vorzuweisen.

#### Anträge der Kommission.

... über Fangarten, Fangmasse und Fangzeiten zu erweitern, Schonreviere und Refugien zum Schutze des Fisch- und Krebsbestandes zu errichten und alle Massnahmen zu ergreifen, ...

 $\dots$  betreten.

Als Ufer gilt die natürliche Uferlinie; das ist die Linie  $^{1}/_{2}$  m landeinwärts der Stelle des normalen Hochwasserstandes.

... werden. Wird der Zutritt verweigert, so gilt die betreffende Strecke als Schonrevier.

oder sonstigen Nachteilen verbunden .... Kulturschaden

... Fischereiaufsichtsorganen und Flurhütern, die sich als solche auszuweisen haben, und den Besitzern ...

Art. 20. Kleinere Fischgewässer, die durch Kul-

Art. 20. Kleinere Fischgewässer, die durch Kulturland fliessen, dürfen nur pachtweise vergeben werden.

- Art. 21. Die Fischerei während der Nachtzeit kann, unter Vorbehalt der Belassung von Schwebund Grundnetzen, sowie Reusen, vom Regierungsrat untersagt werden. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 24 bis 4 Uhr, vom 1. April bis 30. September; von 20 bis 6 Uhr, vom 1. Oktober bis 31. März.
- Art. 22. An Sonn- und staatlich anerkannten Festtagen ist jede Ausübung der Netzfischerei in den fliessenden Gewässern (Blatt- und Reusenfischerei vorbehalten), sowie die Zuggarn- und Jagdgarnfischerei in den Seen verboten.

Besondere Bewilligungen der Forstdirektion für die Laichfischerei sind vorbehalten.

- Art. 23. Der Staat unterstützt die Fischzucht durch Errichtung und Betrieb eigener, oder durch Beiträge an gemeinnützige Zuchtanstalten.
- Art. 24. Die Ausübung der Laichfischerei auf die einer Schonzeit unterliegenden Fischarten darf nur mit Bewilligung der Forstdirektion und im Rahmen der bundesgesetzlichen Vorschriften erfolgen. In die bezüglichen Bewilligungen sind die notwendigen Bestimmungen aufzunehmen, welche eine rationelle Durchführung des Laichfischfanges und die Gewinnung von Brutmaterial sichern. Der Laichfischfang ist durch die Forstdirektion einer sachgemässen Kontrolle zu unterstellen.

Die Forstdirektion kann ferner für die Gewinnung von Brutmaterial von Fischarten, welche einer Schonzeit nicht unterliegen, besondere Anordnungen treffen.

Art. 25. Die Konzessionäre von gewerblichen Anlagen und Wasserwerken sind verpflichtet, jederzeit die Massnahmen zu treffen, die die kantonalen Behörden im Interesse der Fischerei verlangen.

Die gleiche Verpflichtung besteht für Anstalten, Fabriken und Gemeinwesen, welche Fischereigewässer durch schädliche Abgänge verunreinigen.

Der Regierungsrat ordnet das Nähere nach Anhörung der Beteiligten; er ist berechtigt, in dringlichen Fällen, wo die genannten Konzessionäre, Anstalten und Gemeinwesen der von der Behörde ergangenen Aufforderung trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen, die verlangten Massnahmen auf Kosten der Säumigen durchführen zu lassen.

Bei Meliorationen, Korrektionen und Kanalisierungen ist den Bedürfnissen der Fischerei Rechnung zu tragen.

Art. 26. Um der Schädigung des Fischbestandes vorzubeugen, kann die Forstdirektion die Haltung von Enten und Gänsen in Fischereigewässern während der Forellenschonzeit und den darauf folgenden zwei Monaten, sowie während der Aeschenlaichzeit verbieten.

Anträge der Kommission.

Art. 20. Wird gestrichen.

Art. 22. An Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen ist jedes gewerbsmässige Fischen untersagt. Ausgenommen sind die Reusen und das notwendige Heben (jedoch nicht das Setzen) von Netzen am frühen Morgen bis spätestens 7 Uhr.

eigener Zuchtanstalten, oder durch Unterstützung gemeinnütziger Bestrebungen von Fischereivereinen und Privaten.

... treffen.

Ein Reglement als Anhang dieses Gesetzes ordnet die Laichfischerei.

- Art. 27. Der Regierungsrat ist ermächtigt, zur Beschaffung fischereiwirtschaftlicher Grundlagen, für Gewässer, die nicht Gegenstand von Privatfischereirechten sind, zu jeder Zeit eine allgemeine oder auf bestimmte Fischarten beschränkte Fischfangstatistik durchzuführen und die hiefür nötigen Vorschriften zu erlassen.
- Art. 28. Die Erträgnisse der Fischerei werden nach Bedarf verwendet:
  - a) Für die Förderung der künstlichen Fischzucht und die Hebung der Fischerei;
  - b) zur Durchführung der Fischereiaufsicht;
     c) für den Erwerb freiwerdender Fischereirechte.

#### IV. Aufsicht.

- Art. 29. Der Regierungsrat und die Forstdirektion üben ihre Aufsicht nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über die Fischerei aus.
- Art. 30. Der Regierungsrat teilt das Kantonsgebiet in Fischereiaufsichtskreise ein. Für jeden Aufsichtskreis ist ordentlicherweise je ein ständiger Fischereiaufseher anzustellen.

Zur Kontrolle der Laichfischerei und der künstlichen Fischzucht können den Fischereiaufsehern Gehilfen beigegeben werden.

Ebenso können fischereikundige Personen, welche von Behörden oder Fischereivereinen als geeignet empfohlen werden, von der Forstdirektion als freiwillige Fischereiaufseher bezeichnet werden. Sie sind in dieser Eigenschaft vom zuständigen Regierungsstatthalter zu beeidigen und unterstehen den Vorschriften über das Strafverfahren.

Art. 31. Die beeidigten ständigen Fischereiaufseher gelten bei der Verfolgung von Widerhandlungen gegen gesetzliche Vorschriften über die Fischerei, als Organe der gerichtlichen Polizei.

Die Forstdirektion sorgt für ihre Ausbildung und Instruktion.

Art. 32. Zur Begutachtung und Vorberatung von wichtigen, die Fischerei betreffenden Verordnungen und Massnahmen wird der Forstdirektion eine Fischereikommission beigegeben, welche, mit dem Forstdirektor als Präsidenten, sieben Mitglieder zählt und auf eine Amtsdauer von je vier Jahren vom Regierungsrat gewählt wird. In der Fischereikommission sollen die Interessentengruppen der See- und Fluss-, sowie der Sport- und Berufsfischerei angemessen vertreten sein.

#### V. Private Fischereirechte.

Art. 33. Alle Fischenzen, die Privaten oder Korporationen gehören, werden bei ihren Rechten geschützt.

Auf private Bachfischenzen finden lediglich die in Art. 16, 17, 18, 20, 24, 25, 37—42 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Anträge der Kommission.

... der Fischerei (Ausrichtung von Prämien);

Art. 31. Die beeidigten Fischereiaufseher...

Auf die Privatfischenzen in den in Art. 8 erwähnten Gewässern finden auch die Art. 2—14 dieses Gesetzes, sowie die kraft des Art. 15 des Gesetzes vom Regierungsrat zu erlassenden allgemeinen Schonvorschriften Anwendung.

Art. 34. Der Staat ist berechtigt, die nach dem Jahre 1865 veräusserten Fischereirechte an der Sorne, Birs, Zulg, der alten Aare und der Gürbe zurückzuerwerben.

Der Staat ist ebenfalls zum An- und Rückkauf anderer Fischereirechte berechtigt.

Art. 35 Die Fischereirechte sind entweder durch freihändigen Ankauf oder durch Zwangsenteignung zu erwerben, wobei das Recht auf zwangsweisen Erwerb vom Grossen Rat zu erteilen ist. Das kantonale Gesetz vom 3. September 1868 über Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums findet sinngemässe Anwendung.

#### VI. Strafbestimmungen.

Art. 36. Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, oder gegen die in Vollzug des Gesetzes erlassenen Vorschriften und Verbote werden, soweit nicht die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung zur Anwendung kommen, mit Busse bis 400 Fr. bestraft.

Von allen Urteilen und richterlichen Verfügungen ist der Forstdirektion innerhalb dreier Tage Kenntnis zu geben, und es sind ihr auf Verlangen die Strafakten zur Verfügung zu stellen.

- Art. 37. Der Richter hat in denjenigen Fällen, wo der Fischfang durch Unbefugte, ohne Patent oder Pachttitel ausgeübt wird, die Beschlagnahme der zum Fang verwendeten Geräte (ganze Fanggeräte) sowie der erbeuteten Tiere auszusprechen.
- Art. 38. In besonderen Fällen kann die Forstdirektion dem Verleider eine angemessene Prämie zusprechen, die indessen den Betrag von 50 Fr. nicht übersteigen darf.

#### VII. Anwendungs- und Schlussbestimmungen.

- Art. 39. Für die Fischerei in den Grenzgewässern kann der Regierungsrat, in Vereinbarung mit den angrenzenden Kantonen, vom Gesetz abweichende Bestimmungen erlassen.
- Art. 40. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk und nach Genehmigung durch den Bundesrat auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft. Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug der Bundesgesetzgebung und des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Alle Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung, die mit diesem Gesetze nicht übereinstimmen, sind aufgehoben, nämlich:

#### Anträge der Kommission.

Art. 34. Der Staat ist berechtigt, die von ihm veräusserten Fischereirechte an der Sorne, Birs, Zulg, Rothachen und der alten Aare (Häftli) zurückzuerwerben.

Er ist ebenfalls zur Erwerbung der Fischereirechte im Doubs und in der Gürbe berechtigt.

Zum Rückkauf anderer Fischereirechte ist der Staat auf Gesuch der Mehrheit der Anstösser an den Regierungsrat berechtigt.

Die Mehrheit der Anstösser berechnet sich nach der Uferlänge.

Art. 35. Fischereirechte in Privatgewässern, die vom Staat mit Zustimmung der Anstösser zurückgekauft oder erworben werden, können von den Anstössern nicht wieder losgekauft werden.

...erbeuteten Wassertiere ...

#### VII. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes fallen alle früher abgeschlossenen Verträge über die Fischerei in den in Art. 8 erwähnten Gewässern dahin.

Alle Bestimmungen...

- 1. Das Gesetz über die Ausübung der Fischerei vom 26. Hornung 1833;
- 2. das Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter betreffend das Fischen mit Fallen vom vom 2. Februar 1844;
- 3. das Vollziehungsdekret über die Fischerei vom 28. November 1877;
- 4. der Beschluss des Grossen Rates betreffend authentische Auslegung des § 1 des Gesetzes vom 26. Hornung 1833 über die Ausübung der Fischerei vom 20. Mai 1896;
- 5. der Regierungsratsbeschluss vom 27. September 1911 betreffend das Fischen mit der Setzbähre;
- 6. der Regierungsratsbeschluss vom 22. März 1912 betreffend die Fischerei in der Sense und Saane;
- 7. der Regierungsratsbeschluss betreffend die Fischerei in der alten Aare vom 19. März 1915.

Bern, den 1. August 1933.

Im Namen des Regierungsrates, Der Präsident: H. Stähli.

Der Staatsschreiber: Schneider.

Anträge der Kommission.

Bern, den 31. Oktober 1933.

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Matter.

# Bericht der Direktionen der Finanzen und des Unterrichtswesens

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über die

## Besoldungsordnung des Staatspersonals und der Lehrerschaft

(November 1933.)

Mit Eingabe vom 19. September 1933 haben der bernische Staatspersonalverband, sowie der Kantonalvorstand des bernischen Lehrervereins an den Regierungsrat eine Eingabe gerichtet, mit der sie die Prüfung der Frage, ob eine Möglichkeit bestehe, auf die Vorlagen betreffend den Besoldungsabbau zurückzukommen, anregen, und sie erklärten sich gegebenenfalls zu neuen Verhandlungen bereit.

Der Regierungsrat hielt sich nicht für kompetent, von sich aus dem Wunsche des Personals zu entsprechen und einen Antrag an den Grossen Rat zu stellen, weil das Lehrerbesoldungsgesetz behandelt und verabschiedet ist und abstimmungsreif vorliegt. Immerhin hielten wir es für angezeigt, wenigstens vorgängig jeder Stellungnahme die Frage abzuklären, ob es überhaupt rechtlich zulässig sei, nach erfolgter zweiter Lesung einer Gesetzesvorlage, die mit einer Schlussabstimmung vom Grossen Rate beendigt worden ist, dieselbe Vorlage einer neuen Beratung zu unterwerfen. Der Regierungsrat hat aus diesen Erwägungen heraus die Justizdirektion ersucht, sich zu dieser Frage gutachtlich zu äussern. Die Justizdirektion nimmt dazu wie folgt Stellung:

«Der Grosse Rat hat in der Maisession dem Gesetzesentwurf über die vorübergehende Herabsetzung der Besoldung der Lehrkräfte an den Primar- und Mittelschulen zugestimmt und das Gesetz an die Regierung zur Ansetzung der Volksabstimmung gewiesen. Die Abstimmung hat bis jetzt nicht stattgefunden, der Tag der Volksabstimmung ist auch noch nicht festgesetzt. Es erhebt sich nun die Frage, ob der Grosse Rat auf

den Entwurf zurückkommen und diesen in irgendeiner Form neu in Beratung ziehen kann.

Ein früherer Beschluss des Grossen Rates in dieser Frage ist uns nicht bekannt. Herr alt Nationalrat Bühler in Frutigen, den wir noch befragten, kann sich auch an keinen derartigen Beschluss erinnern. Dagegen ist es wohl möglich, dass der Grosse Rat auf Beschlüsse über Kreditbewilligungen und ähnliche Beschlüsse zurückkam, weil sich nachträglich herausstellte, dass der Kredit nicht notwendig war oder besser anders verwendet würde. Ein bestimmter Fall ist uns zurzeit allerdings auch nicht bekannt.

Die Verfassung enthält nur die Vorschrift, dass die Gesetze einer zweimaligen Beratung unterliegen (Art. 29). Aus diesem Artikel hat die Praxis bisher gefolgert, dass eine dreimalige Beratung eines Entwurfes, von denen jede durch eine Abstimmung über den Entwurf abgeschlossen worden wäre, nicht zulässig ist. Dagegen wurde die zweite Beratung oft durch neue Vorschläge, Anträge auf Zurückkommen usw. stark ausgedehnt, aber formell immer durch eine einzige Schlussabstimmung, der eventuell eine zweimalige mehr oder weniger eingehende Behandlung aller Artikel vorausging, geschlossen.

lung aller Artikel vorausging, geschlossen.
Wir halten infolgedessen dafür, es sollte auch im vorliegenden Fall nicht eine dritte Beratung durchgeführt werden. — Dagegen erscheint es uns möglich, dass der Grosse Rat auf seine eigene Schlussabstimmung zurückkommt, sie aufhebt und die zweite Beratung des Entwurfes oder einzelner Teile desselben wieder aufnimmt. Er kann das unseres Erachtens tun, weil durch den Ent-

wurf, der noch nicht der Volksabstimmung unterlag, noch keine Rechte irgendwelcher Art geschaffen worden sind und weil daher der Beschluss auch keine Rechte verletzt. Ob er es tun soll, ist eine Frage der Geschäftsordnung, die in seinem Ermessen liegt.

Der Anstoss zu einem Beschlusse, es sei auf die Schlussabstimmung zurückzukommen, sollte unseres Erachtens nicht vom Regierungsrat ausgehen. Der Regierungsrat ist verfassungsmässig verpflichtet, den Gesetzesentwurf zur Volksabstimmung zu bringen. Dagegen steht es den Mitgliedern des Grossen Rates frei, auf dem Motionswege die Angelegenheit im Rate zur Sprache und zur Abstimmung zu bringen.

Die Auffassung, dass ein Zurückkommen möglich ist, stimmt auch überein mit der Praxis in Gemeindesachen (vergl. M. b. V. R. VII. Nr. 69 und 112).

Der Regierungsrat hat in den angeführten Fällen und auch seither, z.B. in Entscheiden betreffend die Turnhalle Herzogenbuchsee, anerkannt, dass eine Gemeinde auf frühere Beschlüsse zurückkommen kann, wenn diese nicht Verpflichtungen begründeten, welche einseitig nicht mehr aufgehoben werden können.»

Mit den Fraktionen des Grossen Rates haben wir auch Fühlung genommen. Von seiten der freisinnigen Fraktion ging eine Erklärung ein, wonach sie sich einem Zurückkommen grundsätzlich nicht widersetzen werde. Die Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei macht ihre endgültige Stellungnahme vom Resultat allfälliger Verhandlungen mit dem Personal abhängig und ersucht durch Eingabe Regierungsrat und grossrätliche Kommission um Bericht darüber, inwieweit eine Anpassung an die eidgenössischen Ansätze noch möglich und angezeigt sei. Die sozialdemokratische Fraktion und die katholisch-konservative Fraktion werden erst nach Vorlage eines Berichtes des Regierungsrates Stellung nehmen.

\* \*

Die rechtliche Zulässigkeit der Fassung eines Zurückkommensbeschlusses auf die zweite Lesung wird durch das oben wiedergegebene Gutachten der Justizdirektion bejaht. Es bleibt uns deshalb noch zu prüfen, wie weit eine der eidgenössischen Besoldungsabbauordnung entsprechende Regelung für den bernischen Staat wirtschaftlich tragbar ist.

Von vorneherein setzen wir voraus, dass, wenn ein Zurückkommen auf die Vorlage in Frage steht, nicht nur jene für die Aenderung des Lehrerbesoldungsgesetzes abgeändert werden soll, sondern dass auch gleichzeitig das im Frühjahr vom Grossen Rat beschlossene Dekret über die Anpassung der Besoldungen des Staatspersonals neu zu ordnen ist.

Die im eidgenössischen Finanzprogramm festgelegte Lösung unterwirft die Gesamtbesoldung einem einheitlichen Abzug von  $7\,^0/_0$ . Von diesem Abzug sind ausgenommen die Ortszulagen, die Kinderzulagen — maximal fünf Zulagen per Beschäftigten — und ein fester Betrag von 1600 Fr. pro vollbeschäftigte Jahresarbeitskraft. Der Besoldungs-

abbau hört auf bei Verheirateten — und nur bei diesen — und ihnen gleichgestellten Personen (Verwitwete und Geschiedene mit eigenem Haushalt), soweit durch den Abzug das Gesamtgehalt unter 3200 Fr. per Jahr, zuzüglich Orts- und Kinderzulagen sinken würde. Nicht vollbeschäftigte Arbeitskräfte werden pro rata der Zeit berechnet.

Bei der bernischen Besoldungsordnung haben wir nicht ein gleiches System von Ortszulagen, wie sie das eidgenössische Besoldungsgesetz kennt. Zum Teil werden dem bernischen Staatspersonal besondere Ortszulagen gewährt, zum Teil sind sie bei der Normierung der Besoldungsansätze von vorneherein eingerechnet worden, sind also nicht besonders ausgeschieden. Es lässt sich deshalb auch nicht ohne gewisse Schwierigkeiten eine freie Quote schaffen, die in gleicher Weise nach Oertlichkeit differenziert gehalten wird, wie es die Ortszulagen nach eidgenössischer Regelung sind. Es ist aber auch ungewiss, ob die Verbilligung der Lebenshaltung in den Orten mit niederen Lebenskosten stärker eingesetzt hat, als in den verkehrsreichen Gebieten, wo besonders die Konkurrenz eine rasche Anpassung der Preislage an die Marktverhältnisse erreichte. Es ist deshalb nicht ganz sicher, ob man mit der Schaffung eines ungleich grossen abzugsfreien Teiles den tatsächlichen Verhältnissen gerecht wird. Da in dieser Beziehung nicht ganz unberechtigte Zweifel bestehen, halten wir es für ebenso richtig, wenn eine Durchschnittsquote pro Beschäftigten freigegeben wird, die die freie Quote aus der Ortszulage beim Bund ausgleicht. Beim gesamten Bundespersonal machen die Ortszulagen 8,966,000 Fr. aus, oder pro Beschäftigten — es handelt sich um 66,058 Beschäftigte — 135 Fr. 50. Nach der geographischen Verteilung des Wohnortes der vom Staate Bern Beschäftigten wird diese Soll-Ortszulage für das bernische Personal (ohne Lehrerschaft) 138 Fr. per vollbeschäftigte Person gerechnet, ausmachen.

Die Kinderzulage beträgt in der Bundesverwaltung 120 Fr. je Kind. Dabei entfällt auf einen Beschäftigten 1,07 Kind, und es macht infolgedessen auf den Beschäftigten berechnet, der abzugsfreie Betrag, herrührend aus den Kinderzulagen, rund 128 Fr. 40 aus.

Die durchschnittliche Kinderzahl des bernischen Staatspersonals ist nicht ermittelt. Wir müssen sie auf Grund der Verhältnisse beim Bundespersonal abschätzen. Bei diesem entfällt auf einen «Verheirateten» rund 1,39 Kind. Vom bernischen Staatspersonal sind  $67,5\,^0/_0$  verheiratet, geschieden oder verwitwet. Bei einem Ansatz von 1,4 Kind per «Verheirateten» würden auf einen Beschäftigten deshalb entfallen:

$$67.5^{\circ}/_{0}$$
 von  $1.4 = 0.945$  Kind.

Wir wollen diese Zahl aufrunden auf 1 Kind pro Beschäftigten, rechnen also mit 1,5 Kind per «Verheirateten». Demnach würde nach Bundesnorm beim bernischen Personal als Aequivalent für die Kinderzulagen, auf einen Beschäftigten gerechnet, ein Betrag von 120 Fr. abzugsfrei zu gewähren sein.

Es beträgt also durchschnittlich, pro Beschäftigten gerechnet, der abzugsfrei zu gewährende Betrag nach Bundesnorm, bei einer Zusammensetzung des Personalkörpers in bezug auf Familien- und Wohnortsverhältnisse wie beim

	Bundes- personal	bernischen Staats- personal
	Fr.	Fr.
Grundbetrag	1600. —	1600. —
Ortszulage	135.50	138. —
Kinderzulagen (1,07 bezw. 1,0)	128.40	120. —
Total per Beschäftigten	1863. 90	1858.—

Um also Gleichheit mit der Bundesordnung in bezug auf den Besoldungsabbau zu erlangen, muss, bei gleichem Abbau von  $7\,^0/_0$  auf den abbaupflichtigen Beträgen, eine Summe von 1850-1870 Fr. pro Beschäftigten als abzugsfrei bestimmt werden. Dabei ist nunmehr die Gesamtbesoldung in die Abbaurechnung einzubeziehen. Es steht das gewissermassen in Gegensatz zum bereits behandelten Dekret, das nur einen Abbau auf der Barbesoldung vorsah.

Wir haben das ganze Problem, nachdem eine erste Unterredung mit dem Personal divergierende Auffassungen zutagetreten liess, auf Vorschlag der Personalvertreter, Herrn Professor Dr. Friedli zur Ueberprüfung unterbreitet. In seinem schriftlich abgegebenen Gutachten erklärt Herr Professor Friedli, dass die Uebertragung der eidgenössischen Besoldungsabbaunormen auf das kantonal-bernische Verwaltungspersonal dann zutreffend sei, wenn sie von einer durchschnittlichen abzugsfreien Quote von 1870 Fr., genau 1865 Fr., ausgehe.

Der oben verzeichnete abzugsfreie Betrag von 1850—1870 Fr. pro Beschäftigten wird praktisch durch folgende Lösungsmöglichkeiten erreicht, wobei Doppelverdiener grundsätzlich wie Ledige und Verwitwete und Geschiedene mit eigenem Haushalt wie Verheiratete gerechnet werden.

#### I.

Abzugsfreie Beträge für Ledige 900 Fr., «Verheiratete» 1800 Fr., für jedes Kind 360 Fr. Ergebnis im Durchschnitt pro Beschäftigten:

32,5 % von der Ledigenquote von 900 Fr. (es sind von den Beschäf-		
tigten $32,5$ % ledig)	Fr.	292. 50
67,5% von der Verheiratetenquote von 1800 Fr. (von den Beschäftig-		
ten sind $67.5^{\circ}/_{\circ}$ verheiratet)	>	1215. —
1 Kinderquote (auf einen Beschäftig-		
ten 1 Kind)	>	360 <b>.</b> —
Total	Fr.	1867.50

#### II.

Abzugsfreie Beträge für Ledige 960 Fr., «Verheiratete» 1800 Fr., für jedes Kind 330 Fr.

von	Fr.	960. —	Fr.	312. —
<b>)</b> »	>	1800. —	>	1215. —
			>	330. —
		Total	Fr.	1857. —
	) »	) » »	) » » 1800. —	von Fr. 960. — Fr. ) * * 1800. — *  Total Fr.

#### III.

Abzugsfreie Beträge für Ledige 1020 Fr., «Verheiratete» 1800 Fr., für jedes Kind 300 Fr.

#### Ergebnis:

32,5 % (Ledige)		von	Fr.		102	0.		Fr.	331.50
67,5% (Verheirat	ete	e) »	>	0	180	0.	_	>	1215. —
1 Kinderquote .				•				>	300. —
					7	Cot	al	Fr.	1846.50

#### IV.

Abzugsfreie Beträge für Ledige und «Verheiratete» einheitlich 1500 Fr., für jedes Kind 360 Fr. (Lösung, die der Bundesnorm am nächsten steht).

#### Ergebnis:

Grundabzug pro	E	3esc	chä	fti	gte	n			Fr.	1500. —
1 Kinderquote				•	•			•	>	3 <b>6</b> 0. —
						ŗ	Γot	al	Fr.	1860. —

Alle diese vier Lösungsformen liefern Ergebnisse, deren abzugsfreie Quoten sich innerhalb der oben verzeichneten Grenzen von 1850—1870 Fr. bewegen. Ob die eine oder die andere Lösung gewählt würde, ist für das Gesamtergebnis nahezu belanglos.

Es ist nicht zu verkennen, dass wegen der Mitberücksichtigung der Naturalien eine beschränkte Anzahl von Beamten und Angestellten durch die oben erwähnten Lösungsformen etwas ungünstiger gestellt werden, als dies durch die bereits behandelte Vorlage des Grossen Rates der Fall ist. Die eidgenössische Regelung würde nämlich auch nicht für jeden einzelnen Funktionär des Kantons eine günstigere Ordnung bringen, als das Frühjahrsdekret. Wenn man eine Lösung wollte, die für keine Personalgruppe eine ungünstigere Behandlung zur Folge hätte, als dies durch das verabschiedete Dekret der Fall ist, so müsste man wiederum nur von der Barbesoldung ausgehen und sich darauf beschränken, den Abbausatz von 7% auf 6% herabzusetzen bei sonst gleicher Normierung der abzugsfreien Beträge, wie sie die Frühjahrsvorlage vorsah. Dann hätte sicher jeder Funktionär eine Besserstellung und es würde dies insgesamt den gleichen Besoldungsabbau bedeuten wie die Bundesregelung und die vorstehenden verschiedenen Varianten und dementsprechend würden sich für den Staat die gleichen Einsparungen ergeben.

Falls der Grosse Rat das Zurückkommen auf die Vorlage beschliesst, möchte der Regierungsrat von den oben erwähnten Lösungen der Variante III den Vorzug geben, er kann sich aber auch damit einverstanden erklären, wenn man die Abbauordnung grundsätzlich gleich trifft, wie sie in der Frühjahrsvorlage verankert ist, dafür aber den Abbausatz von 7 auf  $6\,^0/_0$  senkt.

Der Regierungsrat hat mit den Personalvertretern verhandelt. Während der Verband des Personals öffentlicher Dienste bisher nicht in der Lage war, sich grundsätzlich zu einem Besoldungsabbau bereit zu finden, hat der Verband des bernischen Staatspersonals seine Zustimmung zu einem Besoldungsabbau im vorgezeichneten Ausmass erklärt, wobei er ebenfalls der Lösung III den Vorzug geben würde.

Nach der Bundesordnung hört der Besoldungsabbau auf, soweit durch ihn das Gesamtgehalt eines «verheirateten» Vollbeschäftigten 3200 Fr. zuzüglich des Betrages für die Orts- und Kinder-zulagen, unterschreiten sollte. Für die Personalkategorien, für welche die vorliegende Regelung eine Bedeutung haben kann, würde das Ortszulagensystem des Bundes durchschnittlich pro Vollbeschäftigten eine Zulage von 65 Fr. bringen. Man trägt dieser am besten in der Weise Rechnung, dass man die Schonsumme für jedes Kind statt mit 120 Fr., wie sie in der Bundesordnung fixiert ist, auf 150 Fr. erhöht. Es wäre demnach der Besoldungsabbau in der Regel einzustellen, soweit durch ihn das Gesamtgehalt eines verheirateten Vollbeschäftigten (oder eines verwitweten oder geschiedenen Vollbeschäftigten mit eigenem Haushalt) unter die Summe von 3200 Fr. per Jahr, vermehrt um den Betrag von 150 Fr. pro Kind, herabsinken sollte. Bei Verheirateten, deren Ehefrauen erwerbstätig sind, hat diese Begrenzung auszusetzen.

Bereits bei der Behandlung der Gesetzesvorlage ist dargelegt worden, dass in Rücksicht auf die Verrechnung der Besoldungen der Lehrerschaft zwischen Staat und Gemeinden die Normierung einer festen abzugsfreien Quote unzweckmässig ist. Man hat aus diesem Grunde bereits damals im Lehrerbesoldungsgesetz keine abzugsfreie Quote für die Verheirateten mit Kindern eingesetzt, sondern den prozentischen Abbausatz entsprechend vermindert. Es ist das hier insofern zulässig, weil wir es mit ziemlich einheitlichen Kategorien zu tun haben. Für die Besoldungen der Lehrer der höheren Mittelschulen (Mittelschulen mit Oberabteilungen) gelten diese Verhältnisse nicht, und es kann der Abbau hier nach gleichen Normen, wie beim Staatspersonal, vorgenommen werden.

Der Besoldungsabbau erreicht bei den Lehrkräften der Primar- und Sekundarschulen inklusive Progymnasien ein gleiches Ausmass, wie es erreicht würde durch Gewährung der gleichen abzugsfreien Quote wie für das Staatspersonal, auf der Gesamtbesoldung gerechnet, wenn von der Barbesoldung abgebaut würden:

bei den «ledigen» Lehrkräften der Primarschule  $6^{1}/_{2}^{0}/_{0};$ 

bei den «verheirateten» Lehrkräften der Primarschule  $5^{0}/_{0}$ ;

bei den «ledigen» Lehrkräften der Sekundarschule  $5^{1/2} \, {}^{0/0};$ 

bei den «verheirateten» Lehrkräften der Sekundarschule  $4^{1}/_{2}^{0}/_{0}$ .

Diese Abbausätze sind zu vermindern für jedes Kind um  $1/2^{0}/0$ .

Im Durchschnitt bedeuten diese Ansätze einen Abbau auf den Barbesoldungen bei den Lehrkräften der Primar- und Sekundarschulen von knapp 50/0. Das bewirkt, dass auch die Steuerleistung der Lehrerschaft um  $^{1}/_{2}$   $^{0}/_{0}$  der Barbesoldung sinkt, so dass sie per Saldo eine Kürzung um rund  $^{41}/_{2}$   $^{0}/_{0}$ der Barbesoldung erleidet.

Die Vertreter der Lehrerschaft, mit denen wir ebenfalls unterhandelten, haben grundsätzlich zu den obenstehenden Vorschlägen ihre Zustimmung erklärt, unter Vorbehalt jedoch der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung ihrer Vereinigungen.

Die Uebertragung der vom Bunde gewährten abzugsfreien Quote auf die Ordnung des Besoldungsabbaues beim bernischen Staatspersonal und der Lehrerschaft bewirkte eine Verminderung der Einsparung des Staates gegenüber den bereits vom Grossen Rate behandelten Vorlagen:

beim Staatspersonal, je nach Wahl der Vorschläge I bis IV . . . . . . Fr. 200,000 bis 210,000 130,000 bei der Lehrerschaft Dazu kommt durch Einfügung einer Schonsumme (von 3200 Fr.) eine Verkürzung der Einsparung 7,000 » 8,000 um . . . . . . . . Total Verminderung der Fr. 337,000 bis 348,000 Einsparung . . . .

Die Gesamthöhe der bei der Uebertragung der eidgenössischen Normen auf den Besoldungsabbau beim bernischen Staatspersonal und der bernischen Lehrerschaft erscheinenden Einsparung kann nicht genau fixiert werden. Sie hängt in starkem Masse davon ab, wie weit es gelingt, alle Besoldungsteile, Nebenbezüge aller Art, Ueberstundenverdienste usw. bei der praktischen Durchführung durch die Abbaunormen zu erfassen. Unter der Voraussetzung, dass dies restlos gelingt, wird man, bei Anwendung der oben skizzierten Vorschläge für den Staat Bern, folgende Einsparungen zu erwarten haben:

beim Staatspersonal, je nach Wahl der Vorschläge . Fr. 980,000 bis 990,000 bei der Lehrerschaft . . » 580,000 » 590,000 Total Fr. 1,560,000 bis 1,580,000

Herr Professor Friedli hat auch die Berechnung über die zu erzielende Einsparung überprüft und kommt, unter der Voraussetzung, dass beim Staatspersonal die gesamte Besoldungssumme inklusive Wert der Nebenbezüge von 21,15 Millionen Franken und ebenso alle staatlichen Anteile an den Lehrerbesoldungen aller Art durch den Abbau erfasst werden, zum Schluss, dass die Anpassung an die Bundesnorm erreicht ist, wenn beim Staatspersonal rund 990,000 Fr., bei der Lehrerschaft rund 580,000 Fr. bis 590,000 Fr. eingespart werden.

Obwohl eine Verständigung mit dem Personal erzielt werden konnte, glaubt der Regierungsrat von einer Stellungnahme zur eingangs erwähn-

ten Frage Umgang nehmen zu müssen. Er hält es für eine Angelegenheit des Grossen Rates, die Frage zu entscheiden, ob es unter den obwaltenden Umständen angezeigt sei, das ganze Fragenproblem neuerdings aufzurollen. Immerhin halten wir es für geboten, darauf hinzuweisen, dass die Sachlage heute nicht ganz gleich beurteilt werden kann wie zur Zeit der Beratung der Vorlagen. Zunächst ist aufmerksam zu machen, dass der Kanton Bern aus der Durchführung des eidgenössischen Finanzprogramms Einnahmen erhält, zu denen Personal und Lehrerschaft ebenfalls beizutragen haben. Es ist auch der Besoldungsabbau in der Bundesverwaltung gegenüber dem im Frühjahr vorgesehenen Ausmass vermindert worden. Um nicht ein Gefühl ungeicher Behandlung des Personals hervorzurufen, im Interesse der Zusammenarbeit, glauben wir ein Entgegenkommen im vorgezeigten Rahmen und ein Zurückkommen auf die Vorlagen empfehlen zu können. Es kann dies auch vom Standpunkt der Staatsfinanzen aus verantwortet werden.

Wenn der Grosse Rat auf die Behandlung der Besoldungsvorlagen zurückkommt, so ist auch zu prüfen, ob er einer uns zugekommenen Anregung folgen und das Inkrafttreten des Abbaudekretes für das Staatspersonal endgültig beschliessen soll. Die innern Gründe, die zu einer Verknüpfung mit der Volksabstimmung über das Lehrerbesoldungsgesetz führten, sind hinfällig geworden. Zudem bestehen gewisse staatsrechtliche Bedenken gegen diese Verkoppelung, die der Regierungsrat bereits im Frühjahr äusserte, weiter.

Bern, den 16. November 1933.

Der Finanzdirektor:
Guggisberg.
Der Unterrichtsdirektor:
Rudolf.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 16. November 1933.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
H. Stähli.
Der Staatsschreiber i. V.:
E. Meyer.

#### Eventual-Anträge des Regierungsrates und der Kommission für den Fall. dass der Grosse Rat auf die zweite Lesung des Lehrerbesoldungsgesetzes zurückkommt

vom 17. November 1933.

## **Dekret**

betreffend

die Herabsetzung der Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern. (Abänderung.)

#### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziff. 14, der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

#### beschliesst:

§ 1.

- a) Die Besoldungsansätze der heute in Kraft stehenden Dekrete und Beschlüsse des Grossen Rates über Besoldungen des Staatspersonals im weitern Sinne werden für die Zeit vom 1. Januar 1934 bis 31. Dezember 1935 um 7% herabgesetzt; im gleichen Ausmasse und für die gleiche Wirkungsdauer werden die vom Regierungsrate und den einzelnen Dienststellen des Staates festgelegten Besoldungen, Besoldungszulagen und Arbeitsvergütungen reduziert.
- b) Von diesem Abbau sind, jährlich gerechnet, befreit: bei Ledigen 1020 Fr., bei Verheirateten 1800 Fr. und für jedes Kind im Alter von weniger als 18 Jahren ein Betrag von 300 Fr.
- c) Der Besoldungsabbau hört bei verheirateten, vollerwerbsfähigen und vollbeschäftigten männlichen Angestellten auf, soweit durch ihn das Jahres-Gesamtgehalt unter 3200 Fr., erhöht um 150 Fr. für jedes Kind unter 18 Jahren, sinken sollte.
- d) Verwitwete und Geschiedene mit eigenem Haushalt werden den Verheirateten, Ehefrauen den Ledigen gleich gestellt.
- e) Ein Verheirateter, dessen Ehefrau im Dienste des Bundes, des Kantons, einer Gemeinde oder eines Unternehmens mit öffentlich-rechtlichen Charakter steht, kann nur die Erleichterung eines Ledigen beanspruchen.

- f) Für die Berechnung der Besoldungsabzüge sind der Zivilstand, die Familien- und Erwerbsverhältnisse am Quartalsanfang massgebend für das ganze Vierteljahr.
- g) Für nicht vollbeschäftigte Angestellte werden die abzugsfreien Beträge und die Schonsumme im Verhältnis der Beschäftigung berechnet.
- § 2. Die Versicherung des Staatspersonals, welches im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes bereits Mitglied der «Hülfskasse» oder der bernischen Lehrerversicherungskasse ist, wird auf Grundlage der bisherigen Besoldungsbezüge weitergeführt.

Das während der Gültigkeitsdauer dieses Dekretes neu eintretende Personal wird für die ihm effektiv ausgerichtete Besoldung versichert.

- § 3. In Fällen, in denen über die Anwendung dieses Dekretes oder über den Umfang des Besoldungsabbaues Zweifel obwalten, ist nach § 25 des Dekretes vom 5. April 1922 vorzugehen.
- $\S$  4. Das Dekret vom 22. März 1933 wird aufgehoben.
- § 5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug des Dekretes beauftragt.

Bern, den 17. November 1933.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
H. Stähli.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

E. Bürki.

#### Eventual-Anträge des Regierungsrates und der Kommission für den Fall, dass der Grosse Rat auf die zweite Lesung zurückkommt

vom 17. November 1933.

## Gesetz

betreffend

#### die vorübergehende Herabsetzung der Besoldungen der Lehrkräfte an den Primarund Mittelschulen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

#### beschliesst:

Art 1. Die Anteile des Staates und der Gemeinden an der gesetzlichen Barbesoldung der Lehrkräfte der Primarschulen, Sekundarschulen und Progymnasien, die Arbeitslehrerinnen inbegriffen, werden wie folgt herabgesetzt:

a) Bei den Lehrerinnen und ledigen Lehrern der Primarschule um  $6^{1/2}$   $^{0}/_{0}$ , bei denjenigen der Sekundarschule und Progymnasien um  $5^{1}/_{2}^{0}/_{0}$ .

b) Bei den verheirateten Lehrern der Primarschule um  $5\,^0/_0$ , bei denjenigen der Sekundarschule und Progymnasien um 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> <sup>0</sup>/<sub>0</sub>. Für jedes Kind unter 18 Jahren, für das sie tatsächlich sorgen, vermindert sich der Abzug um <sup>1</sup>/<sub>2</sub> <sup>0</sup>/<sub>0</sub>.

c) Für verwitwete und geschiedene Lehrer und Lehrerinnen, die eigenen Haushalt

führen, gelten die gleichen Abzüge wie für die verheirateten Lehrer.

d) Für einen verheirateten Lehrer, dessen Ehefrau aus einer Anstellung im Dienste des Bundes, des Kantons, einer Gemeinde oder eines Unternehmens mit öffentlich-rechtlichem Charakter ein Einkommen in der Höhe von wenigstens der gesetzlichen Minimalbesoldung einer Primarlehrerin bezieht, erfolgt der Abzug wie bei ledigen Lehrern.

Für die Berechnung der Abzüge gilt je-weilen der am ersten Tag eines Quartals bestehende Zivilstand und Familienbestand.

Art. 2. Die Staatsbeiträge an die Besoldungen der Lehrkräfte der höhern Mittelschulen (Art. 22 Lehrerbesoldungsgesetz) werden um einen Betrag herabgesetzt, der prozentual dem Besoldungsabbau entspricht, welcher nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bei den Lehrkräften der Sekundarschulen und Progymnasien der betreffenden Gemeinden erfolgt.

Art. 3. Der in Art. 1 vorgesehene Abzug erfolgt auch auf sämtlichen weitern vom Staat festgesetzten Zulagen und Entschädigungen mit Besoldungscharakter. Ausgenommen sind die Entschädigungen für Naturalien der Primarlehrerschaft und für Stellvertretungen.

Art. 4. Die Versicherung der Lehrkräfte, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits Mitglieder der Lehrerversicherungskasse sind, wird auf der Grundlage der bisherigen Besoldungsbezüge weitergeführt.

Die während der Gültigkeitsdauer dieses Gesetzes neu in die Versicherungskasse eintretenden Lehrkräfte werden für die ihnen effektiv ausgerichtete Besoldung versichert.

Art. 5. Dieses Gesetz tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1934 für so lange in Kraft, als die Besoldungen der Beamten und Angestellten des Staates durch Dekret des Grossen Rates herabgesetzt sind. Alle diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen sind für diese Zeit aufgehoben.

Art. 6. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Bern, den 17. November 1933.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Stähli.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

E. Bürki.

# Vortrag der Baudirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

# das Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen und Wege.

(Mai 1933.)

#### I. Einleitung.

Der Regierungsrat legt Ihnen einen Entwurf des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen und Wege zur Annahme und Empfehlung an das Bernervolk vor. Das neue Gesetz soll dasjenige vom 21. März 1834 ablösen.

Jene romantischen Zeiten, da Pferdegespann und Strasse die einzigen Verkehrsmittel bedeuteten, liegen weit zurück. Längst hatte die Eisenbahn dem einst ausgedehnten Strassenverkehr den Rang abgelaufen, als vor ungefähr einem Vierteljahrhundert der erstandene Motorfahrzeugverkehr der Strasse ihre frühere Bedeutung wieder zurückzugewinnen begann. Ja, die Entwicklung ist heute bis zum Schlagwort gewordenen «Kampf zwischen Strasse und Eisenbahn» gediehen. Namentlich seit Kriegsende ist der Motorfahrzeugbau in steter Entwicklung begriffen. Der heutige hohe Stand der Technik im Motorfahrzeugbau, Interessen der Strassenbenützer und der Strassenanwohner, Verkehrssicherheit, Bequemlichkeit des Reisens, der bedeutend grössere Äktionsradius der modernen Strassenverkehrsmittel und zahlreiche Faktoren mehr, stellen an die Neuanlage und den Ausbau der modernen Strassen weit grössere Anforderungen, als dies noch vor einigen Jahren der Fall war.

Dieser vollständigen Wandlung der Verhältnisse ist die Strassengesetzgebung nur zum kleinsten Teil gefolgt. Namentlich die gesetzliche Ordnung über den Strassenbau, die heute noch im Gesetz über den Strassen- und Brückenbau vom 21. März 1834 verankert ist, hat den Kontakt mit der Neuzeit verloren. In vielen Fällen waren die Strassenbaubehörden seit langem schon durch die völlig veränderten Aufgaben gezwungen, eine Praxis einzuschlagen, die in keiner gesetzlichen Vorschrift ihre Grundlage gefunden hätte. Einzig der Strassenpolizei-Gesetzgebung vom Jahre 1906 lag bereits ein gewisser Blick für die kommende Entwicklung

zugrunde. Allein auch hier zeigten sich nach verhältnismässig kurzer Zeit Alterserscheinungen und erhebliche Lücken.

Die Gesetzgebung und damit die rechtliche Ordnung über das Strassenbauwesen den neu gewordenen tatsächlichen Grundlagen anzupassen, ist nunmehr zum unbestreitbar zwingenden Bedürfnis geworden.

#### II. Die geltende Strassenbaugesetzgebung.

Sie umfasst eine Anzahl zeitlich weitauseinanderliegender Erlasse. Da ist vorab zu erwähnen, das bereits genannte Gesetz über den Strassen- und Brückenbau vom 21. März 1834, dann die Verordnung für die Sicherheit des Strassenverkehrs gegen das Steinsprengen und Steinbrechen, sowie gegen die Holzlässe an Abhängen vom 3. August 1870, ferner das Gesetz betreffend die Beteiligung des Staates am Unterhalt von Strassen IV. Klasse vom 20. November 1892 mit zugehöriger Vollziehungsverordnung vom 9. Januar 1893 und schliesslich das Gesetz über die Strassenpolizei vom 10. Juni 1906 mit der Vollziehungsverordnung vom 5. Juni 1907 und Abänderungsgesetz vom 14. Dezember 1913.

Schon diese Zersplitterung allein würde die Vereinheitlichung rechtfertigen.

Nach dem bald 100-jährigen Strassenbaugesetz genügt beispielsweise die Strasseneinteilung keineswegs mehr. Die Einreihung der Strassen III. und IV. Klasse ist nach Kirchgemeinden erfolgt. Die Strassenbreiten berechnen sich in alten Masseinheiten und in der umständlichen und unzeitgemässen Loskaufsbestimmung über die Ablösung der Unterhaltspflicht ist sogar von Zollbefreiungen noch die Rede.

Der einzige staatliche Beistand, der heute den Gemeinden an ihre Strassenbaukosten zukommen kann, besteht darin, dass ihnen bei wichtigen Gemeindestrassen der Unterhalt durch Stellung eines Staatswegmeisters und Lieferung des Strassenkieses erleichtert werden kann. Im übrigen ist der Pflichtenkreis über den Bau und Unterhalt der öffentlichen Strassen grundsätzlich nach der Klasseneinteilung ausgeschieden. Der Staat baut und unterhält seine, die Gemeinden bauen und unterhalten ihre öffentlichen Strassen. Allerdings können die Gemeinden durch sogenannte Beisteuern den Staatsstrassenbau fördern, wogegen ihnen anderseits die Schneeräumung auf den Staatsstrassen uneingeschränkt obliegt.

#### III. Die neuen Richtlinien.

Diese Unzukömmlichkeiten, wie Alterserscheinungen, Zersplitterung, Lücken und Mängel drängen zu einer Neuregelung und Vereinheitlichung. Solche Uebelstände zu beheben und zu beseitigen, ist selbstverständlich Aufgabe und Ziel einer Neuordnung der strassenbaulichen Gesetzgebung. Dabei sollen Rechte und Pflichten des neuen Strassenbaurechtes nach den finanziellen und wirtschaftlichen Tragfähigkeiten der Beteiligten und der gegebenen Interessenverteilung unter einem allgemeinen Siegel der Gerechtigkeit geordnet werden. Der neuzeitliche Strassenverkehr hat der gesamten Volks- und Privatwirtschaft ein derart verändertes Gepräge und neue Impulse gegeben, dass Staat, Gemeinden und Private, jeder mit seinem Teil, an der gewaltig ge-stiegenen Aufgabe im Bau und Unterhalt der den Verkehr vermittelnden Strassen mithelfen muss.

Darum soll das neue Gesetz Förderung und Festigung des Strassenbaues bedeuten. Gute Strassenbewahren die Fahrzeuge vor rascher Abnützung, schonen anliegendes Kultur- und Bauland, fördern Handel und Gewerbe, beleben die Fremdenindustrie, sie heben den Volkswohlstand. Darin liegt die wirtschaftliche Bedeutung und Aufgabe des neuen Gesetzes.

In Erfüllung dieser Aufgabe soll der Staat im neuen Strassenbaugesetz, wie dies die Praxis bis heute bereits gehandhabt hat, den Gemeinden durch Leistung von Beiträgen an den Bau von wichtigen Gemeindestrassen entlastend zur Seistehen. Andererseits haben die Gemeinden im Rahmen des ihnen zukommenden Interesses am Bau und Unterhalt der Staatsstrassen sich zu beteiligen. Die Gemeinden ihrerseits sind in die Lage zu versetzen, ihre Leistungen an die Staatsstrasse innerhalb der bebauten Ortschaft auf die anliegenden vorteilerwerbenden Grundeigentümer oder weitere Kreise zu verlegen. Damit soll in der Zusammenarbeit aller Interessierten der gesamte Strassenbau im Kanton Bern kräftig vorwärtsschreiten und eine allseitig gerechte Regelung finden. Dort namentlich hat die Allgemeinheit, der Staat, seine besondere Aufmerksamkeit walten zu lassen, wo wirtschaftlich schwache Gemeinden durch Förderung des Strassenbaues den Anschluss an wirtschaftlich belebtere Zentren und Gegenden anstreben, aus eigenen Mitteln hiezu jedoch nicht imstande sind.

Das neue Gesetz soll den Charakter eines sogenannten Rahmengesetzes tragen, in welchem die Hauptgrundsätze einer Strassenbaurechtsordnung abschliessend niedergelegt sind. Es wird damit dem Gesetz eine gewisse Jugendlichkeit gegeben und gewahrt, indem die durch die rasch fortschreitende Entwicklung des Strassenverkehrs und Strassenbaues bedingten Vorschriften in leicht anpassungsfähigen Dekreten und Vollziehungsverordnungen ihre Regelung finden. Auch muss im neuen Gesetz die zurzeit bestehende Behördenorganisation ihre entsprechende Berücksichtigung finden.

# IV. Allgemeiner Ueberblick über die Gesetzesvorlage.

Das im Entwurf vorliegende Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen und Wege fasst die gesamte Strassenbaugesetzgebung in einem Erlass zusammen und zerfällt in zwei Hauptteile:

- 1. Teil: Bau- und Unterhaltsvorschriften;
- 2. Teil: Schutz-, Straf- und Schlussbestimmungen.

Dabei sei vorweg genommen, dass irgendwelche Verkehrsbestimmungen, die den auf der Strasse sich abwickelnden Verkehr betreffen, nicht aufgenommen worden sind. Diese Materie bleibt der eigentlichen Strassenverkehrs-Gesetzgebung vorbehalten, wie sie vom Bund oder vom Kanton durchgeführt worden ist. Unser Gesetz regelt somit einzig und allein diejenigen Vorschriften, die erforderlich sind zum Bau und Unterhalt einer öffentlichen Strasse, sowie diejenigen Bestimmungen, welche die Strasse in ihrem tatsächlichen Bestande und in ihrer baulichen Sicherheit für den Verkehr schützen und gewährleisten.

Der erste Teil zerfällt seinerseits in 7 Unterabschnitte, welche allgemeine Bestimmungen, wie Begriff der öffentlichen Strassen und Wege, Vorschriften über die Aufsicht, die Einteilung der Strassen, Neuanlage, Ausbauten und Unterhalt, sowie Bestimmungen über die Automobilstrassen und der Gesamtaufwendungen für Gemeindestrassen enthalten.

Im zweiten Teil sodann befinden sich allgemeine Bestimmungen über die Organe der Strassenpolizei, die Benützung der Strasse, dann besondere Bestimmungen über Anlagen auf Strassengebiet und über das an die Strasse angrenzende Gebiet, über Massnahmen zur Schonung und Sicherung der Strassen, sowie schlussendlich Strafbestimmungen zur Sanktion der strassenpolizeilichen Uebertretungen.

#### V. Einzelbetrachtungen.

#### 1. Teil: Bau- und Unterhaltsvorschriften.

#### I. Die allgemeinen Bestimmungen.

In Art. 1 wird vorab der Begriff der öffentlichen Strassen und Wege dahin umschrieben, dass als solche anzusehen sind alle Strassen, Wege und Plätze, sowie die zugehörigen Bestandteile, auf denen der allgemeine Verkehr nicht durch irgendwelche Privatrechte eingeschränkt oder ganz ausgeschlossen werden kann. Oeffentliche Strassen sind Strassen und Wege, die sich im Eigentum des Staates oder der Gemeinden befinden. Strassen im Privateigentum erhalten den Charakter der Oeffentlichkeit durch eine einer Verständigung mit dem Eigentümer

folgenden rechtsförmlichen Widmung durch die zuständige Staats- oder Gemeindebehörde. Eine solche Begriffsumschreibung hat bis heute gefehlt. Sie wird da und dort bestehende Unsicherheiten zu beseitigen vermögen. Restlose Klarheit wird aber erst dann vorhanden sein, wenn die in Art. 11 vorgesehenen Strassenregister angelegt sein werden.

Nach Art. 3 ist zur Erstellung, erheblichen Veränderung oder Aufhebung einer Staatsstrasse oder einer Gemeindestrasse, die dem allgemeinen Durchgangsverkehr dient, die Bewilligung des Regierungsrates nötig. Bei Gemeindestrassen entscheidet die zuständige Gemeindebehörde über diese Frage. Diese Befugnis ist die selbstverständliche Folge des Strasseneigentums und des Aufsichtsrechtes. Eine solche Bewilligung ist in der Genehmigung von Alignements- und Strassenplänen nach Art. 16 und 17 des Gesetzes miteingeschlossen.

#### II. Aufsicht.

Art. 5 unterstellt die öffentlichen Strassen und Wege, wie bisher, der Oberaufsicht des Regierungsrates. Die kantonale Baudirektion leitet den staatlichen Strassenbau und Unterhalt und führt die Aufsicht über alle öffentlichen Strassen. Die Gemeinden ihrerseits leiten und beaufsichtigen ihren Strassenbau und führen namentlich auch die Aufsicht der in ihrem Gebiete gelegenen, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Privatstrassen, soweit sie nicht unter der Aufsicht der kantonalen Baudirektion stehen. Mit dieser Ordnung ist eine klare Kompetenz- und Aufgabenausscheidung geschaffen.

#### III. Einteilung der Strassen und Wege.

Art. 6—14. Es werden unterschieden: Staatsstrassen, Gemeindestrassen und öffentliche Strassen und Wege privater Eigentümer.

1. Die Staatsstrassen werden entsprechend ihrer Bedeutung eingeteilt in:

Hauptstrassen, die den grossen Durchgangsverkehr von Kanton zu Kanton vermitteln; Verbindungsstrassen, die den Verkehr aus den einzelnen Landesteilen an die Hauptstrassen bringen;

Nebenstrassen, welche alle übrigen dem Staate gehörenden öffentlichen Strassen und Wege darstellen.

- 2. Die Gemeindestrassen. Sie vermitteln den Verkehr in den Ortschaften, unter denselben und von diesen an eine Staatsstrasse.
- 3. Die öffentlichen Strassen privater Eigentümer. Es handelt sich hier um Strassen im privaten Eigentum, die aber nach vorausgegangener Verständigung des Eigentümers mit der Gemeindebehörde durch diese ohne Veränderung der Eigentumsverhältnisse zur öffentlichen Strasse erklärt werden können. Es ist dies die sogenannte Widmung. Erstreckt sich die Strasse über mehrere Gemeinden, dann ist die kantonale Baudirektion Widmungsbehörde. Nach erfolgter Widmung bleibt die Strasse dem öffentlichen Verkehr geöffnet, solange nicht die Widmung durch die zuständige Behörde widerrufen oder abgeändert worden ist.
- 4. Art. 10 gibt dem Regierungsrat die Befugnis, die öffentlichen Strassen in die ihnen zukommende Klasse einzuteilen, wobei vorher die beteiligten

Gemeinden und allenfalls Privatpersonen oder Korporationen anzuhören sind. Aendern sich dabei die Eigentums- und Unterhaltspflichtverhältnisse, so muss, besondere Verhältnisse und Vereinbarungen vorbehalten, ein Loskauf aus der Unterhaltspflicht stattfinden, wobei die Loskaufssumme in der Regel den 20-fachen Betrag der mittleren Aufwendungen der letzten 10 Jahre betragen soll. Bei vermögensrechtlichen Anständen zwischen Staat und Gemeinden entscheidet das Verwaltungsgericht. Die Uebernahme von Privatstrassen durch die Gemeinden bleibt wie bisher durch das Alignementsgesetz und Gemeindereglement geordnet.

5. Die öffentlichen Strassen sind in sogenannte Strassenregister aufzunehmen, zu vermarken und im Grundbuch eintragen zu lassen. Art. 11 und 12. Mit diesen Vorschriften soll die bisher in vielen Fällen bestehende Rechtsunsicherheit über die Eigentumsverhältnisse und namentlich über die Frage, ob eine Strasse oder ein Weg öffentlich oder nicht öffentlich sei, beseitigt werden. Die Vermarkung der Strassen und Wege an sich bringt den Gemeinden keine besondern Auflagen, da sie ja ohnehin gleichzeitig mit der Grundbuchvermessung stattfindet.

6. Aeusserlich sollen die Strassen, so dies tunlich und notwendig ist, durch einen im ganzen Kanton einheitlichen Wegweiser bezeichnet werden. Die Kosten der Erstellung und des Unterhaltes sind entsprechend den gegebenen Interessen, von den Eigentümern der bezeichneten Strassen zu tragen. Zur Vermeidung von Entschädigungsansprüchen der Landeigentümer, auf deren Gebiet die Wegweiser zu stehen kommen, wird auf § 15 des Alignementsgesetzes verwiesen.

#### IV. Neuanlagen und Ausbauten.

1. Die gemeinsamen Bestimmungen, Art. 15—20. Der Ausdruck «Ausbauten» umfasst sowohl die Korrektion, als auch die Verbreiterung der Strassen. Die baulichen Massnahmen werden bedingt durch die Anforderungen des Verkehrs und der Strasseneinteilung.

Es kommen Fälle vor, da die Neuanlage und der Ausbau einer öffentlichen Strasse nicht ohne Widerstand der durch die Strassenanlage betroffenen Grundeigentümer und Anstösser vor sich geht. Im Alignementsgesetz vom 15. Juli 1894 ist den Gemeinden die Befugnis eingeräumt, für künftige Strassen und Plätze durch Aufstellung von sogenannten Alignementsplänen die erforderliche Grundfläche und Bauverbotzone vor Ueberbauung zu schützen und sie damit dem beabsichtigten Strassenbauzweck zu sichern und vorzubehalten. Das Fehlen eines gleichen Verfahrens zugunsten des Staates wurde längst als ein Mangel empfunden, obschon bis zu einem gewissen Grade die Anwendung des Enteignungsgesetzes vom 3. September 1868 zur Verfügung stand.

In Art. 16 und 17 wird nun zugunsten des

In Art. 16 und 17 wird nun zugunsten des Staates ein dem Alignementsplan nachgebildeter sogenannter Strassenplan vorgesehen, welcher nach erfolgreichem Genehmigungsverfahren die Wirkung eines Alignementsplanes erhält. Mit der regierungsrätlichen Genehmigung dieses Planes wird die Ueberbauung der vorgesehenen Strassenfläche, so-

wie der angrenzenden Bauverbotzone, sei sie durch Gesetz oder besondere Baulinien festgesetzt, verunmöglicht. Die daraus sich ergebenden Entschädigungsfolgen finden ihre Lösung, sofern nicht eine gütliche Einigung stattfindet, sinngemäss im Alignements- und Enteignungsgesetz.

In Art. 18 wird festgehalten, dass das natürlich abfliessende Strassenwasser vom anstossenden Grundeigentümer aufgenommen werden muss. Auch die Durchleitungsrechte gegen volle Entschädigung werden in diesem Artikel behandelt.

Die Art. 19 und 20 regeln die Bau- und Unterhaltspflicht der durch die Neuanlage und den Ausbau notwendig werdenden Stütz- und Futtermauern und der die Strasse sichernden übrigen Schutzbauten. Stütz- und Futtermauern sind vom Unterhaltspflichtigen der Strasse zu unterhalten, sofern sich diese Mauerwerke innerhalb der vermarkten Strassengrenzen befinden.

#### 2. Besondere Bestimmungen für Staatsstrassen.

Die Neuanlage und der Ausbau der Staatsstrassen ist Sache des Staates. Sie erfolgt planmässig nach einem vom Grossen Rate festgelegten allgemeinen Programm und besondern Bauvorschriften. Es rechtfertigt sich, solche Vorschriften unter dem allgemeinen Begriff «Bauvorschriften» einem Dekret des Grossen Rates vorzubehalten, da die Art der Ausführung und die Anforderungen an den Strassenbau stetem Wechsel unterworfen sind. Artikel 21.

Die Fahrbahnbreiten sind den neuzeitlichen Erfahrungen entsprechend bemessen. Art. 22.

Am Bau von Staatsstrassen haben die beteiligten Gemeinden insoweit ein erhebliches Interesse, als ihnen und dem anstossenden Grundeigentum dadurch unmittelbarer Vorteil erwächst. In Anwendung des oben aufgestellten Grundsatzes der Interessenbeteiligung ist zur Förderung der staatlichen Strassenbautätigkeit eine Mitwirkung der Gemeinden im Rahmen ihres Interesses geboten, wie dies in zahlreichen andern Kantonen sehr weitgehend so angeordnet ist. In diesem Sinne haben nach der Neuordnung in Art. 23 die Gemeinden dem Staat, wie nach bisheriger Praxis, den zum Ausbau von Staatsstrassen erforderlichen Grund und Boden kostenlos und unbelastet zur Verfügung zu stellen. An Gebäudeentschädigungen leistet der Staat Beiträge bis zur Hälfte. Ferner haben die Gemeinden innerhalb der bebauten Ortschaft, wo sich die grösste Summe ihrer Interessen vereinigt, einen Drittel der Gesamtkosten für eine Bauart, wie sie ausserorts angewendet wird, mit zu tragen. Wünscht eine Gemeinde aber einen bessern Belag oder eine grössere Fahrbahnbreite, so geht die Hälfte der Gesamtbaukosten zu Lasten der Gemeinde. Mit gutem Grunde könnten überhaupt die Mehrkosten ganz auf die Gemeinde verlegt werden. Wenn aber der Staat die Hälfte der Gesamtkosten zu übernehmen gewillt ist, so muss darin ein erheblicher Beitrag des Staates an die Gemeinden erblickt werden. Er wird es den Gemeinden erleichtern, innerhalb bebauter Ortschaften erfreuliche und zweckmässige Verhältnisse zu schaffen. Da auch die Anstösser und übrigen Grundeigentümer von diesen Strassenverbesserungen Vorteil geniessen, können die Gemeinden durch Reglement einen Teil ihres Beitrages auf diese Interessenten verlegen.

Im weitern muss auch die Anlage von Gehwegen (Trottoirs) Sache der Gemeinden bleiben, da sie am Schutze des vornehmlich auf ihr Gebiet beschränkten Fussgängerverkehrs Interesse haben. Immerhin wird durch Gehwege die Staatsstrasse entlastet und der Motorfahrzeugverkehr erleichtert, woraus der Staat die richtige Folgerung zieht und einen Drittel beiträgt.

3. Besondere Bestimmungen für Gemeindestrassen. Die Neuanlage und der Ausbau von Gemeindestrassen ist naturgemäss Aufgabe der Gemeinden, Art. 25. Allein auch da soll dem Grundsatze nachgelebt werden, alle diejenigen Kräfte heranzuziehen, die am Bau einer öffentlichen Strasse interessiert sind. In diesem Sinne leistet der Staat an die Erstellungs- und Ausbaukosten nach Art. 26 in Fällen, da ein allgemeines und zwar kantonales öffentliches Interesse besteht, Beiträge. Dasselbe kann er tun beim Bau einer wichtigen Gemeindestrasse, was einer schwer belasteten Gemeinde sonst unmöglich wäre, Die Beitragsleistung kann insbesondere dann erfolgen, wenn durch den Bau eine Staatsstrasse entlastet wird.

Grundeigentümerbeiträge. Art. 27 bringt dem den Gemeinden durch § 18, Ziff. 3, des Alignementsgesetzes vom 15. Juli 1894 zugestandenen Rechte, für die Anlage von Strassen und Trottoirs, Abzugskanäle etc. Grundeigentümerbeiträge einzufordern, eine gewisse Ergänzung. Wenn heute ein Pflichtiger das Planauflage- und Kostenverteilungsverfahren über sich ergehen lässt und nachher auf Zahlung betrieben wird, so hat die Gemeinde noch keinen vollstreckbaren Anspruch und Titel. Sie muss vielmehr den Beitrag vor dem Verwaltungsgericht einfordern und dieses entscheidet auch darüber, ob überhaupt eine Arbeit ausgeführt würde, für die Grundeigentümer-Beiträge verlangt werden können. So kann es vorkommen, dass die meisten Verpflichteten zahlen und dann für einen von ihnen entschieden wird, er könne überhaupt nicht belangt werden, weil er nicht pflichtig sei. Ebenso könnte das Verwaltungsgericht entscheiden, der einzelne Beitrag sei zu hoch.

Diesem Mißstande hilft Art. 27 ab, indem er ein Verfahren ähnlich einem Alignements- oder Strassenplanverfahren vorsieht. Es erfolgt öffentliche Auflage des Verteilungsplanes mit Einsprachemöglichkeit. Gehen keine Einsprachen ein, so werden die festgesetzten Grundeigentümerbeiträge rechtskräftig erklärt und es sind die im Verteilungsplan festgesetzten Beiträge vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleich gestellt. Werden dagegen Einsprachen erhoben, so entscheidet das Verwaltungsgericht. Jedenfalls dürfen Grundeigentümerbeiträge nur von solchen Eigentümern erhoben werden, deren Liegenschaften aus dem Strassenbau Vorteile geniessen. Die näheren Grundlagen aufzustellen, sind einem Dekret des Grossen Rates und den Gemeindereglementen vorbehalten.

Lediglich pro memoria wurde der Vollständigkeit halber das schon in § 18, Ziffer 3, des Alignementsgesetzes von 1894 und Art. 109, Ziffer 6, des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch enthaltene gesetzliche Grundpfandrecht für die Grundeigentümerbeiträge in Absatz 1 dieses Artikels auf-

genommen. Es handelt sich um ein nicht ins Grundbuch eintragungspflichtiges Pfandrecht, das dem Range nach allen bereits bestehenden Pfandrechten nachgeht.

4. Oeffentliche Strassen und Wege privater Eigentümer, Art. 29. Diese werden mit Bewilligung des Regierungsrates von den betreffenden Interessenten, wie Genossenschaften, Verbänden oder Privatpersonen erstellt. Kann der Landerwerb nicht gütlich bewerkstelligt werden, so muss wie bisher das ordentliche Expropriationsverfahren durchgeführt werden.

#### V. Unterhalt.

- 1. Art. 30 legt den Grundsatz fest, dass der Unterhalt der öffentlichen Strassen und Wege dem Strasseneigentümer zukommt, wenn nicht besondere vertragliche Abmachungen oder andere gesetzliche oder reglementarische Bestimmungen eine abweichende Regelung vorsehen. Art. 31 enthält Vorschriften über die Art und Weise, sowie Umfang des Strassenunterhaltes.
- 2. Es gibt gewisse Gemeindestrassen, die den allgemeinen Durchgangsverkehr im Zuge einer Hauptstrasse zu bewältigen haben. Da rechtfertigt es sich, dass der Staat einen Drittel der Unterhaltskosten übernimmt, aber selbstverständlich nur dann, wenn er sich nicht ausdrücklich vom Unterhalt einer solchen Strasse losgekauft hat.

Bedeutsam ist die teilweise Uebernahme des Gesetzes betreffend die Beteiligung des Staates am Unterhalt von Strassen IV. Klasse vom 20. November 1892. Auch fernerhin wird sich der Staat am Unterhalt von wichtigen Gemeindestrassen beteiligen durch Stellung eines Wegmeisters, Materiallieferungen oder Entrichtung eines Geldbeitrages. Es bedeutet dies eine erhebliche Erweiterung der bisherigen Leistungen und bringt den vom Verkehr abgelegenen kleinen Gemeinden eine sehr weitgehende Erleichterung, Art. 33.

- 3. Die Art. 34, 35 und 36 enthalten eine einlässliche Ordnung der Entschädigungsfolgen, die sich aus notwendig werdenden Verkehrsumleitungen oder Strassenverlegungen ergeben.
- 4. An den Grundsätzen über die Schneeräumungspflicht der Gemeinden wird im allgemeinen nichts geändert. Wollte man die Schneeräumung auf den Staatsstrassen dem Staate überbinden, so müsste deren zweckmässige Durchführung aus organisatorischen Gründen in Frage gestellt werden. Um das ausgedehnte bernische Strassennetz rasch und zweckmässig vom Schnee zu befreien, und darauf kommt es schliesslich an, muss an möglichst vielen Punkten gleichzeitig begonnen werden. Hiezu sind aber nur die Gemeinden in der Lage, jede in ihrem Gebiet.

Nun wollen es aber die Umstände, dass gerade in gebirgigen Gegenden die dort ohnehin wirtschaftlich meist schwachen Gemeinden durch diese Pflicht aussergewöhnlich belastet werden. Da ist es gerechtfertigt, den betroffenen Gemeinden ausnahmsweise beizuspringen durch Leistung von Beiträgen in Fällen, da ihnen die Schneeräumung eine unverhältnismässig hohe Belastung bedeutet, Art. 38.

Art. 41 schafft den Gemeinden die Möglichkeit, ihre Reinigungs- und Schneeräumungskosten teilweise auf den anstossenden Grundeigentümer zu

Nach Art. 42 können Gemeinderegleverlegen. mente die Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation aufstellen.

#### VI. Private Strassen zur allgemeinen Benützung durch bestimmte Verkehrsmittel.

Die in letzter Zeit wiederholt aufgetauchten Projekte für Autostrassen machen einen diesbezüglichen Artikel im vorliegenden Gesetze notwendig. Der Staat muss sich gegenüber den privaten Autostrassen gewisse Kontrollrechte vorbehalten. Er tut das am besten durch Erteilung einer Konzession, welche gesetzlich verankert sein muss. Aus diesem Grunde wurde ein Art. 44 aufgenommen, der bestimmt, dass der Regierungsrat für private Strassen, die der allgemeinen Benützung durch bestimmte Verkehrsmittel, insbesondere Motorfahrzeuge, offen stehen, eine Konzession erteilen kann, in welcher der Bau und Unterhalt, die Benützung und das Verhältnis der Strasse zum Staat und Dritten gegenüber geregelt wird.

#### VII. Gesamtaufwendungen des Staates an den Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen.

Ueberblicken wir zusammenfassend das gegenseitige Leistungsverhältnis zwischen Staat und Gemeinden am Bau und Unterhalt der Staats- und Gemeindestrassen, so kommen wir zu folgenden Feststellungen:

- a) Leistungen der Gemeinden an den Bau und Unterhalt von Staatsstrassen.
  - 1. Landerwerb beim Ausbau,
  - 2. 1/3 der Ausführungskosten innerhalb bebauter Ortschaft, ½ der Kosten bei besserem Belag und grösserer Breite als für die Ausserortsstrecke vorgesehen ist,
  - 3. Schneeräumung.

Dagegen betragen

- b) die Leistungen des Staates an die Gemeinden im Strassenbau:
  - 1. Anteil an Gebäudeentschädigungen,
  - 2. 1/2 der Kosten für bessere Beläge inner-
  - halb der Ortschaft,
    3. <sup>1</sup>/<sub>2</sub> der Kosten der grössern Fahrbahnbreiten als ausserorts vorgesehen,
  - 4. Beiträge an die Neuanlage von Gemeindestrassen, wenn hiefür ein kantonales öffentliches Interesse besteht,
  - 5. Beiträge an die Neuanlage und den Ausbau von Gemeindestrassen an schwerbelastete Gemeinden, insbesondere bei Entlastung einer
  - Staatsstrasse, 6. Stellung des Wegmeisters, Materiallieferungen oder Leistung eines Geldbeitrages bei wichtigen Gemeindestrassen,
  - 7. Beitrag an die Schneeräumungskosten an Gebirgsgegenden, wenn diese Kosten eine unverhältnismässige Belastung darstellen,
- 8.  $\frac{1}{3}$  an Trottoiranlagen längs Staatsstrassen. Verglichen mit den Strassenbaugesetzgebungen anderer Kantone, zeichnet sich die Gesetzesvorlage aus durch eine weitgehende Entlastung der Gemeinden, insbesondere der vom Verkehr abgelegenen.

Es muss einleuchtend sein, dass der Staat bei den erheblichen Beitragsleistungen, die nunmehr für

die Gemeinden vorgesehen sind, den Ueberblick über seine Leistungsmöglichkeit und Leistungsfähigkeit nicht gefährden darf. Um einem längst von Seiten der Gemeinden geltend gemachten Wunsche nachzukommen, soll ein Teil des jährlichen Reinerträgnisses aus den Automobilsteuereingängen abgespalten und für die Leistungen des Staates an die Gemeinden verwendet werden. So gelangen die Gemeinden in den Besitz eines Teiles der Automobilsteuer. Die Verteilung unter sie darf aber nicht wahlloser Zersplitterung der Mittel gleichkommen, sondern soll zur Verwendung gelangen für Mehrleistungen bei Erstellung besserer Beläge und grösserer Fahrbahnbreiten innerhalb bebauter Ortschaften, für Beiträge beim Bau einer Gemeindestrasse wofür ein kantonales öffentliches Interesse besteht, für Beiträge an schwerbelastete Gemeinden beim Neu- und Ausbau von Gemeindestrassen, insbesondere wenn dadurch die Staatsstrasse entlastet wird, für Beiträge an den Unterhalt, die Schneeräumungskosten, Trottoiranlagen und Gebäudeentschädigungen. Da andererseits die Gemeinden dem Staate praktisch keine Aufgaben abnehmen, sondern die Empfangenden sind, bleiben sich die bisherigen Staatsaufgaben im Strassenbau und -Unterhalt dieselben, werden aber um die Leistungen im neuen Gesetz vermehrt. Daher braucht es wohl nicht einer besondern Begründung, wenn die Gesamtsumme der Beitragsleistungen an die Gemeinden beschränkt wird auf 15%/0 des jährlichen Reinerträgnisses aus den Automobilsteuereingängen, Art. 45.

#### 2. Teil: Schutz-, Straf- und Schlussbestimmungen.

Dieser Abschnitt enthält die eigentlichen Strassenbaupolizeivorschriften, die notwendig sind zum Schutze der öffentlichen Strassen und des auf ihnen sich abwickelnden Verkehrs. Dagegen wurden, wie bereits erwähnt, die eigentlichen Strassenverkehrsvorschriften nicht aufgenommen, da diese einer besondern Gesetzgebung vorbehalten sind. Die meisten Vorschriften konnten dem bestehenden Strassenpolizeigesetz von 1906 entnommen werden. Immerhin erwiesen sich Abänderungen und Ergänzungen als notwendig.

#### I. Die allgemeinen Bestimmungen.

1. Art. 46 umschreibt den Geltungsbereich der strassenbaupolizeilichen Vorschriften, während sich Art. 47 mit den strassenbaupolizeilichen Organen befasst. Letzterer ist dem Art. 6 des Abänderungsgesetzes vom 14. Dezember 1913 entnommen und bringt grundsätzlich keine Aenderung in die bis-

herige Ördnung.

2. Die Benützung der öffentlichen Strassen und Wege ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften jedermann gestattet. Unsere Strassenbauten sind aber zu teuer und unser Land ist zu arm, als dass ein schrankenloser Strassenverkehr die Strassen in kurzer Zeit ruinieren dürfte. Jede aussergewöhnliche Inanspruchnahme der Strasse oder deren Benützung mit unverhältnismässig schweren Lasten zu Zeiten von Tauwetter oder sonst aufgeweichter Strasse ist zu vermeiden. Ist eine derartige Benützung unumgänglich, so muss der entstandene Schaden ersetzt werden, Art. 48.

3. In besondern Fällen kann der Regierungsrat nach Anhörung der beteiligten Strasseneigentümer eine öffentliche Strasse ganz oder teilweise sperren, dies namentlich dann, wenn sie einen bestimmten Verkehr nicht mehr aufzunehmen vermag (Vereisung, Steinschlag oder Rutschgefahr). Die Polizeidirektion ist befugt, Ausnahmen hiervon zu bewilligen. Bei Strassenbauarbeiten können solche Sperrungen von den Kreisoberingenieuren, gemeindlichen Strassenbauverwaltungen oder den beauftragten Unternehmern angeordnet werden, Art. 49.

#### II. Besondere Bestimmungen über das Strassengebiet und seine Benützung.

- 1. In diesem Abschnitt sind Vorschriften über Anlagen auf Strassen, Leitungen und Installationen längs und über der Strasse, unterirdische Leitungen, Materialablagerung, Abgrabungen u. a. m. aufgestellt. Sie bezwecken, die öffentliche Strasse möglichst frei von Fremdkörpern, unversehrt und rein zu halten.
- 2. Nach Art. 50 bedarf die Verlegung von Leitungen und Geleisen aller Art in Strassen einer besondern Bewilligung, die jedoch dann nicht erteilt werden wird, wenn diese Anlage für die Strasse und den Verkehr Unzukömmlichkeiten mit sich bringt.

Leitungen und Installationen längs, über und unter der Strasse müssen so angelegt werden, dass weder die Strasse beschädigt, noch der Verkehr gefährdet wird, Art. 52 und 53.

- 3. Art. 54 verbietet grundsätzlich Materialablagerungen auf öffentlichen Strassen. Auch darf zum Schutze der Strasse weder Wasser noch Jauche oder Schnee von den Dächern oder sonst anstossendem Gebiet auf diese gebracht und belassen werden.
- 4. Art. 55 schützt Böschungen, Mauern und Zäune vor Beschädigungen und unsachgemässen Abgrabungen.
- 5. Das Pflügen der Aecker und Wiesen bis satt an die Grenzen der öffentlichen Strassen führt zu mancherlei Unzukömmlichkeiten. Die Strasse wird oft beschädigt und verunreinigt. Deshalb soll sie nach beendigter Arbeit gereinigt werden, Art. 56.
- 6. Morsche Bäume, Stangen und baufällige Konstruktionen, die bei Windfall oder sonstwie das Strassengebiet gefährden könnten, sind zu entfernen. Anlagen irgendwelcher Art längs Strassen sind so zu erstellen, dass diese nicht durch den Strassenverkehr oder beispielsweise durch Walzungen beschädigt werden können.
- 7. Die Beleuchtung der Staats- und Gemeindestrassen soll den Verkehrsbedürfnissen entsprechend ausreichend sein. Die daherigen Kosten gehen zu Lasten der Gemeinden, welche sie allerdings durch Erhebung einer allgemeinen oder beschränkten Beleuchtungssteuer auf die Grundeigentümer teilweise verlegen können, Art. 59.

#### III. Besondere Bestimmungen über das an die öffentlichen Strassen und Wege angrenzende Gebiet.

1. Die Gebäudeabstände. Von grosser Wichtigkeit ist auch, dass längs der öffentlichen Strasse eine bestimmte Zone zum Zwecke künftiger Strassenverbreiterungen, namentlich aber zur Gewähr-

leistung genügender Verkehrsübersicht unverbaut Es ist die sogenannte Bauverbotzone, die entweder durch die Alignementspläne oder durch besondere Strassenpläne nach Art. 16 dieses Gesetzes oder dann durch die gesetzlichen Bauabstände nach Art. 60 dieses Abschnittes festgelegt sind. Die Abstandsvorschriften haben nach dem Gesetzesentwurf nicht geändert. Sie betragen nach wie vor 3,60 m für Staatsstrassen und 3 m für Gemeindestrassen, wenn dies die Gemeinde beschliesst. Ausnahmsweise kann der Regierungsrat beim Vorliegen zwingender Gründe ein Näherbauen gestatten. Für An- und Umbauten in der gesetzlichen Bauverbotzone ist die regierungsrätliche Genehmigung erforderlich. Auf alten Fundamenten in dieser Zone soll grundsätzlich nicht wieder aufgebaut werden. Müssen diese auf Veranlassung des Regierungsrates verlassen werden, so hat der Strasseneigentümer die für das Verlassen der Fundamente entstehenden baulichen Mehrkosten zu entschädigen, sofern innerhalb von zwei Jahren wieder aufgebaut wird. Im Streitfalle bestimmt der Enteignungsrichter die Entschädigung.

2. Benützung der Bauverbotzone. Nicht ein starres Bauverbot besteht für freitragende Gebäudeteile, die wenigstens 4 m über der Fahrbahn und nicht weiter als 2 m in den Lichtraum des Vorplatzes hineinragen. sowie für Terrassen, die nicht höher sind als 1,2 m und nicht mehr als 2 m in den Vorplatz hineinragen. Im allgemeinen bedeuten solche Vorbauten keine Verkehrsgefährdung. Art. 61.

Nach Art. 62 sollen Brunnen, Dünger- und Jauchegruben in einem gewissen Abstand von der Strasse entfernt sein und es muss der Raum zwischen diesen Anlagen und der Strasse so erstellt, unterhalten und gereinigt werden, dass eine Verunreinigung der letztern verhindert wird. Ebenso gehört dazu eine richtige Entwässerung.

Verkehrsgefährdende Materialablagerungen in der Bauverbotzone, wie grosse Holzablagerungen und dergleichen werden in diesem Artikel verboten.

3. Bäume und Sträucher dürfen im Interesse der Verkehrssicherheit und zur Vermeidung schädlicher Beschattung nicht allzu nahe an das Strassengebiet herangepflanzt werden. Sie müssen demgemäss auch entsprechend zurückgeschnitten werden. Die Art. 63 und 64 regeln diese Frage.

4. Einfriedigungen und Anpflanzungen dürfen nicht zu hoch sein, 2 m ist verkehrstechnisch das höchst zulässige Mass. Wo nicht einwandfreie Uebersicht besteht, können nur 1,2 m gestattet werden. Diese Normierungen sind eine Folge des neuzeitlichen Strassenverkehrs, dessen rasche Abwicklung möglichst freie Sicht auf die Fahrbahn erfordert. Ungeschützte Stacheldrähte oder andere gefährliche Einfriedigungen dürfen längs öffentlichen Strassen innerhalb der Bauverbotzone überhaupt nicht angebracht werden, Art. 65.

Neu ist Art. 66, welcher von der sogenannten Ersatzvornahme handelt. Die Aufsichtsorgane werden damit in die Lage versetzt, wenn nötig durch zwangsweisen Eingriff, strassenbaupolizeiwidrige Zustände auf Kosten der Fehlbaren zu beseitigen. Eine solche Bestimmung hat bis jetzt namentlich in bezug auf ein einfaches Verfahren gefehlt.

\* \*

Der Strassenbau und -Unterhalt ist eine öffentliche Aufgabe, deren Erfüllung naturgemäss für alle Beteiligten bedeutende Lasten mit sich bringt. Das vorliegende Gesetz trägt diesen Umständen vollauf Rechnung, umschreibt die Aufgaben und verteilt die Lasten in gerechter Weise und in Berücksichtigung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit auf alle beteiligten Interessenten. Das einmal Geschaffene wird durch heilsame Vorschriften vor willkürlicher Benützung und Zerstörung geschützt.

Wir empfehlen Ihnen das Gesetz zur Annahme.

Bern, den 5. Mai 1933.

Der Baudirektor des Kantons Bern: Bösiger.

#### Entwurf des Regierungsrates und der grossrätlichen Kommission

vom 5. / 9. Mai 1933.

### Gesetz

über den

#### Bau und Unterhalt der Strassen und Wege.

Der Grosse Rat des Kantons Bern. auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

#### 1. Teil: Bau- und Unterhaltsvorschriften.

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Oeffentliche Strassen und Wege sind alle Begriff der Strassen und Wege, die dem Gemeingebrauch offen öffentlichen stehen. Ein solcher besteht an allen durch den Strassen und Staat, die Gemeinden und ihre Unterabteilungen zum Zwecke der allgemeinen Benützung erstellten Strassen und Wege. Strassen und Wege, die vom Privaten auf eigenem Grund und Boden ausgeführt wurden, sind öffentliche, sobald sie durch die zuständige Behörde mit Zustimmung des Eigentümers dem Gemeingebrauch gewidmet worden sind. Die Widmung hebt das Recht zur Ausschliessung der allgemeinen Benützung auf. Sie kann nur durch die zuständige Widmungsbehörde rückgängig gemacht wer-

Sie sind öffentliche Sachen, soweit das Gesetz keine andere Bestimmung enthält.

Dasselbe trifft zu für die zu den öffentlichen Strassen und Wegen gehörenden Bestandteile, wie Brücken, Viadukte, Durchlässe, Mauern, Wehrschranken, Gräben, Schalen, Strassenentwässerungsanlagen, Böschungen, Treppen und ähnliches. Plätze sind Strassengebiet.

Art. 2. Die Widmung als öffentliche Strasse oder öffentlicher Weg bewirkt keine Aenderung an den bestehenden Eigentumsverhältnissen. Vorbehalten bleibt die Uebernahme von Privatstrassen und Wegen durch die Gemeinde gemäss § 18, Absatz 2, Ziff. 2 des Alignementsgesetzes vom 15. Juli 1894. Durch Benützung öffentlicher Strassen und Wege

in irgend einer Weise kann Eigentum oder ein beschränkt dingliches Recht daran nicht ersessen werden. Die für ihre Inanspruchnahme erteilten Bewilligungen können ohne Entschädigungen jederzeit widerrufen werden.

Bestehende Rechte Dritter bleiben vorbehalten.

Rechtsverhältnis Behördliche für Neuban rung.

Art. 3. Für die Erstellung, wesentliche Verände-Bewilligung rung oder die Aufhebung von öffentlichen Strassen und Verände- und Wegen des Staates und von solchen Gemeindestrassen und -Wegen, die dem allgemeinen Durchgangsverkehr dienen, ist die Bewilligung des Regierungsrates erforderlich. Bei den übrigen öffentlichen Strassen und Wegen, soweit sie unter der Aufsicht einer Gemeinde stehen, erteilt die zuständige Gemeindebehörde die Bewilligung.

Diese Bewilligung ist nicht notwendig, wo genehmigte Alignements- oder Strassenpläne vorliegen.

Reglemente von Gemeinden.

Art. 4. Den Gemeinden steht das Recht zu, Bestimmungen über die Neuanlage, den Ausbau und den Unterhalt ihrer Gemeindestrassen, sowie über die Remigung, die Schneeraumung und die Beleuchtung der in inrem Gebiete befindtichen öffentlichen Strassen und Wege, zu erlassen.

Diese Reglemente bedürfen zu ihrer Rechtskraft der Genehmigung des Regierungsrates.

#### II. Aufsicht.

Aufsicht.

Art. 5. Die öffentlichen Strassen und Wege stehen unter der Oberaufsicht des Regierungsrates.

Die kantonale Baudirektion leitet den Bau und Unterhalt der Staatsstrassen. Sie führt die Aufsicht über alle öffentlichen Strassen und Wege und trifft nötigenfalls die erforderlichen Massnahmen.

Die zuständige Gemeindebehörde leitet den Bau und Unterhalt der Gemeindestrassen, führt unter Vorbehalt der Befugnisse der kantonalen Baudirektion die Aufsicht über die in ihrem Gebiet gelegenen öffentlichen Strassen und Wege, soweit sie nicht Staatsstrassen sind und trifft die erforderlichen Massnahmen.

Die Widmung der von Privaten erstellten Strassen und Wege als öffentliche erfolgt durch die zuständige Behörde der Gemeinde, in deren Gebiet jene liegen. Erstrecken sie sich auf das Gebiet mehrerer Gemeinden, so ist die kantonale Baudirektion zuständig.

#### III. Einteilung der Strassen und Wege.

Einteilung.

Art. 6. Die öffentlichen Strassen und Wege des Kantons sind entsprechend ihrer Bestimmung und Bedeutung:

- 1. Staatsstrassen.
- 2. Gemeindestrassen und Gemeindewege.
- 3. Oeffentliche Strassen und Wege privater Eigentümer.

Staatsstrassen.

Art. 7. Die Staatsstrassen werden eingeteilt in Hauptstrassen. Sie dienen dem allgemeinen Durchgangsverkehr als Verbindung mit andern Kantonen und dem Ausland, und haben dort ihre entsprechende Fortsetzung.

Verbindungsstrassen. Sie vermitteln den Verkehr von Landesteilen an die Hauptstrassen. Auch können sie weniger wichtige Verbindungen mit andern Kantonen oder mit dem Auslande sein.

Nebenstrassen. Sie umfassen alle übrigen öffentlichen Strassen und Wege, die sich im Eigentum des Staates befinden.

Art. 8. Die Gemeindestrassen und Gemeindewege Gemeindedienen dem innern Verkehr im Gebiet der Einwoh- strassen und nergemeinde oder verbinden dazugehörige Ortschaften und Weiler unter sich oder mit einer Staatsstrasse, einer Eisenbahnstation oder einer andern Verkehrsstelle.

Art. 9. Die dem öffentlichen Gebrauch gewid- Oeffentliche meten Strassen und Wege privater Eigentümer gelten Strassen und als öffentliche Wege, solange die Widmung nicht Eigentümer. rückgängig gemacht worden ist.

Art. 10 Der Regierungsrat ist ermächtigt, nach Einreihung. Anhörung der Beteiligten die Einteilung der öffentlichen Strassen und Wege nach Art. 6 dieses Gesetzes vorzunehmen oder die bisherige Einteilung nach Massgabe der Umstände abzuändern. Werden dabei Strassen und Wege einem andern Unterhaltspflichtigen zugewiesen, so sind sie vorher vom bisherigen Eigentümer in guten Zustand zu bringen und es hat sich dieser überdies aus der Unterhaltspflicht loszukaufen. Die Loskaufssumme beträgt in der Regel den zwanzigfachen Betrag der mittleren Unterhaltskosten der letzten 10 Jahre. Besondere Verhältnisse oder Vereinbarungen bleiben vorbehalten, namentlich beim Ersatz bestehender Strassen durch Neuanlagen.

Entstehen aus der Einreihung oder deren Abänderung vermögensrechtliche Anstände, so entscheidet darüber das Verwaltungsgericht.

Vorbehalten bleiben die besondern Gemeindevorschriften nach § 18, Ziff. 2, des Alignementsgesetzes vom 15. Juli 1894 über die Uebernahme von Privatstrassen durch die Gemeinden.

Art. 11. Die kantonale Baudirektion führt über die Staatsstrassen und die Gemeinden führen über die übrigen in ihrer Gemeinde liegenden öffentlichen Strassen und Wege ein Register. Neueintragungen und Abänderungen sind im Amtsblatt bekannt zu machen.

Strassenregister.

- Art. 12. Die öffentlichen Strassen und Wege Vermarkung. sind durch die Strasseneigentümer zu vermarken und in das Grundbuch aufnehmen zu lassen.
- Art. 13. Von den vermarkten Haupt- und Ver- Lagepläne. bindungsstrassen sind überdies durch den Staat Lagepläne aufzunehmen und nachzuführen. Aus ihnen sollen die nutzbare Fahrbahnbreite und die Gefällsverhältnisse ersichtlich sein.

Art. 14. Bei den Abzweigungen öffentlicher Strassen und Wege sind nach Anhörung der betreffenden Gemeindebehörden gemäss Anordnungen der kantonalen Baudirektion Wegweiser zu erstellen. Ihre Erstellung und ihr Unterhalt liegen den Eigentümern der bezeichneten Strassen ob. Können sich die beteiligten Strasseneigentümer über die Verteilung der Kosten nicht verständigen, entscheidet darüber die kantonale Baudirektion, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat.

Der § 15 des Alignementsgesetzes vom 15. Juli 1894 ist auch für Staatsstrassen und andere öffentliche Strassen und Wege sinngemäss anwendbar.

Wegweiser.

#### IV. Neuanlagen und Ausbauten.

#### 1. Gemeinsame Bestimmungen.

Strassenbau.

Art. 15. Die öffentlichen Strassen und Wege sollen ihrer Einteilung und den Anforderungen des Verkehrs entsprechend erstellt oder ausgebaut wer-

Strassenplan.

Art. 16. Für die Neuanlage oder den Ausbau von Staatsstrassen und -Wegen können Strassenpläne mit allgemeiner Verbindlichkeit aufgestellt werden. Soweit erforderlich, können sie besondere Baulinien enthalten, über welche hinaus nicht gebaut werden darf. Sie haben die Höhenlage der Strasse anzugeben.

Für Gemeindestrassen gelten die Vorschriften des Alignementsgesetzes vom 15. Juli 1894.

Art. 17. Die Strassenpläne der Staatsstrassen und Wege sind durch die kantonale Baudirektion auf den zuständigen Gemeindeschreibereien während 20 Tagen öffentlich aufzulegen, innerhalb welchen daselbst allfällige Einsprachen schriftlich und gestempelt zuhanden der Baudirektion eingereicht werden können. Die Bekanntmachung der Auflage hat im Amtsblatt und im Amtsanzeiger, oder wo kein solcher besteht, auf ortsübliche Weise stattzufinden. Die Einspruchsfrist beginnt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt. Der Regierungsrat entscheidet endgültig über diejenigen Einsprachen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind. Ueber Einsprachen von Gemeinden gegen den Strassenplan entscheidet, sofern es sich dabei um einen Streit betreffend die Leistungen der Gemeinden handelt, das Verwaltungsgericht.

Durch die regierungsrätliche Genehmigung der Strassenpläne wird die Ueberbauung der vorgesehenen Strassenfläche, sowie des Gebietes bis zu den gesetzlichen oder durch besondere Baulinien festgesetzten Bauabständen verboten und überdies dem Staate bezw. der Gemeinde gemäss Art. 23, Abs. 1 dieses Gesetzes das Enteignungsrecht für die zur Ausführung der öffentlichen Strassen und Wege

notwendige Grundfläche erteilt.

Die gleichen Bestimmungen sind anwendbar für die Anlage zugehöriger Schutz- und Strassenentwäs-serungsanlagen ausserhalb der Strasse, oder den Erwerb der zum Strassenbau und Unterhalt erforderlichen Steinbrüche und Kiesgruben, sowie für die notwendigen Zufahrten zu solchen Materialgewinnungsstellen und für die damit verbundenen Einrichtungs- und Lagerplätze.

Wasserablauf und Durchleitung.

Art. 18. Das von der Strasse natürlich abfliessende Wasser muss vom anstossenden Grundeigentum aufgenommen werden, auch wenn die Ableitung durch Rinnen in den Banketten oder Coulissen er-

Werden die Abflussverhältnisse auf dem nachbarlichen Grundeigentum verändert, so hat der Anstösser für Abflussmöglichkeiten, die die Strasse nicht schädigen, zu sorgen.

Die Durchleitung des aus künstlichen Strassenentwässerungsanlagen abgeleiteten Wassers hat der anstossende Grundeigentümer gegen volle Entschädigung zu gestatten. Vorbehalten bleiben bestehende Vereinbarungen und Verpflichtungen. Gegebenenfalls ist das Strassenplanverfahren durchzuführen.

Art. 19. Stütz- und Futtermauern, die durch die Neuanlage und den Ausbau von öffentlichen Strassen und Wegen bedingt werden, sind als Bestandteile der öffentlichen Strassen zuzumarken und sind von dem zum Unterhalt der Strasse Verpflichteten zu erstellen und zu unterhalten.

Stütz- und Futtermauern.

Art. 20. Zum Schutze der öffentlichen Strassen und Wege und zur Sicherung des Verkehrs können besondere bauliche Anlagen ausserhalb des Strassengebietes erstellt werden. Das für diese Anlagen erforderliche Land kann durch das Strassenplanverfahren erworben werden. Liegt Gefahr im Verzug, so kann der Regierungsrat in seinem Beschluss den sofortigen Beginn der Arbeiten gestatten.

Schutzbauten.

Die Anlagen bilden einen Bestandteil der Strasse und sind von dem zum Unterhalt der Strasse Verpflichteten zu unterhalten.

#### 2. Besondere Bestimmungen für Staatsstrassen.

Art. 21. Die Neuanlage und der Ausbau der Neuanlage-Staatsstrassen ist Sache des Staates.

und Ausbau-

breiten.

Die Bauvorschriften werden durch ein Dekret programm. des Grossen Rates aufgestellt.

Art. 22. Die Fahrbahnbreiten sollen in der Regel Fahrbahnbetragen, bei Neuanlagen, für

Hauptstrassen: Bei zweispuriger Fahrbahn, eine Breite von mindestens 6 Metern, bei dreispuriger Fahrbahn eine solche von 7,5 Metern.

Verbindungsstrassen: 5,5 Meter.

Nebenstrassen: 4,5 Meter. Wichtige Bergstrassen 5 Meter.

Beim Ausbau sollen die entsprechenden Fahrbahnbreiten angestrebt werden.

Art. 23. Für den Ausbau von Staatsstrassen Beiträge der haben die Gemeinden die erforderliche Grundfläche Gemeinden. unbelastet und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Nötigenfalls hat die Gemeinde die Enteignung nach Art. 17 dieses Gesetzes durchzuführen und trägt die Enteignungskosten. Für Gebäudeentschädigungen leistet der Staat Beiträge bis zur Hälfte.

Innerorts tragen die Gemeinden einen Drittel der Gesamtkosten für eine Bauart, wie sie ausserorts angewendet wird. Wird auf Verlangen der Gemeinde ein besserer Belag oder eine grössere Fahrbahnbreite ausgeführt, so tragen Staat und Gemeinde je

die Hälfte der Gesamtkosten.

Die Gemeinden können ihre Leistungen im Sinne von Art. 27 dieses Gesetzes bis zur Hälfte auf die Grundeigentümer verlegen.

Antrag der Kommission:

Abs. 3 streichen.

Art. 24. Die Anlage und der Unterhalt von Gehwegen längs Staatsstrassen ist Sache der Gemeinden. Ein Drittel der Baukosten ohne Landerwerb geht zu Lasten des Staates.

Gehwege.

#### 3. Besondere Bestimmungen für Gemeindestrassen.

Neuanlage

Art. 25. Die Neuanlage und der Ausbau von und Ausbau Gemeindestrassen ist Sache der Gemeinden. Sie erlassen die Bauvorschriften.

Beiträge des Staates.

Art. 26. Der Staat leistet an die Neuanlage von Gemeindestrassen Beiträge, wenn hiefür ein kantonales öffentliches Interesse besteht.

Der Staat kann ferner an die Neuanlage und den Ausbau von Gemeindestrassen schwer belasteter Gemeinden Beiträge leisten, insbesondere wenn dadurch eine Staatsstrasse entlastet wird.

Beiträge der Privaten.

Art. 27. Die Gemeinden und ihre Unterabteilungen sind befugt, in ihren Reglementen Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten der Neuanlage und des Ausbaues von Strassen, Wegen, Gehwegen und Fusswegen, sowie der zugehörigen Einrichtungen vorzusehen. Art. 1 dieses Gesetzes ist sinngemäss anwendbar. Sie geniessen für diese Abgaben, allen bereits bestehenden Pfandrechten nachgehend und ohne Eintragung in das Grundbuch, ein gesetzliches Grundpfandrecht an den betreffenden Liegenschaften.

Die Beitragspflicht besteht zu Lasten desjenigen Grundeigentums, welches aus den erstellten Anlagen Vorteil zieht. Sie wird durch einen, von der zuständigen Gemeindebehörde aufzustellenden Verteilungsplan festgesetzt.

Die leitenden Grundsätze für die Beitragspflicht, die Aufstellung des Verteilungsplanes und das Einspracheverfahren werden durch Dekret des Grossen Rates aufgestellt. Einsprachen gegen die Beitragspflicht sind während der Auflegungsfrist beim Gemeinderat einzureichen und werden, falls eine gütliche Erledigung nicht zustande kommt, durch das Verwaltungsgericht beurteilt.

Mangels rechtzeitiger Einsprache erwächst die Feststellung des Beitrages in Rechtskraft und der Verteilungsplan steht mit Bezug auf diese Festsetzung einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleich.

Geltungsbereich.

Art. 28. Für die Neuanlage und den Ausbau von Gemeindestrassen gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen über die Staatsstrassen, soweit nicht besondere Vorschriften aufgestellt sind.

#### 4. Oeffentliche Strassen privater Eigentümer.

Neuanlage

Art. 29. Für die Neuanlage und den Ausbau und Ausbau. von Strassen und Wegen, die nicht im Eigentum des Staates oder der Gemeinden stehen, machen die Vorschriften des Zivilrechtes Regel, soweit nicht durch die zuständige Behörde Vorschriften über den Bau und Unterhalt aufgestellt worden sind. Sind solche Strassen und Wege dem öffentlichen Gebrauch gewidmet oder ist die Widmung durch Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und der zuständigen Behörde in Aussicht genommen, so kann für den erforderlichen Landerwerb, soweit dieser nicht in gütlicher Weise zustande kommt, das Enteignungsrecht nach Massgabe des Gesetzes vom 3. September 1868 nachgesucht werden.

#### V. Unterhalt.

Art. 30. Der Unterhalt und die Reinigung der Unterhalt und öffentlichen Strassen und Wege ist Sache des jeweiligen Strasseneigentümers, es sei denn, dass die Pflicht zu diesem Aufwand nach zivilrechtlicher Bestimmung auf andern Personen oder Grundstücken haftet.

Reinigung.

Art. 31. Der Strassen- und Wegunterhalt um- Umfang des fasst:

- 1. Arbeiten zur richtigen Instandhaltung der Fahrbahn der Strassen und zugehörigen An-
- 2. Ausbesserungen an den Strassen, ihren Kunstbauten oder sonstigen Bestandteilen.
- 3. Die Oeffnung der Strassen und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Naturereignissen, wie Rutschungen, Murgänge, Felsstürze, Hochwasser und dergleichen.

Art. 32. Künstliche Durchleitungen Dritter durch Unterhalt eine öffentliche Strasse, sowie Brücken, Ueberführungen und Durchlässe für Gewerbekanäle, Wässerungs- und Entwässerungsanlagen müssen von den Eigentümern solcher Anlagen nach den Vorschriften des Staates erbaut, unterhalten und bei Veränderungen auf ihre Kosten angepasst werden.

Die jeweiligen Eigentümer haften für jeglichen durch diese Anlagen verursachten Schaden.

der Durch-

Art. 33. An die Unterhaltskosten einer Gemeinde-Staatsbeiträge strasse, die den allgemeinen Durchgangsverkehr an Gemeindeim Zuge einer Hauptstrasse vermittelt, leistet der Staat einen Beitrag von einem Drittel der Kosten, sofern er sich nicht seinerzeit vom Unterhalt dieser Strasse losgekauft hat.

Bei wichtigen Gemeindestrassen, welche eine Mindestbreite der Fahrbahn von 3.60 Metern aufweisen, kann sich der Staat durch Stellung des Wegmeisters, durch Materiallieferungen oder durch Entrichtung von Geldbeiträgen am Unterhalt beteiligen.

Das nähere Verfahren ordnet der Regierungsrat in der Vollziehungsverordnung.

Art. 34. Muss bei einer Verkehrsunterbrechung zur Aufrechterhaltung des Verkehrs anstossendes Land vorübergehend in Anspruch genommen werden, so haben die betroffenen Grundeigentümer dies gegen vollen Ersatz durch den Strasseneigentümer zu gestatten.

Vorübergehende benützung.

Im Streitfall entscheidet der Enteignungsrichter.

Art. 35. Veranlasst eine Verkehrsunterbrechung die Neuanlage eines Strassenstückes, so finden für Staats- und Gemeindestrassen die Art. 3, 16 und 17 dieses Gesetzes Anwendung. Die Neuanlage ist Sache des bisherigen Strasseneigentümers.

Für die öffentlichen Strassen und Wege privater

Eigentümer gilt Art. 29 dieses Gesetzes.

Art. 36. Müssen für eine Verkehrsumleitung Strassen und Wege eines andern Unterhaltspflichtigen in Anspruch genommen werden, so ist dieser umleitungen. für die daraus erwachsenden Mehrkosten zu entschädigen. Entschädigungspflichtig ist der Unterhaltspflichtige des gesperrten Strassenstückes.

Im Streitfalle entscheidet der Enteignungsrichter.

Dauernde Verkehrsunterbrechung.

Entschädigung bei VerkehrsGefährliche

Art. 37. Droht durch natürliche Veränderung Veränderungen auf anstossendem Grundbesitz einer öffentlichen anstossendem Strasse für ihren Bestand oder für den Verkehr Grundbesitz. Gefahr, so ist der Strasseneigentümer verpflichtet, die erforderlichen Vorsichtsmassnahmen zu treffen. Wird dabei Grundeigentum Dritter in Anspruch genommen, so ist der Eigentümer nach den Vorschriften des Enteignungsgesetzes vom 3. September 1868 zu entschädigen.

In dringenden Fällen können diese Massnahmen

sofort durchgeführt werden.

Ist die Gefährdung durch Massnahmen des anstossenden Grundeigentümers entstanden, so hat er die zur Sicherung der Strasse erforderlichen Massnahmen zu ergreifen und haftet für allen Schaden. Kommt der Grundeigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, so können diese Massnahmen vom Strasseneigentümer auf Kosten des Grundeigen-tümers solort ausgeführt werden. Die Bestimmungen des Art. 66 sind entsprechend anwendbar.

Verkehr im Winter.

Art. 38. Die öffentlichen Strassen und Wege, welche im Winter dem Verkehr geöffnet bleiben, sind auch im Winter, soweit erforderlich, für den Verkehr offen zu halten. Die Schneeräumung der Staatsstrassen liegt unter Mitwirkung der Staatswegmeister den Gemeinden ob. Im übrigen ist sie Sache der Unterhaltspflichtigen. Erfolgt die Schneeräumung nicht oder nicht genügend, so kann sie vom Kreisoberingenieur zu Lasten der Pflichtigen angeordnet werden.

Auch liegt den Gemeinden ob, zu Beginn des Winters, soweit erforderlich, die Strassenfahrbahn in ihren Kosten mit schwarz angebrannten Pfählen

oder ähnlichen Signalen zu bezeichnen.

An die Kosten der Schneeräumung wird der Staat an Gemeinden in gebirgigen Gegenden für die Oeffnung von Staatsstrassen Beiträge leisten, wenn die Schneeräumungskosten eine unverhältnismässig hohe Belastung der Gemeinden darstellen.

Staatliche Aufsicht.

Art. 39. Die kantonalen Aufsichtsorgane wachen darüber, dass die öffentlichen Strassen und Wege sich jederzeit in einem Zustande befinden, welcher einen ungestörten und sichern Verkehr gewährleistet.

Unterhaltssäumnis.

Art. 40. Wird die Unterhaltspflicht nach vergeblicher Mahnung nicht oder nicht richtig erfüllt, so ordnet die kantonale Baudirektion die nötigen Instandstellungsarbeiten auf Kosten der Säumigen an; der Rekurs an den Regierungsrat bleibt vorbehalten.

Bei subventionierten Gemeindestrassen kann bei Nichterfüllung der Unterhaltspflicht die Subvention entzogen werden.

Beiträge Privater.

Art. 41. Die Gemeinden sind befugt, die Reinigungs- und Schneeräumungsarbeiten innerorts oder deren Kosten durch Gemeindereglement teilweise den Eigentümern der an die Strasse anstossenden Grundstücke aufzuerlegen.

Kanalisationsanschluss.

Art. 42. Die Gemeinden sind befugt, durch Gemeindereglement die Abwasserableitungspflicht in die öffentliche Kanalisation innerhalb einer im Reglement zu bestimmenden Entfernung für Grundstücke und Gebäude aufzustellen und dem Eigentümer des anschlusspflichtigen Grundstückes oder Gebäudes die Leistung einer einmaligen oder wiederkehrenden Kanaleinkaufsgebühr für diesen Anschluss aufzuerlegen. Der Pflichtige hat die Anschlussleitung von dem zu entwässernden Grundstück oder Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation in seinen Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

Allfällige Streitigkeiten über diese Leistungen entscheidet auf Klage der Gemeinde hin das Verwaltungsgericht gestützt auf Art. 11, Ziff. 6 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 31. Oktober 1909.

Art. 43. Die in Art. 41 und 42 vorgesehenen Ge- Gemeindemeindereglemente bedürfen zu ihrer Rechtskraft der reglemente. Genehmigung des Regierungsrates.

#### VI. Private Strassen zur allgemeinen Benützung durch bestimmte Verkehrsmittel.

Art. 44. Die Anlage und der Ausbau privater Strassen, die der allgemeinen Benützung durch bestimmte Verkehrsmittel, insbesondere Motorfahrzeuge, dienen sollen, bedürfen einer Konzession des Regierungsrates. Darin sind die erforderlichen Vorschriften über Bau, Unterhalt und Betrieb dieser Strassen, sowie über allfällige Gebühren für die Benützung aufzustellen. Im übrigen machen die Vorschriften des Zivilrechtes Regel.

Wirft der Betrieb einer solchen Strasse einen Gewinn ab, so kann neben einer einmaligen Konzessionsgebühr eine jährliche Abgabe an den Staat vorbehalten werden. Die erforderlichen Vorschriften sind durch Verordnung des Regierungsrates aufzustellen.

#### VII. Gesamtaufwendungen des Staates an den Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen.

Antrag des Regierungsrates:

Art. 45 Die Gesamtsumme der gestützt auf Art. 23, Abs. 1, 24, 26, 33 und 38 an die Gemeinden zu leistenden Staatsbeiträge beträgt höchstens 15 <sup>0</sup>/<sub>0</sub> des jährlichen Reinerträgnisses aus den Automobilsteuereingängen.

Antrag der Kommission:

Art. 45 Die Gesamtsumme der gestützt auf Art. 23, Abs. 1, 24, 26, 33 und 38 an die Gemeinden zu leistenden Staatsbeiträge setzt sich zusammen aus  $10^{\rm o}/_{\rm o}$  des jährlichen Reinerträgnisses aus den Automobilsteuereingängen und einem jährlich zu bestimmenden Budgetkredit.

#### 2. Teil: Schutz-, Straf- und Schlussbestimmungen.

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 46. Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf sämtliche öffentlichen Strassen und

Geltungsbereich.

Art. 47. Die Aufsicht über die Strassenbau- Organe der polizei wird ausgeübt von der kantonalen Bau-Strassenbaudirektion.

Die Handhabung der Strassenbaupolizei liegt ob:

- a) Dem mit der Beaufsichtigung und dem Unterhalt der Strassen betrauten beeidigten Personal des Staates und der Gemeinden.
- b) Den Polizeiorganen des Staates und der Gemeinden.

Diese Organe sind verpflichtet, alle Widerhandlungen gegen die nachstehenden Vorschriften dem

Strafrichter anzuzeigen.

Gegenstände, die bei Uebertretungen der Strassenbaupolizei verwendet werden, können von den Organen der Strassenbaupolizei zur Sicherung von Bussen und Kosten mit Beschlag belegt werden, sofern der Fehlbare nicht eine angemessene Kaution hinterlegt. Zur Deckung der rechtskräftig gewordenen Bussen und Kosten können die beschlagnahmten Gegenstände öffentlich versteigert werden. Ein allfälliger Ueberschuss wird den Berechtigten herausgegeben.

Gegebenenfalls ist nach fruchtloser Mahnung der vorschriftsgemässe Zustand auf Kosten des Fehlbaren unverzüglich herzustellen. Die Bestimmungen des Art. 66 sind entsprechend anwendbar.

Benütznng der öffentlichen Strassen und Wege.

Art. 48. Die Benützung der öffentlichen Strassen und Wege ist im Rahmen der gesetzlichen Vor-

Strassen und schriften jedermann gestattet.

Wird durch aussergewöhnliche Inanspruchnahme vermehrter Unterhalt oder vermehrte Reinigung notwendig, ist der Unterhaltspflichtige berechtigt, vom Verursacher angemessene Entschädigung zu fordern. Sie wird im Streitfall vom Regierungsrat bestimmt.

Strassensperrungen. Art. 49. Dem Regierungsrat steht das Recht zu, nach Anhörung der Strasseneigentümer, öffentliche Strassen und Wege ganz oder teilweise zu sperren. Er kann die Polizeidirektion ermächtigen, auf begründetes schriftliches Gesuch hin unter Bedingungen Ausnahmen zu gestatten.

In beiden Fällen ist der Strasseneigentümer an-

zuhören.

Den Kreisoberingenieuren und den von ihnen beauftragten oder ermächtigten Organen der Strassenbauverwaltung und Unternehmungen steht die Befugnis zu, während der Dauer von Strassenarbeiten die erforderlichen Sperrungen und Verkehrsbeschränkungen anzuordnen.

#### II. Besondere Bestimmungen über das Strassengebiet und seine Benützung.

Anlagen auf Strassen. Art. 50. Die öffentlichen Strassen können, wenn es die Verhältnisse gestatten, zur Anlage von Abzugskanälen, von Leitungen für Wasser, Gas und elektrischem Strom, sowie ausnahmsweise auch zur Anlage von Transportgeleisen, Transmissionen und dergleichen benützt werden.

Die Bewilligung erteilt:

bei Staatsstrassen:

- der Grosse Rat für die Anlage von Eisenbahnen (ohne Strassenbahn),
- der Regierungsrat für die Anlage von Strassenbahnen,
- die kantonale Baudirektion für alle übrigen Anlagen;

bei Gemeinde- und den öffentlichen Strassen und Wegen privater Eigentümer

der Strasseneigentümer.

Die Bewilligungen sind im Hinblick auf die Sicherheit des Strassenverkehrs und die Erhaltung einer guten Fahrbahn nur unter entsprechenden Bedingungen zu erteilen. Bei der Erteilung von neuen Eisenbahnkonzessionen ist die Bahngesellschaft zu verpflichten, die Kosten der Verbreiterung der Fahrbahn zu übernehmen, wenn infolge des Strassenverkehrs die hiefür zur Verfügung stehende Strassenbreite sich als ungenügend erweisen sollte.

Art. 51. Die Errichtung von Anlagen auf Strassengebiet kann einer Gebühr und Bedingung unterworfen werden. Bei Staatsstrassen werden diese Gebühren vom Regierungsrat festgesetzt, und es sind die Gebührenerträge für den Strassenunterhalt zu verwenden. Bei Gemeindestrassen wird die Ge-

bühr von den Gemeinden festgesetzt.

Die Gemeinden und die Eigentümer der andern öffentlichen Strassen und Wege können durch Be-schluss des Grossen Rates dazu verpflichtet werden, ihre öffentlichen Strassen und Wege zur Errichtung von Anlagen oder zu besondern Verkehrszwecken zur Verfügung zu stellen. In dringlichen Fällen kann der Regierungsrat eine vorläufige Verfügung erlassen.

Art. 52. Die Stangen und Maste für Leitungen Leitungen aller Art müssen ausserhalb der Strassenfahrbahn und Installationen längs so aufgestellt werden, dass eine Verkehrsbehinde- und über der rung oder Benachteiligung des Wasserabflusses aus-

geschlossen ist.

Der über der Strasse sich befindliche Luftraum darf ohne Einwilligung des Strasseneigentümers, zur Errichtung von Anlagen in keiner Weise in Anspruch genommen werden.

Art. 53. Leitungen, welche in die Strasse ver- Unterirdische legt werden, sind so zu erstellen, dass sie den Beanspruchungen der Strasse standhalten und den Verkehr in keiner Weise gefährden. Für jeglichen aus den Leitungen entstehenden Schaden ist deren Eigentümer haftbar.

Material-

Art. 54. Jede missbräuchliche Inanspruchnahme der öffentlichen Strassen und Wege und ihrer Be- ablagerungen

standteile ist untersagt.

Vorübergehende Materialablagerungen oder unschädliche anderweitige Inanspruchnahme Strassengebiet bedürfen der Bewilligung des Strasseneigentümers. Er ist berechtigt, hierfür eine Gebühr zu verlangen.

Der Inhaber der Bewilligung bleibt für allen Schaden verantwortlich, welcher durch die Inanspruchnahme dem Strasseneigentümer oder Dritten

erwächst.

Das Ableiten von Wasser, Jauche, die Schneeräumung von Dächern und dergleichen auf die öffentlichen Strassen und Wege, sowie jede Verunreinigung derselben ist untersagt.

Art. 55. Die Dohlen und die Abzugsgräben sind stets offen zu halten. Böschungen, Mauern und der Strassen. Zäune sollen in keiner Weise beschädigt werden.

und Verun-

reinigungen.

Auf dem an die öffentlichen Strassen und Wege anstossenden Land dürfen keine dieselben schädigenden oder gefährdenden Veränderungen vorgenommen werden.

Abgrabungen, Anschüttungen oder ähnliche Veränderungen an Grundstücken, welche öffentliche Strassen und Wege in ihrer Sicherheit gefährden, dürfen nur mit Einwilligung des Strasseneigentümers vorgenommen werden.

Das Schleifen von Gegenständen aller Art auf den Strassen, sowie die Verwendung von Kritzketten und ähnlichen Hemmitteln ist nur bei schneebedecktem oder festgefrorenem Boden und Glatteis gestattet.

Beschädigung durch land-

Art. 56. Beim Pflügen oder andern landwirtschaftlichen Arbeiten darf das Strassengebiet nicht wirtschatt-liche Arbeiten. beschädigt werden. Die Strasse ist nach beendigter Arbeit wieder zu reinigen.

Art. 57. Bäume, Stangen und baufällige Kon-Massnahmen zur Sicherung struktionen aller Art, welche dem Wind oder den der Strassen. Temperatureinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Strasse stürzen könnten, müssen entfernt werden. Der Eigentümer solcher Gegenstände ist für die Folgen der Nichtentfernung ver-

> Anlagen längs öffentlichen Strassen, wie Mauern, Sockel und dergl. sind so zu erstellen, dass sie den Beanspruchungen durch die Strassenbenützung und des Strassenunterhaltes standhalten.

> Art. 58. Steinbrüche und Holzlässe in Strassennähe dürfen nur unter der Bedingung grösster Verkehrssicherheit und mit Bewilligung der kantonalen Baudirektion eröffnet werden.

Beleuchtung.

Art. 59. Oeffentliche Strassen und Wege im Innern von Ortschaften, sowie alle Brücken müssen mit einer ausreichenden Beleuchtung versehen sein. Ihre Einrichtung und ihr Betrieb liegen den Gemeinden ob.

Die Kosten der Beleuchtung tragen, soweit Strassen, Wege und Brücken nicht im Eigentum Privater stehen, die Gemeinden. Durch Gemeindereglement können die Grundeigentümer zu Beiträgen an diese Kosten herangezogen werden.

Die Beitragspflicht besteht zu Lasten desjenigen Grundeigentums, welches aus der Strassenbeleuchtung Vorteil zieht. Sie wird nach Massgabe der Grundsteuerschatzung bemessen. Streitigkeiten darüber werden durch das Verwaltungsgericht beurteilt.

#### III. Besondere Bestimmungen über das an die öffentlichen Strassen und Wege angrenzende Gebiet.

Gebäudeabstände.

Art. 60. Da, wo nicht in Anwendung von Alignements- oder Strassenplanvorschriften besondere Baulinien festgelegt sind, dürfen neue Gebäude jeglicher Art nicht näher als 3 m 60 cm von den Grenzen der Strassenfahrbahn aufgeführt werden. Bei Gemeindestrassen, sowie andern öffentlichen Strassen und Wegen ist den Gemeinden gestattet, den Mindestabstand auf 3 m festzusetzen.

Beim Neubau anderer öffentlicher Strassen und Wege können die zur Bewilligung zuständigen Behörden in der Bewilligung besondere Gebäudeabstände festlegen.

In besondern Fällen, wo die Einhaltung dieser Abstände unmöglich ist, aber wichtige Gründe für Erstellung eines Gebäudes sprechen und öffentliche Interessen nicht verletzt werden, kann der Regierungsrat Abweichungen gestatten.

An Gebäuden, welche einen Gebäudeabstand von weniger als 3 m 60 cm bezw. 3 m aufweisen, dürfen An- und Umbauten innerhalb dieser Distanz (Bauverbotzone) nur mit Bewilligung des Regierungsrates erstellt werden.

Auf bestehenden, in einer geringern Entfernung als 3 m 60 cm bezw. 3 m von der Strasse liegende Fundamente, darf nur dann wieder aufgebaut werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen. Wird der Eigentümer vom Regierungsrat angehalten, das alte Fundament zu verlassen, so wird er für die entstehenden baulichen Mehrkosten der Verlegung gegenüber dem Strasseneigentümer entschädigungsberechtigt, sofern der Wiederaufbau innerhalb 2 Jahren seit dem Abbruch oder der Zerstörung des alten Gebäudes erfolgt. Im Streitfalle bestimmt der Enteignungsrichter die Entschädigung.

Art. 61. Die Bauverbot-Zone darf nicht durch Bauten oder Anlagen belegt werden, mit Ausnahme von

Benützung der Bauverbotzone.

- 1. freitragenden Gebäudeteilen, welche in einer Höhe von wenigstens 4 m über der Strassenfahrbahn bis 2 m in den Lichtraum des Vorplatzes hinausragen.
- 2. offenen Terrassen, welche höchstens 2 m in den Vorplatz und nicht höher als 1 m 20 über die Strassenfahrbahn hinausragen.

Wird das Terrain der Bauverbotzone zur Strassenverbreiterung notwendig, so hat auf Aufforderung des Strasseneigentümers der Gebäudeeigentümer allfällige gemäss Ziff. 1 und 2 erstellte Vorbauten in eigenen Kosten zu entfernen.

Art. 62. Brunnen, Dünger-, Jauchegruben und Anlagen längs dergleichen müssen bei Neuerstellung oder bei bau- der Strasse. lichen Veränderungen auf eine Entfernung von mindestens 3 m von den Grenzen der Strassenfahrbahn zurückgesetzt und so angelegt werden, dass Verunreinigungen der öffentlichen Strassen und Wege nicht möglich sind.

Für bestehende Anlagen kann die Strassenaufsichtsbehörde die Zurückversetzung verlangen. Die daherigen Kosten gehen unter Vorbehalt von besondern Abmachungen und Verpflichtungen zu Lasten des Strasseneigentümers.

Der gegen die öffentlichen Strassen offene Zwischenraum ist vom Eigentümer gehörig zu entwässern und in ordentlichem Zustand zu halten. An die Kosten der Entwässerungsschalen längs der Strasse hat der Anstösser die Hälfte beizutragen.

Verkehrsgefährdende Materialablagerungen irgend welcher Art in der Bauverbot-Zone sind untersagt.

Bäume und Sträucher.

Art. 63. Bei Neuanlage von Strassenpflanzungen dürfen Bäume an öffentlichen Strassen und Wegen, ausgenommen in Ortschaften, nicht näher als 3 m an die Grenzen der Strassenfahrbahn zu

Bei steilen Gebirgshalden und hohen Strassenböschungen dürfen Bäume auf der Seite des Abhanges an der Grenze der Strassenfahrbahn stehen.

Das Strassengebiet ist bis auf eine Höhe von 4 m von einhängenden Aesten freizuhalten; Sträucher dürfen nicht in das Strassenprofil hineinragen und die Strassenübersicht nicht beeinträchtigen.

Unterlässt der Eigentümer der Bäume und Sträucher das rechtzeitige Auf- oder Zurückschneiden, so ist die Arbeit nach vergeblicher schriftlicher Aufforderung auf seine Kosten durch die Strassenbaupolizeiorgane zu besorgen. Ein Anspruch auf Entschädigung kommt dem Eigentümer der Bäume nicht zu.

Die Gemeinden sind berechtigt, für die Anlage und den Schutz von Strassenpflanzungen an öffentlichen Strassen durch Gemeindereglemente weitergehende Vorschriften aufzustellen.

Wälder.

Art. 64. In Wäldern muss bei Neuanlage und Ausbau von Staatsstrassen auf jeder Seite der Strasse ein Streifen von 6 m Breite freigelegt werden.

Von dieser Bestimmung kann die kantonale Baudirektion Ausnahmen bewilligen.

Strassengen.

Art. 65. Einfriedigungen und Anpflanzungen irabschrankun-gendwelcher Art, welche eine einwandfreie Uebersicht verunmöglichen, dürfen die Strassenfahrbahn nicht um mehr als 1 m 20 überragen. In keinem Falle dürfen neue Einfriedigungen 2 m übersteigen.

> Stacheldrähte und andere, Menschen oder Tiere gefährdende Einfriedigungen dürfen längs öffentlichen Strassen und Wegen in der Bauverbotzone nicht angebracht werden.

> Tore und Türen von Gebäuden und Einfriedigungen aller Art dürfen nicht in den Lichtraum öffentlicher Strassen und Wege aufgehen.

Ersatzvornahme.

Art 66. Bauten und Einrichtungen auf privaten Grundstücken, die mit den Vorschriften dieses Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Verordnungen und Gemeindereglemente nicht im Einklang stehen, sind auf Anordnung der zuständigen Behörde hin wegzuräumen oder umzuändern.

Die Anordnung wird dem pflichtigen Grundeigentümer unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Zugleich wird ihm eine angemessene Frist zur Ausführung der angeordneten Arbeiten angesetzt, unter Androhung, dass bei nicht rechtzeitiger oder vorschriftsmässiger Ausführung eine Ersatzvornahme auf seine Kosten stattfindet.

Gegen die Anordnung kann binnen 14 Tagen seit der Mitteilung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist, sofern die Anordnung von der kantonalen Baudirektion ausgeht, an den Regierungsrat zu richten. Gegen Anordnungen von Gemeindebehörden ist die Beschwerde gemäss Art. 63 ff. des Gemeindegesetzes gegeben. Liegt Gefahr im Verzug, so trifft die Beschwerdebehörde vorsorgliche Massnahmen gemäss Art. 38 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege.

Werden die angeordneten Arbeiten innerhalb der angesetzten Frist nicht oder nicht vorschriftsgemäss ausgeführt, so lässt sie die anordnende Behörde auf Kosten des verpflichteten Grundeigentümers durch Dritte ausführen oder verbessern. Hiebei ist für eine zweckmässige im Rahmen der üblichen Preise stehende Ausführung zu sorgen. Wurde die Anordnung durch Beschwerde angefochten, so ist im Beschwerde- oder Rekursentscheid eine neue Frist zur Ausführung der Arbeiten zu bestimmen.

Nach Durchführung der Ersatzvornahme wird dem pflichtigen Grundeigentümer Rechnung gestellt, unter Ansetzung einer Zahlungsfrist von 14 Tagen. Streitigkeiten über die Zahlungspflicht beurteilt das Verwaltungsgericht als einzige Instanz. Ist die Anordnung der Ersatzvornahme durch Unterlassung einer Beschwerde oder durch ergangenen Entscheid über eine solche rechtskräftig geworden, so hat das Verwaltungsgericht weder die rechtliche Zulässigkeit der Anordnung, noch auch die Begründetheit und die Zweckmässigkeit einer erfolgten Ersatzvornahme zu überprüfen.

Die Vorschriften dieses Artikels finden entsprechende Anwendung, wenn nach Massgabe dieses Gesetzes oder der gestützt darauf erlassenen Verordnungen und Gemeindereglemente einem Grundeigentümer die Anbringung bestimmter Einrichtungen auf seinem Grundstück vorgeschrieben wird.

#### IV. Straf- und Schlussbestimmungen.

Art. 67. Widerhandlungen gegen die Vorschrif- Strafbestimten des zweiten Teiles dieses Gesetzes werden unter Vorbehalt derjenigen Fälle, die in andern Gesetzen mit höheren Strafen belegt werden, mit einer Busse von 5-1000 Franken bestraft. Der Schuldige ist im Urteil gleichzeitig zur Entfernung der gesetzwidrig erstellten Anlagen und zum Ersatz des verursachten Schadens zu verurteilen. Vorbehalten bleibt Art. 66.

mungen.

Art. 68. Durch dieses Gesetz werden alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere das Gesetz über den Strassen- und Brückenbau vom 21. März 1834, das Gesetz betreffend die Beteiligung des Staates am Unterhalt von Strassen vierter Klasse vom 20. November 1892 sowie die zugehörige Vollziehungsverordnung vom 9. Januar 1893 und Art. 3—9, Art. 10 Abs. 2, Art. 11 und 12 des Gesetzes über die Strassenpolizei vom 10. Juni 1906, sowie die §§ 1, 2 und die Abschnitte III und IV der zugehörigen Vollziehungsverordnung vom 5. Juni 1907 aufgehoben.

Aufhebung des alten Rechtes.

Art. 69. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung dieses Gesetzes und dem Erlass der notwendigen Ausführungsvorschriften, soweit sie nicht einem Dekret vorbehalten sind, beauftragt.

Art. 70. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, den 9. Mai 1933.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Mouttet.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 5. Mai 1933.

Im Namen der Kommission, Der Präsident: Gnägi.